Princeton University Library
32101 066157486

Digitized by Google

34
9
9

Library of

Dei Sub Numine Viget

Princeton University.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Zwanzigſter Jahrgang Nro. 1 bis 30.

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblatts.

1825.

Printed in Germ…

Digitized by Google

(RECAP)

1584
.139
.129

1823

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Januar 1823.

Verordnung.

(Gebühr der Pfarrer für die Einträge in die bürgerliche Standesbücher betreffend.)

Es iſt darüber Zweifel entſtanden, welche Gebühren die Pfarrer der beyden chriſtlichen Confeſſionen für die Einträge in die bürgerliche Standesbücher anzuſprechen haben.

Hierauf wird nun erläutert, daß die Pfarrer, welche die herkömmlichen Stohlgebühren zu beziehen haben, für die Einträge in die Kirchenbücher und Führung deren Duplikate keine beſondere Belohnung zu fordern berechtigt, ſolche Einträge vielmehr ex officio zu beſorgen verpflichtet ſind. Nur in jenen Fällen iſt es denſelben geſtattet, eine Belohnung von 24 kr. für den protokollariſchen Eintrag zu beziehen, in welchen ſie die Einträge nur in der Eigenſchaft weltlicher Beamter des bürgerlichen Standes z. B. bey den Iſraeliten beſorgen.

Carlsruhe den 6ten Dezember 1822.

Miniſterium des Innern.

Bey Verhinderung des Miniſters.

C. v. Baur.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Prüfung der Cameral-Candidaten betreffend.)

Diejenigen Cameral-Candidaten, welche nach Erfüllung der vorgeſchriebenen Bedingungen ſich der Prüfung in den Cameralwiſſenſchaften unterwerfen wollen, ha-

493639

Digitized by Google

ben ſich am erſten May 1823. bey dem Finanz = Miniſterium zu melden. Carlsruhe den 24ſten Dezember 1822.

Finanz = Miniſterium.

Böckh.

Vdt. Frey.

(Beſtätigung wohlthätiger Stiftungen.)

Der Handelsmann Friederich Bohnenberger zu Pforzheim hat der evangel. Gemeinde Niefern ein Kapital von 100 fl. baar mit der Beſtimmung geſchenkt, daß der jährliche Zinßertrag zu Anſchaffung von Schulbüchern für arme Kinder der dortigen Gemeinde verwendet werden ſoll; welche Schenkung nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Wohlthäters öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 28ſten Dezember 1822.

Miniſterium des Innern.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, Ihrem Stadt- und Polizeydirector der Reſidenzſtadt Carlsruhe, Freyherrn von Sensburg, den Character eines Geheimen Raths dritter Claſſe zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den Freiherrn Carl von Marſchall zu Erlebach bey Coburg, zum Großherzoglichen Kammerherrn zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruhet, die Grafen Maximilian und Clemens Auguſt von Waldkirch, Söhne des Hofoberjägermeiſters, Grafen v. Waldkirch, zu Mannheim, zu Kammerjunkern zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die in der Evangeliſchen Miniſterial = Kirchen = Sektion zur Erledigung gekommene Geiſtliche Rathsſtelle dem bisher erſten Stadtpfarrer an der heiligen Geiſt = Kirche und Dekan der Diözeſe Unterheidelberg, Doctor Theologiae Bähr, als Kirchen = und Miniſterial = Rath huldreichſt zu übertragen.

Die durch Beförderung ihres vorigen Beſitzers erledigte Pfarrey Rohrbach am Gießhübel iſt dem Pfarrer Wolz zu Kuprichhauſen gnädigſt übertragen worden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lamey auf die Pfarrey Unteröwisheim, iſt die Pfarrey Daimbach, Decanats Boxberg im Mayn und Tauberkreis, mit einer Competenz von 564 fl.

Digitized by Google

in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle, auf welcher jedoch eine jährliche Abgabe von 50 fl. in den dortigen Pfarrhausbaufonds haftet, und bey der ſich keine Pfarrwohnung befindet, haben ſich binnen 6 Wochen bey der Fürſtlich Leiningiſchen Standesherrſchaft zu melden.

Nachſtehende Großherzoglich Badiſche Titularen wurden im verfloſſenen Jahre zu Prieſtern geweihet, und als Gehilfen in der Seelſorge angeſtellt:

a) aus der Konſtanzer Diözes.

Baur, Joſeph, von Thiengen
Beck, Joſeph, von St. Landelin
Becker, Franz, von Donaueſchingen
Bogner, Franz, von Freiburg
Caſtell, Joſeph, von Konſtanz
Fernbach, Johann Baptiſt, von Endingen
Hiener, Johann Baptiſt, aus dem Simonswald
Hufſchmid, Aloys, von Engen
Klaußmann, Kaſpar, von St. Landelin
Krebs, Karl, von Freiburg
Kupferer, Joſeph, von Ulm, Amts Oberkirch
Löhle, Johann Georg, von Leitishofen bey Mößkirch
Löſch, Stephan, von Forchheim
Nadler, Melchior, von Burgheim
Regenſcheit, Gottfried, von Pfullendorf
Schreiber, Aloys, von Buchheim, Amts Mößkirch
Schultheis, Bernard, von Wiechs
Springer, Johann Baptiſt, von Bühl bey Raſtadt
Wirth, Maximilian, von Freiburg
Zimmermann, Johann Baptiſt, von Ebringen.

b) aus der Speyrer Diözes.

Faber, Johann Georg, von Daxlanden
Fiſcher, Kaſpar, von Walldürn
Gugert, Joſeph, von Baden
Höninger, Melchior, von Dietigheim
Merkel, Valentin, von Raſtadt
Metzger, Johann Joſeph, von Obrigheim
Seckler, Ignaz, von Baden.

Digitized by Google

Auf den Antrag der evangel. Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion ſind von den im Dezember v. J. geprüften Theologen nachbenannte Individuen zu evangel. Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Jacob Kutz von Weinheim
Friedrich Auguſt Kilgenſtein von Aue
Friedrich Höhler von Helmſtadt
Carl Molter von Langenalb
Auguſt Haag von Carlsruhe
Wilhelm Bühler von Efringen
Jacob Braun von Oſtersheim, und
Philipp Eggly von Heidelberg.

Todes-Fälle.

Den 17ten July 1822. iſt der jubilirte Univerſitäts-Syndicus Dr. Leiner zu Freyburg geſtorben.

Am 15ten May 1822. ſtarb der auſſerordentliche Profeſſor der Anatomie an der Univerſität Freyburg Dr. Alois Nueſer.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nro. 26. vom 31ten Dezember v. J. das Reiſen der Studirenden ohne förmliche Päſſe betreffend, muß es Zeile 9 ſtatt „daher" heiſen „ferner"
und in der nemlichen Zeile iſt, ſtatt „gegen" zu leſen „auf" und Zeile 11. iſt das Wort „hierauf" ganz wegzulaſſen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Februar 1823.

Verordnung.

(Die zweckmäßige Fertigung und Unterhaltung der Blitzableiter betreffend.)

Die Verordnung im Regierungsblatt Nro. XVIII. vom 20ten Juny 1811. über die zweckmäßige Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter, und die darauf erfolgte Anordnung, wonach ſämmtliche BauInſpectoren den Auftrag erhalten haben, bey ihren Viſitationen der herrſchaftlichen Gebäude, Behufs der Aufnahme der Baurelationen, jeweils auch die Blitzableiter auf Kirchen, Gemeinds- und Stiftungsgebäuden zu unterſuchen, wird nun hierdurch auch auf die Privatgebäude ausgedehnt.

Carlsruhe den 3ten Jenner 1823.

Miniſterium des Innern.

Bey Verhinderung des Miniſters.

C. v. Baur.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Ueberſicht der Studirenden auf der Landes-Univerſität Freiburg im Winterſemeſter 1822 auf 1823.)

Die Anzahl der Studirenden auf der Univerſität Freiburg in dem laufenden Winterſemeſter beträgt im Ganzen 556.

Digitized by Google

darunter ſind:

1. Theologen,	Innländer	115.	Ausländer	36.	Zuſammen	151.
2. Juriſten,	—	69.	—	18.	—	87.
3. Mediziner:						
a. der innern Heilkunde Befliſſene,	—	37	—	33.	—	142.
b. höhere Chirurgen	—	31	—	2.	—	
c. niedere Chirurgen	—	8	—	5.	—	
d. Apotheker	—	10	—	1.	—	
e. Thierärzte	—	12	—	3.	—	
4. Philoſophen	—	134	—	42.	—	176.
Geſammtzahl	—	416	—	140.	—	556.

Im Sommerſemeſter 1822. betrug die Anzahl an Innländern 352. und an Ausländern 127. zuſammen 479. Die Frequenz hat daher im jetzigen Winterſemeſter um 77 zugenommen.

Carlsruhe den 17ten Jenner 1823.

Miniſterium des Innern.

Bey Verhinderung des Miniſters.

C. v. Baur.

Vdt. Gußmann.

(Beſtätigung eines wohlthätigen Vermächtniſſes)

Der im Jahr 1816. zu Hagnau verſtorbene Pfarrer und geiſtl. Rath Krapf hat mittelſt Teſtament den Ueberreſt ſeines Vermögens für die Armen und zwar mit 331 fl. 24 kr. für die Gemeinde Hagnau, und mit 133 fl. 24 kr. für jene der Gemeinde Krumbach vermacht, welches Vermächtniß nach erfolgter Staatsgenehmigung hiemit zum ehrenden Andenken des Wohlthäters zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 18 Dezember 1822.

Miniſterium des Innern.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Amtmann Reichard zu Sinsheim die durch die Verſetzung des Hofgerichts-jetzigen Miniſterialraths Schachleiter in dem Hofgericht zu Mannheim erledigte Stelle, unter Ernennung zum Hofgerichtsrath zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bey dem Hofgericht zu Mannheim angeſtellten Kanzley-Secretär Petitjean zum wirklichen Hofgerichts-Secretär daſelbſt zu ernennen.

Durch das am 14ten Jenner d. J. erfolgte Ableben der Frau Abtiſſin des adelichen Fräuleinſtifts in Pforzheim, Chriſtiane von Gemmingen, iſt eine Stelle in dieſem Stift für die dazu berechtigten Familien in Erledigung gekommen.

Seine Königliche Hoheit haben die vakante Pfarrey Dos bey Baden dem Stadtkaplan Mutz zu Baden;

ſodann die erledigte Pfarrey Bonndorf, Amts Bonndorf im Seekreis, mit welcher die Beſorgung des landesherrlichen Dekanats verbunden iſt, dem Exkonventual und Pfarrverweſer Martin Frey zu Bonndorf zu übertragen gnädigſt geruhet.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Blumenfeld im Seekreis, mit welcher das landesherrliche Dekanat verbunden iſt, dem Gymnaſial-Profeſſor Joh. Nep. Leute in Konſtanz zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Sasbach am Rhein dem Pfarrer Dominik Burſtert zu Achkarren huldreichſt zu übertragen.

Dadurch wird letztere Pfarrey, Amts Breiſach im Dreiſamkreis, erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Naturalien, Zehend- und GüterErtrag.

Die Competenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarre haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblattes von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. durch das biſchöfl. Vikariat Konſtanz zu melden.

Die erledigte Pfarrey Bühlerthal iſt dem Pfarrer Perathoner zu Neckargemünd übertragen worden.

Die Bewerber um die hierdurch vacant gewordene Pfarrey Neckargemünd, Amts Neckargemünd im Neckarkreiſe, mit einem Einkommen von 790 fl. — haben ſich vorſchriftmäſig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Die Pfarrey Grafenhauſen, Amts Bonndorf im Seekreis, wird durch Entfernung ihres bisherigen Beſitzers vakant, deren Einkommen in Geld, Naturalien, Zehend- und Güter-Ertrag

Digitized by Google

auf etwa 1400 fl. und darüber ſich belauft; worauf jedoch die Verbindlichkeit eines wegen Birkendorf zu haltenden Vikars haftet, und anbey noch eine jährliche Abgabe von 250 fl. zur Zeit vorbehalten wird.

Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2 und 3. zu melden.

Durch das am 15ten Dezember 1822 erfolgte Ableben des geiſtlichen Raths und Pfarrers Aloys Flam iſt die Pfarrey Munzingen, Landamts Freiburg im Dreiſamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 12 bis 1300 fl. in Naturalien, Zehend- und GüterErtrag erledigt worden.

Die Competenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarre haben ſich nach den Verordnungen vom 6ten Juny 1811. im Regierungsblatt Nro. 18. Seite 78 durch das biſchöfl. Vicariat Konſtanz bey der gräflich Heinrich von Kageneckiſchen Grundherrſchaft als Patron zu melden.

Durch das am 1ten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Evangeliſt Erb, iſt die, im Jahr 1813 neu organiſirte, und mit 900 fl. in Geld und Naturalien, dann mit weitern 400 fl. zur Haltung eines Kooperators dotirte, dritte Stadtpfarrey an der Spitalkirche zu Konſtanz, landesherrlichen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Competenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Stadtpfarrey haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38 insbeſondere Art 4. zu melden.

Für den Gottesdienſt und ReligionsUnterricht der katholiſchen Schüler des Lyceums zu Mannheim wird eine beſondere Curatſtelle errichtet, mit welcher die Paſtoration der katholiſchen Sträflinge in dem dortigen Zuchthauſe, und ein fixer Gehalt von jährlich 800 fl. verbunden iſt.

Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen 4. Wochen vorſchriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Todes-Fall.

Am 6ten Jenner d. J. iſt der Reviſionsacceſſiſt bey der katholiſchen Kirchen-Miniſterial-Section, Wilhelm Faber, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Februar 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Sieben Monate landſtändiſcher Verhandlungen ſind vorüber, die eine reiche Erndte erfreulicher Ergebniſſe zur Folge hätten haben können.

Mit Bedauern müſſen Wir aber nun, nach erfolgtem Schluß des Landtags, Unſeren getreuen Unterthanen eröffnen, daß Wir Uns auſſer Stand befinden, eine Unſeren Wünſchen, den Bedürfniſſen Unſeres Volks und den rühmlichen Beſtrebungen eines großen Theils der Ständeglieder entſprechende Verabſchiedung ergehen zu laſſen. Durch die Vorbereitungen, die Wir für dieſen Landtag getroffen, durch die manigfaltigen Beweiſe des Vertrauens und der Annäherung, die Wir im Laufe der Verhandlungen gegeben, und durch die Schritte, die Unſeren ernſten und aufrichtigen Wunſch, eine Vereinbarung zu erzielen, noch in den letzten Tagen beurkundet haben, glaubten Wir Uns der Hoffnung eines günſtigeren Erfolgs hingeben zu dürfen.

Wenn Unſere Erwartungen auf eine für Uns ebenſo ſchmerzliche, als für Unſer Volk unerfreuliche Weiſe getäuſcht ſind, ſo gereicht Uns wenigſtens die Ueberzeugung, nichts unverſucht gelaſſen zu haben, was geeignet war, ein gedeihlicheres Reſultat herbeyzuführen, ebenſo, wie die Anerkennung, die Unſere Bemühungen bey dem beſonnenern Theil Unſerer getreuen Stände gefunden haben, zur großen Beruhigung.

Durch eine Reihe neuer Geſetze waren Wir den, auf den letzten Landtagen ge-

Digitized by Google

äuſſerten Wünſchen Unſerer getreuen Stände entgegen gekommen. Wenn Wir manche andere Wünſche unbefriedigt laſſen mußten, ſo hat Uns gröſtentheils nicht die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit der an Uns gebrachten Anträge, ſondern nur die Betrachtung zurückgehalten, daß eine übereilte Umwandlung aller beſtehenden, wenn gleich im Laufe der Zeit mangelhaft gewordenen, Einrichtungen mit Gefahren begleitet ſind, die nur durch ein allmähliges Fortſchreiten auf dem Weg der Reformen beſeitiget werden können.

In dem Entwurf der Gemeindeordnung haben Wir die früheren Anſichten der zweyten Kammer, ſo weit ſie mit den Grundlagen der Verfaſſung vereinbarlich waren, berückſichtiget; durch ein milderes Conſcriptions-Geſetz aber die ſchweren Pflichten, die jeden Staatsbürger zur Vertheidigung des Vaterlands auffordern, mit jenen heiligen Verbindungen, die den Menſchen an ſeine Familie knüpfen, in den möglichſten Einklang ohne Verletzung der Gerechtigkeit zu bringen, und endlich durch die zugeſicherte Herabſetzung der Dienſtzeit bey allen Waffengattungen auf ſechs Jahre, die Beſchwerden, die den Militärſtand begleiten, zu erleichtern geſucht.

Durch die Vorlage eines Geſetzes-Entwurfs über die Aufhebung der Beeten und ähnlicher alter Abgaben haben Wir nicht weniger den früheren dringenden Bitten der zweyten Kammer, ſo wie einer bedeutenden Menge von Vorſtellungen einzelner Gemeinden, entſprochen.

Dieſe Bitten und Vorſtellungen hatten Unterſuchungen veranlaßt, aus welchen hervorgieng, daß einzelne Bezirke vor anderen mit ſolchen Abgaben drückend beſchwert ſind. Wenn indeſſen dieſe Abgaben auch früher den Charakter von Steuern gehabt haben mögen, ſo ſind ſie doch längſt in das Eigenthum übergegangen, als privatrechtliche Leiſtungen betrachtet und nach dieſer Eigenſchaft nicht nur in dem Großherzogthum, ſondern auch in anderen deutſchen Staaten bey den Ausſcheidungen der Revenüen in ehmals unmittelbaren Reichsgebieten behandelt worden.

Obgleich daher die Aufhebung dieſer alten Abgaben, mit Ausnahme einiger wenigen, und die Ueberwälzung des Betrags auf den allgemeinen Steuerfond von dem ſtrengen Recht nicht geboten war, ſo erſchien ſie doch durch die hiſtoriſche Unterſuchung über den Urſprung der alten Abgaben hinlänglich begründet, in jedem Fall in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht ſehr wünſchenswerth.

Weit dringender und auf vollkommener Gerechtigkeit beruhend, mußten Wir, nach den Reſultäten gleichzeitiger, durch verſchiedene Reclamationen hervorgerufener Unter-

Digitized by Google

ſuchungen über die Natur mehrerer Bezirksſchulden, die Ueberweiſung eines großen Theils dieſer Schulden, als wahrer Staatsſchulden, auf die Amortiſationskaſſe betrachtet.

Durch die Erledigung dieſer beyden Gegenſtände mittelſt zweckmäßiger Geſetze durften Wir hoffen, eine auf einzelnen Landestheilen, Bezirken und Individuen in ungleicher Maſe haftende ſchwere und drückende Laſt dem größten Theil nach durch Erſparniſſe und andere Mittel wegzunehmen, und nur dem kleinſten Theil nach auf eine der Gerechtigkeit und Billigkeit entſprechende, minder fühlbare Weiſe auf das Ganze zu vertheilen.

Längſt ſchon hatten Wir auch das Gewicht der Gründe anerkannt, die in der zweyten Kammer für die Aufhebung der Straſſenbaufuhren geltend gemacht wurden, und nur die gegenwärtigen Zeitverhältniſſe zu einer ſolchen Masregel nicht für günſtig erachtet. Gleichwohl ließen Wir Uns geneigt finden, den wiederholt laut gewordenen Wünſchen der zweyten Kammer Unſerer getreuen Stände in dem Augenblick zu entſprechen, in welchem Uns die Anträge der BudgetCommiſſion über die wichtigſten Ausgabezweige bekannt wurden.

Wenn Wir gegen dieſe und noch einige andere minder wichtige, aber alle zum unverkennbaren Wohl Unſeres Volkes abzielende, Vorſchläge keinen unmittelbaren Widerſtand gefunden haben, ſo wurden Unſere wohlthätigen Abſichten auf mittelbare Weiſe vereitelt.

Immer geneigt, Schonung und Milde vorwalten zu laſſen, wo Uns die Pflicht nicht ein anderes gebietet, wollen Wir auch jetzt nur Unſer Bedauern darüber ausdrücken, daß die Mehrheit der von Unſerer zweyten Kammer der Stände gewählten Budget-Commiſſion ihren Obliegenheiten ſo langſam und zögernd nachgekommen iſt. Zuvörderſt nemlich trifft ſolche der Vorwurf, daß ſie aller dringender Aufforderungen ungeachtet in vier langen Monaten keine kräftige Hand an das Werk und dadurch die unzweydeutige Abſicht an den Tag gelegt hat, dieſen wichtigen Gegenſtand ſo lange als möglich hinauszuſchieben.

Konnten im Jahr 1819. die damals zum erſtenmal vorgekommenen, und darum um ſo mühevolleren Budgetsarbeiten in ungefähr zwey Monaten, und im Jahr 1820. in ungefähr ſechs Wochen beendigt ſeyn, ſo würde im Jahr 1822. bey ernſtem Willen, redlichem Eifer, und bey ſo vielen Vorarbeiten das Nemliche weit eher haben geſchehen können, und wenn nicht leicht zu beſeitigende Hinderniſſe einge-

treten wären, ſo würde die für dieſen Landtag gewählte Commiſſion die Pflicht gehabt haben, dieſe Hinderniſſe gleich in den erſten Monaten der Kammer anzuzeigen, dadurch ihren Verzug zu rechtfertigen, und erſtere zu fördernden Masregeln aufzufordern. Nie iſt aber über verweigerte Nachweiſungen oder Aufklärungen irgend eine Anzeige oder Beſchwerde an Unſer Staats-Miniſterium gelangt.

Als Wir nach einer viermonatlichen Dauer des Landtags eine dreymonatliche allgemeine Beurlaubung bewilligten, leitete Uns die Hoffnung, daß die Berichterſtatter, mit dem zu bearbeitenden Stoff vertraut, ihre Muſe zu Bearbeitung der Berichte verwenden, und daß bey der Wiederzuſammenkunft der Stände die Arbeiten einen raſchen ungehinderten Gang nehmen würden.

Auch in dieſer Hoffnung ſahen Wir Uns getäuſcht. Bey der zu Anfang des Novembers v. J. erfolgten Wiedereröffnung des Landtags zeigte ſich klar, daß ſo gut wie gar nichts gethan ſey, und die Sache ungefähr in dem nemlichen Zuſtande ſich befinde, in welchem ſie ſich ſieben Monate früher bey Uebergabe des Finanzgeſetzes befunden hat.

Dieſer Zögerungen endlich müde, und beſorgt, daß es nur auf eine unabſehbare Dauer des Landtags angelegt ſeyn möchte, ſahen Wir Uns unter dem 28. November v. J. genöthiget, die Verhandlungen auf den für die Arbeiten noch mehr als hinreichenden Zeitraum von zwey Monaten zu beſchränken. Aber auch in dieſer Periode rückten die Arbeiten ſo langſam vorwärts, daß die Berathung des Finanzgeſetzes erſt in der Mitte des Monats Jenner in der zweyten Kammer beginnen konnte, wodurch Wir lediglich nur in der Abſicht, endlich einmal das Ende herbeyzuführen, veranlaßt wurden, den gewöhnlichen Weg der Unterhandlungen durch Vorſchläge und Gegenvorſchläge zu verlaſſen, und zu Abſchneidung zeitraubender Discuſſionen Unſere endliche wohlabgewogene Willensmeynung über mehrere der wichtigſten Punkte des Finanz-Geſetzes in kathegoriſcher Form auszuſprechen.

Alles dieſes ſind offenkundige und nicht zu läugnende Thatſachen.

Von der vielfach geäuſſerten Anſicht ausgehend, daß, wenn auch größere und ungleich vertheilte Laſten abgenommen würden, bey der Noth des Landes ſogar nicht einmal ein Theil des Ausfalls durch eine veränderte Steuer, ſondern nur durch Erſparungen gedeckt werden könne, wurden von der Budgets-Commiſſion Erſparniſſe in Vorſchlag gebracht, und durch die Beſchlüſſe der zweyten Kammer in größerer oder

Digitized by Google

geringerer Maſe genehmigt, die Wir theils gar nicht, theils nicht in der verlangten Ausdehnung zugeben konnten.

So angenehm Unſerm Herzen jene Geſinnungen der Treue, der Ergebenheit und der Anhänglichkeit an Unſere höchſte Perſon und an die Mitglieder Unſeres Großherzoglichen Hauſes waren, die bey den Berathungen über die Civilliſte ſich laut ausgeſprochen haben, ſo durften Wir doch den Gefühlen des Wohlwollens, die ſie in Uns erregten, das, wie Wir hoffen, nur vorübergehend verkannte Intereſſe der Regierung und des Landes nicht zum Opfer bringen.

Dieſes war weſentlich bedroht durch die Anträge und Beſchlüſſe über das Bedürfniß Unſeres Militärs, und über den Aufwand der auswärtigen Geſandtſchaften.

Hinſichtlich des letzteren Gegenſtandes durften Unſere Regierungs-Commiſſäre bey der Natur der in Betrachtung kommenden Verhältniſſe in die Begründung der einzelnen Poſitionen öffentlich nicht eingehen.

Allein die gegenwärtige politiſche Weltlage iſt von der Art, daß es auch dem Minderunterrichteten nicht ſchwer fallen kann, über den Werth der gefaßten Beſchlüſſe zu urtheilen, und das unbedeutende Geld-Intereſſe gegen das höhere Politiſche abzuwägen. Dieſes letztere war bey der Maasregel befangen, welche durch die verweigerte Geldverwilligung bezweckt wurde, und die noch außer dieſem durch die Umſtände, unter welchen ſie erfolgen ſollte, in dem gegenwärtigen Augenblick einen eigenen bedenklichen Charakter erhalten haben würde.

Den ohnehin ſchon offenkundig verhältnißmäßig geringern Aufwand für Unſer Armeekorps, als den benachbarter Bundesſtaaten, haben Wir unter Verzichtung auf verſchiedene dringende Einrichtungen auf die Summe von sechszehnmal hundert tauſend Gulden ermäßiget, zugleich aber zugeben wollen, daß daran nur fünfzehnmal hundert und fünfzig tauſend Gulden aus laufenden Einkünften genommen, für den Reſt, aber nur auf den Fall, ein Credit bewilliget werde, wenn es den Anſtrengungen der oberſten MilitärVerwaltung unter Begünſtigung der Umſtände nicht gelingen ſollte, durch möglichſte Einſchränkungen eine weitere Erſparniß zu erreichen. Da dieſer Vorſchlag nicht angenommen wurde, und die Möglichkeit, nachdem Wir bereits die engſten Schranken gezogen hatten, ihre Grenzen hat, ſo ſahen Wir Uns durch die als ſouverainer Fürſt des deutſchen Bundes übernommenen Verpflichtungen außer Stand geſetzt, den von Unſerer zweyten Kammer der Stände in Antrag gebrachten Erſparniſſen nachzugeben.

Digitized by Google

Zwiſchen den deutſchen Bund, der die Erfüllung der Bundespflichten fordert, und zwiſchen die zweyte Kammer Unſerer Stände geſtellt, welche die nach Unſerer Ueberzeugung für nothwendig erachtete Mittel verweigert, blieb Uns kein Ausweg, dieſen Streit zu ſchlichten, als die eigene Feſtſetzung des Bedarfs Kraft Unſerer Bundespflichten, an deren Erfüllung Wir nach den Grundgeſetzen des Bundes und nach der Natur der Sache durch den Gebrauch nicht gehindert werden können, den Unſere Stände von dem ihnen in der Verfaſſung verliehenen Mitwirkungsrecht machen wollen.

Die Freyheit der Meinung ehrend, und weit entfernt, der individuellen Ueberzeugung der einzelnen Ständeglieder zu nahe zu treten, hegten Wir die gerechte Erwartung, daß die zweyte Kammer ſich bey Unſerer in der Anlage abgedruckten Erklärung vom 28ten Jenner beruhigen; und daß nach Beſeitigung dieſes Streitpunktes eine Vereinbarung über den geſammten Staatshaushalt nicht mehr länger werde verzögert werden. Nachdem aber durch die Mehrheit einer einzigen Stimme Unſere wohlgemeinten Bemühungen vereitelt worden ſind, ſo wurden die durch dieſes unerwartete Ereigniß in Uns erregten ſchmerzlichen Empfindungen noch durch die Betrachtung erhöht, zu welchen die Verhandlungen in der Sitzung vom 30ten Jenner Veranlaſſung gegeben, und welche eine Verlängerung des Landtags ohne Gefahr erneuerter unangenehmer Auftritte unmöglich gemacht haben.

Wenn Wir den von der Minderheit hierbey an den Tag gelegten Geſinnungen vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, ſo glauben Wir zugleich die Vermuthung hegen zu dürfen, daß ein großer Theil der Mehrheit in dieſem Augenblick bereits einer andern und beſſeren Ueberzeugung Raum gegeben hat.

Da die von der BudgetCommiſſion bey den Ausgaben vorgeſchlagene Erſparniſſe zur Deckung des durch die beabſichtigte Aufhebung alter Abgaben und durch die Uebernahme von Landſchaftsſchulden herbeygeführten Ausfalls noch als unzureichend erfunden worden waren, ſo wurden die Anſchläge der Einnahmen in dem über ſolche erſtatteten, aber nicht zur Berathung gekommenen, Bericht willführlich erhöht, um ein ſcheinbares, aber trügliches Verhältniß zwiſchen Einnahmen und Ausgaben herzuſtellen.

Dieſen Vorſchlag, die Möglichkeit der Abgaben-Verminderung auf gewagte Vorausſetzungen und willführliche Erhöhungen der wahrſcheinlichen Einnahmen zu gründen, halten Wir für ebenſo verwerflich als für gefährlich für die Ordnung im Staats-

Digitized by Google

haushalt, deſſen Zerrüttung das unfehlbare Reſultat getäuſchter Erwartungen ſeyn würde.

Wir verkennen übrigens nicht, wie wünſchenswerth unter den gegenwärtigen Verhältniſſen, obgleich die Grundſteuer Unſeres Großherzogthums eine der geringſten in Deutſchland iſt, die Verminderung der auf dem Landvolk ruhenden Laſten ſey, wie willkommen Steuernachläſſe in guten und ſchlechten Zeiten geweſen, und wie dankbar ſie aufgenommen worden ſind; aber dieſen Rückſichten vermögen Wir die heiligen Pflichten nicht zu opfern, die Wir dem dauernden Wohl Unſeres Volks, zur Erhaltung der Sicherheit und Unabhängigkeit Unſeres, ſo wie aller deutſchen Staaten durch die Bundesacte übernommen haben. Wir wiſſen endlich wohl, daß es für Unſer Volk erfreulich geweſen wäre, wenn alle Laſten, ohne Erſatz des Ausfalls in die Staatskaſſe, hätten weggenommen werden können, welche den Gegenſtand der ſtändiſchen Berathungen gebildet haben, aber die zweyte Kammer hätte nicht verkennen ſollen, daß, wenn Wir dieſes in der verlangten Allgemeinheit nicht bewilligen konnten, doch eine Masregel um ſo nöthiger nnd dringender geweſen wäre, durch welche eine bedeutende Laſt, die auf einzelnen Punkten im ungleichen Verhältniß ſchwer aufliegt, dem größten Theil nach weggenommen und dem kleinſten Theil nach auf eine gleichere und gerechtere Weiſe auf das Ganze vertheilt werden ſollte, Wir ſagen die zweyte Kammer hätte nicht verkennen ſollen, daß dieſe Masregel um ſo dringender gefordert wurde, je größer ſie ſelbſt den allgemeinen Nothſtand des Landes geſchildert hat.

Wenn auf ſolche Weiſe keine Vereinbarung zu Stande kommen konnte, und wenn nun alle Früchte eines Landtags verloren gehen ſollten, der ſieben lange Monate gedauert, häufige Unterbrechung der laufenden Arbeiten in der höheren Verwaltung veranlaßt, vielen Ständegliedern große Opfer gekoſtet, dem Land aber einen Koſten-Aufwand von mehr als neunzig tauſend Gulden verurſacht hat, ſo müßten Wir Uns und Unſer Volk beklagen.

Aber zu Unſerem Troſt hat die Verfaſſung ſelbſt Uns Mittel in die Hand gelegt, die Uns in den Stand ſetzen, wenn nicht alle, doch mehrere wichtige Reſultate einer ſo langen Berathung zu verwirklichen, und einſtweilen in das Leben einzuführen.

Wir erklären demnach, daß Wir, immer treu der Verfaſſung, immer eingedenk Unſeres hohen Berufs, durchdrungen von der, bey allem Wechſel der Meynungen und allen entgegengeſetzten Beſtrebungen, die ſich vor Unſern Augen entfaltet ha-

Digitized by Google

ben, ſich gleichbleibenden Liebe zu Unſerm Volke, die vor dem Beginnen des Landtags bereiteten Wohlthaten Unſeren Unterthanen in der Maſe und Ausdehnung werden zukommen laſſen, welche Uns das Grundgeſetz Unſeres Staats geſtattet. Gegeben Karlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium den 6ten Februar 1823.

L u d w i g.

Vdt Frhr. v. Berſtett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

B e y l a g e.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,

Großherzog von Baden ꝛc. ꝛc.

Wir haben bei der Annäherung der gegenwärtigen Finanzperiode die Bedürfniſſe Unſeres Militärs abermals auf das genaueſte berechnen laſſen, und als Reſultat dieſer Berechnung hat ſich, wenn die Bundespflichten in allen Theilen nur nothdürftig erfüllt, und wenn die Verlegungen aller Regimenter in verſchiedene Garniſonen, ſo wie die Kantonseintheilung erhalten werden ſollen, die Bedarfsſumme von 1,648,000 fl. ergeben.

Ungeachtet die Beſtimmung der Truppenzahl nach ihren verſchiedenen Waffengattungen nicht von Unſerm freyen Willen und ſonach um ſo viel weniger von der Zuſtimmung der Landſtände abhängt, ſo haben Wir doch die Verbindlichkeit nie verkannt, Unſern getreuen Ständen nachweiſen zu laſſen, daß Wir zu Beſtreitung des Militäraufwandes nicht mehr verlangen, als Uns Unſer Verhältniß zum deutſchen Bunde zur Pflicht macht.

Wir haben deswegen auch der zweiten Kammer Unſerer getreuen Stände gleich bei dem Beginnen des gegenwärtigen Landtages zugleich mit dem Finanzgeſetz den Bedürfnißetat Unſers Militärs vorlegen laſſen.

Wir waren berechtigt zu erwarten, daß die von dieſer Kammer zu Prüfung des angeführten Etats gewählte Kommiſſion, ſo wie es auch in andern landſtändiſchen Verſammlungen geſchehen iſt, ſolche, unter Zugrundlegung der Bundesbeſchlüſſe, in ſeinen einzelnen Theilen prüfen, und wenn bey dieſer Prüfung Erſparniſſe ſich als möglich zeigen ſollten, die gedachte Kommiſſion bemerken werde, wo, wieviel und aus welchen Gründen weſentlich erſpart werden könne; Wir waren berechtigt zu erwarten, daß die Reſultate der einzelnen Prüfungen zum Gegenſtande der Verhandlungen in der Kammer gemacht, daß die Gründe für und wider von beiden Seiten vorgebracht, und ſo jedem Mitgliede Gelegenheit gegeben werde, in jedem

Digitized by Google

beſondern Falle ſich ein richtiges Urtheil zu bilden, und ſolches mit Ueberzeugung auszuſprechen.

Dieſe, in der Natur der Sache gegründete Verfahrungsweiſe, hat die Kommiſſion der zweiten Kammer einzuhalten nicht für nöthig erachtet, ſondern, nachdem ſie der oberſten Militärverwaltung das Zeugniß einer muſterhaften Ordnung und Pünktlichkeit ertheilt hat, ſich begnügt, an einigen wenigen Poſitionen beſtimmte Erſparniſſe vorzuſchlagen, bei andern ſolche im Allgemeinen als möglich anzudeuten, zuletzt aber eine mit ihren Vorſchlägen und Andeutungen im entſchiedenſten Mißverhältniß ſtehende Erſparnißſumme von beinahe 200,000 fl. in Vorſchlag zu bringen, eine Summe, die Wir nicht zu erſparen wüßten, wenn wir ganze Bataillone ausſtößten und dadurch Unſren Militäretat weit unter die Bundesbeſchlußmäßige Obliegenheit herunterſetzen wollten; eine Summe, auf die Wir, wenn ſie auch denkbarerweiſe im Laufe der Zeit erſpart werden könnte, in dem gegenwärtigen Augenblick nicht verzichten könnten, ohne eine groſe Zahl verdienter Männer, welche ihr Leben für das Vaterland gewagt haben, dem Mangel Preis zu geben Die zweite Kammer ſelbſt hat bei den nachgefolgten Verhandlungen den nämlichen Weg wie ihre Kommiſſion betreten, und den begründeten Behauptungen Unſerer Regierungskommiſſäre, daß Unſer Militärbedürfniß geringer ſey als das aller übrigen Bundesſtaaten, nicht zu widerſprechen gewußt.

Ungeachtet Unſers, der zweiten Kammer eröffneten Entſchluſſes, mehrere ſehr nothwendige Einrichtungen und Verbeſſerungen noch zur Zeit zu verſchieben, und dadurch den Etat um 48,000 fl. zu mindern, und nachdem Wir endlich zum Beweis, welchen hohen Werth wir auf eine Vereinbarung mit den Ständen legen, und wie ſehr Wir wünſchen, auf eine für Uns und für das Land erfreuliche Weiſe den Landtag zu ſchließen, die Erklärung haben abgeben laſſen, daß Wir in der Hoffnung auf günſtige Ereigniſſe, und in dem feſten Entſchluſſe, in dem Laufe der Verwaltung alle nur erdenkliche Erſparniſſe eintreten zu laſſen, Unſer Kriegsminiſterium für das nächſte Jahr auf die Summe von 1,550,000 fl. beſchränken und die Summe von 50,000 fl. zur anderweiten geſetzlichen Diſpoſition ausſetzen wollten, wenn in dem Falle, daß Unſere Hoffnungen und Wünſche nicht in Erfüllung gehen ſollten, für die letztgedachte Summe ein Kredit eröffnet werde, ſo haben doch alle dieſe billigen Vorſchläge einigen Eingang zu finden nicht vermocht.

Wir würden die Annahme des letztern Vorſchlags gerne als einen Beweis des freundlichen Entgegenkommens angeſehen und mit deſto größerm Vergnügen Unſere Zuſicherungen in Vollzug geſetzt haben, ſtatt aller mit Gründen unterſtützten Nachweiſung einzelner Erſparniſſe, hat die zweite Kammer Unſerer getreuen Stände bald dieſe bald jene von allen Grundlagen entblößte Averſalſumme aufgeſtellt, und endlich das Bedürfniß Unſers Armeekorps in fortgehender Abſteigerung auf die Summe von 1,500,000 fl. feſtgeſetzt.

Wenn es außer Unſerer Gewalt liegt, über die widrigen Verhältniſſe und ihre Folgen, unter welchen Unſer Volk und alle Völker leiden, und welche allein zur Rechtfertigung dieſes unerwarteten Beſchluſſes angeführt wurden, zu gebieten, ſo haben Wir doch die beruhigende

Digitized by Google

Ueberzeugung, eine genaue und ſtrenge Ordnung in dem im Laufe verhängnißvoller Jahre in große Verwirrung gerathenen Staatshaushalt, Regelmäßigkeit in den Dienſt, und Treue in die Verwaltung eingeführt zu haben.

Aber auch über die Noth Unſers Volkes hat Uns die Vorſehung den Troſt gelaſſen, daß ſie nicht größer, vielleicht ſo gar geringer iſt, als die Noth benachbarter Staaten, in welchen die Stände ihren Regierungen weit höhere Summen zu Erfüllung ihrer Bundespflichten bewilligt, als Wir je verlangt haben.

In keinem Falle aber werden Wir Uns die Anſicht aufdringen laſſen, daß der gegenwärtige Zuſtand der Dinge Uns berechtige, Uns durch Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen von einer Verbindung factiſch loszuſagen, auf welcher das Anſehen und die Würde von Deutſchland die Ruhe und der Friede zwiſchen den verbündeten Staaten und die Sicherheit nach Auſſen beruht.

Wir erklären demnach, daß Wir auſſer Stand ſind, mit der bewilligten Summe Unſere Bundespflichten zu erfüllen; Wir erklären ferner, daß, da nach dem Art. 58. der Schlußakte zu dem Deutſchen Bundesvertrag Wir durch Unſere Stände in Erfüllung Unſerer Bundespflichten nicht gehindert werden können, Wir als Mitglied des Deutſchen Bundes das erforderliche Bedürfniß Unſeres bundesmäßigen Militärs für die laufende Finanzperiode auf die jährliche Summe von 1,600,000 fl. feſtſetzen, bei ſolchen aber alle mögliche Erſparniſſe werden ſtatt finden laſſen; Wir erklären endlich, daß Wir dieſe Unſere Entſchließung vor Unſerm Gewiſſen verantworten und vor Unſerm Volk zu rechtfertigen wiſſen werden.

Wir müßten es übrigens ſehr bedauern, wenn die zweite Kammer Unſerer getreuen Stände ſich dabei nicht beruhigen, und durch fortgeſetzten Widerſpruch eine Vereinbarung nach ſo lange dauernden Verhandlungen unmöglich machen ſollte. Wir müßten es beklagen, wenn Uns die Mittel entzogen würden, Unſerm Volk die ſo ſehnlich gewünſchten Wohlthaten der Aufhebung alter Abgaben, die Uebernahme der Landſchaftsſchulden, die Erleichterung in Entrichtung des Straſſengeldes, die Aufhebung der Militärfrohnden und die Befreyung von der Verpflegung der Beurlaubten gegen Bezahlung eines geringen Koſtgeldes zu Theil werden zu laſſen.

Gegeben in Unſerm Großherzoglichen Staatsminiſterium. Carlsruhe den 28. Januar 1823.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. B e r ſt e t t.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
E i ch r o d t.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Februar 1823.

Bekanntmachungen.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verſtorbene Pfarrer Benedikt Seeger zu Sasbach hat laut Teſtament auſſer einem beträchtlichen Legat an Paramenten für die dortige Kirche, noch 200 fl. für die Armen und 100 fl. zu Beſtreitung der Schulrequiſiten für die ärmſten Schulkinder geſtiftet, welche Stiftung nach erhaltener Staatsgenehmigung hiemit zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 28ten Januar 1823.

Die ledig verſtorbene Anna Maria Kieſer von Walldürn hat zu dem Armenfond daſelbſt 150 fl. vermacht, welches Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung hiemit zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 2ten Januar 1823.

Der im Münſterthal anſäßig geweſene verlebte Silveſter Kuen aus St. Gallen hat

a) der Schule zu Untermünſterthal ein Capital von — — — 200 fl.

und

b) zum Beſten der daſigen Orts-Armen ein weiteres von — — 300 fl.

vermacht, welches zum ehrenden Andenken des Wohlthäters nach erhaltener Staatsgenehmigung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 8ten Febr. 1823.

Miniſterium des Innern.

Digitized by Google

(Das Diſcontiren der Amortiſations - Obligationen betreffend.)

Die unterzeichnete Stelle iſt ermächtigt, von den am 30. September 1822. gezogenen Partialobligationen des Amortiſations-Kaſſe - Anlehens ad 6. Millioren de 26 November 1808. diejenigen Nummern, welche in den Monaten Merz, April, May, Juny und July 1823. zur Zahlung verfallen, ſchon jetzt gegen einen Diſcont von 5 pCt. per Jahr zu bezahlen.

Wer hievon Gebrauch machen will, beliebe die Obligationen bey der Kaſſe dahier zu präſentiren und die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Carlsruhe den 5. Februar 1823.

Großherzogliche Amortiſations - Caſſe.

Dienſt - Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, Ihren Staatsrath Freyherrn von Zyllnhardt, unter Bezeugung Höchſtihrer beſondern Zufriedenheit mit ſeiner ſeitherigen Geſchäftsführung als Curator der Univerſität zu Heidelberg, dieſer Stelle zu entheben, und dieſelbe dem Kreisdirector Fröhlich zu Mannheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner unterm 9ten Februar gnädigſt bewogen gefunden, dem Miniſterialrath Schippel proviſoriſch die Direction der Domainen - Section des Finanz - Miniſteriums zu übertragen; den Miniſterialaſſeſſor von Reck zum Finanzrath zu ernennen, und den Secretariats - Practikanten Glockner als würklichen Secretair anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit der Großerzog haben unterm 5ten Febr. gnädigſt geruht, den Kanzleyrath Brief zum Geſchäftsführer bey den Verwaltungs - Commiſſionen der Militär-Wittwen - und General - Einſtands - GelderCaſſe, mit Beybehaltung ſeines Charakters zu ernennen.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Johann Baptiſt Schaller zu Urach auf die Pfarrey Neuſtadt im Seekreis, womit auch das Landesherrliche Dekanat für das Amt Neuſtadt verbunden iſt, — iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden. Die Ausſchreibung der Pfarrvakatur Urach wird folgen.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrverweſers Joſeph Peter Ammann zu Zimmern, Amts Engen, auf dieſe Pfarrey, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die, der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des biſchöfl. Dekans und Pfarrers Johann Evangeliſt Eutenbenz zur Stadtpfarrey Donaueſchingen, ertheilte Staatsgenehmigung wird

Digitized by Google

die Pfarrey Hauſen vor Wald; Amts Hüfingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 800 fl. vakant.

Die Competenten um dieſe Pfarre haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Der Fürſtlich-Fürſtenbergiſchen Präſentation des Kaplans Joſeph Rebſtein zu Jungnau im Fürſtenthum Sigmaringen, auf die Pfarrey Boll, Amts Mößkirch im Seekreis, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die Fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Pfarrverweſers Schwarz zu Walldürn, zur katholiſchen Pfarrey Altheim, Amts Buchrin, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 7 November v. J. Nro. 2628. gnädigſt geruht, die ausgezeichnete Verdienſte des jubilirten Oberlehrers Ferdinand Schreiber zu Heitersheim um ſeine Schule, der er bereits 52 Jahre rühmlich und nützlich noch vorſteht, durch Verleihung der großen ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille zu belohnen.

Durch das Ableben des Pfarrers Gmelin von Altlusheim iſt dieſe Pfarrey erledigt worden. Es haftet darauf eine jährliche Abgabe von 100 fl. — nach deren Abzug ſie noch einen Ertrag von 8 — 900 fl. abwirft. Die Competenten haben ſich durch ihre Dekanate bey Großherzoglichem Miniſterium des Innern evangel. KirchenSection binnen 4 Wochen zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Joſeph Ignaz Hornſtein am 5ten Januar d. J. iſt die Pfarrey Frickingen (Amts Ueberlingen im Seekreis) mit einem beyläufigen Ertrage von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden

Durch die Penſionirung des alten kränklichten Pfarrers Schirmer iſt die katholiſche Pfarrey Hamburg (Amts Wertheim) mit einem Einkommen von etwa 900 fl. zugleich aber mit einer Penſionslaſt von jährlichen 200 fl. erledigt. Die Competenten haben ſich bey der Gräflich von Ingelheimiſchen Grundherrſchaft, welcher das Präſentationsrecht, für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall zuſteht, geziemend zu melden.

Durch die Ernennung des bisherigen Rectors der evangel. Mittelſchule zu Weinheim Greiner zum Diaconus und Lehrer der evangel. Mittelſchule zu Kork, iſt die Rectoratsſtelle zu Weinheim mit einem Competenzanſchlag von 250 fl. in Erledigung gekommen.

Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bey der evangel. Kirchen-Miniſterial-Section durch ihre vorgeſetzte Lehr- oder Kirchendienſtſtelle zu melden. —

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Bender iſt die evangel. Pfarrey Eppelheim (Decanats Oberheidelberg im Neckarkreis) mit einem Competenzanſchlag von 1173 fl. zur Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die Bewerber um gedachte Pfarrſtelle haben ſich binnen 6 Wochen durch ihr vorgeſetztes Dekanat bey der oberſten evangel. Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das am 22. Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fr. Joſeph Martin Tſchudi iſt die Pfarrey Wiehlen, Amts Lörrach im Dreiſamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güter-Ertrag erledigt.

Die Competenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. durch das biſchöfl. Vicariat zu melden.

Todes - Fälle.

Am 4ten Jenner d. J. der erſte Bibliothekar an der Univerſität Freyburg Joſeph Bagatti, und am 13ten deſſelben Monats der Amtsreviſor Schwarz zu Ueberlingen mit Tod abgegangen.

Hierbey als Beylage: Bekanntmachung in Betreff der verfallenen Großherzoglich Badiſchen Amortiſations-Kaſſen-Obligationen.

Digitized by Google

B e y l a g e.

B e k a n n t m a c h u n g

in Betreff der verfallenen Großherzoglich Badiſchen Amortiſations-Kaſſen-Obligationen.

Von den in den erſten zwölf Ziehungen herausgekommenen Partial-Obligationen des Amortiſations-Kaſſen-Anlehens ad 6 Millionen Gulden vom 26. November 1808 ſind nachfolgende Nummern noch nicht zur Zahlung vorgekommen. Schon in der Ziehungsliſte vom 28. September 1819. und in jener vom 30. September 1822. wurden die Beſitzer der damals verfallenen Obligationen zu Erhebung der Kapitalien und Gewinne aufgefordert, und bey letzterer Aufforderung wurde ausdrücklich bemerkt, daß keine weitere Zinſe aus dieſen Nummern bezahlt werden.

Um nun die Inhaber hiernach verzeichneter Obligationen vor größerem Zinſenverluſt zu warnen, werden ſolche hiermit nochmals erinnert, den Betrag in Bälde zu erheben, und es wird die Bemerkung wiederholt, daß aus dieſen zum Theil längſt verfallenen Obligationen die vom Jahr 1822. an laufenden Zins-Coupons nicht mehr bezahlt werden, und daß auch bey den in der dreyzehnten Ziehung gezogenen und in künftigen Ziehungen herauskommenden Obligationen der Zinſenbezug vom Verfalltag an aufhöre.

a) Obligationen à 500 fl.

Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen	Ziehung.	Gewinn.
		fl.			fl.			fl.			fl.
418	VII	20	2839	VII	30	4341	XII	20	7710	IX	30
419	XII	—	2867	VI	20	4702	XII	—	7999	XII	—
424	IV	—	2950	X	—	4812	XII	50	8026	XII	—
433	VII	—	3009	VII	20	4906	X	—	8196	XII	30
439	XI	20	3027	XII	30	4932	X	20	8320	XI	30
443	VIII	20	3225	XI	50	5007	XII	20	8999	XII	30
444	VII	300	3275	IV	20	5711	II	—	9094	XII	20
513	XII	30	3283	IV	—	5890	XII	—	9095	XI	—
1032	II	20	3284	XI	30	5894	V	—	9247	VI	30
1499	XI	30	3290	XII	20	6933	XII	—	9320	X	—
1541	VII	—	3318	XI	30	7068	X	—	9321	X	—
2074	XII	100	4153	X	30	7094	XII	30	9444	X	30
2467	XI	20	4232	XII	30	7173	XII	50	9493	XII	20
2671	IX	30	4233	XII	—	7382	XII	—	9540	X	50
2721	LX	20	4239	XII	20	7390	XI	20	9645	XII	—
2764	XII	—	4253	X	30	7443	XII	—	9861	XII	20
2774	XII	—	4338	IV	30	7547	XII	30	9984	XII	200

Digitized by Google

b) Obligationen à 100 fl.

Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.
		fl.			fl.			fl.			fl.
395	III	4	3034	XI	—	5404	IX	4	7507	XII	6
415	XI	—	3058	XI	6	5405	II	4	7514	XI	—
900	XII	6	3078	XI	20	5407	XII	—	7536	XII	6
908	XII	—	3237	VII	4	5502	XII	4	7664	XII	4
994	VIII	4	3249	III	—	5503	XI	—	7798	XII	6
997	XII	—	3290	XII	4	5522	IX	—	7879	XII	4
1103	IX	6	3294	XII	10	5533	VIII	—	7907	XII	6
1169	VIII	6	3342	XII	—	5534	VIII	6	7935	VIII	—
1222	XII	6	3393	IX	4	5537	VIII	—	7961	VIII	6
1247	X	6	3398	VII	6	5702	IX	—	7978	VII	6
1249	X	6	3468	VIII	—	5890	XII	—	8065	VI	4
1288	IV	4	3563	VI	—	5907	XII	—	8137	XII	6
1299	XII	—	3624	IX	4	5949	XII	6	8544	XII	6
1300	VI	—	3626	XI	4	5976	XII	—	8563	VIII	10
1304	XII	—	3631	VI	6	6102	XII	10	8565	XII	6
1341	XII	10	3635	VII	—	6117	XII	4	8567	XII	4
1369	IX	4	3672	XII	—	6132	XII	20	8596	XII	6
1390	VIII	—	3721	XI	—	6175	XII	—	8606	XII	6
1435	XI	—	4022	VI	—	6491	XI	—	8915	XII	—
1516	XI	—	4043	XI	—	6574	VII	4	8945	XII	—
1585	XII	—	4045	VII	4	6612	XII	6	8964	IX	4
1705	XII	—	4049	VII	—	6701	XII	6	8967	XI	—
2002	XI	6	4052	VII	—	6711	XI	—	8970	VI	10
2003	VIII	4	4070	XI	—	6958	XII	4	9133	XI	6
2024	IV	4	4074	XI	6	6993	XI	6	9167	XII	—
2025	VII	—	4078	XI	6	6999	XII	6	9258	XI	6
2223	X	6	4086	VI	6	7055	X	—	9306	X	4
2234	XI	—	4185	XII	6	7061	XI	—	9320	X	—
2237	X	—	4251	XII	—	7150	XII	4	9321	X	—
2241	XII	4	4640	XII	6	7279	XII	6	9347	XII	6
2288	XII	6	4804	XI	6	7296	IX	6	9365	XII	6
2307	XII	6	5043	IX	—	7297	XI	—	9490	X	—
2462	XI	6	5181	XII	—	7332	VIII	10	9536	VIII	10
2467	XI	4	5189	XII	—	7346	XI	4	9590	XI	6
2579	V	6	5203	X	6	7390	XI	4	9613	XII	4
2713	XII	4	5315	V	4	7394	XI	6	9783	XII	6
3000	XII	10	5337	XII	—	7417	XII	—	9802	XI	—
3008	XI	4	5340	XI	6	7428	XII	—	9808	XI	6
3009	VII	4	5391	XI	4	7431	IV	—	9835	X	4
3016	XI	—	5394	XI	—	7498	III	10	9864	XII	—

Karlsruhe, den 4. Februar 1823.

Großherzoglich Badiſche Amortiſations = Kaſſe.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Merz 1823.

Verordnung.

(Die Milderung der Strafen wegen unterlaſſener Ablieferung der Branntweinkeſſel-Helme durch die patentiſirten Branntweinbrenner betreffend.)

In Gemäsheit höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 6ten d. Nro. 197. wird, unter Aufhebung der bisherigen Strafbeſtimmungen, (Regierungsblatt vom Jahr 1815. pag. 19. und 32.) die gegen ſolche Branntweinbrenner in Anwendung gebracht worden ſind, welche weder den Helm ihres Branntweinkeſſels in der vorgeſchriebenen Zeit an den Ortsacciſor zurückgegeben, noch einen neuen Erlaubnißſchein gelößt haben, proviſoriſch verfügt:

I. Die patentiſirten Branntweinbrenner ſind gehalten, die Helme ihrer Branntweinkeſſel innerhalb 3. Tagen nach Erlöſchung ihrer Patente (letzten April jeden Jahrs) an den Ortsacciſor abzuliefern.

II. Dieſelben unterliegen der Strafe des vierfachen Betrags der geſetzlichen Abgabe, wenn ſie ohne vorausgegangene Declaration und Bezahlung des neuen Keſſelgeldes in der Zwiſchenzeit (von Erlöſchung des Patents bis zur Zurückgabe der Helme) erweislichermaſen Branntwein gebrennt haben.

III. Die Ortsacciſoren ſind gegen eine von dem Accispflichtigen zu bezahlende Gebühr von 30 kr. verpflichtet, bey denjenigen patentiſirten Branntweinbrennern, welche weder neue Erlaubnißſcheine gelöſt, noch die Helme abgeliefert haben, die letztern nach Ablauf der unter I. bemerkten Friſt, abzuho-

Digitized by Google

len. Sie verfallen in die Strafe des einfachen Betrags des Keſſelgelds, wenn ſie dieſer Verpflichtung nicht pünktlich genügen.

Carlsruhe, den 17ten Februar 1823.

Miniſterium der Finanzen.
Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen.

(Ueberſicht des Katholiſchen Baden Badenſchen Schulwittwenfiscus pro 1821 — 1822.)

Einnahme.	fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.
Rezeß — — — —	782.	$56\frac{1}{4}$	Rezeß — — — —	—	—
Ausſtände — — —	873.	$58\frac{3}{4}$	An die Wittwen und Waiſen	2361.	$1\frac{1}{2}$
Jährlicher Beytrag der Mitglieder — — —	925.	$24\frac{1}{2}$	Angelegte Kapitalien — —	2050.	—
Doppelter fürs erſte Jahr	23.	$24\frac{3}{4}$	In andere Kaſſen beygetragen	163.	40
Nachträge à 1 kr. — —	20.	20	Für Liegenſchaft — —	19.	—
Fallende Quartalien — —	171.	$22\frac{1}{4}$	Erſetzter Vorſchuß — —	184.	$45\frac{1}{2}$
Kapitalzinſe — — —	1500.	13	Rückerſatz — — — —	10.	$56\frac{1}{2}$
Abgelöste Kapitalien —	1161.	56	Erſetzlicher Vorſchuß — —	—	—
Taxen = Averſum — —	500.	—	Abgang und Nachlaß —	4.	$21\frac{1}{2}$
Stiftungen — — —	—	—	Unkoſten beym Einzug der Gelder	122.	$38\frac{1}{2}$
Pachtzins zur Zeit — —	—	—	Diäten und Tagsgebühren	18.	33
Vorſchuß aus anderen Kaſſen	197.	$1\frac{1}{2}$	Tax und Schreibgebühren	—	54
Rückerſatz — — —	5.	7	Remunerationen — — —	12.	—
Insgemein — — —	—	—	Poſtporto und Botenlohn —	8.	12
			Buchdrucker = und Binderlohn	5.	24
Summa	5959.	$23\frac{1}{2}$	Beſoldung — — — —	25.	—
			Im Ausſtand — — —	995.	$48\frac{3}{4}$
			Insgemein — — —	1.	—
			Summa	5983.	$15\frac{3}{4}$

Reſt. Nichts,
ſondern der Rechner hat gut 23 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.

Digitized by Google

Vermögens-Stand

Active.

Kapitalien	—	—	—	—	30053 fl. 22 kr.
Ausſtände	—	—	—	—	995 fl. $48\frac{3}{8}$ kr.
				Summa	31049 fl. $10\frac{3}{8}$ kr.

Paſſive.

Jan ndere Kaſſen, einſchließlich eines ältern in die Badener Schulfonds-Kaſſe mit 167 fl. $59\frac{1}{2}$ kr. noch zu erſetzenden Vorſchuſſes	365 fl. $\frac{2}{8}$ kr.	
Des Hauptrechners Guthaben	23 fl. $51\frac{6}{8}$ kr.	
		388 fl. $52\frac{0}{8}$ kr.
	Reſt	30660 fl. $18\frac{3}{8}$ kr.
Fernd ſtund das Vermögen in — —		30456 fl. $30\frac{5}{8}$ kr.
Es hat ſich alſo vermehrt um — —		203 fl. $47\frac{3}{4}$ kr.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25ten Febr. 1823.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Gußmann.

(Verleihung der goldenen Medaille an den Ammann Zembrod zu Allensbach.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Ammann Zembrod zu Allensbach, zur bezeugung Höchſtihres Wohlwollens und Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen Dienſtleiſtungen als Ortsvorſtand, die goldene Medaille mit Oehr und Band huldvollſt zu verleihen.

Carlsruhe den 4ten Merz 1823.

Miniſterium des Innern.

(Beſtätigung einer wohlthätigen Stiftung.)

Die verſtorbene Lorenz Haaſiſche Wittwe von Thiergarten, Bezirksamt Oberkirch, hat in ihrem Teſtament den dortigen armen Schulkindern ein Kapital von 100 fl. zu Verwendung des Zinſes für Anſchaffung der nöthigſten Kleidungsſtücke

ausgeſetzt, welche wohlthätige Stiftung nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Stifterin, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 11 Febr. 1823.

Miniſterium des Innern.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 30ten Jenner d. J. gnädigſt geruht, dem Domainenverwalter Käsberg zu Carlsruhe, in Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte den Charakter eines Kammerraths zu ertheilen. —

Seine Königliche Hoheit haben unterm 13ten Februar dieſes Jahrs gnädigſt geruht, die auf den Hofrath von Rotteck gefallene Wahl als Prorector der Univerſität Freyburg, für das Jahr von Oſtern 1823. bis dahin 1824. zu beſtätigen.

Höchſtdieſelben haben unterm nemlichen Datum Sich gnädigſt bewogen gefunden, die durch Verſetzung des Hofraths Erhard zur Univerſität Heidelberg, erledigte Lehrkanzel der Philoſophie zu Freyburg, dem Profeſſor der Geſchichte an der Univerſität zu Gräz, J. F. Schneller zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben den, bey dem Oberforſtamte Schwezingen als Secretär verwendeten vormaligen Kreiskanzliſten Neuberth, zum Reviſor bey Höchſtihrem Finanz-Miniſterium, Oberforſt-Commiſſion, gnädigſt befördert.

Höchſtdieſelben haben unterm 12ten Febr. gnädigſt geruht, den vormaligen Secondlieutenant Wagner zum Regiments-Quartiermeiſter; und

unterm 3ten Merz d. J. den bey der Oberrechnungs-Kammer bisher angeſtellt geweſenen Kanzliſten Georg Anton Holzmann bey dieſer Stelle zum Regiſtrator zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruht, den bisherigen Kreisdiurniſten Kindler zu Durlach bey dem dortigen Kreisdirectorium als Regiſtraturgehülfen zu ernennen.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Prieſters Maximilian Plum von Donaueſchingen zur erledigten Pfarrey Welſchingen, Amts Engen im Seekreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Zur kathol. Pfarrey Boxberg, im Main- und Tauberkreiſe, hat der dortige Pfarrverweſer Melchior Hartig die Fürſtlich Leiningenſche Präſentation, und dieſe die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die Reſignation des Pfarrers Bucher iſt die kathol. Pfarrey Schluchtern (Amts Eppingen) mit dem Einkommen einer Anfangspfarrey erledigt. Die Competenten um dieſelbe haben ſich bey der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft als dem Patron geziemend zu melden.

Todes-Fall.

Am 19ten Januar d. J. iſt der Phyſikus Dr. Falk in Weinheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. Merz 1823.

Verordnung.

(Die Haltung von Nothapotheken betreffend.)

In Erwägung, daß die Haltung von Arzneyvorräthen den Sanitätspersonen für Nothfälle nicht gänzlich untersagt werden kann, findet man sich veranlaßt, wegen Verhütung des dadurch entstehen könnenden Mißbrauchs und sonstiger nachtheiligen Folgen nachstehendes zu verordnen:

1) Den Physikaten wird Salvo recursu zu bestimmen überlassen, wer dazu berechtigt seyn solle, einen Arzneyvorrath zu führen, welche und wie vielerley Mittel in demselben vorhanden seyn sollen und dürfen. Dieselben sind jedoch nur im Fall der Noth und besonders denen fern von ordentlichen Apotheken in Gebürgsgegenden ansäßigen Aerzten und Wundärzten zu gestatten.

2) Ueber die Namen derjenigen Aerzte und Wundärzte, die diese Erlaubniß erhalten, so wie über die bewilligten Arzneimittel hat das Physikat eine Tabelle zu führen, und Abschrift davon an das Kreisdirectorium einzusenden, auch gleiche Abschrift mit den Jahrsberichten an die Sanitäts-Commission einzusenden.

3) Die Wundärzte haben den ihnen zugestandenen Arzneivorrath aus den inländischen Apotheken zu beziehen, und die Physici jedesmal die in angemessener Menge und Gewicht bestimmte Abgabe der speziell zu benennenden Mittel, durch ihre unterschriftlich ausgestellte Anweisung zu billigen.

4) Die Aerzte und die Wundärzte dürfen diese in Empfang genommenen Mittel nur auf solche in Form eines Rezepts gefertigten Scheine mit der Bemerkung des Namens der Person, des Wohnorts derselben, so wie des Tags und des Preißes wieder abgeben, welche Abgabszettel

Digitized by Google

5) zu numeriren, und in einen beſondern Kaſten zu legen ſind, damit der Phyſicus bey gelegenheitlicher Viſitation die Vergleichung des Reſts mit den Abgabsſcheinen genau machen kann.

Endlich

6) hat der Phyſicus bey dieſer Viſitation über die noch gute Beſchaffenheit der einzelnen Arzneymittel zu urtheilen, um die verdorbenen ſogleich zu verwerfen.

Den Kreisdirectorien wird daher aufgegeben, die Phyſikate hiernach anzuweiſen.

Carlsruhe den 28ten Februar 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Den mit Oeſtreich beſtehenden Freyzügigkeits-Vertrag betreffend.)

In dem k. k. Oeſtreichiſchen Patente vom 2ten Merz 1820. Art. 5. iſt feſtgeſetzt, daß Ungarn, Gallizien, Siebenbürgen, das Bannat und die Militair-Grenzlande nicht zu jenen Theilen der Oeſtreichiſchen Monarchie gehören, mit welchen Freyzügigkeit beſteht.

Man findet ſich veranlaßt, dieſes Verhältniß zur nähern Beſtimmung der den Unterthanen zugeſicherten Bundesvertragsmäßigen Abzugsfreyheit von allem in einen andern Bundesſtaat übergehenden Vermögen, ſo wie auch zur Vermeidung künftiger Reclamationen wegen abgenommener Abzugsgebühren, hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe, den 28ten Febr. 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Den Erfolg der Schutzpocken-Impfung im Großherzogthum von dem Jahr 1821. betreffend.)

Man hat mit Zufriedenheit erſehen, daß das Schutzpocken-Impfungsgeſchäft immer mehr Fortgang gewinnt: In dem Jahr 1821 wurden 16083 männlichen, und 15,685 weiblichen Geſchlechts, im Ganzen 31,768 Kinder geimpft, und davon 30488 als geſchützt anerkannt; bey 479 hingegen hatte die Impfung nicht den ächten Verlauf, und bey 801 Kindern hat der Schutzpocken-Stoff nicht gefaßt.

Digitized by Google

Der unächte Verlauf der Kuhpocken wurde demnach nur an dem $66\frac{154}{479}$ Kinde beobachtet, und das $39\frac{429}{801}$ Kind hat den Stoff gar nicht angenommen.

Von den natürlichen Blattern wurden in allem 7 Kinder, in dem Dreiſamkreiſe durch Eingewanderte von Lyon und der Schweiz, und in dem Murg- und Pfinzkreiſe durch auſſer Landes, von eingeſchlichenen Vaganten, eingeführtes Contagium befallen; von welchen jedoch, wegen Gebrauch ärztlicher Hülfe, keines geſtorben, ſo wie auch jede weitere Anſteckung durch ſtrenge polizeyliche Anordnungen verhütet worden iſt.

Während oder gleich nach dem Verlauf der Schutzpocken ſind von 30438 Impflingen — 4. — ſomit nur das 7622te der geimpften Kinder geſtorben.

Dieſes für die Vaccination äuſſerſt günſtige Reſultat wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da nach gemachter Beobachtung, der Mittelzahl nach das 4te neugeborne Kind in dem nehmlichen Jahr wieder ſterbe, die Schutzpocken-Impfung deshalb als ein ſehr heilſames Geſchäft zur Erhaltung und Vermehrung der Menſchen zu empfehlen ſeye, indem dieſe Sterblichkeit während des Verlaufs der Schutzpocken um ein Bedeutendes verhältnißmäßig vermindert wird.

Carlsruhe den 4ten Merz 1823.

Miniſterium des Innern.

Vdt **Mangold.**

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Hofgerichtsrath Hüber zu Raſtatt zum Kreisrath bey dem Mayn- und Tauberkreis-directorium zu ernennen, und deſſen Stelle bey dem Hofgericht zu Raſtatt durch den dermaligen Hofgerichtsaſſeſſor Uhl zu Meersburg in gleicher Eigenſchaft zu erſetzen.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, den Kreisrath Ehrmann zu Wertheim in gleicher Eigenſchaft zu dem Neckarkreis-Directorium nach Mannheim — und den bey dieſem angeſtellten Kreisaſſeſſor Regenauer in gleicher Eigenſchaft zu dem Mayn und Tauberkreis-Directorium zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den dem Murg und Pfinzkreis-directorio beygegebenen Aſſeſſor Herzog nunmehr zum Kreisrath daſelbſt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben dem Forſtmeiſter von Günderrode zu Mosbach die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus Höchſtihren Dienſten, unter Bezeugung höchſter Zufriedenheit mit ſeiner Dienſtführung, ertheilt.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Amtmann Kiefer zu Kork den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen; und

den Rechtspracticanten von Vogel zum Aſſeſſor bey dem Landamt Carlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Rechtspracticanten August Eichrodt zum Staats-Miniſterialkanzliſten zu ernennen;

ſodann dem bisherigen Lehrer am Lyzeum zu Mannheim Carl Winterwerber den Charakter und Rang als Profeſſor zu ertheilen;

ferner das erledigte Forſtrevier Walldorf, Oberforſtamts Schwezingen, dem Hofjäger Joſeph Reißberger zu verleihen; und endlich

den Präceptor Fürkorn an der lateiniſchen Schule zu Durlach in den Ruheſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle den Candidaten Kilgenſtein zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Pfarrer Mußgnug die Pfarrei Köndringen zu übertragen, wodurch die Pfarrey Binzen, Decanats Lörrach im Dreiſamkreis, mit einem Competenzanſchlag von 576 fl. und allfälligen Ertrag von 800 fl. in Erledigung gekommen iſt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der oberſten Evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Durch die der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Konrad Schloſſer zur Pfarrey Limpach ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Gutenſtein, Amts Mößkirch im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 700 fl. erledigt.

Die Competenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarre, haben ſich nach der Verordnung vom 6 Juny 1811. im Regierungsblatt Nro. 18. Seite 78. durch das Biſchöfliche Vicariat Konſtanz bey der Gräflich Schenk von Caſtell'ſchen Grundherrſchaft Gutenſtein als Patron zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Peter Heinrich Seithel iſt die kathol. Pfarrey Zeutern, Oberamts Bruchſal im Murg- und Pfinzkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 8 bis 900 fl. erledigt worden.

Die Competenten haben ſich daher bey dem erſtgenannten Kreisdirektorium nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die Erledigung der kathol. Pfarrey Roſenberg (Amts Osterburken) mit einem Einkommen von 311 fl nochmals auszuſchreiben. Die Competenten haben ſich bey der Fürſtl. Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron geziemend zu melden.

Todes-Fälle.

Am 12. Februar d. J. iſt der penſionirte Pfarrer Erbs von Bücheniau, und

am 27ten deſſelben Monats der bey der Großherzogl. evangeliſchen Kirchenſection angeſtellt geweſene Secretair Strauß mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Merz 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da auf dem letzten Landtage zwiſchen Uns und Unſern getreuen Ständen eine Vereinbarung über das Auflagengeſetz nicht zu Stande gekommen iſt, ſo verordnen Wir, daß die Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer in dem nächſten Finanzjahr, wie in den Jahren 1820, 1821 und 1822, mit neunzehn Kreuzer von hundert Gulden Steuerkapital erhoben werde. Hieran geſchieht Unſer Wille, mit deſſen Vollzuge Unſer FinanzMiniſterium beauftragt iſt. Gegeben Carlsruhe, in Unſerm Großherzoglichen StaatsMiniſterium den 20ſten März 1823.

Ludwig.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Aufhebung der Gantverweiſung betreffend.)

Obgleich der LandrechtSatz 2010 deutlich beſtimmt, daß Niemand, der eine Zahlung zu fordern hat, wider ſeinen Willen angehalten werden könne, ſich an einen Dritten weiſen zu laſſen, ſo hat ſich doch aus früherer Uebung bey den meiſten Amtsreviſoraten die Gewohnheit erhalten, bey Ganten und Executionen die Creditoren mit ihren Forderungen unmittelbar an die Liegenſchaftskäufer, oder ſonſtige Schuldner der Maſſen zu verweiſen. Da dieſe Methode dem Credit nachtheilig und den Beſtimmungen des Landrechts entgegen iſt, ſo wird einverſtändlich mit Großherzoglichem Oberſten Juſtiz-Departement verordnet:

Digitized by Google

1) Alle bisher üblich geweſene Verweiſungen der Gläubiger auf Güter- oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen werden für die Zukunft unterſagt;

2) Zum Einzug der zu einer GantMaſſe gehörigen Activforderung und Steigerungsſchillinge iſt vielmehr ein MaſſeCurator aufzuſtellen, welcher jene zu erheben, und die Zahlungen nach Inhalt des ihm zuzuſtellenden Collocations- und Diſtributions-Erkenntniſſes zu beſorgen hat. Das nämliche geſchieht bey Verſteigerungen im Executionswege.

3) Die Ernennung dieſes Curators hat von den Creditoren zu geſchehen; bey verſchiedenen Meynungen entſcheidet die Mehrheit nach denjenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche bey Ganten überhaupt zur Norm dienen.

4) Bis die Creditoren bekannt ſind, und ihre Vernehmung über die Perſon des MaſſeCurators möglich iſt, iſt ein tüchtiger und angeſeſſener Mann von dem Gemeinde-Rath aufzuſtellen und von dem Amte in Pflichten zu nehmen.

5) Für den Einzug und die Wiederauszahlung der Gelder iſt der Erheber zu entſchädigen, und die deßfallſigen Gebühren entweder durch Uebereinkunft zwiſchen ihm und den Creditoren oder durch das Amt feſtzuſetzen; ſie ſoll je nach der damit verbundenen Mühe und dem Zeitaufwand bey Fahrnißerlöß, und ausſtehenden Activſchulden in einem halben Kreuzer vom Gulden bis zwey Kreuzer, bey Liegenſchaftserlöß in einem halben Kreuzer bis ein Kreuzer beſtehen, die deßfallſigen Koſten fallen wie die übrigen dem Schuldner oder deſſen Maſſe zur Laſt.

Hiernach haben ſich ſammtliche Aemter und Amtsreviſorate in Zukunft zu achten. Carlsruhe, den 18ten März 1823.

Miniſterium des Innern.

In Abweſenheit des Miniſters.

C. v. Baur.

Vdt. Barack.

(Ausſchlag der Beyträge zur allgemeinen und beſondern Brandverſicherungs-Geſellſchaft für das Jahr 1822 betreffend.)

In dem verfloſſenen Jahr 1822 hat der Brandſchaden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt ſind, einſchlüßlich der im Jahr 1822 für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1821 zu wenig um-

gelegten Beytrags im Ganzen die Summe von

161,193 fl. 30½ kr.

betragen:

Hiezu und zu Beſtreitung der Zinſe von Paſſivkapitalien und der Adminiſtrationskoſten im Betrag von:

8475 fl. 23 kr.

ſind zwar mehr als

„ſechs Kreuzer“

von jedem Hundertgulden Gebäudeanſchlag erforderlich.

Man will auch in dieſem Jahre, in der Hoffnung, daß ſich der Brandunglücksfälle in dem laufenden Jahre weniger als in verfloſſenen Zeiten ergeben möchten, den Ausſchlag gleichwohl nur auf:

„ſechs Kreuzer“

von jedem einhundert Gulden hiemit beſtimmen.

Außer dieſem Beytrag haben die Baden Badiſchen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von „drey Kreuzer“ folglich im Ganzen „neun Kreuzer“ von jedem Einhundertgulden Anſchlag der vor 1803 geſtandenen Gebäude zu bezahlen, indem von dieſen weitern drey Kreuzern die Schuldigkeiten der ſeparaten Baden Badiſchen Brandkaſſe, und die Brandentſchädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen ſind.

Den ſämmtlichen Kreisdirektorien wird hierdurch aufgegeben, unter zu Grundlegung des am 31. Dezbr. 1821 beſtandenen, und auf den 10. Jenner 1822 aufgenommenenen Brandverſicherungsanſchlags, den Einzug dieſer Gelder durch die Ortsvorgeſetzten, wie es der §. VI. der Brandverſicherungs-Ordnung vorſchreibt, in den Monaten April, May und Juny vornehmen und an die Obereinnehmereyen abliefern zu laſſen, welche die weitere Diſpoſition darüber von hieraus zu erwarten haben.

Die Einzugsregiſter ſind nach der Vorſchrift in der Brandverſicherungs-Ordnung v. 29. Dezbr. 1807. Regierungsblatt v. 7. Febr. 1808. §. 5 und 6. abzufaſſen, die ſummariſchen Tabellen darüber theils den betreffenden Obereinnehmereyen, theils aber und zwar bald möglichſt an die Generalbrandkaſſe einzuſenden.

Carlsruhe, den 10ten März 1823.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt Gußmann.

Digitized by Google

(Die Einſendung der Impftabellen durch die Phyſikate an die Kreisdirektorien betreffend.)

Sämmtliche Pfarrämter werden hierdurch angewieſen, künftig jedesmal im Anfang des neuen Kalenderjahrs die Liſten der gebornen und geſtorbenen Kinder vom verfloſſenen Kalenderjahr an die Phyſikate einzuſchicken; welche letztere ſodann die Phyſikats-Vaccinationstabellen unfehlbar in dem Monat März des neuen laufenden Jahrs an die Kreisdirektorien einzuſenden haben.

Carlsruhe, den 4. März 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Vogt Jung von Haueneberſtein für die von ihm für das Wohl ſeiner Gemeinde ſowohl als dem Staate in mehrerer Hinſicht geleiſteten ausgezeichneten Dienſte, die ſilberne Civil-Verdienſtmedaille zu verwilligen.

Carlsruhe, den 7ten März 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die beyden Amtsreviſorate zu Mosbach zu vereinigen, und dieſes vereinigte Amtsreviſorat dem Amtsreviſor Herrmann zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die auf den Geheimenrath und Profeſſor von Leonhard gefallene Wahl zum Prorector der Univerſität Heidelberg für das Jahr von Oſtern 1823 bis dahin 1824 zu beſtätigen.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruht, den Hofgerichtsrath von Itzſtein von Mannheim zum Hofgerichte in Meersburg zu verſetzen;

ſodann dem Amtmann Füger in Gondelsheim den Charakter als Hofrath zu ertheilen; und

den Kreisaſſeſſor Wallau zum Kreisrath bey dem Main- und Tauberkreisdirektorium; ſo wie

den Kreisaſſeſſor Eckſtein zu Offenburg zum Kreisrath bey dem Kinzigkreisdirektorium zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. April 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden haben, den Chef des Finanz-Miniſteriums des Präſidiums der Domainen-Section zu entheben, und derſelben einen Director vorzuſetzen; ſo tritt nunmehr dieſe Stelle in gleiches Verhältniß mit der Oberforſt-Commiſſion, und hat in Zukunft der Director derſelben bey dem Plenum des Finanz-Miniſteriums

a) über alle Anträge, welche unmittelbar an Unſere Höchſte Perſon, oder an das Staats-Miniſterium zu erſtatten ſind; und

b) über diejenige Fälle, wo die Domainen-Section mit andern ihr coordinirten Stellen in einer im Wege der Communication nicht zu hebenden Meinungsverſchiedenheit ſteht,

Vortrag zu erſtatten, und in den unter a. erwähnten Fällen ſogleich das Project des Antrags vorzulegen, der Uns mit der Genehmigung des Plenums, oder ſeinen allenfallſigen Bemerkungen unterthänigſt vorzutragen iſt.

Gegeben Carlsruhe den 25ten März 1823.

Ludwig.

Vdt. Berſtett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Nachtrag zur Verordnung: die Ausſtellung der Urſprungsſcheine betreffend.)

Durch Art. 2. der Verordnung vom 23ten Aug. v. J. Regierungsblatt Seite 83. iſt vorgeſchrieben worden: daß die Urſprungsſcheine, welche zu Begründung der niedern Zollſätze beym Waarenbezug aus befreundeten Staaten beygebracht werden müſſen, den Namen des inländiſchen Beziehers enthalten ſollen; da aber die Fabrikanten an ihrem Wohnort die Namen ihrer Abnehmer nicht gerne angeben, auch die inzwiſchen zum Vollzug der neuen Zollgeſetze von mehrern concordirenden SchweizerCantonen erlaſſenen Verordnungen dieſe Forderung nicht machen, ſo wird hiermit nachträglich verordnet: daß für die Zukunft, und bis zur Vereinigung über gleiche Formen in allen befreundeten Staaten, die Angabe des Namens des inländiſchen Empfängers nicht als eine weſentliche Bedingung der Gültigkeit der Urſprungs-Certificate zu betrachten, auf den übrigen Beſtimmungen der erwähnten Verordnung aber ſtrenge zu beſtehen ſey.

Die Kreisdirectorien haben hiernach die Gränzzoller beſonders anzuweiſen.

Carlsruhe am 25ten Merz 1823.

Finanz-Miniſterium.

Böckh.

Vdt. Frey.

(Die Erhebung der Claſſen-Steuer pro 1823 — 24. betreffend.)

Da für das nächſte Steuerjahr 1823. die Claſſen-Steuer nach dem Geſetz vom 31ten October 1820. erhoben werden muß; ſo werden ſämmtliche Kreisdirectorien angewieſen, Sorge zu tragen, daß die Erhebungsregiſter nach dem Reglement vom 14ten Nov. 1820. Regierungsblatt Nro. XVIII. in Zeiten aufgeſtellt und die erforderlichen Decreturen vor dem Eintritt des erſten Erhebungstermins ertheilt werden.

Zugleich werden dieſelben auf den Vollzug des §. 9. und 10. der Verordnung vom 5ten Januar 1821. Regierungsblatt Nro. I., die Abgangsdecreturen der unbeybringlichen Poſten, und die Einnahms- und Ausgabsdecretur über die Nachträge und Abgänge betreffend, aufmerkſam gemacht.

Carlsruhe, den 1ten April 1823.

Finanz-Miniſterium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

(Das Ausſchreiben der directen allgemeinen Staatsſteuer, der Flußbau-Gelder und Dammbau-Beyträge betreffend.)

Unter Beziehung auf das höchſte Edict vom 20ten Merz dieſes Jahrs, Regierungsblatt Nro. VII., wornach die directe Steuer für das Jahr 1823, wie in den Jahren 1820, 1821, und 1822, mit neunzehn Kreuzern erhoben werden ſoll, wird den Kreisdirectorien aufgetragen:

Mit der allgemeinen Staatsſteuer auch die Flußbaugelder, in Gemäsheit des Geſetzes vom 24ten Mai 1816. und des Landtag-Abſchiedes vom 5ten October 1820, mit vier Kreuzern von 100 fl. Steuercapital von den Beytragspflichtigen Rheinorten, und zwey Kreuzern per 100 fl. Steuerkapital von den beytragspflichtigen Orten an Nebenflüſſen, ſodann die beſondern Dammbau-Beyträge einzelner Rheinorte erheben zu laſſen.

Da auſſer dieſen beſondern Beyträgen zu den Flußbaukoſten keine andere, weder für allgemeine noch beſondere Staatsbedürfniſſe beſtehen; ſo kann auſſer dieſen auch keine weitere Umlage mit den Staatsſteuern ſtatt finden.

Die Kreisdirectorien haben die Steuer-Peräquatoren in Bälde in Kenntniß zu ſetzen, welche Orte neben der allgemeinen Staatsſteuer die geſetzlichen Flußbau-Gelder und Dammbau-Beyträge zu bezahlen haben, damit die Hebregiſter unvorzüglich gefertiget werden, und mit dem Anfang des Rechnungsjahrs den Ober-Einnehmern zukommen. Carlsruhe den 1ten April 1823.

Finanz-Miniſterium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen.

(Beſtätigung wohlthätiger und frommer Stiftungen)

Der kürzlich in Freiburg verſtorbene Maltheſer Ordens-Prieſter von Camuzi hat vermöge Schenkungsurkunde dem dortigen Waiſenhaus ein Kapital von 2450 fl. und zwey andere Wohlthäter, welche nicht genannt ſeyn wollen, haben gedachtem Waiſenhauß, der eine 1000 fl. und der andere 400 fl. — nemlich für das Waiſenhauß, das ArmenInſtitut, die Sautierſche Mädchen- und Knabenſtiftung — für jede 100 fl. — unter Vorbehalt des lebenslanglichen Zinsbezugs, ausgeſetzt, welche

Digitized by Google

wohlthätige Handlungen, nach erhaltener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 4ten Merz 1823.

Der verſtorbene Jakob Schlageter von Menzenſchwand (Amts St. Blaſien) hat für die Schule der daſigen Vogtey Hinter- und Vorder-Dorf ein Legat von 50 fl. rheiniſch ausgeſetzt, welches nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Stifters hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 18ten Febr. 1823.

Den unterm 30. October 1811. von den Wilhelm Frikiſchen Eheleuten zu Schlatt (im Dreiſamkreis) geſchehenen Stiftungen zu 200 fl. für dortige Schule, dann zu 300 fl. für die Hausarmen zu Schlatt, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden. Welches zum ehrenden Andenken der Stifter andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 18ten Febr. 1823.

Die verſtorbene Wittwe Maria Zimmermann von Häner (Bezirksamts Säckingen) hat der dortigen Kirche mittelſt Schenkung ein Capital von 200 fl. ohne alle Beläſtigung ausgeſetzt, welches zum ehrenden Andenken der Stifterin hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 4ten Merz 1823.

Miniſterium des Innern.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, dem Director der Ludwigs-Saline zu Dürrheim, Oberbergrath Selb, zu Bezeugung Höchſtihrer Zufriedenheit mit ſeiner bisherigen Dienſtleiſtung, den Charakter als Geheimerhofrath zu ertheilen.

Höchſtdieſelben haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, dem bey dem Main- und Tauberkreisdirectorium angeſtellten Aſſeſſor Regenauer unterm 18ten Merz den Charakter eines Kreisraths zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Kreisſecretär Wohnlich zu Offenburg zum Seekreisdirectorium, und den Kreisſecretär Dittenberger von Konſtanz zum Kinzigkreisdirectorium nach Offenburg zu verſetzen;

ſodann den Buchhalter Joſeph Leiber in der Mülbergerſchen Tuchfabrik zu Erbach zum Controleur bey dem Militair-Montirungs-Commiſſariat zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. April 1823.

Bekanntmachung.

(Privilegium für den Johann Graſelli von Straßburg, zur Bereitung mineraliſcher Säuren, vorzüglich des VitriolOels und romaniſirten Alauns.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 20ſten Merz dieſes Jahrs gnädigſt bewogen gefunden, dem Johann Graſelli von Straßburg zur Bereitung der Schwefelſäure mittelſt Verdickung des Schwefeldunſtes in bleiernen Kammern und des romaniſirten Alauns aus ganzen Stücken chemiſch componirt, ein ausſchließendes Privilegium auf zehen Jahre, unter Beſtimmung einer Geldbuſe von Einhundert Ducaten, halb für das Großherzogliche Aerar und halb für den Beſitzer dieſes Privilegiums gegen diejenigen, welche ohne Einwilligung des Unternehmers die erwähnte Bereitung obgenannter Producte auf obangeführte Weiſe in dem Großherzogthum verfertigen, zu ertheilen.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Carlsruhe den 4ten April 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großerzog haben gnädigſt geruhet, durch Höchſte Ordre vom 29ten März d. J. den Generallieutenant v. Cloßmann, bisherigen Gouverneur von Carlsruhe, unter Bezeugung Höchſtihrer vollkommenen Zufriedenheit mit deſſen ſo lange als eifrig und treu geleiſteten Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen; und den Secondlieutenant von Lamnerz, vom Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm zum Premierlieutenant zu befördern.

Ferner wurden durch Höchſte Ordre vom 12ten April d. J. der Secondlieutenant von der Suite der Infanterie und Platzadjutant Silberad, ſo wie der Secondlieutenant und Inſpections-

Digitized by Google

Adjutat Falkenſtein, vom Dragoner-Regiment von Freyſtedt, und der Secondlieutenant von Roggenbach von der Garde du Corps, zu Premierlieutenants ernannt, und der Secondlieutenant von Bodman, vom Dragonerregiment von Geuſau in gleicher Eigenſchaft zur Garde du Corps verſetzt.

Der Secondlieutenant von Auffenberg, von der Garde du Corps, erhielt unterm 7ten April d. J. wegen anderweiter Anſtellung die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung.

Seine Königliche Hoheit haben weiters gnädigſt geruht, unterm 17ten März d. J. dem Stabsrittmeiſter und Inſpections-Adjutanten Hennenhofer das Ritterkreutz des Zähringer Löwen Ordens zu ertheilen.

Durch Höchſte Ordre vom 11ten April d. J. wurde der Oberſt von der Suite der Infanterie, von Botzheim, dieſer Würde verluſtig erklärt und aus den Liſten der Offiziere geſtrichen.

Todes-Fall.

Der Premierlieutenant und Adjutant Keyl, des InfanterieRegiments Markgraf Wilhelm iſt den 24ten Februar d. J. in Conſtanz geſtorben.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 11 Merz d. J. den Staatsräthen Freyherrn von Zyllnhardt, Böckh, und Winter das Commandeurkreutz;

ſodann dem Miniſterialrath und Director der Domainen-Section Schippel und dem Miniſterialrath Jolly das Ritterkreutz;

ſo wie unterm 26. Merz dem Freyherrn Carl von Gemmingen-Guttenberg zu Bonfelden das Commandeurkreutz Höchſtihres Ordens vom Zähringer Löwen mittelſt gnädigſter Handſchreiben zu überſenden geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den bisherigen Lieutenant der Garde du Corps, Joſeph Freyherrn von Auffenberg zu Höchſtihrem Kammerherrn; und

den KriegsMiniſterialaſſeſſor Laukhard zum Hofgerichtsrath bey dem Hofgericht in Mannheim zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, das erledigte Phyſicat Weinheim dem Landamtsphyſicus Dr. Stein zu Mosbach zu übertragen;

den außerordentlichen Profeſſor der Naturgeſchichte Dr. Perleb zu Freyburg zum Profeſſor ordinarius bey der dortigen Univerſität zu ernennen; und

den bisherigen proviſoriſchen Univerſitäts-Wirthſchaftsadminiſtrator Schinzinger zu Freyburg definitiv als ſolchen anzuſtellen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben Sich weiter gnädigſt bewogen gefunden, dem Diakonus Vierordt und Lehrer Lang am Lyzeum zu Karlsruhe, ſo wie dem dabey angeſtellten franzöſiſchen Sprachlehrer Leuchſenring den Karakter und Rang als Profeſſor des Lyzeums zu ertheilen. —

Die durch die Beförderung des Pfarrers Gläß nach Rothenfels, erledigt gewordene kathol. Pfarrey Ettlingen, iſt dem am Raſtadter Lyzeum ſeither angeſtellt geweſenen Profeſſor Sensburg mit dem damit verbundenen Dekanat des Amts Ettlingen gnädigſt übertragen worden.

Die durch Beförderung des Profeſſors Sensburg zum Pfarrer in Ettlingen, am Lyzeum in Raſtadt erledigt gewordene Profeſſorſtelle, iſt dem bisher an dem Lyzeum in Konſtanz angeſtellt geweſenen Profeſſor Dambacher gnädigſt verliehen worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisher bey der Kreisſtiftungs-Reviſion in Wertheim proviſoriſch angeſtellt geweſenen Reviſor Debattis als wirklichen Stiftungsreviſor anzuſtellen;

dem bisherigen Verwalter der Collectur Mosbach Friedrich Wilhelmy dieſe Stelle definitiv zu übertragen, und

dem Lehrer an der erſten Klaſſe an dem Gymnaſium in Heidelberg Oettinger den Charakter als Profeſſor zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Dekan Fecht in Kork das dortige Dekanat abzunehmen, und ſolches dem Pfarrer Venator in Willſtedt zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den israelitiſchen Provinzälteſten, Handelsmann Ladenburger in Mannheim, zum Oberrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben dem bey dem Miniſterium des Innern angeſtellten Kanzliſten Milleret den Charakter als Kanzleyſecretaire gnädigſt ertheilt. —

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, dem bey dem Main und Tauberkreis-Directorium angeſtellten Kreiskanzliſten Heinrich Günther den Character als Kanzleyſecretair zu ertheilen, ſo wie den dortigen Kreiskanzliſten Müller in Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Pfarrer zu Eſchelbronn Dr. Gamm, Alters und Gebrechlichkeitshalber, und auf deſſen eigenes Anſuchen mit Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen, die proviſoriſche Verſehung dieſer Pfarrey aber dem Kandidaten K. Gottſchalk als Pfarrverweſer daſelbſt zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben Sich weiter gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Stadtpfarreyſtelle an der HeiligenGeiſtkirche zu Heidelberg dem Pfarrer Dreuttel, als Dritten Pfarrer an derſelben, zu übertragen, wodurch die Pfarrey Wittenweyer im Kinzigkreis, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanſchlag von 973 fl. und mittlern Ertrag von 1300 fl. in Erledigung gekom-

Digitized by Google

men iſt; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte zweyte evangel. Pfarrey in Durlach dem Pfarrer Beck in Graben huldreichſt zu verleihen geruht. Die Bewerber um die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrſtelle in Graben (Landdekanats Carlsruhe, im Murg- und Pfinzkreiſe) mit einem Competenzanſchlage von 369 fl. 54 kr. und mittlern Ertrage von 500 fl., haben ſich binnen 6 Wochen bey der oberſten Evangel. Kirchenbehörde durch ihr vorgeſetztes Dekanat vorſchriftsmäßig zu melden.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Kaplans oder Benefiziaten Karl Faller zur Pfarrey Bettenbrunn, iſt die Statsgenehmigung ertheilt, und dadurch das St. Margarethä-Benefizium zu Engen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 450 fl. erledigt worden.

Die Competenten um dieſe Kaplaneypfründe haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Zur katholiſchen Pfarrey Schluchtern (Amts Eppingen) hat der Stadtkaplan Philipp Roos zu Mannheim die Fürſtlich Leiningenſche Präſentation, und dieſe die Staatsgenehmigung erhalten.

Die erfolgte Grund und Patronatsherrliche Präſentation des bisherigen Pfarrverweſers Flad zu Berwangen auf die erledigte ev. Pfarrey Adelshofen (Dekanats Gochsheim) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Reichardshauſen dem Pfarrer Glock zu Breitenbronn;

Das erledigte Präſenzbenefizium ad St. Spiritum zu Villingen dem Vikar Bartholmä Tröndle von Dillendorf; und

das erledigte Kalvaribergbenefizium zu Waldshut dem Vikar Jacob Schauſenbühl allda zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die erledigte Pfarrey Bauerbach, Amts Bretten, dem Pfarrer Reeg in Bilchband zu übertragen.

Die Bewerber um die hiedurch offen gewordene Pfarrey Bilchband, Amts Gerlachsheim im Main und Tauberkreiſe, mit einem beyläufigen Einkommen von 7 — 800 fl. haben ſich nach Vorſchrift bey erſtgedachtem Kreisdirectorium zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wolz zur Pfarrey Rohrbach am Gießhübel, iſt die katholiſche Pfarrey Kupprichhauſen (Amts Boxberg) mit einem Einkommen von etwa 880 fl. erledigt. Die Competenten haben ſich bey der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, geziemend zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Bühl bey Offenburg dem Pfarrer Göllinger gnädigſt verliehen. Die Competenten um die hiedurch offen werdende, den Concurs-

Digitized by Google

geſetzen unterliegende Pfarrey Bolsbach, Oberamts Offenburg im Kinzigkreiſe, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38 insbeſondere Art. 4. zu melden.

Die erledigte Pfarrey Berghaupten iſt von Seiner Königlichen Hoheit dem Pfarrer Link gnädigſt verliehen worden.

Die Competenten um die hiedurch offen gewordene Pfarrey Berkheim, Amts Meersburg im Seekreiſe, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl haben ſich vorſchriftmäßig bey dem Seekreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Pfarrer Andreas Haug die Pfarrey Zell im Wieſenthal zu übertragen. Dadurch wird die mit 700 fl. Geld und Naturalien neu dotirte Pfarrey Wieden, Amts Schönau im Dreiſamkreis, vakant, um welche, da ſie den Concursgeſetzen unterliegt, ſich die Competenten nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4 zu melden haben.

Durch gnädigſte Uebertragung der Pfarrey Mühlingen im Seekreis an den Pfarrer Joh. Baptiſt Jäſtle, kömmt die Pfarrey Lienheim, Amts Waldshut im Dreiſamkreis, in Erledigung und zwar mit einem beyläufigen Ertrage von 460 fl. in Geld, Competenzfrüchten und Gütern. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art 2 und 3 zu melden.

Durch das am 25ſten Februar d. J. erfolgte Ableben des Benefiziaten Johann Evangeliſt Meſſmer zu Aaſen, Amts Hüfingen im Seekreis, iſt die dortige Kuratkaplaney mit einem beyläufigen Einkommen von 300 fl. erledigt, um welche Pfründe ſich die Competenten bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden haben.

Der Pfarrer Henhöfer von Völkersbach in dem Großherzogthum Baden gebürtig, iſt nach deſſen Aufnahme in die Evangel. Kirche und nach vorangegangener Prüfung unter die Zahl der Badiſchen evangel. PfarrCandidaten aufgenommen worden.

Durch das am 8ten Jänner l. J erfolgte Ableben des geweſenen Pfarrers bey der evangeliſchen Gemeinde Weinheim in der Altſtadt, Weyer, iſt dieſe Pfarrſtelle im Competenzanſchlag von 792 fl. erledigt worden. Die Bewerber um ſolche haben ſich daher binnen 6 Wochen durch ihr vorgeſetztes Dekanat bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Der Amtmann Schueh in Freyburg iſt durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit vom 8ten November 1821. Nro. 2907. in Penſionsſtand verſetzt worden.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewogen, den Expeditorverwalter Brenk zu Mannheim, zum Kreisexpeditor daſelbſt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Obergrombach (Oberamts Bruchſal) dem biſchöfl. Dekan und Pfarrer Goldmeier zu Gommersdorf gnädigſt übertragen.

Die Competenten um die hiedurch vakant gewordene Pfarrey Gommersdorf, Amts Boxberg, im Main und Tauberkreis, mit einem Einkommen von 811 fl. haben ſich bey der Fürſtlich Salm Krautheimiſchen Standesherrſchaft als Patron gebührend zu melden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem bisherigen Revierförſter Carl Menzer in Schönbrunn, Forſtamts Neckargemünd, den Charakter als Oberförſter, und dem bisherigen Revierförſter Carl Anton Wolf in Leimen, Forſtamts Heidelberg, ebenfalls den Charakter als Oberförſter zu ertheilen.

Auf das durch den Tod des Oberförſters Götz erledigte Forſtrevier Lichtenau, iſt der bisherige Forſtadjunkt Chriſtian Götz daſelbſt als wirklicher Förſter angeſtellt worden.

Seine Königliche Hoheit haben das erledigte Forſtrevier Steinbach dem bisherigen Verſeher deſſelben, Jägerpurſchen Franz Heberle, und

das erledigte Forſtrevier Ulm, Forſtinſpektion Achern, dem bisherigen Verſeher deſſelben, Jägerpurſchen Joſeph Lindenmaier, gnädigſt verliehen.

Auf die von dem Hofgerichte zu Freyburg im vergangenen Winterhalbjahr vorgenommene Prüfung ſind nachgenannte Rechtscandidaten als Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Carl Dominik Gräfle von Freyburg,
Carl Johann von Berg von Oberweiler,
Rudolph Buckeiſen,
Carl Buiſſon,
Albrecht Ris, und
Alois Jung, von Freyburg.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt der Rechtscandidat Ludwig Weller von Mannheim unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden.

Der Rechtspracticant Dr. Hecht zu Heidelberg iſt mit der Erlaubniß, ſeinen Wohnſitz daſelbſt beyzubehalten zu dürfen, unter die Zahl der Obergerichtsadvocaten aufgenommen worden.

Todes-Fälle.

Der Staats-Miniſterialkanzliſt Pixis iſt den 18 März dieſes Jahrs geſtorben.

Am 27ten Merz d. J. iſt der penſionirte Amtmann Otto in Bruchſal mit Tod abgegangen.

Am 5ten April d. J. ſtarb Hofgerichtsſecretär Petitjean in Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. May 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da die Obergerichtsordnung §. 150. vorſchreibt, daß bey den ſummariſchen Appellationen, welche nach dem §. 149. der Obergerichtsordnung auch in Gantſachen ſtatt finden, jedesmal der Appellat über die Appellationsbeſchwerde und die Entſcheidung des Unterrichters vernommen werden ſolle, die Verordnung vom 30ten Auguſt 1804. im Regierungsblatt Nro. 34. aber die Vernehmung des Appellaten in Gantſachen für unzuläßig erklärt, welches für manche Gläubiger die nachtheilige Folge hatte, daß über ihre Rechtsverhältniſſe zu Andern entſchieden wurde, ohne ſie vorher gehört zu haben; ſo finden Wir Uns auf den Antrag Unſers oberſten Juſtiz-Departements und nach Berathung mit Unſerm Staats-Miniſterium gnädigſt bewogen, durch gegenwärtiges proviſoriſches Geſetz zu verordnen:

1) Die Verordnung vom 30ten Auguſt 1804, durch welche die Vernehmung des Appellaten in Gantſachen unterſagt wurde, iſt außer Wirkſamkeit geſetzt.

2) Die in der Obergerichtsordnung §. 150. aufgeſtellte Regel, wornach bey den ſummariſchen Appellationen jedesmal der Appellat vor der Fällung des Urtheils in zweyter Inſtanz vom Unterrichter über die Appellationsbeſchwerde und die Rechtfertigung des Beſcheids vernommen werden muß, ſoll auch bey der Appellation oder Reviſion in Gantſachen nach folgenden nähern Beſtimmungen befolgt werden:

Digitized by Google

a) In Fällen, wo es ſich nur um einen Liquidationsſtreit handelt, genügt es an der Vernehmung des aufgeſtellten Maſſevertreters oder eines niedergeſetzten Ausſchuſſes der Gläubiger.

b) In Fällen, wo es ſich zugleich, oder nur um einen Prioritätsſtreit handelt, müſſen außer dem Contradictor, auch die dem Appellanten vorgeſetzten zunächſt betheiligten, Gläubiger oder deren Bevollmächtigte beſonders vernommen worden ſeyn, ehe der Richter zweyter Inſtanz das Urtheil fällt.

5) In Anſehung der Form dieſer Vernehmlaſſung und der dafür beſtimmten Friſten behält es bey den Vorſchriften der Obergerichtsordnung ſein Bewenden.

Hieran geſchieht Unſer Wille, und iſt das oberſte Juſtiz = Departement mit dem Vollzuge dieſes proviſoriſchen Geſetzes beauftragt.

Gegeben Carlsruhe den 10ten April 1823.

Ludwig.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Auswanderung dieſſeitiger Unterthanen als Koloniſten in die K. K. Ruſſiſche Staaten betr.)

Da hierländiſche Unterthanen noch immer in dem Irrthum befangen, als könne ihre Auswanderung nach den K. K. Ruſſiſchen Staaten keinem Anſtande unterliegen, von den äuſſerſten Gränzen des Großherzogthums ſich in der Abſicht in die Reſidenzſtadt Carlsruhe begeben, Päſſe zur Auswanderung nach den K. K. Ruſſiſchen Staaten zu begehren, welche ſie wegen Mangel an gehörigem Ausweis nicht erhalten können, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: daß die dahier reſidirende Kaiſerliche Ruſſiſche Geſandtſchaft erneuerte Befehle erhalten habe, Niemanden, der als Koloniſt ſich in Rußland niederlaſſen wolle, einen Paß auszuſtellen, ohne hievon vorher der geeigneten Kaiſerlichen Behörde die Anzeige gemacht, und die förmliche Ermächtigung dazu erhalten zu haben.

Carlsruhe, den 21 April 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Vernichtung eingelöſter Obligationen und Coupons.)

Am 7ten d. M. ſind folgende eingelöſte Obligationen und Coupons, in Gegenwart der Commiſſarien des Großherzoglichen Oberſten Juſtiz-Departements, und des dieſſeitigen Miniſteriums, des Directors, und Caſſiers der Amortiſations-Caſſe, urkundlich verbrannt worden.

Obligationen.		
Vom Reuttlinger und Haberſchen Anlehen, ddo. 1. Sept. 1803.	137,000 fl.	— —
— David Seeligmannſchen Anlehen, ddo. 1. Oct. 1803.	403,500 fl.	— —
— Israel Jacobſonſchen Anlehen, ddo. 31 Dezemb. 1802.	219,500 fl.	— —
— desgleichen, vom 8. Sept. 1802. — — —	30,000 fl.	— —
Von übernommenen		
— Deutſchmeiſterſchen Paſſiven, de 1794. — —	1,000 fl.	— —
— Reinhardſchen Bruchſaler Anlehen, ddo. 8. Jan. 1806.	24,000 fl.	— —
— Anlehen der AmortiſationsCaſſe ddo. 26. Nov. 1808.	5,100 fl.	— —
Auf Namen geſtellter Obligationen — — —	37,312 fl.	30 kr.
—	857,412 fl.	30 kr.
Zins-Coupons — — — — — —	107,647 fl.	30 kr.
	965,060 fl.	— —

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8ten April 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Wirkungskreis des Oberſten Juſtiz-Departements in Civilſachen.)

Man ſieht ſich durch die häufige Erfahrung, daß Partheyen in Proceßſachen ſich ſchriftlich oder auch perſönlich an die dieſſeitige Stelle wenden und hierdurch Zeit und Koſten unnöthiger Weiſe verlieren, bisweilen ſogar zu ihrem großen Nachtheile Nothfriſten verſäumen, veranlaßt, die ſämmtlichen Aemter anzuweiſen, ihre Untergebenen zu belehren, daß der Wirkungskreis des Großherzoglichen Oberſten Juſtiz-Departements in Civilſachen ſich nur auf die Aufſicht über die Juſtizverwaltung im Allgemeinen erſtrecke, und demſelben keineswegs die Entſcheidung einzelner Rechtsſtreite,

Digitized by Google

dieſe mögen ſchon von den Gerichten rechtskräftig entſchieden, oder noch anhängig ſeyn, oder erſt noch anhängig gemacht werden ſollen, oder eine Einmiſchung in dieſelben zuſtehe.

Carlsruhe den 19ten April 1823.

Oberſtes Juſtiz-Departement.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. v. Stöcklern.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 17ten April d. J. gnädigſt geruht, den Oberhofgerichtsrath Freyherrn von Stengel zum Vicekanzler des Großherzoglichen Oberhofgerichts zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Regierungsrath und Oberamtmann Stößer zu Heidelberg zum Obervogt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, den Hofgerichts-Secretair Bildhäuſer zu Freyburg an die Stelle des verſtorbenen Hofgerichts-Secretairs Petitjean zu dem Hofgericht in Mannheim, und an deſſen Stelle den bisher bey dem Oberſten Juſtiz-Departement angeſtellten Secretair Buiſſon auf ſein unterthänigſtes Anſuchen zu verſetzen; auch den bisherigen Regiſtraturverwalter Heinrich Strohmeyer zum Regiſtrator und Expeditor Ihres Oberſten Juſtiz-Departements zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich weiter gnädigſt bewogen gefunden, den 76jährigen Obereinnehmer Gerſtner in Pforzheim auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in Ruheſtand zu verſetzen, die Obereinnehmerey Pforzheim dem Obereinnehmer Renzler von Carlsruhe, und die Obereinnehmerey Carlsruhe dem Stallverwalter Dill zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bey der Katholiſchen Kirchen-Section angeſtellten Kanzliſten Korn, zum Expeditor bey derſelben zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, das evangeliſche Dekanat Unterheidelberg aufzuheben, dagegen ein ſolches unter dem Namen: Dekanat Ladenburg zu errichten, und demſelben die Ortſchaften Schriesheim, Ladenburg, Heddesheim, Feudenheim, Käferthal und Sandhofen als definitiv, — die Ortſchaften Heiligkreuzſteinach, Schönau, Heddesbach, Handſchuchsheim und Ziegelhauſen aber nur proviſoriſch bis auf anderweite höchſte Entſchließung zuzuweiſen, und das neu errichtete Dekanat Ladenburg dem Pfarrer Allmang allda zu übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. May 1823.

Bekanntmachung.

(Ueberſicht über den Stand der im Jahre 1822. bey den Großherzoglichen Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen.)

Beyliegende mit Lit. A. B. und C. bezeichnete Ueberſichten über den Stand der bey dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und den vier Hofgerichten im Jahre 1822. verhandelten bürgerlichen ſo wie der zur Aburtheilung gekommenen peinlichen Rechtsſachen, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26ten April 1823.

Oberſtes Juſtiz-Departement.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Ev. Stadtpfarrer Ahles zu Mannheim den Charakter und Rang eines Kirchenraths zu ertheilen; und

den Rückſtands-Commiſſair Schneider zu Buchen zum Amtmann zu ernennen;

ſodann den bisherigen Stadtamtmann Pötz zu Heidelberg, und den Geheimen Regierungsrath Hartleben in Penſionsſtand zu verſetzen. —

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem bisherigen Finanzminiſterial-Kanzliſten und Landesgeſtütsverrechner Koch den erledigten Stallverwaltungsdienſt zu übertragen;

ferner den bisherigen Miniſterial-Kanzliſten Johann Nepomuck Blattmann bey der Evangeliſchen Kirchenſection zum Expeditor bey dieſer Stelle, und

den zur Verſehung der Forſtverwaltung Pforzheim proviſoriſch angeſtellten Buchhalter Joſeph Lang zum wirklichen Forſtverwalter daſelbſt zu ernennen.

Digitized by Google

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Theilungs-Commiſſair Silbereiſen zum Amtsreviſor zu Wolfach, und den Theilungs-Commiſſair Killy zum Amtsreviſor zu Ueberlingen zu ernennen; und

bey der General Wittwenkaſſe den Scribent Waag als Controlleur, und bey derſelben und bey der Brandkaſſe den Scribent Stein als Buchhalter definitiv anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, das durch erfolgtes Ableben des Kaplans Johann Georg Dufner am 3ten May 1819. erledigte Kaplaneybenefizium in Triberg dem bisherigen Pfarrer Franz Markſtein von Grafenhauſen (Amts Bonndorf) zu übertragen.

Durch die Entfernung des Pfarrers Oſtheimer iſt die Pfarrey Schöllbrunn (Amts Ettlingen (im Ertrage von 900 bis 1000 fl., worauf aber eine jährliche Abgabe von 100 fl. für die Lebenszeit des Pfarrers Oſtheimer ruht, erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich daher in Zeit 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium vorſchriftmäßig zu melden.

Durch das unterm 29ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Mögling von Nicklashauſen, iſt die dortige evangel. Pfarrey mit einem Competenzanſchlag von 970 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ſich deßfalls binnen 4 Wochen bey der Fürſtl- und Gräflich Löwenſtein Wertheimiſchen Standesherrſchaft ordnungsmäßig zu melden.

Unterm 19ten April d. J. iſt der Rechtspracticant Jakob Roth vom Hemsbach unter die Mannheimer Obergerichtsadvocaten und Procuratoren aufgenommen worden.

Auf die im vergangenen Winter an dem Hofgerichte zu Raſtatt vorgenommene Prüfung ſind nachgenannte Candidaten als Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Jakob Schuk aus Maynz,
Albrecht Woll von Rauenberg,
Georg Joſeph Machauer von Bruchſal, und
Karl Jägerſchmidt von Gernsbach.

Folgende ſtaatswirthſchaftliche Candidaten ſind unter die Zahl der CameralPracticanten aufgenommen worden:

1. Friedrich Schwarz von Heidelberg,
2. Carl Auguſt Steinwarz von Rauenberg,
3. Franz Pecher von Bühl,
4. Carl Wilhelm Sievert von Raſtatt,
5. Franz Williard von Ettlingen,
6. Leopold Mosbrugger von Conſtanz,
   ſodann
7. Carl Louis von Lohrbach und
8. Eugen Faſchon von Jöhlingen.

Kreisregiſtrator Roſenlächer in Conſtanz iſt in Ruheſtand verſetzt worden.

Digitized by Google

Lit. C.

Ueberſicht über den Stand der im Jahr 1822. bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht verhandelten Civil- und Criminal Proceſſe.

I.

1) Zahl der Civil-Proceſſe, die am Großherzoglich Badiſchen Oberhofgericht im Jahr 1822. behandelt worden ſind

a. vom Jahr 1821. ſind als noch unerledigt ins Jahr 1822. übergegangen —	152.
b. im Lauf des Jahrs ſind weiter pendent geworden — — — — — — —	210.
Alſo behandelt worden	362.

2) Zahl der hievon im Jahr 1822. wiederum ausgegangenen Proceſſe 261.

3) Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1823. herüberkommen 101.

II.

Gattungen oberhofgerichtlicher Inſtanzen.

Es wurden behandelt	geendigt	noch anhängig	überhaupt
in Superrevisorio	1.	3.	4.
— Superappell.	137.	59.	196.
— Revisorio III. Inst.	54.	11.	65.
— Cassatorio	4.	4.	8.
— Appellatorio	42.	22.	64.
— Revisorio II Inst.	19.	1.	20.
— Restitutorio	3.	1.	4.
— prima Inst.	1.	—	1.
	261.	101.	362.

III.

Gattung von Haupterkenntniſſen.

1. Auf Beſchwerdeſchriften	
Berufungsannahmen — — — — — — — —	44.
Gebotene Ladung für die mittlere Inſtanz — —	12.
Berufungsverwerfung — — — — — — — —	136.
2. Rechtsbeſcheide nach Vernehmung beyder Theile —	87.
Summe der Haupterkenntniſſe —	279.

Unter dieſen Haupterkenntniſſen ſind mitbegriffen

Eheproceſſe — —	6.
Gantproceſſe — —	7.

IV.

Inſtanzen-Beendigungen

mittelſt Referate.	Durch Berufungs-Verwerfung — — — — —	135.
	Durch gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß der mittlern Inſtanz — — — — —	12.
	Durch Rechtsbeſcheide — — — — — — —	87.
ohne Referate	DeſertErklärungen — — — — — — —	10.
	Vergleiche — — — — — — — — — —	5.
	Verzicht — — — — — — — — — — —	3.
	Abgabe an andere Gerichte ohne ſelbſtiges Erkenntniß — — — — — — —	4.
		261.

Digitized by Google

V.

Sönderung nach den Provinzen.

	Es wurden behandelt	geendigt —	anhängig —	überhaupt
1.	Von des Großherzoglichen Oberhofgerichts erſter Inſtanz — — — —	1.	—	1.
24.	Von der Seeprovinz, und zwar Vom Hofgericht in Meersburg — — — —	11.	13.	24.
62.	Von der Oberrheiniſchen Provinz, und zwar Vom Hofgericht zu Freyburg — — — —	44.	18.	62.
114.	Von der mittelrheiniſchen Provinz, und zwar a. vom Hofgericht zu Raſtatt — — — —	85.	29.	114.
4.	b. — General Auditorat Karlsruhe — — —	3.	1.	4.
157.	Von der unterrheiniſchen Provinz, und zwar Vom Hofgericht in Mannheim — — — —	117.	40.	157.
362.		261.	101.	362.

VI.

Alter der anhängigen Proceſſe am Oberhofgericht.

Von den am 1ten Jänner 1823. vorhandenen Proceſſen wurden anhängig

Im Jahr 1822. — — 83.
— — 1821. — — 18.
101.

Straſſachen
und zwar

A) Criminalien.

I. in erſter Inſtanz

Schwerere Fälle, die wegen der Strafengröße in erſter Inſtanz vor das Oberhofgericht gehören, waren aus dem Jahr 1821 zurück — — — — — — 4.
Im Lauf des Jahrs 1822. kamen ein — — — — — — 26.
30.

Davon wurden abgeurtheilt — — 28.
Gehen demnach ins Jahr 1823 über 2.

II. Criminal-Recurſe
wegen behaupteter Unſchuld.

Aus dem Jahr 1821. waren zurück — — 3.
Im Lauf des Jahrs 1822. kamen ein — 32.
35.

Davon wurden abgeurtheilt — 31.
Gehen demnach ins Jahr 1823 über 4.

B) Defraudations-Sachen.

Unſchulds-Recurſe gegen polizeyliche Straferkenntniſſe der Kreisdirectorien ſind aus dem Jahr 1821. mit übergegangen — — — — — — — — — — 2.
Im Lauf des Jahrs 1822. kamen hinzu — — — — — — — — 23.
25.

Davon wurden abgeurtheilt — 25.
Gehen demnach ins Jahr 1823 über —

Es wurden demnach überhaupt behandelt
An Straſſachen — — — — 90.
— Civilſachen — — — — 362.
452. Proceſſe.

Karlsruhe den 26ten April 1823.

zlichen Oberhofgericht

Bey den vier Hofgerichten zu			
rsburg	Freyburg.	Raſtadt.	Mannheim.
140	456	287	113
293	698	656	686
433	1154	943	799
105	275	224	260
27	77	92	79
41	174	121	61
3	32	12	10
29	83	45	26
10	20	—	49
—	5	8	
215	666	502	485
218	488	441	314
—	24	—	—
37	121	49	—
181	343	392	—
218	488	441	314
140	456	287	113
78	32	154	201
—	—	—	—

Digitized by Google

n Verbrechen, und darauf erkannte Strafen.

Verbrechen.

Markſteinverrückung.	Verwundung.	Mißhandlung.	Vergiftung.	Todſchlag u. Todſchlagsverſuch.	Kinds-, Gatten- und Vatermord.	Heimliche Schwangerſchaft, und Niederkunft.	Kindsabtreibung.	Kindsausſetzung.	Selbſtverſtümmlung.	Wilderey.	Forſt- und Jagdfrevel.	Gaunerey.	Vagantenleben.	Bruch der Landesverweiſung.	Refraction.	Hülfe zur Deſertion.	Wiederholter Bettel.	Defraudation.	Zweykampf.	Summa.
—	15	1	—	1	—	—	—	—	—	10	—	4	10	2	4	3	—	—	—	155
1	178	—	—	10	9	5	4	—	—	5	—	15	33	—	10	—	—	—	—	435
—	117	—	—	2	1	—	4	3	—	28	—	—	19	1	3	—	—	—	—	431
—	70	—	—	5	—	—	—	—	—	16	—	—	11	—	14	—	3	1	3	288
1	380	[illegible]	—	18	10	5	8	3	—	59	—	19	73	3	31	3	3	1	3	1309

auf ſonſtige Art erledigt.

Feſtung.		Entwichen.	Klagfrey.	Straffrey.	Schuldfrey.	Aufgegeben.	Auf ſich beruhend.	Remittirt.	Unerledigt.	Summa.
—		—	16	12	6	2	—	15	—	155
—		3	59	—	5	8	5	10	45	435
—		—	74	6	2	—	—	—	—	431
2		—	41	—	15	—	—	26	—	285
2		3	190	18	28	10	5	51	45	1306

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. May 1823.

Verordnung.

(Die Ausfertigung von Reiſepäſſen an ausländiſche Handwerksgeſellen betreffend.)

Wiewohl durch die Verordnung vom 7ten April 1810. Regierungsblatt Nro. XV. den Aemtern unterſagt iſt, Päſſe an Ausländer abzugeben, welches nur den Kreisdirectorien zuſteht, ſo hat man doch die Erfahrung gemacht, daß dieſer Anordnung häufig, beſonders durch Ausſtellung von Wanderbüchern an fremde Handwerkspurſche, entgegengehandelt wird.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, jene Verordnung zu erneuern, und den Kreisdirectorien aufzutragen, auf deren genaue Befolgung den Bedacht zu nehmen.

Carlsruhe, den 2ten May 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Die Vornahme der Schuldenliquidationen durch die Aemter betreffend.)

Nach der Beylage Litt. C. §. 39. Litt. h. zur Organiſation vom Jahr 1809. ſind den Amtsreviſoraten die Schuldenliquidationen bey den Ganten zugewieſen. Vermöge einer auf erſtatteten Vortrag ergangenen Höchſten Staatsminiſterial-Entſchließung vom 15. d. M. Nro. 1136. ſind nun dieſe in den Amtskanzleyen vorzunehmende Schuldenliquidationen den Aemtern ausſchließlich übertragen, den Amtsreviſoraten hingegen die Vermögens-Aufnahme, die Berechnung, und alles, was auf einſtweilige Verwaltung des Maſſe-Vermögens Bezug hat, ſodann die Vertheilung der Maſſe belaſſen worden; Welches hiermit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 28. May 1823.

Oberſtes Juſtiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Digitized by Google

(Die Fürſt-Biſchof Baſelſchen Scheidemünzen betreffend.)

In Folge Höchſter Ermächtigung vom 1. d. M. Nro. 1078. wurden die Scheidemünzen mit dem Gepräge des ehemaligen Fürſt-Biſchofs von Baſel, nemlich: Sechsbazen, Fünfbazen, Dreybazen, Bazen und Halbbazen, deren Annahme bereits von mehreren eidsgenöſſiſchen Cantonsregierungen verboten worden iſt, außer Curs geſetzt.

Carlsruhe, den 9ten May 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Vermög Höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem StaatsMiniſterio vom 24ſten v. M. iſt die bisher zum Stadtamt Freyburg eingetheilt geweſene Gemeinde Ebnet dem Landamt Freyburg zugetheilt worden. Carlsruhe, den 6ten May 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Vdt. Mangold.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Geheimen Rath und Obervogt Roth zu Pforzheim unter Bezeugung der Höchſten Zufriedenheit mit ſeinen treu und langjährig geleiſteten Dienſten, und unter Ertheilung des Charakters und Rangs eines StaatsRaths, mit Beybehaltung ſeiner ganzen Beſoldung, in den Ruheſtand zu verſetzen, und denſelben, wann er ſeinen Wohnſitz dahier in der Reſidenzſtadt nehmen wird, zum ordentlichen, andernfalls aber zum außerordentlichen Mitglied Höchſtihrer Geſetzgebungs-Commiſſion zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich weiter gnädigſt bewogen gefunden, den Oberamtmann Molitor zu Offenburg unter Bezeugung Höchſter Zufriedenheit mit ſeinen treu und langjährig geleiſteten Dienſten, mit Beybehaltung ſeiner ganzen Beſoldung, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Dem Zufolge haben Höchſtdieſelben gnädigſt beſtimmt:

1) für das Oberamt Pforzheim,

a) den Obervogt Deimling dermalen zu Emmendingen,

Digitized by Google

b) den beſoldeten Rechtspracticanten Pezold dermalen zu Ladenburg, unter Ernennung zum Aſſeſſor;

2) für das Oberamt Emmendingen, den Stadtamtmann Stöſſer dahier mit dem Charakter als Oberamtmann,

3) für das Amt Sinzheim, den Amtsaſſeſſor Siegel von Gengenbach unter Ernennung zum Amtmann,

4) für das Amt Müllheim, den Amtmann Wundt zu Bretten unter Ernennung zum Oberamtmann,

5) für das Oberamt Offenburg,

a) den Amtmann Beck von Achern mit dem Charakter als Oberamtmann,

b) den beſoldeten Rechtspracticanten Eckſtein zu Rheinbiſchoffsheim unter Ernennung zum Aſſeſſor,

6) für das Amt Achern den Amtmann Kern von Schopfheim,

7) für das Amt Schopfheim den Amtsaſſeſſor Lenßler dermalen zu Durlach, unter Ernennung zum Amtmann,

8) für das Amt Bretten den Aſſeſſor Ertel von Pforzheim, unter Ernennung zum Amtmann,

9) zu dem Amt Gengenbach, den hiermit zum Aſſeſſor ernannt werdenden Rechtspracticanten Benitz von St. Peter,

10) zu dem Amt Durlach, den Amtsaſſeſſor Wiſcheck von Müllheim,

11) zu dem Stadtamt Heidelberg, den Amtmann Chriſt von Eberbach,

12) zu dem Landamt Heidelberg, den Profeſſor Neumann zu Freyburg unter Ernennung zum Aſſeſſor,

13) zu dem Landamt Freyburg, den Aſſeſſor Stähle dermalen zu Offenburg,

14) zu dem Amt Radolphzell, den Rechtspracticanten Hafenegger von Zell im Wieſenthal, unter Ernennung zum Aſſeſſor,

15) zu dem Amt St. Blaſien, den bereits daſelbſt angeſtellten und beſoldeten Rechtspracticanten Nägele, unter Ernennung zum Aſſeſſor,

16) für das Amt Eberbach, den Amtmann Bäuerlen dahier.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, das erledigte Forſtamt Bretten dem Forſtmeiſter Wilhelm von Gemmingen zu Raſtatt zu übertragen, und demſelben zu erlauben, ſeinen Wohnſitz in Gemmingen zu nehmen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den dermalen bey der Katholiſchen Kirchenſection des Miniſterii des Innern angeſtellten Aſſeſſor von Gulat zum Miniſterialrath bey dieſer Stelle zu befördern;

den Oberamtmann Finnweg zu Breiſach zum Kreisrath zu Freyburg zu ernennen, und dagegen an deſſen Stelle den Kreisrath Frech daſelbſt mit dem Charakter als Regierungsrath und Oberamtmann nach Breiſach zu verſetzen;

Digitized by Google

Sodann den Kreisaſſeſſor von Stockhorn zu Durlach zum Kreisrath, und

den Kreisrath Ehrmann zu Mannheim an die Stelle des nach Wertheim verſetzten Kreisraths Regenauer zum Mitglied der dortigen MünzCommiſſion; ſo wie auch

den Polizey-Amtmann Häfelin dahier zum Regierungsrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Medizinalrath Herbſt unter Bezeugung der Höchſten Zufriedenheit mit ſeinen treu und langjährig geleiſteten Dienſten in den Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Controlleur Scholl zum AmortiſationsCaſſier, und den charakteriſirten Buchhalter Metz zum wirklichen Buchhalter bey der GeneralStaatskaſſe zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, dem Kreisſecretär Wohnlich zu Offenburg, welcher von da zu dem Seekreisdirektorium nach Konſtanz verſetzt worden iſt, den Charakter als Kreisaſſeſſor zu ertheilen;

den ſeitherigen auſerordentlichen Profeſſor der Philoſophie Dr. Umbreit in Heidelberg, als ordentlichen Profeſſor in die philoſophiſche Facultät einrücken zu laſſen, und

den Reviſor Kieffer bey der Kriegscommiſſion dahier, der Reviſion der Waſſer- und Straſenbaudirektion als Reviſor zuzutheilen;

Ferner den Stiftungsreviſor Thirry zu Mannheim in Ruheſtand zu ſetzen, und an deſſen Stelle den Theilungscommiſſär Barack als Stiftungsreviſor bey dem Neckarkreisdirektorium, ſodann

den GymnaſiumsProfeſſor Eiſengrein zu Freyburg, zum Erſten Bibliothekar der dortigen Univerſität; und

den beſoldeten Rechtspracticanten Franz Stephani zu Wertheim bey dem Amt daſelbſt zum Aſſeſſor zu ernennen.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, dem Kanzliſten Neuhoff bey dem Hofgerichte in Mannheim den Charqkter als Kanzleyſecretär zu ertheilen; und

den bisherigen Regiſtraturdiurniſten Hirſch zum Miniſterialkanzliſten bey Höchſtihrer katholiſchen Kirchen-Section zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die Domainenverwaltung Offenburg dem Domainenverwalter Brückner zu Ettenheim zu übertragen.

Der gräflich Heinrich v. Kageneckiſchen Präſentation des Exkapitularen und Kooperators zu St. Trudpert, Gallus Kieſterer, auf die erledigte Pfarrey Munzingen, Landamts Freyburg im Dreyſamkreis, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dem practiſchen Arzt Dr. Hölzlin zu Freyburg iſt die Licenz zur unbeſchränkten Ausübung der Wundarzneykunde mit dem Prädicate „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. Juny 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Das Geſetz über die Studienfreyheit vom 23ſten May 1822. (verkündet im Regierungsblatt von 1822 Nro. X.) hat die früher beſtandenen Anordnungen, welche die Befugniſſe der Staatsbürger, ſich den höhern Studien als Lebensberuf zu widmen, beſchränkten, aufgehoben. — Dagegen hat dieſes Geſetz §. 3. verfügt: daß jeder Inländer, welcher eine der beyden Landes-Univerſitäten beziehen, und ſich dadurch ein Recht auf Prüfung und auf den Zutritt zu den Mitteln der practiſchen Befähigung erwerben will, verbunden ſey, ehe er das academiſche Bürgerrecht erlangt, ſich darüber genügend auszuweiſen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranſtalten des Inlandes oder des Auslandes oder durch Privatunterricht erlangt habe.

Im §. 7. dieſes Geſetzes iſt auf eine beſondere Verordnung verwieſen, welche die Art und Weiſe beſtimmen ſoll, wie dieſe vorbereitende Befähigung nachgewieſen werden müſſe; —

Wir finden Uns daher veranlaßt, in Vollziehung des gedachten §. 3. und des §. 7. des Geſetzes vom 23ſten May 1822. zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder, der von einer inländiſchen Schule an eine inländiſche oder an eine ausländiſche Univerſität übergehen will, muß zuvor den vorgeſchriebenen Lehrcurſus in der oberſten Klaſſe eines Gymnaſiums oder Lyzeums vollendet, und eine befriedigende Endprüfung über die Lehrgegenſtände derſelben beſtanden haben.

Die Endprüfung geſchieht öffentlich in der bisher üblichen Weiſe und Form. Der zur Prüfung aufgeſtellte Commiſſarius berichtet an die oberſte Studienbehörde, welche alsdann nach Umſtänden mit nähern Beſtimmungen die Erlaubniß zum Beziehen der Univerſität verwilligt, oder noch zur Zeit verweigert.

§. II.

Diejenigen, welche entweder auf auswärtigen öffentlichen Lehranſtalten oder durch Privatunterricht, und letzternfalls entweder ausſchließlich oder mit Benutzung öffentlicher Lehranſtalten des Inlandes oder des Auslandes die zum Antritt des academiſchen Studiums erforderlichen Kenntniſſe erworben haben, ſind ſchuldig, ſich der nemlichen Prüfung zu unterwerfen, welche diejenigen beſtehen müſſen, welche inländiſche öffentliche Lehranſtalten beſucht haben. Sie müſſen bey der Meldung zu dieſer Prüfung die Zeugniſſe ihrer bisherigen Lehrer über gute Aufführung und Fleiß in beglaubter Form vorlegen.

§. III.

Diejenigen, welche von einer ausländiſchen Mittelſchule oder aus dem Privatunterricht an eine inländiſche, oder an eine ausländiſche Univerſität übergehen wollen, haben ſich drey Monate vorher bey der oberſten Studienbehörde, (dem Miniſterium des Innern und ſeinen beyden KirchenSectionen) unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe um eine Prüfung über ihre Befähigung zu melden.

Sie werden von dieſer an eine geeignete Mittel-Lehranſtalt gewieſen, die ihnen die Zeit der Prüfung beſtimmt. Es wird über die Prüfung ein beſonderes Protokoll geführt, und von dem Commiſſarius mit den Probearbeiten und Bericht unmittelbar an die vorgeſetzte Studienbehörde eingeſendet. Wenn kein beſonderer Commiſſarius ernannt wird, ſo iſt es der Director der Anſtalt.

Die Prüfung geſchieht zwar ohne Oeffentlichkeit, jedoch in Gegenwart ſämmtlicher Lehrer des Inſtituts.

Für eine ſolche außerordentliche Prüfung hat der Schüler zwey und zwanzig Gulden im Ganzen zu bezahlen. Diejenige, welche ſich durch Zeugniſſe als arm legitimiren, ſind von der Bezahlung frey zu laſſen.

Diejenigen, welche den hiernächſt folgenden Forderungen Genüge leiſten, haben von der Studienbehörde durch die geeignete Mittelſtelle die Erlaubniß zum Beziehen der Univerſität zu erwarten.

§. IV.

Um ihre Befähigung zum Uebertritt auf die Univerſität genügend zu beurkunden, müſſen die Prüflinge

Digitized by Google

1tens durch einen unter Aufſicht zu fertigenden Aufſatz den Beweis ablegen, daß ſie in ihrer Mutterſprache ſich ſprachrichtig, zweckmäßig und edel auszudrücken gelernt haben. Das Thema wird gegeben. Sie müſſen

2tens vorgelegte Stellen aus römiſchen Schriftſtellern, wie: Cicero, Livius oder Tacitus, Virgil oder Horaz; aus Griechiſchen, wie: Xenophon, Herodot, Homer mit Sinn und Geſchmack ohne ſonderlichen Anſtoß überſetzen, und über philoſophiſche und hiſtoriſche Fragen, zu welchen in dem Text Anlaß liegt, Auskunft geben, auch in der erſtern Sprache (der lateiniſchen) einen fehlerfreyen Aufſatz fertigen können.

Jünglinge, welche ſich dem Theologiſchen Studium widmen wollen, müſſen auſſerdem im Hebräiſchen an einer vorgelegten Stelle, etwa aus den Pſalmen oder Propheten, zeigen können, daß ſie die Grammatik dieſer Sprache gut inne haben, und einen nicht zu ſchweren Text grammatikaliſch wohl überſetzen können.

Im Franzöſiſchen ſollen ſie einen leichtern Schriftſteller mit Fertigkeit leſen und verſtehen.

Außerdem wird erfordert, daß dieſelben

3tens einen richtigen Ueberblick der allgemeinen Weltgeſchichte und Bekanntſchaft mit der Geſchichte der vornehmſten Völker der alten Welt, namentlich der Griechen und Römer, ſo wie mit der Geſchichte von Deutſchland, und mit der Europäiſchen Staaten-Geſchichte, beſonders von den drey letzten Jahrhunderten an, mitbringen.

4tens in der Mathematik, daß ſie die Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie, desgleichen die Elementarſätze der mechaniſchen, optiſchen und aſtronomiſchen Wiſſenſchaften inne haben.

5tens in der Naturgeſchichte, daß ſie das Linné'ſche Syſtem, oder dasjenige, welches an der Schule gelehrt, oder für den Privatunterricht gewählt worden iſt, und die gemeinſchaftlichen Eigenſchaften der in jeder Abtheilung beyſammen ſtehenden Naturkörper kennen, und über die merkwürdigſten Gegenſtände aus allen drey Natur-Reichen Auskunft ertheilen können.

6tens in der Phyſik, daß ſie von den allgemeinen Eigenſchaften der Materie, ſo wie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen die Grundkenntniſſe beſitzen, und die gewöhnlichſten Phänomene darnach erklären können. Endlich

Digitized by Google

Itens in der Philoſophie, und vorzüglich in der Logik ſollen nur diejenigen geprüft werden, welche in ſolcher nach der beſonderen Einrichtung jener Mittelſchulen, welche ſie beſuchten, oder nach Beſchaffenheit des genoſſenen Privat-Studii, Unterricht erhalten konnten.

Denjenigen, welche weder durch Privatunterricht, noch durch Beſuch öffentlicher Anſtalten darin Unterricht erhalten haben, ſoll es zur Pflicht gemacht werden, denſelben auf Univerſitäten zu nehmen.

§. V.

Jeder, der ſich nach der Vollendung ſeiner academiſchen Studien für ſeine Anſtellbarkeit in dem Dienſte des Staates oder der Kirche will prüfen laſſen, iſt gehalten, der Prüfungsbehörde die Zeugniſſe, daß er vor dem Bezug einer Univerſität bey einer Mittelſchule des Landes nach vorbenannten Vorſchriften geprüft, und zur Beziehung der hohen Schule tüchtig erfunden worden, als Bedingung ſeiner Zulaſſung zur Prüfung in Kraft des Geſetzes über die Studienfreyheit §. 6. vorzulegen.

§. VI.

Diſpenſation von den im §. IV. enthaltenen Aufgaben, kann in einzelnen Fällen nur denen ertheilt werden, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo ſie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländiſche Univerſität zu beziehen wünſchen. Dagegen haben ſie nach ihrer Zurückkunft von der Univerſität unter Vorlegung ſämmtlicher Studienzeugniſſe ſich vorderſamſt um eine Nachprüfung bey der Studienbehörde zu melden. Dieſe Nachprüfung iſt auf alle jene Gegenſtände auszudehnen, in welchen ſie vor dem Beziehen der Univerſität hätten geprüft werden ſollen. Fällt dieſe Vorprüfung genügend aus, ſo kann erſt zur weitern Prüfung geſchritten werden.

§. VII.

Das Miniſterium des Innern, welches Wir andurch mit der Vollziehung dieſer Anordnungen beauftragen, hat darauf zu wachen, daß nicht nur diejenigen Stellen, welche dieſe Prüfung vorzunehmen haben, ſich genau und gewiſſenhaft nach dieſer Verordnung richten, ſondern es ſind hierdurch auch diejenigen Stellen, welche die von den Univerſitäten zurückkehrenden Candidaten prüfen, ernſtgemeſſen angewieſen, genau nachzuſehen, ob die Vorſchriften dieſer Verordnung beobachtet werden

ſeyen, und es wird denſelben zur Pflicht gemacht, jede eigenmächtige Nachſicht zu ahnden, oder zur Ahndung anzuzeigen.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Carlsruhe, den 13ten May 1823.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Barack.

Bekanntmachungen.

(Die Errichtung eines evangeliſchen Schullehrer-Seminariums dahier betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, das vormals dahier beſtandene evangel. Schullehrer-Seminarium wiederum herzuſtellen, und demſelben eine dem dermaligen größern Umfang des Landes entſprechende zweckgemäße Erweiterung zu geben. Dieſes wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über die Einrichtung dieſes Inſtituts ſo wie über die Zeit für deſſen Eröffnung und über die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in ſolches von bereits gelernten Schulpräparanden verwilligt werden ſoll, eine weitere öffentliche Bekanntmachung nachfolgen wird. Carlsruhe, den 24. May 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Ueberſicht des Zuſtandes der Großherzoglich Badiſchen weltlichen Dienerſchafts-General-Wittwenkaſſe von Georgi 1821 bis dahin 1822.)

Beyliegende Ueberſicht über den Stand der weltlichen Dienerſchafts-General-Wittwenkaſſe von Georgi 1821 bis dahin 1822 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 25. April 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Ueberſicht des Großherzogl. Alt-Badiſchen evangeliſchen Schulwittwenfiscus im Jahr 1821 betreffend.)

Summa aller Einnahmen — — — — —	6,687 fl.	$55\frac{3}{8}$	kr.
— — Ausgaben — — — — —	5,617 fl.	$20\frac{4}{8}$	kr.
Remanet —	1,070 fl.	$34\frac{7}{8}$	kr.

Stand des Vermögens:

Alte Capitalien und Gantgelder — — — —	26,391 fl.	56	kr.
Neu angelegte Capitalien — — — — —	2,102 fl.	$40\frac{4}{8}$	kr.
Ausſtände — — — — — — —	1,310 fl.	2	kr.
Remanet — — — — — — —	1,070 fl.	$34\frac{7}{8}$	kr.
Summa —	30,875 fl.	$13\frac{3}{8}$	kr.
Fernd beſagte daſſelbe —	30,041 fl.	$35\frac{7}{8}$	kr.
Es hat ſich alſo vermehrt um —	833 fl.	$37\frac{1}{2}$	kr.

An Wittwen und Waiſen wurde in dieſem Jahre die Summe von — : · 1774 fl. $56\frac{5}{8}$ kr. ausgetheilt. Carlsruhe, den 28. April 1823.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Wohlthätige Stiftungen und Vermächtniſſe betreffend.)

Der verlebte kathol. Pfarrer Pecher zu Sickingen hat 100 fl. für die Schule allda mit der näheren Beſtimmung legirt, daß von den jährl. Zinſen die nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien für die dortigen arme Schulkinder angeſchafft werden ſollen.

Die zu Neuwied verſtorbene von Handſchuchsheim gebürtige Anna Barbara Seitz hat dem evangel. Allmoſen des letztern Orts eine Summe von eilfhundert Gulden durch Teſtament vermacht.

Der verſtorbene Johannes Maiſch von Plittersdorf hat der dortigen Kirche durch Teſtament eine Schenkung von 200 fl. zugewendet.

Die verſtorbene Ehefrau des Rathsverwandten und Waiſenrichters Jung in Durlach, Juliana Barbara, eine geborne Becker, hat in ihrem Teſtament dem Allmoſen zu Durlach ein Legat von 100 fl. ausgeſetzt.

Der verſtorbene Pfarrer Wohlfram in Gerichtsſtetten hat im Jahr 1816 zur Aufbeſſerung des Kirchenfonds daſelbſt 100 fl. legirt.

Digitized by Google

Die verſtorbene Juſtine Wanzel, geborne Welker zu Bretten, hat den drey Hoſpitälern allda ein Legat von fünfzig Gulden ausgeſetzt.

Sämmtliche dieſe wohlthätige Stiftungen werden nach erhaltener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Wohlthäter, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 27ten May 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den von Mainz gebürtigen dermalen in Heidelberg wohnenden practiſchen Arzt Dr. Pittſchafft, mit dem Charakter und Rang als Hofrath, zum Mitglied Ihrer Sanitäts-Commiſſion mit Sitz und Stimme, zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben weiter unterm 15. May d. J. gnädigſt geruht, den Hofgerichtsrath Hofmeiſter in Mannheim wegen ſeiner Kränklichkeit in Penſionsſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle den Garniſons-Auditor Ignaz Fränzinger in Mannheim zum Hofgerichtsrath daſelbſt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die beyden Finanzräthe Dietz senior, und Hofmann, bey der Caſſen-Commiſſion in Penſionsſtand zu verſetzen; ſodann den beyden Oberreviſoren Krieger und Beck, bey dieſer Stelle, den Charakter und Rang als Oberrechnungsräthe, wie auch Sitz und Stimme in der Caſſen-Commiſſion in den Fällen zu ertheilen, worin collegialiſche Berathung ſtatt findet.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Kreisrath Gräfle zu Freyburg in den Penſionsſtand;

den Kreisaſſeſſor Bader zu Wertheim, in gleicher Eigenſchaft zum Seekreisdirektorium, zu verſetzen, und

an die Stelle des Letztern den Cammeralpraktikanten Hoffmann von Carlsruhe, in der Eigenſchaft als Kreispraktikant zu befördern.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die Direction über das dahier wieder hergeſtellte evangel. Schullehrer-Seminarium dem erſten Stadtgeiſtlichen dahier zu übertragen, und den bisherigen Diakonus Stern in Gernsbach zum Hauptlehrer an dieſer Lehranſtalt mit dem Charakter als Profeſſor zu ernennen.

Unterm 22. May d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den bisher bey dem Secretariat des FinanzMiniſterii verwendeten Capitain Rutſchmann, definitiv als Secretär bey der ImmediatSalzcommiſſion anzuſtellen.

Höchſtdieſelben haben unterm 30. May d. J. gnädigſt geruht, den bisherigen Kanzliſten Lendorff zum Buchhalter bey der HoftheaterVerwaltung zu ernennen.

Digitized by Google

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den bisherigen Poſtwagens-Expeditor Roth zu Bruchſal zum Poſtverwalter, und

den Poſtpracticanten Stark allda zum Poſtoffizial daſelbſt; ſo wie

den Reviſionsgehülfen Rolle zu Konſtanz als Stiftungsreviſor bey dem Seekreis-Directorium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruht, die erledigte Pfarrey Gundelfingen dem Pfarrer Schellenberg zu Dinglingen zu übertragen. Hiedurch iſt die Pfarrey Dinglingen, Decanats Mahlberg im Kinzigkreis, mit einem Kompetenzanſchlag von 490 fl. und beyläufigem Ertrag von 700 fl. in Erledigung gekommen, um welche ſich die Bewerber binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der oberſten Evangel. Kirchenbehörde zu melden haben.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Wittenweyer dem bisherigen Pfarrer und Dekan Fecht zu Leiſelheim zu übertragen, wodurch die Pfarrey Leiſelheim, Dekanats Endingen im Dreiſamkreis, mit einem Kompetenzanſchlag von 647 fl. und mittlern Ertrag von 850 fl. in Erledigung gekommen iſt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der oberſten Evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Die kathol. Pfarrey Neckargemünd, im Neckarkreis, iſt dem Pfarrer Wendelin Kreßer zu Riedheim (Amts Blumenfeld) gnädigſt conferirt worden.

Unterm 28. May d. J. iſt der Rechtspracticant Dr. Karl Friedrich Bayrittel, und der Rechtspracticant Franz Anton Pfefferle aus Münſterthal unter die Advokaten und Procuratoren am Hofgericht zu Freyburg aufgenommen worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 17ten April dieſes Jahrs gnädigſt geruht: das durch den Tod des Förſters Keller erledigte Forſtrevier Zaiſenhauſen im Forſtamte Bretten, dem in Hundsbach angeſtellten Beyjäger Franz Heiliger zu verleihen, und den Jägerpurſchen Hubertus Hoffmann zu Schriesheim als Beyjäger zu Hundsbach anzuſtellen;

den auf dem Revier Eichen im Oberforſtamte Kandern angeſtellt geweſenen Beyförſter Gotthülf Auguſt Vollhardt daſelbſt zum wirklichen Förſter zu ernennen;

den Förſter Sebaſtian Zipperlin zu Rohrbach am Gißhübel in den Ruheſtand zu verſetzen, dieſes Revier dem Förſter Franz Luſchka in Petersthal zu verleihen, auf das Revier Petersthal den Beyjäger Michael Diether in Odenheim zu befördern, und den Jägerpurſchen van der Heid zu Oeſtringen, als Beyjäger in Odenheim anzuſtellen;

den Förſter Ludwig Ueberle zu Groſchweier in den Ruheſtand zu verſetzen, dagegen das Forſtrevier Groſchweier dem Unterförſter Müller in Appenweier zu übertragen, und auf das Forſtrevier Appenweier den Förſter Latein in Zell am Harmmersbach zu verſetzen, wohingegen Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden haben, das Revier Zell vor der

Digitized by Google

Hand nicht definitiv wieder beſetzen, ſondern durch den Forſtpracticanten Wilhelm Holz von hier proviſoriſch verſehen zu laſſen.

Höchdieſelben haben ferner Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Förſter Karl Auguſt Jakoby in Oberkirch in den Penſionsſtand zu verſetzen, und das Forſtrevier Oberkirch dem Jägerpurſchen Franz Stricker von Buſenbach zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die durch freywillige Reſignation des Förſters Brunner zu Meersburg, erledigte Förſtersſtelle daſelbſt, dem Jägerpurſchen Karl Brunner zu übertragen.

Durch den Tod des Pfarrers Walter iſt die katholiſche Pfarrey Appenweier (Oberamts Offenburg) mit einem Einkommen von etwa 1000 fl., und mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vicars, dem der Pfarrer jährlich 100 fl. auf die Hand zu geben hat, erledigt. Die Competenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrey haben ſich nach Vorſchrift, (im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbeſondere §. 4.) zu melden.

Da nach hergeſtelltem Kirchenbau die neu errichtete, und mit einem, außer den Stolgefällen auf beyläufig 800 fl. ſich belaufenden Ertrage dotirte Pfarrey im Kapplerthale, Amts Achern, im Kinzigkreis, nunmehr mit ihrem erſten Pfarrer zu beſetzen iſt, ſo haben ſich die Competenten nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. bey dem betreffenden Kreisdirektorium zu melden.

Nach vorläufiger Anzeige im Regierungsblatt Nro. IV. d. J. iſt die Pfarrey Urach, Amts Neuſtadt im Seekreis erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 8 bis 900 fl., worauf jedoch ein von 1816 bis 1831 laufendes Bauproviſorium mit einer jährlichen Quote von etwa 60 fl. laſtet. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bey der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 22. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ferdinand Bob, iſt die Pfarrey Pforen, Amts Hufingen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 600 fl. erledigt worden, um welche ſich die Competenten bey der Fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu melden haben.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Gretter iſt die katholiſche Pfarrey Ottersweier (Amts Bühl) mit einem Einkommen von etwa 12 bis 1300 fl. und zugleich mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vikars, dem der Pfarrer jährlich 100 fl. als Gehalt zu geben hat, erledigt. Die Competenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrey haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Da durch geſchehenen Austritt der Karolina Molitor in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Baden, der vom ehevorigen Stiftsdechant Joſeph Franz Xaver von Meris geſtiftete Freyplatz für eine geeignete Tochter von ſeiner aus 3 Stollen beſtehenden Verwandtſchaft, und zwar dermalen für eine ſolche aus dem von Merhartiſchen oder 2ten Stollen längſt erledigt, und ihr Eintritt bereits auf den 1ten May d. J. feſtgeſetzt iſt; ſo haben

Digitized by Google

die betreffenden Verwandten, welche ſich darum zu bewerben gedenken, ſich an den Vorſtand des benannten von Merhartiſchen Stollens zu wenden, von welchem die Ernennung oder Präſentation eines ſtiftungsfähigen Subjects anher zur Landesherrlichen Genehmigung in thunlicher Bälde vorzulegen iſt.

Dem Johann Georg Wenger von Biengen iſt die unumſchränkte Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe und der höhern Wundarzneykunde unter Ernennung als Wundarzt erſter Klaſſe mit dem Prädicat „hinlänglich befähigt" ertheilt worden.

Durch das am 22. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ferdinand Bob iſt die Pfarrey Pforen, Amts Hüfingen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 600 fl. erledigt worden, um welche ſich die Competenten bey der Fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu melden haben.

Der Staabschirurg Huber in Freyburg iſt wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand verſetzt worden.

Todes-Fall.

Unterm 18ten May iſt der penſionirte Staatsrath Ruth zu Offenburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Status

der Großherzoglich Badiſchen Weltlichen Civildiener-Wittwenkaſſe

von Georgi 1821 bis dahin 1822.

Einnahme.	Bey der Generalwittwenkaſſe Carlsruhe.		Bey der Particularwittwencaſſe Bruchſal.		Bey beyden Caſſen zuſammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Caſſenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	29,188	49½	150	59	29,339	48½
2. Vom Ausſtand	12,988	9	35,682	31½	48,670	40½
3. Reſtituenda	110	2	—	55	110	57
4. Capitalzinſe	46,794	25¾	5,062	35½	52,690	8¼
ditto aus dem Fürſt Styrumſchen Vermächtniß	—	—	833	7		
5. Von verwieſenen Schuldpoſten . . .	7,583	10½	218	34	7,801	44½
6. Abgelößte und neu verſicherte Capitalien .	65,423	27	5,246	16	70,669	43
7. Zuſchuß von der GeneralStaatskaſſe der BeneficienZahlung wegen pro 1820 einſchl. 497 fl. 29 kr. nebſt Zins für einen eingekauften weitern Poſtbeamten . . .	4,326	40½	—	—	4,326	40½
8. Beyträge und Eintrittsgelder von Societätsgliedern	34,807	37½	1,115	49	35,923	26½
9. Proviſoriſche Beyträge von noch nicht aufgenommenen Dienern	—	—	—	—	—	—
10. Dienſtreceptions- und Meliorationstaxen .	4,060	5½	—	—	4,060	5½
11. Gratialquartalien eingegangen . . .	20,773	16¾	—	—	20,773	16
12. Beſoldungsſteuer erhoben	141	58	—	—	141	58
Summa der Einnahme:	226,197	42	48,310	47	274,508	29
Ausgabe.						
1. Bevor	—	—	8,819	53½	8,819	53½
2. Im Ausſtand	16,187	21	35,879	51½	52,067	12½
3. Abgegangen und nachgelaſſen . . .	60	58	500	—	560	58
4. Reſtituenda	109	49	2	8	111	57
5. Verwieſene Fallimentgelder . . .	3,426	45	—	—	3,426	45
6. Angelegte und neu verſicherte Capitalien .	104,941	—	5,950	27½	110,891	27½
7. Wittwen- und Waiſenbeneficien . .	75,504	31	10,186	54	85,691	25
8. Porto- und Geldtransportkoſten . .	5	40	—	25	6	5
9. Gebühren und Diäten	32	25	173	51	206	16½
10. Beſoldungen einſchl. jener bey der Brandverſicherungscaſſe pro 1819, 1820, 1821 .	2,308	24	959	18½	3,267	42½
11. Penſion	316	—	—	—	316	—
Uebertrag:	202,892	53	62,472	49	265,365	42

Digitized by Google

A u s g a b e.	Bey der Generalwittwencaſſe Carlsruhe.		Bey der Particularwittwencaſſe Bruchſal.		Bey beyden Caſſen zuſammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	202,892	53	62,472	49	265,365	42
Zum Unterhalt des Dienſthauſes:						
12. Verbawt zur Hälfte	10	54½	—	—	10	54½
13. Herrſchaftl. und andere Beſchwerden zur Hälfte	16	23	—	—	16	23
Bureau - Koſten:						
14. Für Inventarienſtücke zur Hälfte . .	13	34	—	—	13	34
15. Für Schreibmaterialien einſchl. des Papiers zu zwey Status pro 1819 u. 1820	242	42½	—	—	242	42½
16. Für Lichter ꝛc. zur Hälfte	12	59½	—	—	12	59½
17. Buchdrucker u. Buchbinderkoſten einſchl. der Koſten für zwey Status pro 1819 u. 1820	335	—	1	20	336	20
18. Für öffentliche Blätter	14	59	—	—	14	59
19. Beſoldungsſteuer abgeliefert . . .	141	58	—	—	141	58
Summa der Ausgaben:	203,681	23½	62,474	9	266,155	32½
	Remanet		Bevor		Remanet	
	22,516	18½	14,163	22	8,352	56½
Zur BeneficienAustheilung ſind beſtimmt:						
a. bey der Generalwittwencaſſe nach §. 43, 44 und 45 der Statuten im Rechnungsjahr 1821 alſo im 12. Jahr $\frac{11}{12}$. der Beyträge und ſämmtl. Zinſe:						
b. bey der Bruchſaler Particularwittwencaſſe nach §. 4. ihrer Wittwenfiscordnung $\frac{9}{10}$. der Beyträge und $\frac{9}{10}$. der Zinſe.						
Foglich dürfen pro 1821 in Austheiler gebracht werden:						
I. von Beyträgen.						
a. bey der Generalwittwencaſſe an ordinairen Beyträgen u. Eintrittsgeldern 34,807 fl. 37½ kr.						
wozu noch kommen proviſoriſche Beyträge von im Jahr 1821 wirklich aufgenommenen Dienern 23 fl. 34½ kr.						
Zuſammen: 34,831 fl. 12 kr.						
wovon wieder abgehen in Ausgabe reſtituirte Beyträge . . 54 fl. 6 kr.						
alſonach von: 34,777 fl. 6 kr.						
$\frac{11}{12}$tel	30,140	9			31,144	23
b. bey der Bruchſaler Particularwittwencaſſe an ordinairen Beyträgen einſchl. mehrerer Nachträge . . . 1,115 fl. 49 kr.						
$\frac{9}{10}$tel			1,004	14		
Uebertrag:	30,140	9	1,004	14	31,144	23

Digitized by Google

Zur Beneficienaustheilung ſind beſtimmt ferner	Bey der Generalwittwencaſſe Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwencaſſe Bruchſal. fl.	kr.	Bey beyden Caſſen zuſammen. fl.	kr.
Uebertrag	30,140	9	1,004	14	31,144	23
II. Von Capitalzinſen.						
a. bey der Generalwittwencaſſe an den verrechneten Zinſen ad 46,794 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.						
Zinſen von Grattalquartalien ex propriis . 15 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.						
dergleichen von verwieſenen Capitalien . . 375 fl. 37 kr.						
zuſammen : · 47,185 fl. 46 kr.						
über Abzug reſtituirter u. in Abgang verrechneter Zinſe 60 fl. 58 kr.						
noch : · 47,124 fl. 48 kr.						
welche ganz in Austheiler fallen . . .	47,124	48				
b. bey der Bruchſaler Particularwittwencaſſe an den verrechneten Zinſen ad 5,895 fl. $42\frac{1}{2}$ kr.						
Zinſen aus Güterkaufſchilling 42 fl. 4 kr.						
zuſammen von : · 5,937 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.					51,712	53
über Abzug in Abgang verrechneter Zinſe reſtituirter Steuer, Porto, Diäten, Einzugsgebühr und früher zuviel verrechneter Zinſe . . . 839 fl. 54 kr.						
alſo noch von : · 5,097 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.						
$\frac{9}{10}$tel	—	—	4,588	5	—	—
zuſammen:	77,264	57	5,592	19	82,857	16
An Beneficien ſind im Rechnungsjahr 1821 bezahlt worden	75,504	31	10,186	54	85,691	25
Davon wieder in Einnahm reſtituirt . .	110	2	—	—	110	2
bleiben:	75,394	29	10,186	54	85,581	23
mithin wurden verwendet:	1,870 weniger	28	4,594 mehr	35	2,724 mehr	7

welche 2,724 fl. 7 kr. aus der der Generalſtaatscaſſe zu erſetzen ſind.

Ueberſicht der Mitgieder.

	Carlsruhe	1 Claſſe	2 Claſſe	3 Claſſe	Bey beyden Caſſen zuſammen
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1821 waren vorhanden	2,156	10	29	39	2,234
Im Lauf des Jahrs neu hinzugekommen . .	111	—	—	—	111
zuſammen:	2,267	10	29	39	2,345
Davon ſind im Rechnungsjahr 1821 abgegangen	61	1	1	2	65
es verbleiben auf Georgy 1822.	2,206	9	28	37	2,280

Digitized by Google

Berechnung der Fonds.	Bey der Generalwittwencaſſe Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwencaſſe Bruchſal. fl.	kr.	Bey beyden Caſſen zuſammen. fl.	kr.
Rezeß nach den 1810, 11 u. 12r Rechnungsnotaten	7	31	—	—	7	31½
Capitalien und zwar a. bey der Generalcaſſe vom Rechnungsjahr 1820 her . 844,592 fl. 10½ kr. Hiezu im Jahr 1821 angelegt 104,941 fl. — — zuſammen: 949,533 fl. 10½ kr. ab im Jahr 1821 abgelöst: 65,423 fl. 27 kr. Reſt:	884,109	43½				
NB. es waren fernd 46 fl. 38 kr. zuviel berechnet.						
NB. weitere 404 fl. 40 kr. gehören nicht zum dieſſeitigen Fond.						
b. bey der Bruchſaler Particularcaſſe vom Jahr 1820 her 105,591 fl. 33 kr. Hiezu im Jahr 1821 angelegt 5,950 fl. 27½ kr. zuſammen: 111,542 fl. ½ kr. ab im Jahr 1821 abgelößt . 5,246 fl. 16 kr. Reſt:	—	—	106,295	44½	1,052,775	20½
NB. fernd war der Capitalfond um 750 fl. zu nieder angegeben.						
Ferner aus dem Fürſtl. Styrumſchen Vermächtniß, aus welchem ⅓tel Antheil an den zum größtentheil nicht 5 pCt. tragenden Capitalfond auf Georgii 1821	—	—	62,366	52½		
betrug, wovon über Abzug der nicht eingegangenen Zinſen und der darauf fallenden Ausgaben der Ertrag für die Wittwencaſſe nur 833 fl. 7 kr. pro 1821 ausgemacht hat.						
Zuſchuß zur Beneficienzahlung aus der Generalſtaatscaſſe	2,724	7	—	—	2,724	7
Gratialquartalien ex propriis ſtehen verzinslich	278	17				
verwieſene Schulden worunter 3,927 fl. 2½ kr.			—	—	278	17
verzinsl. Capitalien	4,294	49				
ditto von adjudicirten Gütern verzinsl. .	—	—	529	30	4,824	19
Restituenda	—	—	—	—	—	—
Ausſtände	16,187	21	35,679	51½	52,067	12½
Remanet	22,516	18½	—	—	22,516	18½
Summa:	930,118	7½	205,071	58½	1,135 190	6

Digitized by Google

Berechnung der Fonds.	Bey der Generalwittwencaſſe Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwencaſſe Bruchſal. fl.	kr.	Bey beyden Caſſen zuſammen. fl.	kr.
Uebertrag	930,118	7½	205,071	58½	1,135,190	6
Hiezu $\frac{1}{3}$tel Antheil am Kaufſchilling fürs Dienſthaus und der Betrag des Anſchlags der Inventarienſtücke	3,387	41	—	—	3,387	41
	933,505	48½	205,071	58½	1,138,577	47
Hievon						
Bevor	—	—	14,163	22	14,1463	22
Restituenda	—	—	—	—	—	—
Beneficien ſo im Reſt geblieben . . .	254	5	383	1½	637	6½
	933,257	43½	190,525	35	1,123,777	18½
Auf Georgy 1821 betrug das ganze Vermögen .	—	—	—	—	1,094,255	38½
Die Vermehrung im Rechnungsjahr 1821 beträgt alſo	—	—	—	—	29,521	40

	Carlsruhe	Bruchſal 1 Claſſe	2 Claſſe	3 Claſſe	zuſammen
Beym Anfang des Rechnungsj. 1821 waren Wittwen und Waiſen vorhanden . . .	600	10	23	33	666
Im Lauf dieſes Rechnungsjahrs ſind hinzugekommen	41	—	2	1	44
Summa:	641	10	25	34	710
Davon ſind im Lauf des Rechnungsjahrs abgegangen	25	—	—	—	26
Es verbleiben auf Georgy 1822 . . .	616	9	25	34	684
	mehr 16	wenig. 1	mehr 2	mehr 1	mehr 18

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Juny 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau 2c. 2c.

Nachdem der Freyherr Julius von Gemmingen auf Burg Steinegg, Grundherr zu Tiefenbronn, Mühlhauſen, Neuhauſen, Lehningen und Schöllbronn mit einem Theil der Katholiſchen Gemeinde Mühlhauſen und mit mehrern Katholiſchen Einwohnern zu Lehningen um Aufnahme in die Evangeliſche Kirche gebeten; und nachdem Unſer Miniſterium des Innern, Evangeliſche Kirchen-Sektion, als die obere Evangeliſche kirchliche Behörde, kraft der ihr durch den §. 49. der Kirchenraths-Inſtruktion übertragenen Gewalt ſämmtliche, welche darum eingekommen ſind, nach vorangegangener Belehrung über die weſentlichſten Unterſcheidungslehren, und nach vorher erhobener Erklärung, daß ſie zu dieſem Schritt nur durch innere freye Ueberzeugung bewogen worden ſeyen, in die Evangeliſche Kirche mit Unſerm, als des Oberhauptes derſelben, Vorwiſſen und mit Unſerer höchſten Genehmigung, in Gegenwart eines landesherrlichen weltlichen Kommiſſärs, gleichzeitig aufgenommen; und nachdem endlich vorgedachte kirchliche Oberbehörde das weitere Geſuch des Grundherrn und des übergegangenen Gemeindetheils um eine freye Religionsuebung an Uns zu Unſerer höchſten Landesherrlichen Entſchließung hat gelangen laſſen; ſo haben Wir, kraft der Uns nach dem §. 21. des Edikts, die Kirchen Staats-Verfaſſung des Großherzogthums Baden betreffend, als Landesherrn zuſtehenden Kirchenherrlichkeit, in Erwägung, daß die Gemeinde Mühlhauſen über drey Stunden von der nächſten Evangeliſchen Pfarrey entfernt iſt, mithin der ordentliche Beſuch des Gottesdienſtes in einer nahe gelegenen Evangeliſchen Kirche, ſo wie die Seelſorge:

Digitized by Google

eines benachbarten Evangeliſchen Pfarrers ſo gut wie unmöglich ſind; in fernerer Erwägung, daß ohne ein geregeltes und geordnetes ReligionsExercitium, durch welches zugleich die Geiſtlichen beyder Confeſſionen auſſer aller wechſelſeitigen Dienſtberührung geſetzt werden, auf der einen Seite Sectirerey und regelloſe Schwärmerey zum Schaden beyder Kirchen und des Staats ſich einmiſchen und verderblichen Unfug ſtiften, auf der andern Seite aber beſtändige Reibungen zwiſchen den Pfarrern und den Genoſſen der nun verſchiedenen Kirchen Gemeinden entſtehen möchten; nach angehörtem Rath Unſeres StaatsMiniſterii beſchloſſen und beſchlieſſen, wie folgt:

§. I.

Der zur Evangeliſchen Kirche übergetretene und in dieſelbe auf geſetzlichem Wege aufgenommene Theil der Gemeinde Mühlhauſen bildet von nun an eine geſetzmäßige, aus dem bürgerlichen Schoos dieſer Gemeinde ſelbſt hervorgegangene, und ſonach auf ihrem natürlichen Rechtsboden befindliche Evangeliſche Kirchengemeinde. Die übergegangene Familie des Grundherrn, ſo wie die gleichmäßig übergetretenen Einwohner in Lehningen werden der vorgedachten Kirchen-Gemeinde in kirchlicher Hinſicht zugewieſen und einverleibt.

§. II.

Dieſer neuen KirchſpielsGemeinde ertheilen Wir die öffentliche freye Religionsübung nach den Grundſätzen und Lehren der Evangeliſchen Kirche überhaupt, und der Evangeliſchen Kirchen-Ordnungen Unſers Großherzogthums insbeſondere, mit allen Befugniſſen und Zubehörden einer ſolchen Religionsübung, unter der ausdrücklichen, in Unſeren Landesgeſetzen gegründeten und enthaltenen Bedingung, daß dadurch das in dieſem bisher ganz Katholiſchen Ort alt hergebrachte, und unter dem gleichen Schutz der Geſetze und des Landesherrn ſtehende ReligionsExercitium auf keinerley Weiſe gefährdet, beeinträchtiget oder geſtört werde.

§. III.

Zum Behuf dieſer ReligionsUebung verleihen Wir der neuen KirchenGemeinde das Recht zu einer eigenen Kirche mit Thurm, Uhr, Glocken und Geläute, auch mit allen zum Evangeliſchen Gottesdienſt erforderlichen innern Einrichtungen. Bis ſie ſich aber dieſe vollſtändige Ausrüſtung geben kann, ſichern Wir einer einſtweiligen Noth- oder Hülfskirche den Schutz und die Rechte, wie jeder andern Haupt- oder Ortskirche zu. Daſſelbe Recht ertheilen Wir ihr auch hinſichtlich ihres eigenen Pfarr- und Schulhauſes.

Digitized by Google

§. IV.

In nothwendiger Verbindung mit Vorſtehendem ſteht eine vollſtändige Evangeliſche pfarramtliche Seelſorge mittelſt Errichtung einer Evangeliſchen Pfarrey, mit allen damit verbundenen Eigenſchaften und Rechten. Dieſe wollen Wir demnach in der Art und Maaſe conſtituiren, daß ſie von allem Pfarrbann, wie derſelbe bey vielen unter durchaus verſchiedenen Verhältniſſen ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden entſtandenen und fortdauernden paritätiſchen Gemeinden ſtatt findet, für immer befreyt, und in jedem Betracht als ſelbſtſtändig angeſehen und behandelt werden ſoll.

§. V.

In Folge deſſen ertheilen Wir dieſer Pfarrey das Recht:

a) alle Pfarrhandlungen, als Taufe, Trauung, Beerdigung ſowohl öffentlich als in der Stille, durch ihren eigenen Pfarrer, ohne einige bindende Rückſprache mit dem andern Ortspfarrer zu verſehen;

b) hiebey auch öffentliche Kirchengänge zu Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängniſſen, unter Beobachtung der vorliegenden LandesGeſetze eintreten zu laſſen;

c) ſich zu ihren Beerdigungen des bisherigen GottesAckers nach wie vor zu bedienen, und auf ſolchem gleich ihren Katholiſchen Mitbürgern gehalten zu werden;

d) ihr eigenes Kirchen- oder bürgerliches Standesbuch zu führen, und die jeweils erforderten Auszüge aus demſelben, gegen die geordnete Gebühr zu geben;

e) aus ihrer Mitte einen beſondern Kirchen-Gemeinderath zu bilden, und durch denſelben geiſtliche und kirchliche Ordnung und Zucht unter ihren Kirchengliedern, nach Vorſchrift der KirchenGemeindeRathsOrdnung zu pflanzen und zu handhaben;

f) in ihren jedesmaligen gottesdienſtlichen Verſammlungen ein beſonderes Kirchen Opfer zu ihren beſondern Kirchen-Bedürfniſſen zu ſammeln, und deſſen Verwaltung einem beſondern Kirchenpfleger aus ihrer Mitte zu übertragen, vorbehältlich ihres verhältnißmäßigen Antheils an dem dermaligen allgemeinen OrtsAllmoſen.

§. VI.

Auch zu einer eigenen Evangeliſchen Schule mit einem Evangeliſchen Schullehrer, welcher zugleich den MößnerDienſt an der Kirche zu verſehen hat, ertheilen Wir dieſer Gemeinde die vorläufige Berechtigung, welche ſobald in Ausübung tritt, als dieſelbe die erforderlichen Mittel nachweiſen kann. Bis dahin ſind die ſchul-

Digitized by Google

fähigen Kinder berechtigt, die ſeitherige Ortsſchule zu beſuchen, und an dem Unterricht, mit Ausnahme des Religions-Unterrichts, Theil zu nehmen. Dieſen letztern hat der Evangeliſche Pfarrer in beſonderen Stunden unentgeltlich zu ertheilen. Bey Regulirung des Gehalts für den Schullehrer ſoll zu ſeiner Zeit auf die Rechte des angeſtellten Katholiſchen hinſichtlich ſeines Gehalts für ſeine Lebens- oder Dienſtzeit die geeignete Rückſicht genommen werden.

§. VII.

Hinſichtlich der Religions-Erziehung der Kinder in dieſer neuen Evangeliſchen Gemeinde ſetzen Wir im Allgemeinen, in Gemäßheit des §. 6. des Edikts die Kirchliche Staats-Verfaſſung betreffend, feſt:

a.) in rein Evangeliſchen Ehen, das iſt in ſolchen, in welchen beyde Ehegatten ſich zur Evangeliſchen Kirche gewendet haben, folgen die Kinder, welche das ſchulfähige Alter noch nicht erreicht haben, der Religion ihrer Eltern, diejenigen, welche bereits die Schule beſuchen, ſo wie die übrigen, die das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, können zu der neu angenommenen Kirche erzogen werden, wenn ſie gutwillig in ihrer Eltern Wunſche ſich fügen. Diejenigen, welche das achtzehnte Jahr überſchritten haben, folgen dem Glaubensbekenntniß, zu welchem ſie ihre Ueberzeugung führt.

b) Das Nemliche findet ſtatt, wo nur noch ein Ehegatte, Ehemann oder Ehefrau am Leben und zur Evangeliſchen Kirche übergegangen iſt.

c) Bey Kindern aus jetzigen oder künftigen gemiſchten Ehen dienen die vorliegenden Landes-Geſetze zur feſten Norm.

§. VIII.

Die auf ſolche Art errichtete Evangeliſche Kirchen-Gemeinde und Pfarrey wird von nun an aller Verbindung mit der Katholiſchen Kirchen-Obrigkeit und Jurisdiction mit allen Ausflüſſen derſelben, ſo weit ſie nicht noch Individuen in gemiſchten Ehen berühren, für immer enthoben, und ſie tritt dagegen unter die Evangeliſche Kirchen-Regierung Unſers Grosherzogthums.

§. IX.

In Bezug hierauf weiſen Wir dieſelbe dem nächſtgelegenen Decanat Pforzheim als einen Theil ſeiner Diöceſe zur nächſten Beaufſichtigung in der Art und Weiſe zu, wie ſolche bey allen Dekanaten des Evangeliſchen Landes ſtatt findet.

§. X.

Hinſichtlich des Pfarrſatzes in dieſer neuen Kirchen-Gemeinde ertheilen Wir dem

Digitized by Google

Freyherrn von Gemmingen, als Beſitzer der Grundherrſchaft und ſeinen zu ſolcher geeigneten Erben in Uebereinſtimmung mit der Verordnung vom 28ſten December 1815 das Patronatrecht. Dieſes ſoll aber ſo lange ruhen, bis die erforderliche Congrua für den Pfarrer ausgemittelt iſt, und die nöttigen Gebäulichkeiten hergeſtellt ſind. Einſtweilen und bis dahin weiſen Wir dieſe neue Gemeinde der Evangeliſchen Pfarrey in Unſerer Altſtadt Pforzheim dergeſtalt zu, daß der Pfarrer in gedachter Altſtadt bis auf gutfindende Aenderung, zugleich der ordentliche Pfarrer in Mühlhauſen ſeyn, dieſe letztere Pfarrey aber durch einen in Mühlhauſen beſtändig wohnenden von Uns zu ernennenden Vicar, unter ſeiner Aufſicht verſehen und beſorgen laſſen ſoll, als worüber ihm von der kirchlichen Oberbehörde eine beſondere Inſtruction zugehen wird.

Wir geben zugleich die Verſicherung, daß durch dieſe einſtweilige Zuweiſung weder die politiſche Gemeinde in Pforzheim, noch die kirchliche Gemeinde der Altſtadt, irgend eine Verbindlichkeit, welcher Art es ſey, zu übernehmen, noch auch letztere irgend eine Aenderung oder Schmälerung in ihren kirchlichen und pfarrlichen Rechten zu befürchten haben ſolle und dürfe.

§. XI.

Wenn Wir hiernach für dieſe neue gebildete Gemeinde alle in den beſtehenden Staats- und Kirchen-Geſetzen gegründete und von den Umſtänden erforderte und geſtattete Fürſorge landesväterlich getragen haben, ſo glauben Wir Uns von derſelben verſehen zu dürfen, daß ſie ſich dieſer Fürſorge durch den Glauben und das freudige Vertrauen auf das lautere Wort Gottes, wie es uns Jeſus Chriſtus, der erhabene Stifter unſerer Religion geoffenbaret hat, und wie es nach den Verordnungen Unſerer Evangeliſchen Kirche von allen Predigern bey allen öffentlichen kirchlichen Verſammlungen zur fruchtbaren Anwendung im Leben verkündet werden ſoll, ſodann durch wahrhaft Evangeliſchen Sinn und Wandel in allen Verhältniſſen unter ſich und zu ihren vormaligen Kirchengenoſſen würdig erhalten, inſonderheit aber vor aller Schwärmerey und Sectirerey jedes Namens und jeder Art, vor allem frömmelnden Pietismus, und vor allen ſolchen befördernden, ſogenannten ſtillen Zuſammenkünften ſich ſorgfältig bewahren werden.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, und insbeſondere deſſen Evangeliſche Kirchen-Section mit dem Vollzug dieſer Unſerer höchſten Entſchließung, ergreifen aber zugleich dieſen Anlaß Unſeren getreuen Unterthanen öffentlich zu erklären: daß Wir die Freiheit des Gewiſſens, oder das Recht ſich zu einer von den im

Digitized by Google

Staat geſetzlich aufgenommenen Religionsgeſellſchaften, nach innerer Ueberzeugung öffentlich zu bekennen und zu halten, wie ſolche in dem §. 5. des Edicts über die Kirchen-Verfaſſung des Großherzogthums ausgeſprochen iſt, für eines der höchſten Güter und für ein unantaſtbares Recht erkennen, und daß Wir es für Unſere heiligſte Pflicht halten, dieſes Recht jedem Religionstheil ohne Unterſchied zu gewähren und zu erhalten.

Indem Wir daher hinſichtlich der kirchlichen Religions-Ueberzeugung jeden Menſchen nur an Gott und an ſein Gewiſſen verweiſen, ſind Wir aber zugleich auch feſt entſchloſſen, jede Störung der bürgerlichen Ordnung, für welche Kirchen-Streitigkeiten zum Vorwand genommen werden wollen, ohne Anſehen der Perſon mit unnachſichtlicher Strenge zu ahnden, und alle Abweichende zur Ehrfurcht vor der geſetzlichen Rechtsgleichheit beyder Kirchen zurückzuführen. Zu dieſer Störung der Ordnung zählen Wir vorzüglich alle Bekehrungsſucht, ſie geſchehe aus welchen Gründen ſie immer will, ſo wie alle Läſterung oder Verläumdung des einen oder des andern Glaubensbekenntniſſes. Wir gebieten und befehlen demnach allen Unſeren geiſtlichen und weltlichen höheren und niederen Stellen, alle derartige Störungen der Ordnung und der Ruhe durch Warnungen zu verhüten, oder ſogleich beym erſten kundwerdenden Verſuch mit Kraft zu erſticken, alle Verhältniſſe der geſetzmäßig beſtehenden Kirchen aber, und ihrer einzelnen Mitglieder gegen einander nach der in den kirchlichen GrundGeſetzen Unſerer Lande feſtgeſetzten Rechts-Gleichheit zu beurtheilen. Gegeben in Unſerm Großherzoglichen Staats-Miniſterium. Karlsruhe den 5ten Juny 1823.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Juny 1823.

Bekanntmachungen.

(Die Zulaſſung der Landes-Producte aus dem Fürſtenthum Hechingen in das Großherzogthum Baden gegen Vorlegung der Urſprungsſcheine betreffend.)

Seine Königlichen Hoheit haben Sich in Folge Höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 22ſten dieſes No. 1226. gnädigſt bewogen gefunden, die unter dem 10ten October v. J. Staats- und Regierungsblatt No. XXI. Seite 97. gefaßte Höchſte Entſchließung wegen Zulaſſung der Fürſtlich Sigmaringenſchen Landes-Produkte und Fabrikate in das Großherzogthum, gegen Vorlegung von Urſprungs-Zeugniſſen, und gegen Bezahlung der bisherigen Eingangs-Zölle, auch auf das Fürſtenthum Hechingen auszudehnen, indem dieſe Fürſtliche Regierung die entſprechenden Maasregeln und Anordnungen erlaſſen hat.

Carlsruhe den 27ſten May 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Privilegium des Handelsmann Kuſel für die von ihm anzuſchaffende Tuchnetz-Maſchine.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Handelsmann Kuſel dahier für die von ihm anzuſchaffende Tuchnetz-Maſchine ein ausſchließliches Privilegium auf ſechs Jahre, und zwar auf den Umkreis von vier Stunden von hier, zu ertheilen. Carlsruhe den 30ſten May 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Verbot der Annahme Herzoglich Naſſauiſcher Scheidemünzen bei den Großherzoglichen Kaſſen betreffend.)

Da das Herzoglich Naſſauiſche Staats-Miniſterium durch Verfügung vom 14ten April d. J. die Annahme ausländiſcher Scheidemünzen bey den Herzoglichen Caſſen unterſagt hat; ſo wird in Folge Höchſter Ermächtigung vom 5ten d. M. St. M. N. 1286. die Annahme der Herzoglich Naſſauſchen Scheidemünzen bey den Großherzoglichen Caſſen vom 1ſten des künftigen Monats an verboten.

Carlsruhe den 12ten Juny 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Ueberſicht der Studierenden auf der Landes-Univerſität Heidelberg im Sommerſemeſter 1823.)

Die Anzahl der Studierenden in dieſem Sommerſemeſter auf der Univerſität Heidelberg beträgt im Ganzen 650. und zwar

1) Theologen,	Innländer	33.	Ausländer	34.	Geſammtzahl	67.
2) Juriſten	—	53.	—	304.	—	357.
3) Mediziner, Chirurgen und Pfarmaceuten	—	46	—	61	—	107.
4) Kameraliſten	—	9	—	41.	—	50.
5) Philologen und Philoſophen	—	28.	—	41.	—	69.
Geſammtzahl	—	169.	—	481.	—	650.

Im verfloſſenen Winterſemeſter war die Anzahl der Innländer 164. und der Ausländer 440. im Ganzen — 604. Die Frequenz hat daher in dieſem Sommerſemeſter um 46. Studierende zugenommen.

Carlsruhe den 16ten Juni 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

Oeffentliche Belobung.

Auf erſtatteten Vortrag haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruhet, dem Amtmann Menzinger im Gerlachsheim Höchſtdero beſondere Zufrie-

Digitized by Google

denheit wegen ſeiner bisherigen ausgezeichneten Thätigkeit in Aufarbeitung alter, von ihm bey ſeinem Dienſtantritt angetroffenen Geſchäftsrückſtände, und wegen der eingeführten guten Ordnung in ſeinen Amtsgeſchäften öffentlich zu erkennen geben zu laſſen.

Carlsruhe den 21ſten Juny 1823.

Oberſtes Juſtiz-Departement.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben mittelſt Höchſter Entſchließung vom 22ten v. M. gnädigſt geruhet, die auf Abſterben der Frau Abtiſſin Chriſtiane von Gemmingen vorgenommene und auf die Stiftsdame Henriette von Seckendorf gefallene Wahl zur Abtiſſin des adelichen Evangeliſchen FräuleinsStifts zu Pforzheim, ſo wie die Aufnahme der Fräulein Caroline von Degenfeld zu Eulenhof als Stiftsfräulein in dieſes Stift zu beſtätigen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die Kreisräthe Schnetzler den ältern und Schindler zu Freyburg, ſo wie den Kreisrath Micheroux zu Mannheim, ſodann den Amtmann Martin zu Staufen, und den — dem KinzigkreisDirectorium beygegebenen Amtsreviſor Brutſchin in den Ruheſtand zu verſetzen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Regierungsrath Frech ſtatt nach Breiſach, für das Amt Staufen mit dem Charakter als Obervogt, und den bisherigen Kreisrath Schnetzler den jüngern zu Offenburg zum Erſten Beamten des Amts Breiſach mit gleichem Charakter als Obervogt zu ernennen, an deſſen Stelle aber den Kreisrath Lang von Durlach in gleicher Eigenſchaft zu dem KinzigkreisDirectorium, ſo wie

den bisher bey dem Mayn- und TauberkreisDirectorium angeſtellten KreisAſſeſſor Sauer in gleicher Eigenſchaft zu dem DreyſamkreisDirectorium zu verſetzen.

Höchſtdieſelben haben Sich weiter gnädigſt bewogen gefunden, dem OberAmtmann Wundt zu Lahr den Charakter und Rang als Obervogt;

dem PolizeyAſſeſſor Picot zu Freyburg den Charakter als Polizeyamtmann; und

dem MinisterialSecretär Simmler den Charakter als Kanzleyrath zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den ReviſionsGehülfen Dürr zu Durlach bey der CentralReviſion des Waſſer- und StraßenBaues als Reviſor anzuſtellen;

zu der CentralReviſion der OberforſtCommiſſion den Reviſor Herrer von Mannheim, und den Reviſor Kempf von Durlach zu verſetzen;

bey der CammeralReviſion des Dreyſamkreiſes die beyden Rechnungsräthe Beuter und Grafmüller in Ruheſtand zu ſetzen, dagegen den Buchhalter Feigler zum Reviſor daſelbſt zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen Dekan Hepp zu Schillingſtadt auf ſein unterthänigſtes Anſuchen des Dekanats Boxberg zu entheben, und daſſelbe dem Pfarrer Baumann zu Unterſchüpf zu konferiren;

dem Pfarrer Adam Wilhelm Heinrich Zimmermann von Seckenheim die erledigte evangel. Pfarrey Eppelheim zu übertragen; und

den bisherigen Pfarrvikar zu Eppelheim Heinrich Bender zum Rector der Evangeliſch lateiniſchen Schule zu Weinheim zu ernennen.

Zur vakanten katholiſchen Pfarrey Gamburg (Amts Wertheim) hat der Kaplaneyverweſer Apfel zu Biſchofsheim an der Tauber die Gräflich von Ingelheimiſche Präſentation, und dieſe die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Bey iſt die katholiſche Pfarrey Bühl (im Kinzig-Kreiſe, Amts Bühl) mit einem Einkommen von jährlichen 1560 fl. etwa, mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vikars, der von dem Pfarrer jährlich 100 fl. auf die Hand bekommt, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe neu arrondirte Pfarrey haben ſich vorſchriftmäßig bey dem KinzigkreisDirectorium zu melden.

Durch das am 3ten l. M. erfolgte Ableben des evangel. Pfarrers Salzer zu Mappach, Dekanats Lörrach im Dreyſamkreis, iſt die Pfarrſtelle daſelbſt mit einem Competenzanſchlage von 617 fl und beyläufigem Ertrag von 1200 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der oberſten Evangel. KirchenBehörde zu melden.

Durch den am 18ten May d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Keller iſt die landesherrliche Patronatspfarrey Neuershauſen, Landamts Freyburg im Dreyſamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalien, Güter und ZehntenErtrag vakant geworden. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. durch das biſchöfliche Ordinariat Konſtanz und das betreffende KreisDirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Staabschirurgen Huber in Freyburg wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen.

Todes-Fall.

Unterm 21. April iſt zu Mannheim der penſionirte vormalige Bezirksamtmann Röck von Buchen mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

Die Seite 65. des Regierungsblatts Nro. XIII. ausgeſchriebene kathol. Pfarrey Appenweier hat ein Einkommen, nicht von 1000 fl., ſondern von etwa 1500 Gulden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. July 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben für zweckgemäß erachtet, unter dem 10ten April dieſes Jahrs zu verfügen, daß das Rechnungsweſen des Waſſer- und Straßenbaues centraliſirt — und mit der Direction des Waſſer- und Straßenbaues dahier, verbunden werde.

Da hierdurch eine nähere Beſtimmung der für dieſe Verwaltung beſtehenden Normen nöthig wird; ſo ertheilen Wir hiermit folgende Verordnung:

§. I.

Unſer Miniſterium des Innern leitet das nunmehr centraliſirte Waſſer- und Straßenbauweſen in ſtaatswirthſchaftlicher, ſtaatsrechtlicher und ſtaatspolizeylicher Beziehung.

§. II.

Die Sätze Litt. A. Nro. 6. und Litt. B. §. VI. Nro. 1. bis inclusive 6. der Verordnung vom 8ten July 1819. und der Satz I. §. 1. der Verordnung vom 2ten Juny 1820. werden — in ſo weit ſie ſich auf die CentralVerwaltung des Waſſer- und Straßenbauweſens beziehen, aufgehoben.

§. III.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Unſeres Höchſten Willens beauftragt, und hat zu dem Ende die erforderliche Inſtruction über die Leitung des centraliſirten Waſſer- und Straßenbauweſens, unverweilt zu verfaſſen,

Digitized by Google

in Vollzug zu ſetzen, und für die Aufrechthaltung derſelben zu wachen. Gegeben in Unſerm Großherzoglichen Staatsminiſterium, Carlsruhe den 26ſten Juny 1823.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Beſtätigung des von Berlichingen-Roſſachiſchen Stammgutes.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich zu Folge Reſcripts aus Großherzoglichem StaatsMiniſterio vom 15ten May d. J. Nro. 1135. auf erſtatteten Vortrag gnädigſt bewogen gefunden, das von dem Freyherren Ernſt Ludwig von Berlichingen-Roſſach unter dem 28ſten Jänner 1819. über ſeine ſämmtlichen Beſitzungen, Lehen-Stamm- und Allodialgüter, errichtete und zur landesherrlichen Beſtätigung vorgelegte Familien-Fideicommiß, ſo weit dieſes die im Großherzogthum Baden gelegenen Grundherrſchaften Neuenſtetten, Hettigenbeuern, Helmſtadt mit dem Ingelheimer Hof, die Hälfte von Michelbach und ein Sechstel an Schwanheim, nebſt allen damit verbundenen Gerechtigkeiten und Gefällen umfaßt, und wonach dieſes Stammgut ſtets bey der Familie des Fideicommißſtifters im Mannsſtamme verbleiben und ohne Conſens ſämmtlicher Agnaten Roſſacher Linie niemals veräußert, verpfändet, mit Schulden belaſtet, oder auf andere Weiſe dem Fideicommiß-Verband entzogen werden ſolle, unter Vorbehalt der landesherrlichen und eines jeden Andern Rechten, zu beſtätigen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2ten July 1823.

Oberſtes Juſtiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Vermöge Höchſter Entſchließung aus Großherzogl. Staats-Miniſterium vom 26. Juny d. J. Nro. 1431. wird allen fremden, MaterialWaaren mit ſich führenden, MaterialHändlern der Eingang in das Großherzogthum unbedingt unterſagt, ſo wie auch allen denjenigen Perſonen, welche zum Verkauf der ſogenannten Kaiſerpillen nicht berechtigt ſind, der Verkauf derſelben unter Androhung einer Strafe von

Digitized by Google

10 Reichsthalern nebſt Confiskation der Waare verboten. Welches zur Kenntniß des Publikums hiemit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 4ten July 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Der verſtorbene Fürſtlich Leyenſche Geheime Rath Philipp Karl von Schmidt, hat durch mündliche letztwillige Anordnung für die Armen der Grafſchaft Hohengeroldseck 400 fl. vermacht, welches Vermächtniß gebetenermaaßen zu einer bleibenden Armenſtiftung erhoben, von Staatswegen andurch genehmiget, und zum ehrenden Andenken des Wohlthäters hiemit bekannt gemacht wird.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Oberforſtrath Gatterer unter Bezeugung Höchſt Ihrer Zufriedenheit mit deſſen langjährigen und treu geleiſteten Dienſten in Ruheſtand zu verſetzen;

ſo wie dem KreisRegiſtrator Barazetti zu Mannheim den Charakter als Rath zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 26. Juny d. J. ferner gnädigſt geruht, dem Hofgerichtsprotokolliſten Joſeph Werenwag in Freyburg den Charakter als Kanzley-Secretär zu ertheilen; und

den bisherigen RevisionsGehülfen Clauſing in Freyburg als Reviſor bey der Bergwerks-Commiſſion anzuſtellen.

Höchſtdieſelben haben Sich ſodann gnädigſt bewogen gefunden, dem Decan Sachs zu Durlach auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, ſeinen Sohn, den bisherigen Pfarrer zu Weingarten, Friedrich Sachs, zum Adjunct, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, beyzugeben, die zweyte Pfarrey Weingarten eingehen zu laſſen, und die durch Penſionirung des Pfarrers Grohe erledigt gewordene vormals erſte Pfarrey daſelbſt dem bisherigen Pfarrverweſer zu Altlußheim Speyerer zu übertragen;

nicht weniger die bisherige zweyte evangel. Pfarrey in der Altſtadt Weinheim eingehen zu laſſen, und dem darauf angeſtellt geweſenen Pfarrer Schwarz unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit deſſen Bemühungen zur dortigen Kirchenvereinbarung die erledigte Pfarrey Seckenheim zu conferiren.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, dem bisherigen Stadtpfarrer zu Gernsbach, Roth, die erledigt geweſene Pfarrey Weinheim in der Altſtadt zu übertragen, und

dem evangeliſchen Pfarrer Bender zu Carlsruhe, die evangel. Stadtpfarrey Gernsbach zu conferiren.

Höchſtdenſelben war es gnädigſt gefällig, die erledigte evangel. Pfarrey Haſel (Dekanats Schopfheim) dem Pfarrer Friedrich Müller, von Gersbach zu übertragen, und auf letztere Pfarrſtelle (gleichfalls Dekanats Schopfheim) den bisherigen Vikar Dreher zu Emmendingen zu berufen.

Auch haben Sich Höchſtdieſelben gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Graben mit der darauf geordneten competenzmäßigen Beſoldung, dem evangeliſchen Pfarrkandidaten Alois Hennhöfer zu übertragen, und

den evangeliſchen Pfarrverweſer Wundt zu Neckarau zum Pfarrer daſelbſt gnädigſt zu ernennen.

Durch die der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Joh. Nepomuck Richter zur Pfarrey Friedingen, Amts Ueberlingen, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Ebingen, Amts Engen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 5 bis 600 fl. erledigt, um welche ſich die Kompetenten bey der Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden haben.

Da die durch die Beförderung des Pfarrers Lamai erledigte Kaplaney Unterſchüpf mit einem Kompetenzanſchlag von 290 fl. längſtens bis zum 2. April 1824 wieder beſetzt werden ſoll; ſo haben die Bewerber um dieſelbe ſich bey der Patronatsherrſchaft zu melden.

Dem Medicinae Candidaten Xaver Wiggenhäußer, von Bodmann, iſt als „gut befähigt" die Licenz zur unbeſchränkten Ausübung der innern Heilkunde, und

dem Medicinae Candidaten Paul Hettig von Gengenbach, als „hinlänglich befähigt" ebenfalls die unbeſchränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommiſſion ſind folgende zum FrühjahrsExamen einberufene und im Juny d. J. geprüfte Theologen als evangel. PfarrCandidaten angenommen worden: Michael Zimmer, von Linx; Karl Bähr, von Heidelberg; Karl Zittel, von Schmieheim; Ludwig Feſenbeck, von Durlach; Chriſtian Schneibel, von Lahr; Ludwig Hörner, aus Wertheim; Wilhelm Rotbacker, von Kieſelbronn; Michael Nüßle, von Münzesheim; Georg Sehringer, von Niederweiler, bey Müllheim; Karl Schwarz, von Heidelberg; Karl Wirth, von Carlsruhe; Heinrich Greiner, von Tutſchfelden; Karl Gräbener, von Laibenſtadt, in der Diöces Adelsheim; Jakob Steidinger, von St. Georgen, im Hornbergiſchen.

Todes-Fall.

Am 4ten April d. J. iſt der penſionirte Amtmann Würtenberger in Neuhauſen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. July 1823.

Verordnung.

(Die GeigenBeſtrafung betreffend.)

In Gemäßheit höchſten StaatsMiniſterialReſcripts vom 26ten Juny Nr. 1435. wird die durch das achte OrganiſationsEdikt §. 73. den OrtsVorgeſetzten ſeither zugeſtandene Erkennung der Geigenſtrafen wegen eines Garten- oder Felddiebſtahls hiemit ihrer Competenz entzogen und die Beſtrafung derſelben der ordentlichen GerichtsBehörde überwieſen; ſämmtliche KreisDirektorien werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß geſetzt, hiernach die OrtsVorſtände durch die Aemter anweiſen zu laſſen, ſich für die Zukunft der Verhängung jeder derartigen Strafe zu enthalten und ſich auf die Anzeige ſolcher Vergehen bey der GerichtsBehörde zu beſchränken. Verfügt Carlsruhe den 26. Juny 1823.

Miniſterium des Innern.
Bey Verhinderung des Miniſters.
Pfeiffer.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

(Inſtruktion über die Leitung des centraliſirten Waſſer- und Straßenbauweſens.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die Waſſer- und StraßenbauDirektion den Titel:

„Ober-Waſſer- und Straßenbau-Direktion“ anzunehmen habe.

In Folge der höchſten Verordnung vom 26. v. M. Regierungsblatt XVI. wird für die Leitung des centraliſirten Waſſer- und Straßenbauweſens folgende Inſtruktion ertheilt.

Digitized by Google

§. I.

Die Ober-, Waſſer- und Straßenbau-Direktion beſteht aus:

einem OberbauDirektor,
einigen OberIngenieurs,
einer Reviſion, und
aus dem benöthigten KanzleyPerſonal.

§. II.

Wirkungs-Kreis.

Der WirkungsKreis der Ober- Waſſer- und StraßenbauDirektion, erſtreckt ſich über folgende Gegenſtände:

A. unmittelbar

a) über alle Waſſer- und StraßenbauGegenſtände, welche aus allgemeinen Staatsmitteln beſtritten werden;
b) über alle öffentliche CulturArbeiten;
c) über die techniſche Benutzung der Ströme, Flüſſe und Bäche;
d) über Bauanlagen jeder Art, welche ſich auf die aufgezählten drey Fälle beziehen;
e) über die unmittelbare techniſche und ökonomiſche Leitung der dahin gehörigen Bauführungen;
f) über organiſche Einrichtungen beym Waſſer- und Straßenbauweſen;
g) über die Leitung des Rechnungsweſens für dieſen Theil des Staatsaufwandes;
h) über die mittelbare Ernennung des Waſſer- und Straßenbauperſonals, wo es ſich um fixe Anſtellung handelt;
i) über die unmittelbare Ernennung und Entlaſſung des niedern Dienſtperſonals;
k) über die Ausübung der Dienſtpolizey über das ihr untergeordnete Perſonale, in ſoweit ſie die in dem Geſetze vom 30. Jan. 1819 ausgeſprochenen CorrectionsMittel umfaßt;
l) über die Leitung der LandesVermeſſung;
m) über das LehrInſtitut für Ingenieurs;

B. mittelbar.

n) über alle bezügliche Baugegenſtände, welche nicht aus allgemeinen Staatsmitteln beſtritten werden, wo techniſche Berathungen und Vorſchriften nöthig ſind, welche das Intereſſe der Gemeinden, Körperſchaften ꝛc. bezwecken und

Digitized by Google

zunächſt unter der Leitung der KreisDirektorien und MiniſterialSektionen ſtehen.

§. III.

Demnach liegt der Ober=, Waſſer= und StraßenbauDirektion beſonders ob:

1) alle und jede BauAnträge der BezirksInſpektionen, ſie mögen ſich auf die jährlichen Etats oder auf Gegenſtände, welche im Laufe des Jahrs ſich — als unvorhergeſehen — ergeben, beziehen, zu prüfen, die GeneralEtats zu fertigen, dieſe mit motivirtem Antrag zur Genehmigung vorzulegen und über unvorgeſehene Baufälle jedesmal ſchriftliche Vorträge zu erſtatten.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, wird die AnordnungsBefugniß der OberbauDirektion auf 1000 fl. geſetzt.

2) Diejenigen Gegenſtände, welche der ſtaatsrechtlichen oder polizeylichen Beurtheilung unterliegen, ſind jedesmal, bevor die techniſchen Behörden einſchreiten, dem Miniſterium des Innern zu der Entſcheidung vorzulegen.

3) Die Direktion erſtattet ſchriftliche Vorträge über alle Baufälle, welche in die Cathegorie des §. II. b. c. und d. gehören, ſie revidirt, oder entwirft alle auf dieſe Fälle oder auf den Etat ſich beziehenden Bauprojecte und Bauvorſchriften;

4) ſie proponirt die auf §. II. f. bezüglichen Einrichtungen;

5) ſie prüft die Aſpiranten auf Dienſtſtellen beym Waſſer= und Straßenbau, und ſchlägt die Subjecte für die Beſetzung erledigter Stellen vor. Sie prüft ferner die Geometer und Feldmeſſer.

6) Sie ertheilt die ſich auf den genehmigten Etat beziehenden Dekreturen, ſo wie über alle ſtändige und zufallige DienſtEinnahmen, Erſatzpoſten und Ordnungsſtrafen.

7) Sie beſorgt den techniſchen Theil der Prüfung der MonatsRechnungen, nachdem die Comptabilität derſelben durch die Reviſion richtig geſtellt iſt.

8) Sie legt am Anfang eines jeden Monats den Stand der Verwendungen und des Vermögens der Waſſer= und StraßenbauKaſſe und zu Anfang eines jeden EtatsJahrs vollſtändige Rechnung über die GeſammtVerwendungen und die Kaſſenbeſtände aus dem vorhergegangenen EtatsJahr mit den nöthigen ſchriftlichen Erläuterungen und zugleich auch den Ausweis über den DirektionsEtat vor.

9) Sie ertheilt den RechnungsBeſcheid und das Abſolutorium den Inſpectoren, wie den Verrechnern.

10) Ueber die gewöhnlichen Zutheilungen des Miniſteriums erſtattet ſie mündliche

Digitized by Google

Vorträge, wenn nicht die Wichtigkeit des Gegenſtandes ein ſchriftliches Gutachten erfordert.

11) Der erſte OberIngenieur funktionirt in Abweſenheit oder bey Verhinderung des OberbauDirektors.

§. IV.

Geſchäftsgang in Bezug auf den Kanzleydienſt der OberbauDirektion.

1) Der OberbauDirektor (in Abweſenheit und bey Verhindernng deſſelben) der erſte Oberingenieur, ſtellt alle bey der OberbauDirektion einlaufende Gegenſtände ad referendum aus, revidirt und unterzeichnet die Ausfertigungen.

2) Die OberbauDirektion hält wöchentlich beſtimmte Sitzungen, in welchen die ihr vom Miniſterium zugetheilten Gegenſtände, ſo wie diejenige, welche ausſchließlich ihres Amtes ſind, collegialiſch berathen werden.

Wenn über getheilte Meynungen keine Vereinbarung zu Stande kommt, ſo ſind dem an das Miniſterium des Innern zu erſtattenden motivirten Vortrag die Gründe der Minorität jedesmal beyzufügen.

3) Alle Gegenſtände, welche unter §. III. aufgeführt ſind, unterliegen dieſer Berathung in ordentlicher Sitzung, diejenigen Gegenſtände hingegen, welche den Zweck des Inſtruktiven für die ausübenden Behörden haben, können durch Umlauf erledigt werden.

4) Die OberbauDirektion führt ein GeſchäftsProtokoll, in welchem die eingekommene Gegenſtände, die Referenten, Beſchlüſſe und Austräge kurz aufgeführt ſind.

Der Secretär iſt dafür, wie für die richtige Ablaſſung der Ausfertigungen verantwortlich.

5) Das Dienſtperſonal des CentralBüreau wird unter die Aufſicht und Leitung des abwechſelnd im Bureau funktionirenden Oberingenieurs geſtellt, über ſeine Beobachtungen hat dieſer in den DirektionsSitzungen Vortrag zu erſtatten, und die OberbauDirektion nach Umſtände zu verfügen.

6) Die Verwaltung des Materiellen und des Mobiliars iſt unter die Aufſicht des Secretärs geſtellt, er giebt nichts ab, er ſchafft nichts an, ohne Aſſignation des Vorſtands, er ſtellt am Ende des Jahrs eine VerwendungsRechnung und weist dieſe mit obigen Aſſignationen aus.

Digitized by Google

7) Die InſtrumentenSammlung, die MeßAparate, die Bibliothek, Karten ꝛc. ſtehen unter der Aufſicht des Regiſtrators, er giebt nichts ohne Quittung ab.

§. V.

Geſchäftsführung der OberbauDirektion in Bezug auf den äußern Dienſt.

1) Die OberbauDirektion erhebt zu der Formirung der jährlichen Etats die Materialien theils durch Benehmen mit den LokalBaubehörden, theils durch eigene örtliche Ueberzeugung. Zu dieſem Behuf bereiſen die Oberingenieurs jährlich regelmäßig — ſpäteſtens im October — die ihnen zugetheilte Waſſer- und StraßenbauBezirke, erheben die AntragsRelationen von den Inſpectionen, prüfen dieſe in formeller und materieller Beziehung, und überzeugen ſich, wenn es erfordert wird, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Anträge durch Unterſuchung der vorgeſchlagenen Bauſtellen. Sie präpariren demnach in Uebereinſtimmung mit der LocalBehörde dieſe AntragsRelationen und legen ſie nach erfolgter Zurückkunft in einer beſonders angeordneten Sitzung dem Vorſtand mit ſchriftlichen Bemerkungen und einem Ausweis über die gemachte Geſchäftsreiſe vor.

2) In dieſen Ausweis ſind nicht nur alle diejenige Gegenſtände, welche auf die EtatsFormirung ſich beziehen, ſondern auch alle Wahrnehmungen, welche im Begriff einer ſpeziellen GeſchäftsRevision liegen, aufzunehmen.

3) Bey der Formirung des GeneralEtats ſind ſtets die Kräfte des Staats im Auge zu behalten, die BauAnträge in der Art zu klaſſifiziren und in Anwurf zu nehmen, daß das Nothwendige dem Nöthigen, und dieſes dem Nützlichen vorangehe, zugleich iſt auch auf die Bildung eines ReſervFonds Bedacht zu nehmen.

4) Das Reſultat der obenerwähnten EtatsSitzung liefert das Material zu dem unter §. III. Ziffer 1. zu erſtattenden Vortrag und die GeſchäftsrevisionsErinnerungen den Stoff zu techniſchen Verfügungen oder Vorträgen an das Miniſterium, wenn dieſer außerhalb der Kompetenz der OberbauDirektion liegt.

5) Außer den zum Zweck der EtatsFormirung nothwendigen Reiſen der Oberingenieurs, treten dieſe nur aus Auftrag des DirektionsVorſtandes, Geſchäftsreiſen an.

6) Der OberbauDirektor bereiſt von Zeit zu Zeit die Bezirke der Oberingenieurs.

Digitized by Google

Er giebt ſeine Wahrnehmungen und Anordnungen in der nächſten Sitzung nach ſeiner Zurückkunft zu Protokoll.

7) Der Mitglieder der OberbauDirektion beſondere Pflicht iſt es, über Einhaltung der genehmigten Etats ⸗ Poſitionen, über zweckmäßige Verwendung des Bau⸗Fonds und über die dabey einzuhaltende Oekonomie zu wachen und den Dienſt der Waſſer ⸗ und StraßenbauInſpektoren ſtreng zu kontrolliren.

§. VI.

Dienſt der RevisionsBehörde.

1) Die Reviſion des Waſſer ⸗ und Straßenbauweſens iſt der OberbauDirektion ſubordinirt, unter der Signatur der OberbauDirektion werden alle in Rechnungs⸗Gegenſtänden nöthige Communikationen und Verfügungen abgelaſſen.

2) Die Reviſion behandelt das Rechnungsweſen auf den Grund der genehmigten SpezialEtats — nach Maasgabe der von Großherzogl. OberrechnungsKammer unter dem 19ten Juny d. J. gegebenen Vorſchrift über die Prüfung und Erledigung der Rechnungen und in Bezug auf die von gedachter Stelle unter dem 20. May d. J. erlaſſenen RechnungsInſtruktion für die Waſſer ⸗ und StraßenbauKaſſen.

3) Der erſte Reviſor bildet den ReviſionsVorſtand, er entwirft

a) alle Dekreturen und alle Verfügungen, welche auf KaſſenOperationen und auf's Rechnungsweſen überhaupt Bezug haben.

Für die Dekreturen dient die Verordnung des Großherzogl. FinanzMiniſterii vom 7ten May d. J. als Norm.

b) Er führt das HauptBuch.

c) Formirt die monatlich dem Miniſterium des Innern vorzulegende Situations⸗Etats;

d) ſtellt die HauptRechnung.

4) Der zweyte Reviſor erledigt die MonatsRechnungen. Jedoch ſollen die Reviſoren ſich in den aufgezählten Verrichtungen wechſelſeitig unterſtützen.

5) Die Reviſion bewirkt ferner die Nachweiſung und Controlle des GeſammtVermögens der Adminiſtration und ihrer jährlichen Dotation.

6) Das DekreturGeſchäft iſt längſtens innerhalb 8 Tagen bey jeder Vorlage und die Abhör ſämmtlicher MonatsRechnungen jedesmal innerhalb 30 Tagen unfehlbar zu bewirken.

Digitized by Google

7) Wenn dabey Erläuterungen nöthig werden, ſo hat ſich die Reviſien unverzüglich an die OberbauDirektion zu wenden, und resp. Vorlage zu machen.

8) Bey den KaſſenOperationen iſt beſonders der Bedacht darauf zu nehmen, daß der den Lokalkaſſen auf die KreisKaſſen eröffnete Kredit, das von Zeit zu Zeit vorliegende Bedürfniß nicht überſchreite. Dieſe KreditEröffnung geſchieht von 4 zu 4 Monaten in verhältnißmäßigen Raten, und zwar für das erſte Trimeſter ſogleich mit der EtatsAblaſſung, für die beyden übrigen einen Monat vor dem Ablauf des Vorhergegangenen.

9) Ueber die KaſſenOperationen iſt nach dem beyliegenden Formular Nro. I. die Nachweiſuug zu führen.

10) Die Reviſion führt ein Protokoll über alle bey ihr einkommende und ausgefertigte Gegenſtände, in dem AusfertigungsProtokoll muß der Inhalt der Expedition kurz aufgeführt ſeyn.

11) Sie hält ihre abgeſonderte Regiſtratur und hat über alle Akten und Rechnungen ein Repertorium zu führen.

§ VII.

Dienſt der Waſſer- und StraßenbauInſpectionen.

Stellung.

1) Jedem Waſſer- und resp. StraßenbauBezirk ſteht ein Waſſer- und StraßenbauIngenieur vor, welchem nach Umſtänden die benöthigten Gehülfen, Unteringenieurs und Geometer beygegeben werden.

2) Die Waſſer- und StraßenbauInſpectionen ſtehen in techniſcher Beziehung unmittelbar und ausſchließlich unter der Ober-, Waſſer- und StraßenbauDirektion.

3) Sie ſind den Aemtern koordinirt und ſtehen hinſichtlich des Vollzugs der unter Ziffer 6 lit. b. erwähnten Arbeiten unter den KreisDirektorien.

4) Unter den Waſſer- und StraßenbauIngenieurs ſtehen unmittelbar die BauCondukteurs, Straßen- und DammMeiſter, Faſchinenleger ꝛc.

WirkungsKreis.

5) Der WirkungsKreis der Waſſer- und StraßenbauInſpektionen erſtreckt ſich über alle Gegenſtände, welche ſich auf den Waſſer- und Straßenbau und auf die damit in Verbindung ſtehende Gebäulichkeiten beziehen, über Entwäſſerungen und Bewäſſerungen bedeutender LandesDiſtrikte, über Regulirung der Flüſſe, Bäche

und Hauptgräben, über die Anlegung und Unterhaltung der Vizinalwege und über alle ſich auf allgemeine LandesCultur beziehende Arbeiten.

6) Sie führen

a) die öffentlichen Arbeiten des Waſſer- und Straßenbaues unter Leitung der OberbauDirektion.

b) Diejenigen Arbeiten, welche nicht aus allgemeinen Staatsmitteln beſtritten werden, unter der Autorität der KreisDirektorien aus.

7) Sie erhalten für die unter Ziffer 6. a. bezeichnete Arbeiten die Befugniß der Aſſignation aller, ſich auf die genehmigten AntragsRelationen und auf beſondere Bewilligungen, gründender Koſten, insoweit dieſe nicht durch den Saz, Ziffer 25 beſchränkt wird.

8) Sie dürfen für EtatsBaute im Werth unter 25 fl. mündliche Akkorde abſchließen, die für dergleichen im Werth unter 100 fl. von dem Subalternperſonal in Anweſenheit der betreffenden OrtsVorgeſezten abgeſchloſſenen Akkorde gut heißen, und für AbſtreichVerhandlungen, welche durch den Inſpektor ſelbſt, nach der unter Ziffer 16. enthaltenen Vorſchrift geführt werden, und bis zum Werth von 150 fl. anſteigen, die Arbeit ohne Einholung der Ratifikation in Vollzug ſetzen.

Bey Elementar- und ſolchen unerwarteten Ereigniſſen, wo Bauführungen zur Abwendung eines größern Schadens unverzüglich nöthig ſind, wird ihnen bey dem Straßenbau die Summe von 200 fl. und bey dem Waſſerbau die Summe von 400 fl. unter der im Saz 19. ausgeſprochenen Verbindlichkeit zur Diſpoſition geſtellt.

9) Sie haben ferner die Ordnungsſtrafen gegen das untergebene Perſonal sal. recur. zu vollziehen.

10) Sie dürfen in dringenden Fällen und nach fruchtloſer Erinnerung die Schuldigkeit der Frohnpflichtigen für deren Rechnung im Lohn bewirken laſſen, und haben dabey die unter Ziffer 16. gegebene Norm zu beobachten. Von der Verhandlung iſt das betreffende Amt urkundlich zu benachrichtigen.

Beſtimmungen für die BauAnträge.

11) Die Waſſer- und StraßenbauInſpektionen fertigen nach der unterm 22. Nov. 1822. von der OberbauDirektion ergangenen Vorſchrift:

Digitized by Google

a) die jährlichen AntragsRelationen.
b) — — UebertragsRelationen.
c) — — VerwendungsRelationen.

Zum Behuf der AntragsRelationen ſammeln die Inſpektionen im Laufe des Jahrs die Materialien, erheben die nöthigen Plane, theils ſelbſt, theils durch ihre Gehülfen, und legen dieſe mit den gefertigten AntragsRelationen, dem ihren Bezirk bereiſenden Oberingenieur vor.

Die Vorlage der Projekte für bedeutende Neubaute, als Brücken, Wehre, Flußrektifikationen, muß ſo zeitlich geſchehen, damit die Aprobation der OberbauDirektion noch vor der Aufnahme in die AntragsRelation erfolgen kann, und damit die Abfaſſung des GeneralEtats durch dergleichen Reviſionen nicht aufgehalten wird.

12) Ueber alle Bauprojekte, welche den Werth von nahe 50 fl. erreichen, müſſen detaillirte Ueberſchläge abgefaßt werden. Dieſe Ueberſchläge und die bey den BauGegenſtänden nöthigen Erläuterungen, bilden die Beylagen der AntragsRelation.

13) Alle Voranſchläge und Einträge in die Relation müſſen mit Wahrheit in ſachgemäßer Kürze unter genauer Anwendung der LokalPreiße gefertigt werden, ſie dürfen höchſtens um 10 Prozent variiren.

14) Die Anträge ſind nach ihrer Dringlichkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit, letztere als Vorſichtsbaute zu würdigen und in dieſer Folge in die Relation aufzunehmen.

15) Die AntragsRelationen müſſen den 1ten September jeden Jahres ausgefertigt seyn. Für die UebertragsRelationen und für die Vorlage der VerwendungsRelationen wird der 20. May jeden Jahrs feſtgeſetzt. Die UebertragsRelationen, welche die Baureſte aus dem abgelaufenen Etatsjahr umfaſſen, dürfen von dieſen Reſten nur ſolche enthalten, welche mit dem Schluß des Etatsjahrs als unvollendet vorhanden ſind, und von den nicht in Arbeit genommenen Bauten nur diejenigen, welche in Bezug auf die AntragsRelation für's neue EtatsJahr, lediglich nicht aufgeſchoben werden können.

Die Ueberträge müſſen möglichſt vermieden werden, und es iſt in dem EinbegleitungsBericht pflichtmäßig nachzuweiſen, durch welche Umſtände die Ausführung verzögert wurde.

22

Beſtimmungen für die BauEinleitung.

16) Es iſt im Allgemeinen die pflichtgemäße Obliegenheit der Waſſer- und Straſſenbau Inſpektionen, ſolide Arbeit um mäßige Preiße zu erzielen, deswegen ſind alle Arbeiten und Anſchaffungen, welche ſich zu AbſtreichVerhandlungen eignen, unter ſachgemäßen Bedingungen und Realgewährleiſtung, mit genauer Rückſichtsnahme auf Zweck und Dauer, in Akkord zu geben.

Den Akkorden ſind die Voranſchläge und resp. die Etatsprojektionen zu Grund zu legen, der Akt ſelbſt aber hat in Anweſenheit des betreffenden Orts-Vorgeſetzten bey einer hinreichend eröffneten Konkurrenz aus allen der Bauſtelle zunächſt gelegenen Ortſchaften, nach vorangegangener öffentlicher Verkündigung, zu geſchehen und es ſind im SteigerungProtokoll die Abbietende jedesmal namentlich aufzuführen.

Dieſe Vorſchrift gilt für alle im Werth über 25 fl. ſtehenden Arbeiten. Alle Protokolle für Arbeiten und Anſchaffungen, welche den Werth von 150 fl. überſteigen, ſind der OberbauDirektion mit genauer Erläuterung der einwirkenden Umſtände über die eingegangenen Preiße zur Ratifikation vorzulegen.

17) TaglohnArbeiten dürfen nur in Fällen eingeleitet werden, in welchen wegen der techniſchen Handgriffe oder der beſondern Auſtrengung, wie bey dem Waſſerſchöpfen und Pfahl einrammen, oder wegen eines beſonders nachtheiligen Einfluſſes auf die BauführungVerakkordirungen unzuläßig ſind, und wo nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Inſpection die AkkordsAngebote im auffallenden Mißverhältniß zu der LohnArbeit ſtehen, und ein wiederholter Verſteigerungs-Verſuch keine niedere — annehmliche — Preiße herbeygeführt hat.

18) Die Entwürfe der Bedingungen für bedeutende Baugegenſtände — neue Brücken, Schleuſſen ꝛc. — ſind vor der Verſteigerung der OberbauDirektion zur Reviſion vorzulegen.

19) Die Waſſer- und StraßenbauInſpektionen dürfen bey Gefahr der Heimweiſung keine Baute einleiten, welche nicht durch den Etat oder durch beſondere Verfügungen genehmiget ſind; die unter Ziffer 8. aufgeführte unvorgeſehene Bauführungen beziehen ſich blos auf die Abwendung momentaner Gefahr, und es iſt in dieſen Fällen jedesmal mit umgehender Poſt der OberbauDirektion die umſtändliche Anzeige zu machen und VerhaltungsBefehl einzuholen.

Digitized by Google

Beſtimmungen für die Bauführungen.

20) Die Waſſer- und Straßenbau-Inſpektionen ſind verpflichtet, die nach den beſtehenden oder beſonders gegebenen techniſchen Vorſchriften und nach Maasgabe des Vorangeſchickten, inſtruirten Baute genau zu beaufſichtigen, ſie ſo oft als es nothwendig iſt, zu beſuchen und bey jedem Beſuch die erforderlichen Detail-Inſtruktionen zu ertheilen.

21) Sie haben beſonders darauf zu wirken, daß jeder Bau hinſichtlich der Konſtruktion, der Maße und Zeit und in Beziehung auf die für denſelben beſtehende Bedingungen ſtreng ordonanzmäßig behandelt wird, und ſolche Maasregeln ſtets ergriffen werden, wodurch jeder möglichen Uebervortheilung begegnet wird.

Von Aſſignationen und Dekreturen.

22) Die Waſſer- und Straßenbau-Inſpektionen weiſen mit der unter Ziffer 25. ausgeſprochenen Beſchränkung, die, zuvor genau geprüften, etatsmäßigen Forderungs-Zettel, auf die Waſſer- und Straßenbau-Kaſſen an; dabey haben ſie hinſichtlich der Form die in der Rechnungs-Inſtruktion vom 20ten May d. J. vorgeſchriebene Rechnungs-Abtheilung und die in der Entzifferung der Ausgaben-Tabelle Lit. B. dieſer Inſtruction aufgeführten Rechnungs-Rubriken genau einzuhalten, ſie haben ferner auf die Forderungs-Zettel die Baugegenſtands-Nummer des bezüglichen Etats zu ſetzen und im Falle die Aſſignationen ſich auf beſondere Bewilligungen gründen, die betreffende Verfügung zu allegiren.

Das Formular Nro. II. weißt dieſes näher aus. — Jede Aſſignation darf nur einen Baugegenſtand umfaſſen.

23) Nur für Akkord-Arbeiten oder Lieferungen über dem Werth von 100 fl. können Abſchlags-Zahlungen für zwey Drittheile des Werths der wirklichen Leiſtung gegeben werden.

Jeder Verdienſt unter 100 fl. wird nach vollzogener Verbindlichkeit aſſignirt.

24) Die Inſpektionen führen ein Aſſignations-Buch nach dem beyliegenden Formular Nro. III., aus welchem die Ordnungs-Zahl, das Datum der Anweiſung, der Betreff, der Betrag, die Rechnungs-Abtheilung und die Rechnungs-Rubrike, ſodann die Beziehung der Anweiſung, ob auf den Flußbau, Straßenbau, oder auf die gemeinſchaftliche Ausgaben, nebſt der Baugegenſtandes-Nummer zu erſehen iſt.

Von dem AſſignationsBuch ſenden ſie am Schluſſe eines jeden Monats einen Auszug an die OberbauDirektion ein.

25) Die AſſignationsBefugniß erſtreckt ſich auf die, in der unter Ziffer 22 Lit. B. aufgeführten Tabelle, aufgeſtellten Rubriken, No. 1. 2. 3. und 4., für den Waſſer wie für den Straßenbau, ſodann auf No. 6 und 7 fur die gemeinſchaftliche Ausgaben.

Die in der Rubrike No. 1. für die gemeinſchaftlichen Ausgaben aufgeführte Poſten erhebt die Inſpection vierteljährig gegen Quittung und alle Forderungen, welche die Rubriken 2. 3. 4. 5. 8. 9. und 10. der gemeinſchaftlichen Ausgaben betreffen, werden der OberbauDirection zur Dekretur vorgelegt.

26) Ferner müſſen zu dieſem Behuf vorgelegt werden, alle EinnahmsPoſten, als PräzipualBeyträge bey dem Straßenbau, die Erſatzſchuldigkeiten jeder Art, die Beſtandzinſe, der Erlöß aus entbehrlichen Grundſtücken, aus abgängigen Materialien und Geräthſchaften, die Ordnungsſtrafen, die Vorſchüſſe und deren Erſatz für Arbeiten, welche nach Satz Ziffer 10. vollzogen werden.

Ueber die Erwerbung der Grundſtücke zu BauAnlagen oder beſondern techniſchen Zwecken.

27) Kein Grundſtück kann zu öffentlichem Zweck verwendet werden, wenn nicht deſſen Abſchätzung und Bezahlung vorher ſchon realiſirt iſt.

28) Die Grundſtücke werden mit Genehmigung der OberbauDirection durch die Inſpection erworben. Die Erwerbung geſchieht nach vorgängiger legaler Vermeſſung durch die mit Rückſichtsnahme auf den Steuer Anſchlag zu bewirkende Abſchätzung und durch Bezahlung des hienach erhobenen Werths.

29) Zu der Abſchätzung ſind jedesmal verpflichtete Experten aus dem betreffenden und aus dem zunächſt gelegenen GemarkungsOrt aufzufordern. Wenn auf dieſem Wege das Ziel nicht erreicht wird, ſo iſt die Einſchreitung des einſchlägigen Amtes anzurufen, und die Erwerbung hat ſodann im Wege des Geſetzes für ſich zu gehen.

30) Jede Erwerbung muß ſogleich nach dem Antritt ſicher geſtellt und verſteint werden.

Digitized by Google

Beſondere Verpflichtung der Waſſer und StraßenBau Inſpectoren.

31) Der Waſſer und StraßenbauInſpector iſt für die Arbeiten und Amts Handlungen ſeiner Gehilfen verantwortlich, er controllirt das Subalternperſonal ſtreng nach den für daſſelbe beſtehenden Dienſtinſtructionen.

32) Er hat für jede Aſſignation zu haften, und nach erfolgter RechnungsErörterung die zur Laſt fallende Poſten s. regr. zu erſetzen.

33) Zu der Erſatzleiſtung iſt derſelbe beſonders verbunden, wenn er bey der Ueberlaſſung von Arbeiten oder Lieferungen und bey den Bauführungen nicht mit der, von ihm mit Recht zu erwartenden, Umſicht — erweislich — zu Werk gegangen iſt.

Der Erſatz wird im Betrag des der Adminiſtration wirklich zugegangenen Schadens berechnet.

34) Er iſt gehalten, die Verdienſtzettel der Arbeiter denſelben in die Hand zu fertigen, denn nur dieſe dürfen Baugelder bey der Kaſſe erheben.

35) Er iſt verpflichtet, die einzelnen EtatsAuswürfe, oder die beſondern Bewilligungen genau einzuhalten, und darf die ſich zuweilen bey einzelnen Bauten ergebende DotationsReſte nicht ohne Legitimation zu andern Baugegenſtänden verwenden.

36) Er führt ein Tagbuch nach der unterm 23. Oktober 1815 ertheilten Vorſchrift, welches alle und jede Verrichtungen des Büreau und des auswärtigenDienſtes deutlich nachweiſet, und worüber ein Formular ertheilt werden wird.

37) Er erſtattet in der erſten Woche eines jeden Monats einen GeſchäftsRapport an die OberbauDirection, in welchem von den Bauführungen, ob ſie eingeleitet, zu wie vieltem Theil vorgerückt, oder ob ſie beendigt ſind, kurze Erwähnung geſchieht, worinn zugleich über den Stand der Gewäſſer mit Anlegung der unterm 19ten Juny 18.9 vorgeſchriebenen PegelbuchsAuszüge und über den Zuſtand der Landſtraßen, ſo wie über alle auf den InſpectionsDienſt ſich beziehende Gegenſtände Nachricht gegeben wird.

Dieſem Rapport wird das Tagbuch mit den monatlichen ReiſekoſtenRechnungen des Inſpektors und ſeiner Gehülfen und der unter Ziffer 24 vorgeſchriebene Auszug aus dem AſſignationsBuch beygelegt.

Digitized by Google

38) Bey dem Eintreten der Hochgewäſſer hat der Inſpector der OberbauDirektion ſogleich und im Verlauf, nach Umſtänden, täglich Meldung zu machen.

39) Ueber die unter Ziffer 27. aufgeführte Erwerbungen von Grundſtücken iſt ein Verzeichniß nach dem angebogenen Formular Nro. IV. anzulegen und fortzuführen, und auf die betreffende Aſſignationen die Nummer, unter welcher das erworbene Grundſtück in dieſem Verzeichniß eingetragen iſt, zu ſetzen.

In dieſes Verzeichniß ſind alle liegenſchaftlichen Beſitzungen und BauMagazine, Dämme, Steinbrüche, Kiesgruben ꝛc. aufzunehmen und dabey jedesmal zu bemerken, ob die Dämme ausſchließliches oder getheiltes, und die MaterialGruben ganz oder nur auf die Dauer der Ausbeute, Eigenthum des Staats ſind.

40) Eben ſo wird ein Inventarium über alle bey dem Dienſt vorhandenen Werkhütten, Maſchinen, Geräthſchaften und Geſchirr, ſodann über die BüreauRequiſiten und dahin gehörigen Inſtrumente nach dem beyliegenden Formular Nro. V. geführt, und hinſichtlich der Aſſignation für neue Auſchaffungen die Vorſchrift wie bey den LiegenſchaftsErwerbungen befolgt.

41) Der Verkauf entbehrlicher Grundſtücke geſchieht mit Genehmigung der OberbauDirection, die Verwerthung unbrauchbar gewordener Geräthſchaften ꝛc. durch die Inſpection, beydes in öffentlicher Verſteigerung.

42) Am Ende des EtatsJahrs ſollen Abſchriften von den ſo eben erwähnten Verzeichniſſen der OberbauDirection zu der Zuſammenſtellung des Geſamtvermögens vorgelegt werden.

43) Die Inſpection führt ferner ein Verzeichniß über alle ſich bey dem Waſſer und Straßenbau ergebende Frevel, in dieſem iſt kurz die That, die Täter und die geordnete Strafen nebſt dem Schadenerſatz, ſodann der Tag der Einklage und der Vollzug aufzuführen.

Die Frevel giebt ſie ohne Verzug zur Verhandlung an das betreffende Amt, und am Schluß eines jeden Quartals ſendet ſie einen Auszug aus dieſem Verzeichniß an die OberbauDirection ein.

44) Es wird der Inſpector ſchließlich auf die genaue Beobachtung der für Fertigung und Ergänzung der Fluß- und StraßenKarten beſtehende Vorſchriften und auf die Anwendung der vorgeſchriebenen Scalen aufmerkſam gemacht.

Digitized by Google

45) Es iſt ihm unterſagt, Geſchäfte, welche nicht zu ſeinem unmittelbaren Dienſt gehören und einen Zeitverbrauch über 8 Tage erfordern, ohne ſpezielle Erlaubniß der OberbauDirection vorzunehmen, und

46) Darf er nicht über 2 Tage ohne eingeholten Urlaub ſich aus ſeinem Diſtrikt entfernen. Carlsruhe den 15ten July 1823.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Formular Nro. I.

Nachweiſung

der Leiſtung ſämmtlicher Fluß- und StraßenbauKaſſen und der Deckungsmittel derſelben für 1825.

Bedürfniß für								Verrechnungen.	Befriedigung durch									
Baureſte von 1822.		Bauten von 1823.		beſonderer Zuſchuß.		Summa.			Etats-Revenüen		Kredit-Eröffnung im 1. Trimeſter.		2. Trimeſter.		3. Trimeſter.		Summa.	
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
100	—	1,000	—	900	—	2000	—	Carlsruhe.	137	30	1,500	—	162	30	200	—	2,000	—
3,000	—	10,000	—	2,000	—	15,000	—	Raſtatt.	200	—	12,000	—	1,800	—	1,000	—	15,000	—
500	—	5,000	—	—	—	5,500	—	Wertheim.	50	—	4,000	—	—	—	150	—	4,200	—
3,600	—	16,000	—	2,900	—	22,500	—	Summa.	367	30	17,500	—	1,962	30	1,3[illegible]	—	21,2[illegible]	

Digitized by Google

Formular Nro. II.

S t r a ß e n b a u.

Amt Durlach. Baugegenſtand Nro. 2.

E t a t pro $18\frac{23}{24}$.

Philipp Böhringer von Durlach hat im Monat May auf der Straße von Durlach nach Frankfurt mit Steinklopfen zugebracht den 1. 3. 5. 6. ꝛc. im Ganzen

—:· 20 Tage, und hat à 30 kr. per Tag zu forde n

—:· 10 fl. — kr.

Durlach den 1ten July 1823.

T. Straßenmeiſter N. N.

richtig

N. N. Inſpector

Ordnungszahl Nro. 1.

An die Waſſer- und Straßenbau-Kaſſe Carlsruhe, zur Zahlung dieſer 10 fl. — kr. Zehen Gulden

Carlsruhe, den 4ten July 1823.

N. N.

Inſpector.

II. Etats-Rechnung aus frühern Jahren

St. Gewöhnliche Unterhaltung. Rubr. 3.

NB. Die Rubrizirung iſt am Ende des Formulars Nro. III. erläutert.

Digitized by Google

Formular Nro. III.

Aſſignations-Buch
der Inſpection Carlsruhe
für den Waſſer und Straßenbau pro 18$\frac{23}{24}$.

Ordnungs-Zahl.	Beziehung und B. G. Nro.		Rechnungs- Abtheilung.	Rechnungs- Rubriken.	Amt.	Datum des Zettels.	Betreff.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
							Monat Juny 1823.		
1.	F.	2.	II.	3.	Carlsruhe	5. May	Faſchinen-Macherlohn an N. N.	130	12
2.	G.	8.	III.	6.	Durlach.	12. dit.	für 6 Steinſchlegel an N. N.	4	48
3.	St.	1.	II.	3.	Bruchſal.	dit.	für Steinbrechen an N. N. u. Conſ.	45	—
4.	G.	7.	III.	7.	Carlsruhe	20. dit.	für Reparation des FlußbauMagazins an N. N.		
							Summa Monat Juny	189	30
							Monat July 1823.		
5.	St.	4.	III.	3.	Carlsruhe	7. Juny	dem Straßenwarth N. N. . .	13	30
6.	St.	6.	IV.	3.	Carlsruhe	10. dit.	dem Kieswerfer N. N. abſchläglich auf Verdienſt . . .	36	—
							x. x.		

Note. Die Beziehung geſchieht durch Bemerkung des Buchſtabens
F. für den Flußbau,
St. für den Straßenbau,
G. für die gemeinſchaftliche Ausgaben.

Die Rechnungs-Abtheilungen ſind §. 10. der Rechnungs-Inſtruktion:
I. Rückſtands-Rechnung,
II. Etats-Rechnung von frühern Jahren,
III. Etats-Rechnung vom laufenden Jahr,
IV. Rechnung über uneigentliche Einnahmen und Ausgaben.

Die Rechnungs-Rubriken beſtehen für den Waſſer- und Straßenbau:
1. in den Local-Koſten, Beſoldung und Aversa der Straßenmeiſter, Dammmeiſter und Pegel-Obſervatoren,
2. deren Gebühren,
3. gewöhnliche Unterhaltungs- } Koſten,
4. außergewöhnliche Unterhaltungs- } Koſten,

und in den gemeinſchaftlichen Ausgaben nach den in der Beylage Lit. B. zur Rechnungs-Inſtruktion aufgeführten Abtheilungen.

Digitized by Google

Formular Nro. IV.

Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Carlsruhe.

Verzeichnung

ſämmtlicher im Inſpektions-Bezirk gelegenen, der Waſſer- und Straßenbau-Adminiſtration zuſtändiger, Beſitzungen.

Ordnungs-Nummer.	Amt und Gemarkung.	Feld-Gewann.	Größe. Morgen.	Größe. Viertel.	Größe. Ruthen.	Begrenzung.	Anſchaffungs-Preiß. fl.	Anſchaffungs-Preiß. kr.	Anzeige der Benutzungs-Art und ſonſtige Bemerkungen.
							fl.	kr.	
	I. Am 1ten Juny 1823 vorhanden								
	ꝛc. ꝛc.								
	II. Im Etats-Jahr 1823 angeſchafft								
	ꝛc. ꝛc.								

Note. Bey der gegenwärtigen Inventariſirung der pro 1823 vorhandenen Güterſtücke genüget der dermalige Schätzungswerth derſelben und Eintragung hiernach.

Digitized by Google

Formular Nro. V.

Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion Carlsruhe.

Inventarium

über ſämmtliche im Inſpektions-Bezirk vorfindliche Inſtrumente und Geräthſchaften.

Ordnungs-Nro.	Beſchreibung des InventarienStücks und Anzeige von deſſen Aufbewahrungs-Ort.	Werth des einzelnen Stückes.		Nachweiſung	
				der Anſchaffung	des Abgangs.
		fl.	kr.		
	I. Am 1ten Juny 1823 vorhanden ꝛc. ꝛc.				
	II. Im Etats-Jahr 1823 angeſchafft ꝛc. ꝛc.				

Note. Bey der Anſchaffung wird die Dekretur, oder Aſſignations-Nummer und Datum angezeigt, beym Abgang wird gemeldet, ob das einzelne Stück durch Verbrauch oder Veräußerung in Abgang gekommen iſt? und in beyden Fällen wird die Zeit, in der der Abgang ſtatt hatte, angezeigt.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem OberPoſtdirector von Fahnenberg die Direction der AmortiſationsCaſſe proviſoriſch zu übertragen;

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, den Amtmann Gärtner zu Wertheim definitiv zum erſten Beamten des Stadt- und LandAmts Wertheim zu ernennen,

den Hofgerichtsrath Hägelin in Freyburg in Ruheſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle den Kreisrath v. Mohr allda zum Hofgerichtsrath zu ernennen, ſodann

dem KreisSecretär Gall zu Offenburg den Charakter als KreisAſſeſſor zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruht, den bisherigen Lehrer der ſiebenten Claſſe des hieſigen Lyceums, Philipp Stieffel, zum zweyten Lehrer an der RealClaſſe gedachten Lyceums, und den bisherigen Vikar und zweyten Lehrer der Mittelſchule zu Emmendingen Johann Wilhelm Maurer zum Lehrer der ſiebenten Claſſe vorerwähnter Lehranſtalt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt genehmigt, daß das Stadtchirurgat Freyburg mit den dazu gehörigen Ortſchaften vereinigt werde, und dieſes vereinigte Chirurgat dem Landchirurg Wocher zu übertragen geruht.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Phyſikus Dr. Enroth in Ueberlingen wegen ſeines Alters und ſeiner Kränklichkeit in Penſionsſtand zu verſetzen.

Eben ſo iſt Amtsreviſor Engelberger zu Bühl in Penſionsſtand verſetzt worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, den Amtsreviſor Vogt zu Sinsheim einſtweilen in Penſionsſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle den Theilungscommiſſär Leibfried zu Bruchſal zum Amtsreviſor zu Sinsheim zu ernennen.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Herrmann iſt die evangel. Pfarrey Kleinenkems (Dekanats Lörrach im DreyſamKreis) mit einem Competenzanſchlage von 432 fl. 42 kr. und ohngefährem Ertrage von circa 625 fl. zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ſich binnen 6 Wochen durch ihr vorgeſetztes Dekanat bey der oberſten evangel. Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das am 29. Oktober v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Anton Müller iſt die Pfarrey Unzhurſt mit dem ihr eingepfarrten vorhin Bimbuch'ſchen Filial Zell, Amts Bühl im KinzigKreis, erledigt worden. Ihr Einkommen mit Einſchluß der Gefälle von der Frühmeßſtiftung beläuft ſich in Geld, Zehend- und GüterErtrag auf etwa 1500 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 150 fl. an den Heiligen zum Pfarrhausbau, dann eine weitere von 150 fl. an den wirklichen Pfarrer zu Oettigheim, ſo lange dieſer keine beſſere Verſorgung erhält, und endlich die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans haftet. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bey dem betreffenden KreisDirectorium nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. July 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Seit dem man von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an in Unſerer Stadt Pforzheim den Gewerbfleiß zu beleben, und deſſen Entwicklung immer mehr zu befördern ſich beſtrebt hat, ſind in dieſem, in kirchlicher Hinſicht früher ungemiſchten Evangeliſchen Ort, viele gewerbfleißige Katholiken aufgenommen worden.

Im Verfolg erhielten ſolche die Erlaubniß zum PrivatGottesdienſt in einem dazu eingerichteten Betſaal; ſpäter wurde dieſer ReligionsUebung hinſichtlich der Pfarrlichen Rechte eine weitere Ausdehnung gegeben; im Jahr 1805 den Katholiſchen Einwohnern der jedoch jeder Zeit widerrufliche Mitgebrauch der vormaligen WaiſenhausKirche, gemeinſchaftlich mit den Evangeliſchen bewilligt; und endlich mehrere Jahre nachher die Erlaubniß zur Anſtellung eines Schullehrers ertheilt.

Die Katholiſchen Einwohner in Pforzheim haben dieſe ausgedehnten Verwilligungen zu allen Zeiten dankbar erkannt, aber weitere Anſprüche ſtehen ihnen von Rechts wegen auch nicht zu, weil ihre Voreltern oder ſie ſelbſt in einen früher ungemiſchten Ort eingewandert ſind, ohne alle Zuſicherung einer unbeſchränkten ReligionsUebung, und weil überhaupt, ſelbſt geſetzlich, die Ertheilung eines freyen ReligionsExercitii mit allen dazu gehörigen Rechten in derartigen Fällen lediglich nur Landesherrliche Vergünſtigung iſt, und von beyden Religionstheilen als ſolche betrachtet und erkannt werden muß.

Ungeachtet alſo den Katholiſchen Einwohnern in Pforzheim ein RechtsAnſpruch

Digitized by Google

nicht zur Seite ſteht, ſo finden Wir Uns aus höchſt eigener Bewegung geneigt, denſelben, in Erwägung, daß ſich ihre Anzahl daſelbſt bedeutend vermehrt hat, in fernerer Erwägung, daß ſie ſich ſeither durch Verträglichkeit und ruhigen Betrieb der Gewerbe, zu deren Flor ſie zum Theil mitgewirkt haben, der ihnen ertheilten Wohlthaten immer würdig bewieſen haben, Alle aber nie aus den Gränzen der Treue und der Ergebenheit gegen Uns und Unſer Grosherzogliches Haus gewichen ſind, die freye ReligionsUebung mit einigen wenigen durch die altkirchlichen Ortsverhältniſſe nöthig gewordenen Beſchränkungen zu geſtatten.

Kraft der Uns als Landesherrn zuſtehenden Kirchenherrlichkeit, geſtützt auf den §. 3. des Edikts, die kirchliche Staatsverfaſſung des Grosherzogthums betreffend, und insbeſondere auf deſſen Schlußworte, haben Wir, nach angehörtem Rath Unſeres StaatsMiniſterii Unſere Entſchließung dahin gefaßt:

§. I.

Die Katholiſchen Einwohner in Unſerer Stadt Pforzheim werden zu einer Katholiſchen Kirchengemeinde vereinigt.

§. II.

Derſelben ertheilen Wir freye öffentliche ReligionsUebung nach den Grundſätzen und Lehren der Katholiſchen Kirche, und eben ſo das Recht zu einer eigenen Kirche mit Thurm, Uhr, Glocken und Geläute, auch mit allen zum Katholiſchen Gottesdienſt erforderlichen inneren Einrichtungen, unter folgenden Beſchränkungen jedoch:

1) daß alle kirchlichen Religionshandlungen innerhalb der Kirche vorgenommen werden müſſen, und außer derſelben ſich nicht äußern dürfen, mit Ausnahme der hiemit geſtatteten öffentlichen Kirchengänge bey Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängniſſen, jedoch unter Beobachtung der Landesgeſetze und des ſeitherigen Ortsgebrauchs.

   Das öffentliche Herumtragen des Hochwürdigen Guts, die öffentlichen Bittgänge, die Aufſtellung von Bildern und Kreuzen, auf öffentlichen Plätzen und Straßen ꝛc. ſind ſomit nicht geſtattet.

2) Kirchliche Religionshandlungen, welche die Gegenwart und Verrichtung des Biſchoffs oder ſeines Stellvertreters nöthig machen, als Weihung, Firmung ꝛc. können auch innerhalb der Kirche nicht anders als auf vorgängige von der Katholiſchen Gemeinde mit Landesherrlicher Einwilligung geſchehene Einladung verrichtet werden.

Digitized by Google

§. III.

Bis die neu errichtete Gemeinde ſich eine eigene Kirche erbauen oder auf andere Weiſe erwerben kann, verbleibt ihr der Mitgebrauch der ehemaligen Waiſenhaus-Kirche, jedoch lediglich nur in der Art und Ausdehnung, wie ihr ſolcher durch das Reſeript Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königliche Hoheit und Gnaden vom 21ten Jenner 1805. geſtattet worden iſt, mit der einzigen Ausnahme, daß ihr an Sonn- und Feyertagen der Gebrauch ſämmtlicher Glocken dieſer Kirche zu ihren Kirchenverſammlungen erlaubt wird.

§. IV.

Als eine nothwendige Folge von Obigem errichten Wir in Unſerer Stadt Pforzheim eine Katholiſche Pfarrey mit Pfarramtlicher Seelſorge und mit allen übrigen damit verbundenen Rechten und Eigenſchaften, alſo und dergeſtalt, daß ſolche von allem Pfarrbann befreyt, und in jedem Betracht als ſelbſtſtändig angeſehen und behandelt werden ſoll.

Die Ernennung eines jeweiligen Pfarrers behalten Wir Uns für alle Zukunft unmitelbar bevor.

Unſer Miniſterium des Innern, Katholiſche Kirchenſection, hat Uns zur weitern Genehmigung vorzuſchlagen, wie der zu der ſeitherigen nicht unbeträchtlichen Congrua des Curatkaplans erforderliche Zuſchuß, um die Katholiſche Pfarrey anſtändig dotiren zu können, aufgebracht werden könne.

§. V.

Da hiernach alle Verbindung mit der Evangeliſchen Pfarrey aufgehoben iſt, ſo erhält die Katholiſche Pfarrey das Recht, alle geordneten Pfarrhandlungen durch ihren Pfarrer vornehmen zu laſſen.

Sie erhält ferner das Recht:

a) ihr eigenes Kirchen oder bürgerliches Standesbuch zu führen, und auf Anfordern Auszüge aus demſelben gegen die geordnete Gebühr zu geben;

b) ſich eines eigenen PfarrSiegels zu bedienen;

c) eigene Kirchenvorſteher aus ihrer Mitte zu wählen, durch welche die Ordnung in der kirchlichen Gemeinde erhalten, das KirchenVermögen verwaltet, und die Sorge für die Armen getragen werde.

Der gegenwärtige Evangeliſche Stadtpfarrer bleibt bis zu ſeiner Abkunft von dieſer Stelle in dem ſeitherigen Bezug der Stolgebühren, wenn die Katholiſche

Digitized by Google

Gemeinde es nicht vorzieht, über ein jährliches AverſionalQuantum mit ihm überein zu kommen. Nach ſeiner Abkunft vom Dienſt haben die Katholiken die Stolgebühren nur ihrem Pfarrer zu entrichten.

§. VI.

Da die Katholiken in Pforzheim ſchon unter dem 26ſten Auguſt 1811 die Berechtigung zu Anſtellung eines Katholiſchen Schullehrers erhalten, auch ein ſolcher angeſtellt, und mit den damaligen Evangeliſchen Schullehrern wegen der Entſchädigung für das früher von den Katholiſchen Schulkindern bezogene Schulgeld auf deren Dienſtzeit ein Uebereinkommen getroffen worden iſt, ſo behält es dabey ſein Bewenden mit dem Anfügen, daß dieſe jährliche Entſchädigung aufhört, ſobald die Schullehrer, mit welchen die Uebereinkunft getroffen worden iſt, von ihren Dienſtſtellen abgekommen ſeyn werden.

§. VII.

Hinſichtlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit, ſo wie hinſichtlich der übrigen Verhältniſſe ſowohl der Katholiſchen Pfarrey, als der einzelnen Katholiſchen Einwohner zu der Katholiſchen KirchenRegierung ſollen die Vorſchriften des oben gedachten Edikts die kirchliche Staatsverfaſſung des Grosherzogthums betreffend, ſo wie die ſeither ergangenen Verordnungen in Abwendung gebracht werden, deren genaue Befolgung Wir hiemit zur beſondern Pflicht machen.

Wenn die Katholiſche Gemeinde in Pforzheim dieſen Beweis Unſeres Landesherrlichen Wohlwollens zu einem neuen Antrieb bey ſich werden läßt, in religiöſer und ſittlicher Ausbildung immer fortzuſchreiten, ihre häuslichen, bürgerlichen und öffentlichen Pflichten immer gewiſſenhafter zu erfüllen, ihre Kinder zu wahren Verehrern der uns alle mit gleicher Liebe umfaſſenden Chriſtus Religion, und zu treuen Bürgern zu erziehen, ſo ſind die guten Abſichten und Wünſche, von welchen Wir bey dieſer Verordnung ausgegangen ſind, vollkommen erreicht.

Dieſe Unſere höchſte Entſchließung tritt mit dem 1ten September dieſes Jahrs in Vollzug, mit welchem Unſer Miniſterium des Innern beauftragt iſt. Gegeben in Unſerem Grosherzoglichen StaatsMiniſterium. Karlsruhe den 26ſten Juny 1823.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. Auguſt 1823.

Verordnungen.

Vermöge höchſten Beſchluſſes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird andurch verordnet: daß das Zollgeſetz vom 18ten July vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nro. XIV. vom 22. July, ſoweit daſſelbe auf deutſche Staaten, mit welchen nicht vorläufige Verabredungen getroffen worden, anwendbar iſt, alſo mit Ausnahme der Artikel 1 und 7., nach Verfluß von vier Wochen vom Tag der Publication dieſes an gerechnet, auch im Verkehr mit den Schweizer Kantonen Zürch, Baſel, Genf, Neuſchatel, Graubündten, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Teſſin und Wallis, in Anwendung kommen ſoll, unter Vorbehalt jedoch der für einzelne dieſer Kantone nach Verſchiedenheit der beſtehenden Handelsverbindungen durch beſondere Verabredungen ſpäterhin etwa erfolgenden Modificationen, ſo wie unter Beſtätigung der in dem Artikel 4 und 6 des gedachten Geſetzes vom 18ten July vorigen Jahrs ausgeſprochenen Ausnahmen für die Kantone Bern, Luzern, Uri, Unterwalden ind dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Argau, Schaffhauſen, Appenzell inner und außer Rhoden, St. Gallen, Thurgau und Waadt.

Carlsruhe, den 5ten Auguſt 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Die nachzuſuchende Ausfertigung der Ladſcheine der patentiſirten Weinhändler betreffend.)

In Gemäßheit hohen StaatsMiniſterialReſcripts vom 12ten dieſes Monats Nro. 1369. wird hierdurch proviſoriſch verordnet:

Die patentiſirten Weinhändler ſind den Beſtimmungen des Artikels 19. der Accisordnung über die Erhebung der Ladſcheine, von nun an ebenfalls unterwor-

Digitized by Google

ſen. Sie ſind gehalten, bey WeinEinkäufen im Lande die Ausfertigung eines Ladſcheines nachzuſuchen, und denſelben am Abladeort an den Acciſor abzugeben; unter der im §. 107. der AccisOrdnung beſtimmten Strafe. Carlsruhe den 24ten Juny 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Die Rückzahlung der Kapitalien weltlicher und kirchlicher Fonds betreffend.)

Man hat die Erfahrung gemacht, daß Rezeſſe der Stiftungsverwalter lange verborgen werden können, wenn die Verwalter unter Rückbehaltung der Schuldurkunden vollſtändige Zahlungen oder Rückzahlungen von den Schuldnern erheben, dafür Interims-Quittungen ausſtellen, die erhaltene Zahlung aber nicht in Einnahme ſtellen.

Es iſt deßhalb in der Verordnung vom 17ten Jenner 1811. Regbl. von 1811. Nro. 3. ſchon geſagt, daß die Rückzahlung anders nicht als gegen Rückempfang der Original-Obligation, oder gegen einen von dem betreffenden Miniſterial-Departement, keineswegs aber von einer den Departements untergeordneten Stelle, ausgeſtellten MortificationsSchein bey Vermeidung der doppelten Zahlung geſchehen dürfe.

Da aber hierunter Rückzahlungen (Abſchlagszahlungen) nicht begriffen ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, als oberſte Verwaltungs-Behörde zu verfügen, daß kein Kapital einer unter dieſſeitiger Oberaufſicht ſtehenden Stiftung oder eines anderen öffentlichen Fonds hinausgeliehen werden dürfe, wenn ſich der Schuldner nicht verbindlich macht, an den Verwalter keine AbſchlagsZahlung zu leiſten, wenn dieſer zur Annahme derſelben nicht beſonders von der oberſten Verwaltungsbehörde autoriſirt iſt, und dem Schuldner dieſe Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde. Dieſe Bedingung ſoll ausdrücklich in die auszuſtellende Schuldurkunde aufgenommen werden.

Dieſe Verfügung wird ſämmtlichen Behörden zur Wiſſenſchaft, den Amtsreviſoren aber mit der ausdrücklichen Weiſung eröffnet, keine Pfandverſchreibung für Stiftungen oder öffentliche Fonds auszufertigen, ohne obige Bedingung in dieſelbe aufzunehmen. Carlsruhe den 18ten July 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die objective Organiſation des evangeliſchen Schullehrer-Seminariums dahier betreffend.)

In Beziehung auf die bereits unter dem 24ten May l. J. in Nro. XIII. dieſer Blätter geſchehenen Ankündigung eines dahier zu errichtenden evangeliſchen Seminariums wird nun Folgendes zur weitern Kenntniß gebracht.

1) Daſſelbe hat gleich dem im Jahr 1809. unter ungünſtigen Umſtänden eingegangenen Seminarium, an deſſen Stelle es tritt, füererſt die Beſtimmung, Zöglinge des Schulfaches, welche bereits bey einem dazu berechtigten Schullehrer die gehörige Vorbildung nach Maaßgabe der beſtehenden Verordnung vom 5ten May 1809. Nro. 1539. erhalten haben, auf einen vorzüglichen Grad auszubilden, theils um für Schulen, an ſolchen Orten, die einen größern Anſpruch an ihre Lehrer machen können, verwendbar zu ſeyn, theils in den verſchiedenen Theilen des Landes als Muſterlehrer und Inſtruktoren aufgeſtellt zu werden, ihrem Beruf in vollem Maaße entſprechen zu können.

2) Neben der tiefern Begründung und bemeſſenen Erweiterung ihrer Kenntniſſe in allen Theilen der Schulwiſſenſchaften wird formelle Bildung der Zöglinge und Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung der Schullektionen und der Kinder durch Theorie, noch mehr aber in der Uebung die Aufgabe des Inſtituts ſeyn.

3) Die Gegenſtände des Unterrichts ſind:
Deutſche Sprachübung, mündlich und ſchriftlich, Sprachlehre; Religionslehre; Schönſchreiben; Rechnen; Geometrie; Mechanik; Vaterländiſche Geographie; Geſchichte und Verfaſſung; das Erforderliche aus der allgemeinen Geographie und Geſchichte; ebenſo Naturgeſchichte und Naturlehre; Muſik; Geſang; Klavier, Orgelſpiel, Tonſetzlehre; Pädagogik und Methodik; Geſundheitslehre; Zeichnen.

4) Ausserdem wird man den Zöglingen Gelegenheit bereiten, ſich in dem Gartenbau, der Baum- und Bienenzucht, Feldmeßkunſt, Uhren und Orgelbehandlung, Violinſpiel zur Leitung in Berichtiung des Geſangs, in der franzöſiſchen Sprache, und mancherley mechaniſche Handarbeit, in Kenntniß und Uebung zu gewinnen.

5) Die Anſtalt erhält einen HauptLehrer, und beſonders für mechaniſche und Kunſtgegenſtände die erforderliche Zahl von Hülfslehrern, und ſteht zunächſt unter der Direktion des erſten evangeliſchen Stadtgeiſtlichen.

Digitized by Google

6) Am Schluß jedes Schuljahrs wird eine öffentliche Prüfung in Gegenwart eines Commiſſarius der oberſten Kirchenbehörde gehalten. In der Mitte des Jahrs findet eine ſogenannte ſtille Prüfung durch den Direktor ſtatt, welcher über den Erfund derſelben an die Kirchenbehörde Bericht erſtattet.

7) Diejenigen, welche in die Anſtalt wünſchen aufgenommen zu werden, müſſen längſtens bis den 20ten September bey den Decanaten, in deren Diöceſen ſie ſich befinden, ihre Meldungen eingeben; Sie müſſen das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen in der Regel nicht über 18. Jahre alt seyn. Die Meldung der zwey erſten Jahre geſtattet jedoch hievon eine Ausnahme.

8) Anbey müſſen ſie körperlich geſund, und fehlerlos, mit guten Talenten ausgerüſtet, und ſittlich tadellos erfunden ſeyn. Ueber ihre Applikation und ſittliche Aufführung haben ſie von dem Pfarramt des Orts ihres Aufenthalts ein verſiegeltes Atteſtat dem Decanat zu überreichen.

Das Maaß ihrer Vorkenntniſſe iſt in obbegeſagter Verordnung vom 31ten May 1809. gegeben.

9) Endlich müſſen ſie durch beglaubigte Atteſtate darthun, daß ſie aus eigenen oder etwaigen Stiftungsmitteln die Koſten ihrer Suſtentation ſelbſt beſtreiten können. Erwerb durch PrivatUnterricht kann ohne ganz beſondere Erlaubniß nicht geſtattet werden. Eine Anzahl von weniger bemittelten und unbemittelten Jünglingen, von vorzüglicher Befähigung, wird jedoch nach gleichmäſiger Vorlage eines Atteſtats über ihre VermögensUmſtände in der Nro. 11. bezeichneten Weiſe, nach Bedürfniß und Kräften aus der Dotation des Seminariums unterſtützt. Der öffentliche Unterricht wird für alle unentgeldlich ertheilt.

10) Ueber alle dieſe Bedingungen werden die Decanate genauere Weiſungen erhalten. Diejenigen Aſpiranten, welche man tauglich erfinden wird, werden einberufen. Sie haben ſich ſodann vor dem Anfang der Lektionen bey der Direktion des Seminariums zu melden. Verſpätete Meldungen werden nicht mehr angenommen.

11) Der Aufenthalt an dem Inſtitut iſt kürzeſtens auf ein Jahr, längſtens auf zwey Jahre beſtimmt. Nach Ablauf dieſer Zeit gehen die Eleven auf Proviſorate ab.

12) Es wird mit dem Seminarium eine Anſtalt zur möglich wohlfeilen häuslichen Unterkunft und Verköſtigung verbunden. Die Nro. 9. erwähnten Benefiziaten erhalten darin ganze oder halbe Freyplätze. Auch die übrigen ſind gehalten,

Digitized by Google

ſo weit der Raum und die Einrichtung der Anſtalt geſtattet, ſich derſelben ein-zuverleiben. Diejenigen, welche daran nicht Antheil nehmen können, haben von der Direction über die Wahl ihrer Wohn- und Koſthäuſer Weiſung anzu-nehmen.

15) Ueber die Zeit der Eröffnung des Inſtituts, die jedoch nicht vor dem Ende dieſes Jahrs ſtatt finden kann, wird nähere Bekanntmachung in dieſen Blät-tern geſchehen. Carlsruhe den 26ten July 1823.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Peter Friedrich zu Löffingen hat durch letzten Willen ein Kapital von 150 fl. zur jährlichen Austheilung des Zinſes unter die daſigen Schulkinder vermacht, welche Schenkung nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Wohl-thäters öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 15ten July 1823.

Die Erben des verſtorbenen Altvogt Gräßlin zu Hauſen haben dem dortigen Almenfond ein Kapital von 60 fl. zugewendet, mit der Beſtimmung, daß die Zin-ſen davon jährlich unter die OrtsArmen vertheilt werden ſollen. Dieſer wohlthäti-gen Stiftung wird nicht nur die Staatsgenehmigung ertheilt, ſondern auch das Anden-ken der Stifter durch öffentliche Bekanntmachung geehrt. Carlsruhe den 15ten July 1823.

Der im Jahr 1818. in Saſpach verſtorbene PfarrRector Kolumban Häuß-ler hat der Pfarrkirche allda die ihm eigen geweſene ſilberne Gefäße und Paramen-ten, ſo wie ſein Guthaben an dieſelbe; den Gemeinden ſeiner Pfarrey ein Capital von 1000 fl., deſſen Zinſen für Lehrgeld armer Knaben jährlich verwendet werden ſollen, dann dem RuralCapitel Otterswejer ſeine Bibliothek legirt, den Reſt ſei-nes Vermögens aber nach berichtigten einigen andern Legaten zu einer frommen Stif-tung beſtimmt, von welchem ein theologiſches Stipendium in dem neuen Erzbiſchöf-lichen Seminar zu Freyburg mit 4000 fl. fundirt worden iſt, und deſſen Reſt ad 767 fl. noch zu einer andern Stiftung vorbehalten wurde.

Es wird dieſe den Geiſt des Verlebten ausſprechende Stiftung öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 29ten July 1823.

Miniſterium des Innern.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog, haben gnädigſt geruhet den Freyherrnſtand des Großherzoglichen Majors à la Suite und Commandanten zu Dilsberg, Joſeph, Freyherr von Lilzenau, im Grosherzogthum anzuerkennen.

Die katholiſche Pfarrey Zeutern (OberAmts Bruchſal) iſt dem Pfarrkurat Wilhelm Lumy zu Pforzheim gnädigſt verliehen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Wieden, Amts Schönau, dem Pfarrer Johann Baptiſt Lenz zu Rothweil gnädigſt übertragen.

Die erledigte StabsChirurgatsStelle in Heidelberg iſt dem StaabsChirurgen Staatsmann von Neckarbiſchoffsheim gnädigſt verliehen worden.

Dem Candidaten der Arzneykunde Franz Hergt von Zaiſenhauſen bey Bretten, iſt die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Eben ſo hat derſelbe nach erſtandener Prüfung mit dem Prädikat „gut befähigt" auch die Lizenz als Chirurg erſter Klaſſe und Geburtshelfer erhalten.

Desgleichen erhielt der Candidat der Arzneykunde Alois Herr von Kirchhofen die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „gut befähigt".

Auch wurde dem Wund- und Hebarzney-Candidaten Carl Neff von Schutterwald die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der höheren Wundarzneykunde und Geburtshülfe mit dem Prädikat „hinlänglich befähigt" und

dem Candidat der Pharmacie Franz Xaver Baur von Mößkirch als „gut befähigt" die pharmaceutiſche Licenz ertheilt.

Am 26ten July d. J. wurde der Rechtspracticant Emanuel Ulmicher unter die Zahl der Obergerichtsadvokaten und Procuratorn in Mannheim aufgenommen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich bewogen gefunden, den Amtmann Faber zu Mannheim, wegen ſeiner Kränklichkeit, in Penſionsſtand zu verſetzen.

Todes-Fälle.

Am 29ten Juny d. J. ſtarb der penſionirte grundherrlich von Bettendorfiſche Amtmann Merz in Neckargemünd;

Am 7ten July d. J. der Amtmann Fiſcher von Carlsruhe, und

am 8ten July d. J. der Amtsphyſikus Dr. Kanz zu Hornberg.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Auguſt 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben uns gnädigſt bewogen gefunden, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, über die Schulden der Akademiker folgendes Geſetz zu erlaſſen:

§. 1.

1tens. Völlig nichtig und unverbindlich ſind folgende Anſprüche an einen Studierenden:

a) Alle Darlehn in baarem Gelde ſowohl, als Waaren ſtatt baaren Geldes, wenn ſolche nicht erweislich zum Bezahlen anderer rechtmäßiger Schulden vorgeſchoſſen und verwendet worden ſind.

b) Alle Interceſſionen eines Studierenden.

c) Alle Forderungen für creditirten Wein and geiſtiges Getränk, mit Ausnahme jedoch des von den Speiſewirthen gewöhnlich bey dem Eſſen vorgeſetzten Schoppen Weins oder Biers.

d) Alle Forderungen der Caffee- und Billiardwirthe als ſolcher.

e) Alle Spielſchulden ohne Unterſchied.

f) Die für Wagen, Schlitten oder Pferdewirthe für mehr als eine Tour.

2tens. Nur mit den beygefügten Beſchränkungen rückſichtlich der Summe oder der Zeit der Einklage geben folgende Anſprüche ein gegründetes Recht zur Klage gegen Studierende bey dem Univerſitäts-Amte

a) Miethzinß für Wohnung und Meubles für ein halbes Jahr.

b) Wegen gereichter Koſt für drey Monate.

Digitized by Google

c) Lohn der Aufwärter, Stiefelputzer, Friſeurs, Barbiere und Wäſcherinnen für ein halbes Jahr.

d) Für kleine Auslagen der Aufwärter und Hauswirthe bis zu zehn Gulden.

e) Miethe für Pferde, Wagen und Schlitten, jedoch nur für eine Tour.

f) Die Kaufmannswaaren bis zu vierzig Gulden.

g) Die Forderungen der Buchhandlungen bis zu fünfzig Gulden.

h) Die der Antiquarien bis zu fünf Gulden.

i) Für Schreibmaterialien bis zu fünf Gulden.

k) Für Buchbinder, Schneider, Schuhmacher und andere Handwerks-Arbeit bis zu zwölf Gulden.

l) Für Bäckerwaaren bis zu fünf Gulden.

Alle dieſe Forderungen müſſen binnen einem Vierteljahr nach der Verfall- oder Lieferungszeit bey dem UniverſitätsAmte eingeklagt werden; rückſichtlich anderer Anſprüche gelten die landrechtlichen Beſtimmungen.

§ II.

Alle Klagen wegen der im vorhergehenden Paragraphe für völlig nichtig und unverbindlich erklärten Anſprüche hat das Amt ex officio zu verwerfen, auch keine Einreden daraus zuzulaſſen, wenn ſolche Anſprüche auch noch ſo ſehr ſelbſt mittelſt Eides oder Verpfändung geſichert wären.

Dafür gegebene Pfänder müſſen ohne Erſatz zurückgegeben werden, doch findet dieſe Nichtigkeit nur zum Beſten der Studierenden und ihrer Erben, nicht dritter Perſonen, welche ſolche Verbindlichkeiten auf eine gültige Art übernommen haben, ſtatt.

Wer wegen der ad II. des §. 63. (hier §. I) erwähnten Forderungen einen größern oder längern Credit giebt, kann desfalls, ſo lange der Schuldner akademiſcher Bürger iſt, bey dem UniverſitätsAmte keine Klage anbringen, und dieſe iſt, wenn ſie dennoch angeſtellt wird, eben ſo von Amtswegen zu verwerfen.

§. III.

Studierende, die argliſtiger oder leichtſinniger Weiſe bedeutende Schulden contrahiren, ſollen auf der Univerſität nicht geduldet werden; dagegen iſt es aber auch, wenn aus Veranlaſſung einer bey dem UniverſitätsAmte angebrachten Forderung der mit den Studenten Contrahirenden, ſich ein Betrug oder ein auffallendes Ueberfordern der Letztern entdecken ſollte, die Anzeige davon von dem Amt an die competente Behörde zum weitern Verfolg der Sache zu machen.

Digitized by Google

§. IV.

Bey der Execution gegen einen Studenten bleiben deſſen nothwendige Kleidungsſtücke und nothwendige Bücher frey.

Wenn das, was der Student außer dieſem bey ſich hat, zur Zahlung der Schulden nicht hinreicht, ſo ſchreibt das UniverſitätsAmt (welches deſſen Zeugniſſe bis zur getilgten Schuld zurückbehält) an die Eltern oder Vormünder, und wenn dieſes nichts bewirkt, an die Obrigkeit deſſelben, und giebt dem Studenten Stadtarreſt. Entweicht der Student aus dem Arreſt, ſo wird er am ſchwarzen Brette citirt, binnen einer nach Ermeſſen zu beſtimmenden Friſt bey Strafe der Relegation zu erſcheinen; erſcheint er nicht, und verhilft ſeine Obrigkeit nicht zur Zahlung, ſo wird die Relegation erkannt, und nebſt ihrer Urſache in die öffentlichen Blätter eingerückt. Daſſelbe Verfahren tritt gegen Studierende ein, die ihren Gläubigern gerichtliche Zahlung verſprochen, und dadurch freye Abreiſe erlangt haben, allein nun nicht zahlen.

§. V.

Studenten, welche wegen Schulden nach dem Ermeſſen des UniverſitätsAmts der Flucht verdächtig ſind, oder den Stadtarreſt gebrochen haben, oder ſchon von einer andern hohen Schule wegen noch nicht bezahlter Schulden entwichen ſind, oder welche wegen Vergehungen von der Univerſität verwieſen worden, ſollen, im Fall es die Gläubiger verlangen, wenn ſie gleich minderjährig ſeyn ſollten, auf Koſten derſelben in Verhaft gebracht und daſelbſt anſtändig nach dem Ermeſſen des UniverſitätsAmts verpflegt werden. Ausländiſche Gläubiger haben dieſes Recht nur, ſofern durch Staatsverträge oder durch ein ſpecielles Verſprechen ihrer obern Behörde, das Reciprocum geſichert iſt.

§. VI.

Ein Student, welcher vor Bezahlung ſeiner Schulden, ohne ſich mit den Gläubigern deshalb vereinigt zu haben, von der Akademie abgeht, wird von dem UniverſitätsAmte am ſchwarzen Brette citirt, und wenn er binnen einer nach Ermeſſen zu beſtimmenden Friſt nicht erſcheint, von dem academiſchen Senat oder Conſiſtorio relegirt, auch wird ſich wegen der Zahlung zuerſt bey deſſen Eltern oder Vormündern, und wenn dieſes fruchtlos iſt, bey deſſen Obrigkeit von dem UniverſitätsAmte verwendet, auch ſoll den Gläubigern die Befugniß zuſtehen, mit Vorwiſſen der akademiſchen Obrigkeit ihre flüchtig gewordenen Schuldner verfolgen, arretiren, und wenn ſolche den Stadtarreſt gebrochen haben, mit Wache auf ihre Koſten zurückbringen zu laſſen.

Digitized by Google

Mit Vollziehung dieſes Geſetzes iſt Unſer Miniſterium des Innern beauftragt. Gegeben im Grosherzoglichen StaatsMiniſterium. Karlsruhe den 31ſten July 1823.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau des Pfarrers Krinn zu Ittersbach hat in ihrem letzten Willen zur Unterſtützung für arme Wittwen und Waiſen in das dortige Allmoſen 100 fl. mit der Beſtimmung vermacht, daß ſolche zu Kapital angelegt, und die jährlichen Zinſen zu dieſem Zweck verwendet werden. Dieſer wohlthätigen Stiftung wird nicht nur die Staatsgenehmigung hiermit ertheilt, ſondern auch das Andenken der Stifterin durch öffentliche Bekanntmachung geehrt. Karlsruhe den 18ten July 1823.

Miniſterium des Innern.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bey dem Kriegs-Commiſſariat dahier angeſtellten Oberreviſor Koch zum Caſſier bey der Saline in Rappenau zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Durbach dem Pfarrer Ignatz Kelm in Sandweier; und

die erledigte Pfarrey St. Roman, Amts Wolfach im Kinzigkreis, dem bisherigen Vikar in Wolfach Othmar Anna zu übertragen.

Durch die Beförderung des bisherigen Diakonus Stern zu Gernsbach, im Murg- und Pfinz Kreiſe, evangeliſchen Stadt-Dekanats Karlsruhe, iſt dieſe Stelle, mit welcher zugleich die Verſehung der dortigen Diakonats- oder MittelSchule als Hauptgeſchäft, und ein Einkommen von 485 Gulden im Competenzanſchlag und beyläufigen Ertrag von 600 fl. verbunden iſt, zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe, welche ſich für das Lehrfach inſonderheit wohl befähigt haben, werden aufgefordert, ſich in der Zeitfriſt von ſechs Wochen auf dem vorſchriftmäßigen Wege bey der Evangeliſchen oberſten Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den erſten Actuar bey der Stadt-Direction dahier, G. Cramer zum Regiſtrator bey derſelben zu ernennen; und

den Kreis-Protokolliſten Hartmann zu Mannheim, wegen hohen Alters, in Penſionsſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Auguſt 1823.

Verordnung.

(Die Ausſtellung der Urſprungsſcheine bey directen Verſendungen betreffend.)

Durch die Verordnung vom 25. Merz d. J. iſt beſtimmt, daß die Angabe des inländiſchen Empfängers nicht als eine weſentliche Bedingung der Gültigkeit der Urſprungsſcheine betrachtet werden ſoll. Wenn hiernach ein UrſprungsCertificat über Waaren, welche im Artikel 6. des Zollgeſetzes vom 18ten July vorigen Jahrs benannt ſind, ſchon deßhalb, weil darin der Name des inländiſchen Beziehers nicht ausgedrückt iſt, nicht zurückgewieſen werden kann; ſo iſt hierdurch die beſtimmte Vorſchrift der Verordnung vom 23. Auguſt 1822, daß der Urſprungsſchein bey der directen Verſendung vom Erzeugungsort ausgeſtellt ſeyn muß, nicht aufgehoben, und der Beweiß des unmittelbaren Bezugs nicht erlaſſen, ſondern dieſer muß, wenn die Benennung des Waarenbeziehers im Urſprungsſchein fehlt, nicht nur aus den Frachtbriefen nachgewieſen werden, ſondern auch auf jeden Fall in dem UrſprungsCertificate über die im Art. 6. der Verordnung vom 18. July 1822. benannten Fabrikate, wenigſtens der inländiſche Beſtimmungsort, das iſt, der Wohnort des Beziehers, angegeben ſeyn.

Carlsruhe, den 20 Auguſt 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den minderjährigen Herrn Fürſten Carl Friedrich Wilhelm Emich zu Leiningen, vom 12. September dieſes Jahrs an, für volljährig zu erklären, welche höchſte Entſchließung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Beſchloſſen Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMiniſterium den 21. Auguſt 1823.

v. Schäffer.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Ueberſicht der Studierenden auf der Landes-Univerſität Freyburg im Sommer-Semeſter 1823.)

Die Anzahl der Studierenden auf der Univerſität Freyburg in dem laufenden SommerSemeſter beträgt im Ganzen 535.

Darunter ſind:

1) Theologen.	Inländer 119.	Ausländer 31.	Geſammtzahl 150.
2) Juriſten , , ,	— 57.	— 19.	— — 76.
3) Mediziner: und zwar			
a) eigentliche Mediziner	— 40.	— 38.	— — 78.
b) Chirurgen , ,	— 45.	— 6.	— — 51.
c) Pharmaceuten ,	— 3.	— 1.	— — 4.
d) Thierärzte ,	— 11.	— 3.	— — 14.
4) Philoſophen , ,	— 123.	— 39.	— — 162.
Zuſammen:	Inländer 398.	Ausländer 137.	Geſammtzahl 535.

Im WinterSemeſter $18\frac{22}{23}$ betrug die Anzahl an Inländern 413. und an Ausländern 144. zuſammen 557. Die Zahl der Studierenden hat daher abgenommen um 22. Carlsruhe, den 8. Auguſt 1823.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
C. v. Baur.

Vdt. Barack.

(Die Aufhebung des evangeliſchen Decanats Endingen und Vertheilung der dazu gehörigen Pfarreyen zu anderen Decanaten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben nach dem Antrag Höchſt Ihres Miniſteriums des Innern gnädigſt genehmigt, daß das evangeliſche Decanat Endingen aufgehoben, und die bisher dazu gehörige Pfarreyen Ihringen, Bickenſohl, Biſchofſingen, und Leiſelheim mit Königsſchaffhauſen dem Decanate Freyburg, die Pfarreyen Bahlingen und Weisweil aber, wie auch die bisher zum Decanat Freyburg gehörige Orte Denzlingen und Vörſtetten, dem Decanate Emmendingen zugewieſen werden.

Bey Verhinderung des Miniſters.
C. v. Baur.

Vdt. v. Blittersdorff.

(Wohlthätige Vermächtniſſe.)

Der verlebte Kamerer und Pfarrer Förſter zu Windſchläg, hat zum Beſten des Ortsarmenfonds daſelbſt ein Capital von 1100 fl. vermacht, was hierdurch zum ehrenden Andenken des wohlthätigen Stifters öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Der geweſene Pfarrer Hemh zu Riechen, hat der dortigen Schule 50 fl. legirt, welches zum ehrenden Andenken deſſelben bekannt gemacht wird.

Die verſtorbene Barbara Seitz in Neuwied, hat dem katholiſchen Hoſpital in Heidelberg ein Legat von 20 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geh. Rath und Obereremonienmeiſter Freyherrn v. Edelsheim die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, den von S. M. dem König von Preußen empfangenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchſte Bewilligung iſt dem Medicinalrath und Profeſſor Schmiederer in Freyburg ertheilt worden, welchem S. M. der König von Frankreich das Kreuz des St. Michaels-Ordens verliehen haben.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Amtmann Gemehl zu Bruchſal das dortige Oberamt unter Ernennung zum Oberamtmann, definitiv zu übertragen, und

den dermalen bey dem hieſigen Stadtamt practicirenden Rechtspractikanten Eichrodt zum Aſſeſſor bey gedachtem Amt Carlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich weiter gnädigſt bewogen gefunden, die Hüttenverwaltung Albbruk dem Dienſtverweſer Helbing unter Ernennung zum Hüttenverwalter, — die Hüttenverwaltung Wehr dem dortigen Verweſer Haas, unter Ernennung zum Hüttenverwalter, und die Hüttenverwaltung Kollnau dem Dienſtverweſer Schmid unter gleicher Ernennung zum Hüttenverwalter zu übertragen;

den Hüttenverwalter Herbſter zu Hauſen zu penſioniren, und für denſelben zum Kaſſen- und Rechnungsführer den vormaligen Factor Brand zu ernennen, und für das Kaſſen- und Rechnungsweſen der Blei- und Silberbergwerke und für die Schmelzhütte im Münſterthal den Hüttenverwaltungsgehülfen Böckh zu Albbruk anzuſtellen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigſt bewogen gefunden, den der SanitätsCommiſſion zugetheilten Kanzleyſecretär Mayer in den Penſionsſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evang. Pfarrey Binzen dem bisherigen Pfarrer zu Blanſingen Schuſter zu übertragen, wodurch die Pfarrey Blanſingen, Dekanats Lörrach im Dreyſamkreis, mit einem Competenzanſchlag von 750 bis 800 fl. in Erledigung gekommen iſt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der oberſten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Auch haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Pfarrer Schmutzer zu Wisleth die erledigte Pfarrey Vogelbach huldreichſt zu übertragen, wodurch die Pfarrey Wisleth, Decanats Schopfheim im Dreyſamkreis, mit einem Competenzanſchlag von 362 fl. und beyläufigen Ertrag von 500 fl., in Erledigung gekommen iſt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der oberſten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Die erfolgte Standes- und Patronatsherrliche Präſentation des bisherigen Pfarrers zu Dertingen Friedrich Ernſt Schenk auf die erledigte evang. Pfarrey Niklashauſen, Decanats Wertheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Competenten um die hierdurch erledigte Pfarrey Dertingen mit einem Competenzanſchlag von 674 Gulden 14 Kreuzern, haben ſich binnen 8 Wochen bey den betreffenden Standesherrſchaften zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Leiſelheim dem Pfarrer Lapp zu Vogelbach huldreichſt zu übertragen.

Zur katholiſchen Pfarrey Kuprichshauſen (Amts Borberg) hat der Kaplan Johann Joſeph Bechtold zu Külsheim, die Fürſtlich Leiningiſche Präſentation und dieſe die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Verſetzung des Pfarrers Joſeph Plyms in den Ruheſtand, wird die Pfarrey Lippertsreuthe, Amts Ueberlingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 400 fl. vakant, um welche Pfründe ſich die Kompetenten nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bereits quieſcirenden Amtmann Krancher zu Buchen definitiv in Penſionsſtand zu verſetzen.

Durch längſt geſchehene Beförderung des Pfarrers Fidel Karg zur Pfarrey Oberzell in der Reichenau, iſt die Pfarrey Worblingen (Amts Radolphzell) im Seekreis mit einem beyläufigen Einkommen von 350 bis 400 fl. in Geld, Naturalien und Gütererertrag erledigt worden. Die Competenten um dieſe, dermalen landesherrl. Patronatspfründe, haben ſich nach der Verordnung des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2 und 3. zu melden.

Bey der in dieſem Sommerhalben Jahre ſtatt gehabten Prüfung ſind:

I. Johann Baptiſt Kappler von Bruchſal und Karl Wedekind von Mannheim,

II. Andreas Bluſt von Kappel Rhodek, Anton Lumpp von Raſtatt, und endlich Albert Schmich von Weinheim unter die Zahl der Kammeralpractikanten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. September 1823.

Bekanntmachungen.

Der Oberchirurg Friedrich Würthle bey dem 2ten Infanterie-Regiment iſt durch eine von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog beſtätigtes militairgerichtliches Urtheil wegen künſtlicher Erzeugung von Fußſchweißen bey 3 Soldaten deſſelben Regiments, zum Behufe ihrer Untauglichmachung und Entlaſſung vom Militair zur Strafe der Caſſation, und eines neun monatlichen Feſtungs-Arreſtes in Kißlau verurtheilt werden. Dieſes wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 29ſten Auguſt 1823.

Auf beſondern höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Badiſches Kriegs-Miniſterium.

v. Schäffer.

Vdt. Eckart.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Königlich Würtembergiſchen Revierförſter Schlette zu Herrenalb für die von ihm bey Löſchung mehrerer in den Großherzoglichen Waldungen ausgegangener Brände mit Eifer und Klugheit geleiſtete Dienſte die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen. Carlsruhe, den 23. Auguſt 1823.

Finanz-Miniſterium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Die öffentliche Verloſung der im Jahr 1824 planmäßig zurückzuzahlenden 1200 Stück Amortiſations-Kaſſe-Obligationen vom Anlehen ad 6 Millionen de 1808 ſo wie der planmäßigen Gewinnſte wird Montag den 29ſten dieſes Monats im

Digitized by Google

Wielandtſchen Saale zum badiſchen Hof dahier in Beyſeyn der ernannten Commiſſion ſtatt finden, wobey jedermann freyen Zutritt hat.

Die herauskommende Obligationen werden nebſt den darauf fallenden Gewinnſten im Laufe des Jahrs 1824 auf den Zinstermin der Obligationen gegen Rückgabe derſelben und deren weitern Zins-Coupons, ſowohl bey unterzeichneter Kaſſe und bey den Kreiskaſſen in Freyburg und Mannheim, als auch bey Herrn J. W. Reinhardt in Mannheim und bey Herrn J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. ohne irgend einen Abzug baar im 24 fl. Fuß bezahlt.

Carlsruhe, den 4. September 1823.

Großherzoglich Badiſche AmortiſationsKaſſe.

(Wohlthätige Vermächtniſſe.)

Die Schroppiſche Wittwe zu Landshauſen hat dem dortigen Schulfond ein Capital von 50 fl. geſchenkt, welches zur dankbaren Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 6ten Auguſt 1823.

Die ledig verſtorbene Katharina Hartmann in Neckargemünd hat der dortigen Armenkaſſe in ihrem Teſtament ein Legat von 50 fl. zugedacht; dieſes wohlthätige Vermächtniß wird nach erhaltenener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe, den 22. Auguſt 1823.

Die verſtorbene Petronella Heitzmann von Vöhrenbach im Seekreis, hat zum Beſten der Ortsarmen daſelbſt ein Capital von 300 fl. vermacht, was nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der wohlthätigen Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 22. Auguſt 1823.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, nachſtehenden Offizieren den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied zu ertheilen:

Durch Höchſte Ordre vom 21ſten Juny d. J. dem Secondlieutenant Göbes, vom InfanterieRegiment von Neuenſtein, mit dem Charakter als PremierLieutenant; durch Höchſte Ordre vom 26ſten Juny d. J. dem SecondLieutenant von Woldeck, vom InfanterieRegiment Großherzog, mit der Erlaubniß in auswärtige Dienſte zu treten; durch Höchſte Ordre vom 27ſten Juny d. J. dem SecondLieutenant von Rinck, vom DragonerRegiment von Geuſau, mit dem Charakter als StaabsRittmeiſter; und durch Höchſte Ordre vom 10ten Sept. d. J. dem SecondLieutenant Herf vom InfanterieRegiment v. Neuenſtein.

Durch Höchſte Ordre vom 17ten Auguſt d. J. wurde der Major Heddäus, vom InfanterieRegiment von Stockhorn in Ruheſtand verſetzt, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Digitized by Google

Todes = Fälle.

Am 5ten July d. J. ſtarb in Mannheim der penſionirte Major Hönig, und am 27ſten Auguſt d. J. in Bruchſal der penſionirte Secondlieutenant Goilinger.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 7ten Auguſt d. J. gnädigſt geruht, dem erſten Lehrer der Jngenieurſchule Hofrath Ladomus, Sitz und Stimme bey der Oberwaſſer = und StraßenbauDirection in allen jenen Gegenſtänden, welche das Lehrfach betreffen, zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Doctor Baur von Villingen dem Medicinalrath Herbſt als Stadtamtschirurg dahier zu adjungiren, und ihm zugleich Sitz und Stimme in der SanitätsCommiſſion mit dem Charakter als MedicinalAſſeſſor zu ertheilen;

Ferner den Doctor Münch zum außerordentlichen Profeſſor der hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften, bey der Univerſität Freyburg; ſo wie

die beyden Privatdocenten Waichner und Frommherz an der gedachten Univerſität zu außerordentlichen Profeſſoren der Chemie zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unterm 14. Auguſt dieſes Jahrs gnädigſt bewogen gefunden, den Stadt = und Landphyſikus Hofrath Doctor Hirſch in Bruchſal, wegen ſeines Alters in Penſionsſtand zu verſetzen.

Höchſtdieſelben haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, den Zettelverwalter Rechnungsrath Wahi zu Mannheim, wegen ſeines hohen Alters und Kränklichkeit in Penſionsſtand zu verſetzen, und den KreisCommunrevisor Goll in Durlach zum Zettelverwalter bey dem Directorium des Neckarkreiſes zu ernennen, und

die erledigt geweſene evangeliſche Schaffnerey Weinheim dem Cameralpraktikanten Heinrich Gaddum zu Lobenfeld zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, daß durch die DienſtesEntlaſſung des Förſters Schöpflin erledigte Revier Stollhofen, dem Forſtpracticanten Theodor Schrickel zu übertragen.

Zur katholiſchen Pfarrey Müllhauſen an der Würm (Oberamts Pforzheim) hat der dortige Pfarrverweſer Fr. B. Joſeph Herrman die grundherrlich von Gemmingenſche Präſentation, und dieſe die Staatsgenehmigung erhalten.

Die erledigte Pfarrey Wiehlen Amts Lörrach, iſt dem Kaplan oder Benefiziaten zu Dettighofen, Theobald Merkle gnädigſt übertragen worden.

Die von der Fürſtlich Leiningenſchen Vormundſchaft erfolgte Präſentation des Kandidaten Heinrich Karl Ahles von Moßbach, auf die erledigte Pfarrey Neckarburken, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich in Berückſichtigung dringender Umſtände gnädigſt bewogen gefunden, die evangeliſche Pfarrey Dinglingen bey Lahr, dem bisherigen Pfarrer Müller

Digitized by Google

im Kloſter Weitnau mit einer Aufbeſſerung aus dieſer Pfarrey zu übertragen, und dabey zu befehlen, daß die Pfarrey Weitnau durch einen Pfarrverweſer gegen einen aus der proviſoriſch angeordneten Verwaltung ihrer Einkünfte zu entnehmenden fixirten Gehalt in Geld von 665 fl. nebſt den Accidenzien, dem Genuß des Hausgartens und freyer Wohnung im Pfarrhauſe verſehen werden ſolle. Die Competenten um dieſe Pfarrverweſerey, mit welcher die binirte Verſehung der ſogenannten obern Pfarrey Endenburg verbunden iſt, haben ſich demnach binnen 4 Wochen bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde im ordnungsmäßigen Wege zu melden.

Die Pfründpermutation zwiſchen dem Pfarrer Fridolin Lay zu Todtnau, und Pfarrer Maurus Farenſchon zu Gurtweil hat die höchſte Genehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie, Heinrich Claes aus Benzheim im Großherzogthum Heſſen, nunmehr Eigenthümer der Apotheke zu Walldürn, iſt als „gut befähigt" und

dem Candidaten der Pharmacie Franz Herb von Endingen als „hinlänglich befähigt" die pharmaceutiſche Licenz ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Berkheim Amts Meersbur im Seekreis, dem bisherigen Pfarrverweſer zu Mühlingen Johann Nepomuck Landwehr von Thiengen gnädigſt übertragen.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Prieſters Joſeph Münzer von Möhringen, bisher Pfarrverweſer zu Haußen vor Wald, auf die Kuratkaplaneypfründe ad St Margaritham zu Engen im Seekreis, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch gnädigſte Uebertragung der erledigten Pfarrey Grafenhauſen (Amts Bonndorf im Seekreis) an den Pfarrer Kaſpar Harder, wird die Pfarrey Eſpaſingen, Amts Stockach im nämlichen Kreiſe, mit einem beyläufigen Einkommen von 450 bis 500 fl. in Geld und Naturalien vakant, um welche Pfründe ſich die Competenten an die Grundherrſchaft zu Bodmann als Patron nach Vorſchrift zu melden haben.

Durch den Tod der Pfarrers Lebrun iſt die Pfarrey Büchig, Amts Bretten, im Murg- und Pfinzkreis, erledigt worden. Die Competenten um dieſe etwa 1000 fl. ertragende Pfarrey haben ſich vorſchriftmäßig an das Kreisdirektorium zu wenden.

Durch den Tod des Pfarrers Kah, iſt die Pfarrey Stupferich (Amts Durlach) erledigt. Die Competenten um dieſe beyläufig 900 bis 1000 fl. ertragende Pfarrey haben ſich vorſchriftmäßig an das Murg- und Pfinzkreisdirektorium zu wenden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt genehmiget, den Phyſikus Dr Keil zu Markdorf wegen Kränklichkeit in Ruheſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. October 1823.

Verordnungen.

(Die AccisEntrichtung bey Ablöſung der Grundzinſe betreffend.)

Durch Höchſtes Reſcript vom 21. vorigen Monats Nro. 1894. iſt verordnet worden:

1) daß nach Analogie des §. 90. der Accisordnung da, wo der Zins- und Gültherr laut Art. 6. des Geſetzes vom 5. October 1820 lit. h. den Abkauf der Grundzinſen und Gülten verlangt, alſo bey gezwungenen Zinsablöſungen, keine Accispflicht eintreten ſolle, und daß

2) die Accisabgabe, wo ſie nicht durch obige Beſtimmung oder nach Maasgabe des §. 85. der Accisordnung ceſſirt, nur von den AblöſungsCapitalien der einzelnen Zins- und Gültpflichtigen, die zu einer Gemeinde oder Vorträgerey gehören, nicht aber nach dem TotalCapital der letztern zu berechnen ſeye.

Die Kreisdirectorien werden mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 2ten September 1823.

Finanz-Miniſterium.

Böckh.

Vdt. Frey.

(Den Verkauf der zum Bezirk des Leibgeſtütts gehörigen Mutterpferde betreffend.)

Man findet ſich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. XXIII. vom 10. Auguſt 1813. in Betreff der Verbeſſerung der Pferdezucht erlaſſene Verordnung vom 29ſten May deſſelben Jahres, mit Hinſicht auf die im Regierungsblatt Nro. III. vom 9. Febr. 1822. verkündete Aufhebung der als Fohlengeld erhobenen Abgabe, nach ihrem ganzen weiten Inhalt, dahin zu erneuern, daß die zum Bezirk des Leibgeſtütts gehörigen Mutterpferde, ohne Rückſicht darauf, ob ſolche von Geſtüttshengſten abſtammen oder nicht, welche deren Eigenthümer dazu beſtimmen, ſolche von herr-

Digitized by Google

ſchaftlichen oder Landgeſtüttshengſten beſcheelen zu laſſen, aus dieſem Bezirk hinaus weder in das In- noch Ausland verkauft werden dürfen, ohne vorher eingeholte Erlaubniß der Geſtüts-Direction.

Carlsruhe, den 19. September 1823.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

(Die Verzollung des mit Urſprungsſcheinen aus dem Canton Schwyz in das Großherzogthum eingehenden Kirſchenwaſſers betreffend.)

Unter Verweiſung auf die Verordnung vom 5ten Auguſt 1823. Regierungsblatt Nro. XIX. und den in derſelben ausgedrückten Vorbehalt, wird, zufolge höchſter Ermächtigung vom 18ten dieſes Monats Nro. 2149. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das aus dem Canton Schwyz mit Urſprungsſcheinen, in das Großherzogthum eingehende Kirſchenwaſſer von den, im Geſetze vom 18. July 1822. beſtimmten, höhern Zöllen ausgenommen iſt.

Die Kreisdirektorien haben die Zollbehörden hiernach zu inſtruiren, und auf den Vollzug wachen zu laſſen.

Carlsruhe, den 28ſten September 1823.

Finanz-Miniſterium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſchen Kammerherrn Godfried von Polier-Vernand, das Indigenat zu ertheilen, und ihn eben ſo in den Verband des Badiſchen Adels aufzunehmen.

(Wohlthätige Vermächtniſſe.)

Johanna Mees von Mannheim hat dem daſigen katholiſchen Bürgerhoſpital ein unbelaſtetes Legat von 15 fl. hinterlaſſen, welch wohlthätiges Vermächtniß zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin hiemit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 12. Aug. 1823.

Digitized by Google

Die ledige Maria Kaiſer von Schlechtenau hat in den Pfarrkirchenfond in Todtnau 50 fl. legirt, welche fromme Stiftung nach erhaltener Staatsgenehmigung hiemit zum ehrenden Andenken der Stifterin bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 2ten Sept. 1824.

Die verſtorbene Johann Gerſpachiſche Eheleute in Offenburg haben der dortigen Pfarrkirche ein Capital von 1000 fl., und ein ſolches dem dortigen Armenhaus vermacht, welche wohlthätige Stiftungen nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiemit öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 9ten September 1823.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, die durch die Transferirung des Auditors Eiſenlohr nach Mannheim in gleicher Eigenſchaft, erledigte Auditoratsſtelle in Konſtanz dem Rechtspractikanten Ernſt Bär von Durlach zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bey dem Seekreisdirectorium angeſtellten Kreispractikanten Widmann zum Kreisaſſeſſor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, den Peter Breitenbach in Heidelberg bey der chirurgiſchen Klinik daſelbſt als Aſſiſtenten anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die vakante 3te Stadtpfarrey an der Spitalkirche zu Konſtanz, dem Pfarrer Klemens Vögele zu übertragen, wodurch die Pfarrey Riedern (Amts Stühlingen im Seekreis) mit 7 Filialen und 5 Schulen, und worauf die Verbindlichkeit einen Vikar zu halten ruht, erledigt wird. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe, mit einer fixen Dotation von 1271 fl. in Geld, Naturalien, und einer Pfarrwies, haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Prieſters Johann Georg Löhle von Leutishofen, auf die erledigte Kaplaneypfründe zu Aaſen, Filial der Pfarrey Heudenhofen, Amts Hüfingen im Seekreis, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die durch Beförderung des bisherigen Curatus Wilhelm Lump zur Pfarrey Zeutern, erledigte, durch höchſtes Reſcript vom 26. Juny d. J. zur Pfarrey erhobene katholiſche Pfarrkurazie in Pforzheim dem Stadtkaplan Jakob Burkard zu Baden;

die erledigte Pfarrey Lienheim, Amts Waldshut im Dreiſamkreis, dem Pfarrverweſer Joſeph Wilhelm Mathis zu Vollsbach, und

die erledigte Pfarrey ichſel, Amts Schopfheim im Dreiſamkreis, dem Pfarrer Georg Fiſcher in Murg zu übertragen.

Durch das am 17ten September d. J. erfolgte Ableben des evangeliſchen Dekans und Stadtpfarrers zu Pforzheim Ernſt Philipp Holzhauer, iſt dieſe Stelle mit einem Competenzanſchlag

Digitized by Google

von 650 fl. und beyläufigen Ertrag von 850 — 900 fl. zur Erledigung gekommen. Die geeigneten Competenten darum haben ſich binnen 3 Monaten bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde im ordnungsmäßigen Wege zu melden.

Durch gnädigſte Beförderung des Pfarrers Johann Linus Maus auf die erledigte Pfarrey Achkarren, Amts Breiſach im Dreiſamkreis, iſt die Pfarrey Emmingen ab Egg, Amts Engen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. vakant, um welche Pfründe ſich die Competenten an die Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu wenden haben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die erledigte Pfarrey Schöllbronn dem Pfarrer Baier in Elchesheim zu übertragen. Die Bewerber um die hiedurch offen gewordene Pfarrey Elchesheim (Oberamts Raſtatt) im Murg- und Pfinzkreis, mit einem Einkommen von ungefähr 800 fl. in Geld, Naturalien und Zehenden haben ſich nach Vorſchrift bey gedachtem Kreisdirectorium zu melden.

Durch die der Fürſtl. Fürſtenberg'ſchen Präſentation des Pfarrers Matthias Widmann auf die Pfarrey Urach ertheilte Staatsgenehmigung, wird die mit 500 fl. dotirte Pfarrey Bachheim, Amts Hüfingen im Seekreis, erledigt, um welche Pfründe ſich die Competenten bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden haben.

Durch das am 8ten Sept. d. J. erfolgte Ableben des katholiſchen Pfarrers Frank, iſt die Pfarrey Neukirchen (im Neckarkreis) mit einem jährlichen Einkommen von etwa 800 fl., und der Verbindlichkeit, wegen dem Filial Gutenbach einen Kaplan zu halten, in Erledigung gekommen; die Competenten um ſolche haben ſich vorſchriftmäßig bey dem Kreisdirectorium zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Dekans der Diöceſe Kork, Pfarrer Venator in Willſtett, iſt letztere Pfarrey (im Kinzigkreiſe) mit einem Competenzanſchlag von 540 fl. und beyläufigen Ertrage von 700 fl. zur Erledigung gekommen. Die Competenten zu dieſer Pfarrſtelle haben ſich durch ihr vorgeſetztes Dekanat binnen 6 Wochen bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftmäßig zu melden.

(Hiezu eine Beylage.)

Digitized by Google

Beylage
zum
Staats- und Regierungsblatt
Nro. 23. vom Jahr 1823.

Ueberſicht
des Zuſtandes der Brandverſicherungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar 1822 bis 1823.

A. Bey der allgemeinen BrandverſicherungsCaſſe.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß — — — — —	11,659	37
Beyträge aus 134,426,600 fl. Anſchlag über Abzug der Einzugsgebühren	132,407	42½
Ueberſchußgelder — — —	4	47
Aufgenommene PaſſivCapitalien —	15,000	—
Capitalzinſe — — —	12	30
Reſtituenda — — —	8,329	39
Ausſtand — — — —	345	27
Zuſammen —:·	167,759	42½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	—	—
Bezahlte Brandentſchädigungen —	117,579	3½
Vorſchuß auf Wiedererſatz —	3,664	6
Auf Feuergeräthſchaften verwendet	—	—
PaſſivCapitalien und Zinſe —	32,216	22
Beſoldungen (worunter 2904 fl. 1½ kr. ſo von den Gehalten der Oberreviſion und Kanzley der StaatsAnſtaltenCommiſſion für die Jahre 1820 bis 1822 zu übernehmen waren) — — —	3,516	53½
Porto und Geldtransportkoſten —	43	13½
Unterhaltung des Dienſthauſes.		
a) Verbaut — — —	161	41
b) Herrſchaftl. und andere Beſchwerden	16	59
Bureau-Koſten.		
a) Für Inventarienſtücke —	—	—
b) — Schreibmaterialien —	93	39½
c) — Lichter — —	12	55
d) — Buchbinder- u. Druckerkoſten	11	7
Diäten, Gebühren und Kataſterkoſten	270	23½
Reſtituenda — — —	2	30
Abgegangen und Nachgelaſſen —	259	18
Ausſtand — — — — —	218	22
—:·	158,096	33½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erſcheint ein Remanet von
—:· 9,663 fl. 9 kr.

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
An Brandentſchädigungen haben anzuſprechen und empfangen.				
Im Seekreis.				
Bezirksamt Ueberlingen.				
Joſeph Zugmantel zu Sipplingen	200	—	—	—
Anton Lorenz von Pförrendorf	40	—	40	—
Bezirksamt Conſtanz				
Wegen des Grundherrlich von Bodmanniſchen Förſterhauſes zu Guttingen — —	100	—	—	—
Marx Demmler von Wollhauſen	500	—	—	—
Bezirksamt Meersburg.				
Johann Thum zu Unterſiggingen	900	—	900	—
Bezirksamt Möskirch.				
Anton Schmon zu Altheim	800	—	800	—
Simon Schweickart zu Rohrdorf	1250	—	1250	—
Donat Schmitt, Bierwirth zu Engelswies — —	850	—	—	—
Bezirksamt Stockach.				
Kaſpar Müller zu Oberſchwanndorf	50	—	—	—
Georg Hausmann zu Orſingen	212	30	212	30
Magnus Seltſam zu Hoppetenzell	300	—	300	—
Bezirksamt Engen.				
Mathias Hopp zu Stetten	800	—	800	—
Anton Birsner allda —	400	—	400	—
Johann Straub allda —	10	—	10	—
Andreas Renner zu Welſchingen	1000	—	1000	—
Ferdinand Schreibtinger allda	20	—	20	—
Jacob Jud zu Hitſchingen —	600	—	600	—
Johann Baptiſt Braun zu Honſtetten — — —	900	—	900	—
Georg Braun, Peters Sohn allda	650	—	650	—
Thomas Braun allda —	25	—	25	—
Bezirksamt Blumberg.				
Friedolin Mettler und Bartholomäus Stark zu Riedböhringen	400	—	—	—
Bezirksamt Pfullendorf.				
Lorenz Keſer zu Illwangen	24	14	24	14
Vogt König zu Dichtenhauſen	102	51	102	51
Bezirksamt Hüfingen.				
Für die St. Antons Capelle Kaſtellan Anton Bader zu Neuenburg	200	—	—	—
Joſeph Wilhelm zu Fürſtenberg	700	—	700	—
Nicolaus Gebuß allda —	800	—	800	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Hüfingen.				
Lorenz Albiker zu Fürſtenberg	1800	—	1800	—
Jacob Gottesabend allda —	37	49	37	49
Wendel Franck allda —	2	—	2	—
Joſeph Roßhort allda —	2	—	2	—
Johann Häusler allda —	4	—	4	—
Die Pfarrey allda — —	30	—	30	—
Die Relicten des Joſeph Hall zu Aaſen — — —	2000	—	2000	—
Für die ſtandesherrl Mühle, Scheuer und Speicher zu Donaueſchingen	4288	30	4288	30
Kaſpar Schmidt allda —	180	—	180	—
Michael Ribola zu Hüfingen	700	—	700	—
Johann Mayerſche Gantmaſſe allda	800	—	—	—
Matthäus Hummel zu Bruggen	1275	—	1275	—
Joſeph Engeſer, Lehrer zu Fürſtenberg	1500	—	—	—
Für das beſchädigte Kaplaney-Haus allda — —	110	—	—	—
Joſeph Zahn allda —	10	—	—	—
Johann Reichmann zu Allmendshofen	200	—	200	—
Maria Gauter allda —	600	—	600	—
Maria Anna Fink allda —	200	—	200	—
Eliſabeth Kuhn allda —	150	—	150	—
Michael Fiſcher, Benedict Werner und Andreas Schlenk zu Donaueſchingen miteinander —	1600	—	—	—
Johann Fiſcher allda —	70	15	70	15
Dioniſius Kuhn allda —	22	13	22	13
Matthias Sorg allda —	67	30	67	30
Georg Barbier allda —	71	15	71	15
Johann Hirt allda —	22	13	22	13
Bezirksamt Neuſtadt.				
Für das Rath- und Pfarrhaus zu Neuſtadt — —	8000	—	—	—
— die Kaplaney allda —	600	—	—	—
— die Stadtgemeinde Vöhrenbach wegen der Metzig —	600	—	—	—
— dieſelbe wegen des Gemeind-Waſchhaus — —	50	—	—	—
— dieſelbe wegen des Rathhauſes	1603	—	—	—
— die Pfarrey wegen des Pfarrſchopfes — —	147	—	—	—
Wegen des ſtandesherrl. Jägerhauſes	700	—	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Neuſtadt.				
Johann Dold zu Vöhrenbach	1200	—	1200	—
Katharina Siefert zu Neuſtadt	2500	—	2500	—
Bezirksamt Bonndorf.				
Jacob Welte zu Blumegg	200	—	200	—
Joſeph Wirth allda —	941	45	941	45
Benedict Rendler allda —	100	—	100	—
Die herrſchaftliche Zehendſcheuer	751	—	—	—
Wendelin Erne zu Berau	600	—	600	—
Für die herrſchaftliche Gebäude zu Brenden — —	250	—	250	—
Benedict Keßler zu Birkendorf	750	—	750	—
Philipp Reiner allda —	800	—	800	—
Anton Machler zu Schwarzhalten	450	—	450	—
Bezirksamt Villingen.				
Stanislaus Speck zu Obereſchach	1000	—	1000	—
Jacob Reuſchenberger und Johann Hockenjoos zu Burgberg	900	—	900	—
Johann Laute zu Kappel	440	—	440	—
Mattheus Hirt zu Dürrheim	350	—	350	—
Xaver Schwenk allda —	700	—	700	—
Kaſpar Schatterer —	400	—	400	—
Anton Geiſt allda —	500	—	500	—
Lorenz Schlenker zu Obereſchach	1000	—	—	—
Bezirksamt Stühlingen.				
Philipp Duttlinger zu Lembach	900	—	900	—
Martin Duttlinger Müller allda	3350	—	3350	—
Peter Schwarz Hafner allda	500	—	—	—
Johann Rutſchmann Schuſter allda	200	—	—	—
Joſeph Maier, Kübler allda	400	—	400	—
Matthias Fiſcher, Nagelſchmidt allda	100	—	100	—
Johann Duttlinger allda	2850	—	2850	—
Anton Duttlinger allda	800	—	800	—
Johann Rutſchmann der junge allda	400	—	—	—
Johann Iſele allda —	400	—	—	—
Johann Duttlinger der junge allda	700	—	700	—
Lorenz Albrecht allda —	1000	—	1000	—
Joſeph Duttlinger Bäcker allda	400	—	400	—
Niclaus Preiß, Lehrer allda	400	—	—	—
Georg Stoll allda —	1325	—	1325	—
Martin Albrecht allda —	1750	—	1750	—
Joſeph Duttlinger allda —	1400	—	1400	—
Konrad Güntert allda —	1150	—	1150	—
Joſeph Anton Gebhard Wirth allda	600	—	600	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Stühlingen.				
Lorenz Ruf Schuſter, und Sattler Duttlinger allda —	575	—	575	—
Michael Duttlinger allda	300	—	300	—
Anton Kramer, Schneider allda	500	—	500	—
Joſeph Genz allda —	700	—	700	—
Joſeph Köhler allda —	300	—	—	—
Johann Preiß, Schmidt allda	1700	—	1700	—
Johann Duttlinger, Taglöhner allda	600	—	600	—
Für die herrſchaftl. Pfarrkirch allda	666	40	—	—
— den Pfarrhof allda	900	—	—	—
— die Zehndſcheuer allda	400	—	—	—
— das Gemeinde Waſchhaus allda	50	—	—	—
Anton Genz allda —	1200	—	—	—
Im Dreiſamkreis.				
Bezirksamt Waldshuth.				
Joſeph Jehle und Joſeph Baumgartner zu Segalen —	400	—	—	—
Johann Gersbacher zu Strittmatt	800	—	800	—
Bezirksamt Schönau.				
Michael Kappler von Schindeln	50	—	—	—
Michael Gaßmann zu Hach	300	—	300	—
Joſeph Schmidt allda —	298	56	298	56
Bezirksamt Schopfheim.				
Johann Georg Sutter Erben zu Gersbach — —	400	—	400	—
Bezirksamt Müllheim.				
Röslenwirth Willen Erben zu Müllheim — — —	600	—	—	—
Joſeph Ort zu Neuenburg	533	20	533	20
Ignatz Studer allda —	550	—	550	—
Bezirksamt Staufen.				
Gemeinde Münſterthal für die Capelle auf dem Berg Pölgen	200	—	—	—
Landamt Freiburg.				
Die Gemeinde Glotterthal für die abgebrannte Mühle —	200	—	—	—
Staabhalter Matthias Bäſin Relicten zu Mengen de 1796	190	—	—	—
Für Martin Scherz Georg Mörch Relicten zu Opfingen —	200	—	—	—
Vogt Peter Zähringer zu Falkenſteig	1050	—	1050	—
Joſeph Brunner zu Neuershauſen	629	—	629	—

Digitized by Google

Im Dreiſamkreis.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Oberamt Emmendingen.				
Kaſpar Wolfbergs Wittib zu Sexau	200	—	—	—
Johann Georg Roſer und Jacob Bühler von Ottoſchwanden	1100	—	1100	—
Georg Bühler von da —	1200	—	1200	—
Für die herrſchaftliche Zehendſcheuer zu Eichſtetten — —	891	—	—	—
Johann Georg Buhrer auf dem Glaſeg, Vogtey Freiamt	1200	—	1200	—
Simon Scheuermanns Wittib zu Musbach — —	900	—	—	—
Bezirksamt Breiſach.				
Lorenz Sennerich Weber zu Hauſen an der Mühle —	466	40	466	40
Joſeph Hilfinger zu Achkarren	500	—	—	—
Bezirksamt Waldkirch.				
Hofbauer Baier zu Kollnau	550	—	550	—
Johann Schäzle allda —	200	—	200	—
Johann Michael Föhrenbach zu Obernonnenbach —	100	—	100	—
Johann Weeber von Oberprechthal	1850	—	1850	—
Haberſtroh, Müller zu Niederwinden	1000	—	1000	—
Johann Fiſcher allda —	50	25	50	25
Johann Schmidt zu Föhrenthal	400	—	400	—
Joſeph Muckenhirn zu Waldkirch	200	—	200	—
Jacob Willmann allda —	700	—	700	—
Bezirksamt Säckingen.				
Maier, Hammerſchmidt zu Murck	115	—	—	—
Thimotheus Fröhle zu Wehr	43	45	—	—
Jacob Urich zu Oefflingen	385	—	385	—
Gabriel Baumgartner und Joſeph Zimmermann zu Glashütte	1000	—	1000	—
Matthias Bielmann zu Lochmatt	150	—	150	—
Vogt Flum und Jodakus Ekert zu Rütte — — —	800	—	800	—
Bezirksamt St. Blaſien.				
Johann Höfler zu Attlisberg	825	—	825	—
Bezirksamt Lörrach.				
Johann Lang und Niclaus Brenneiſen zu Mappach —	600	—	600	—
Friedrich Ziegler zu Weil	500	—	—	—

Im Kinzigkreis.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Bezirksamt Hornberg.				
Johann Brüſtle zu Kirnbach	300	—	300	—
Adam Kek, Weeber allda —	200	—	200	—
Johann Georg Müller zu Brigach	700	—	700	—
Bezirksamt Ettenheim.				
Johann Baptiſt Jäger zu Ettenheim	608	20	—	—
Bezirksamt Lahr.				
Jacob Maurer 3te v. Ottoſchwanden	150	—	150	—
Johann Maurer 2te von da	14	—	14	—
Jacob Reinbold d. j. zu Dinglingen	200	—	200	—
Bernhard Liedel zu Schuttern	200	—	200	—
Hockenjoos, Bäcker zu Lahr	760	—	760	—
— — Kieſer allda —	750	—	750	—
Jacob Bucherer, Bäcker allda	180	—	180	—
Michael Maier, Schneider allda	90	—	90	—
Johann Chriſtian Marſchütz, Blechner allda — — —	60	—	60	—
Linck Kaffeewirth allda —	36	—	36	—
Lenz, Fabricant allda —	40	—	40	—
Scholl, Rothgerber allda —	20	—	20	—
Knoderer, Kronenwirth allda	5600	—	5600	—
Hartenſtein, Bierbrauer allda	25	—	25	—
Matthias Rinder Wtb. zu Kürzel	150	—	—	—
Johann Schwärzel allda —	190	—	—	—
Bezirksamt Wolfach.				
Franz Armbruſter Wtb. im Staab Kaltenbrunn — —	500	—	—	—
Johann Bühler zu Ettlinsbach	800	—	800	—
Bezirksamt Haslach.				
Bernhard Kinaſt zu Bollenbach	600	—	600	—
Peter Klausmann zu Langbrunn	900	—	900	—
Bezirksamt Gengenbach.				
Georg Heß zu Zell am Hammersbach	52	—	52	—
Magdalena Lehmann zu Unterhammersbach — —	250	—	250	—
Johann Eckert, Weeber allda	350	—	350	—
Petershauſer, Schumacher zu Gengenbach — — —	200	—	200	—
Bezirksamt Oberkirch.				
Andreas Kaſt zu Ulm —	200		200	—
Anton Hodapp allda — —	120		120	—
Andreas Maier — —	23		23	—
Georg Müller, Wagner zu Peterſthal — — —	500	—	500	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Kinzigkreis.				
Bezirksamt Oberkirch.				
Joſeph Vogt zu Wolfbag	46	—	46	—
Landolin Schweis zu Lautenbach	3075	—	3075	—
Oberamt Offenburg.				
Jacob Dreher zu Offenburg	27	46½	27	46½
Martin Fien zu Marlen —	61	15	61	15
Joſeph Broß zu Elgersweier	75	—	75	—
Bezirksamt Kork.				
Johann Michael Henig zu Kork	550	—	550	—
Bezirksamt Rheinbiſchofsheim.				
Jacob Bertſch, Waldknecht zu Scherzheim — —	411	—	411	—
Niclaus Herrmann allda	33	—	33	—
Michael Stepfan zu Rheinbiſchofsheim — — —	508	24	508	24
Philipp Aemus allda —	27	—	27	—
Bezirksamt Achern.				
Vogt Fallert zu Sasbachwalden	750	—	750	—
Dominik Könninger zu Kappel	500	—	500	—
Bezirksamt Bühl.				
Felix Graf Wb. zu Affenthal	200	—	—	—
Kunigunde Knopf zu Gallenbach	262	—	262	—
Schek, Maurer zu Bühlerthal	25	—	25	—
Für die Gemeinde Schwarzach wegen der Hanfblaul —	50		—	—
Bezirksamt Troberg.				
Lorenz Dold zu Gutenbach —	400		400	—
Martin Bäuerlen allda	18	45	18	45
Georg Likert zu Schönwald	20	—	20	—
Joſeph Kienzler zu Gutenbach	1000	—	1000	—
Im Murg- u. Pfinzkreis.				
Oberamt Raſtadt.				
Für die abgebrannte Stallung, Schopf und Schmiede beym herrſchaftlichen Brunnenhaus zu Raſtadt — — —	300	—	—	—
Simon Huber zu Iffezheim	70	—	70	—
Valentin Krominus von da	70	—	70	—
Melchior Kreitenweis von da	6	40	6	40
Sebaſtian Haberling zu Rauenthal	150	—	—	—
Bezirksamt Ettlingen.				
Katharina Huker zu Pfaffenroth	200	—	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Murg- und Pfinzkreis.				
Bezirksamt Gernsbach.				
Joſeph Gump zu Lautenbach	100	—	—	—
Chriſtian Kunzmann und Friedrich Sailer zu Staufenberg —	600	—	600	—
Jacob Wollſchlägel zu Rhombach	350	—	350	—
Dittmann und Krieg zu Au gemeinſchaftlich — —	57	8	57	8
Andreas Weber zu Sulzbach	400	—	—	—
Andreas Irt allda —	500	—	—	—
Stephan Schnepf allda —	400	—	—	—
Barnabas Wandler allda —	400	—	400	—
Franz Krug allda — —	300	—	300	—
Joſeph Krug allda — —	300	—	—	—
Johann Herm allda —	300	—	300	—
Joſeph Merz allda —	400	—	—	—
— Weeber allda —	400	—	—	—
Martin Tſchan allda —	166	40	166	40
Anton Weeber allda —	326	40	326	40
Landamt Carlsruhe.				
Thomas Albecker, Wirth zu Grünwinkel — — —	32	—	32	—
Friedrich Rajel Kinder zu Hochſtetten	12	48	12	48
Bezirksamt Durlach.				
Oberſchäffer Richter zu Singen	500	—	—	—
Oberamt Pforzheim.				
Die Gemeinde Nieſern für das abgebrannte Rathhaus —	800	—	800	—
Michael Dürr Wb. zu Nöttingen	400	—	400	—
Biſchoff Rösliwirth zu Dietlingen	1750	—	1750	—
Andreas Ratz zu Iſpringen	950	—	950	—
Förſter Wagner allda —	58	20	58	—
Schumacher Leierle zu Pforzheim	500	—	—	—
Seyfried und Waibel allda gemeinſchaftlich — — —	160	43	—	—
Schumacher Leonhard allda	43	14½	—	—
Für die abgebrannte Stadtkirche zu Pforzheim — —	7000	—	—	—
Bezirksamt Baden.				
Joſeph Maier zu Gaisbach	200	—	—	—
Bezirksamt Bretten.				
David Rübenacker —	2	45	—	—
Schullehrer Huber zu Flehingen	200	—	—	—
Abraham J. Elpinger und Georg Lieb von da — —	150	—	—	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Murg- u. Pfinzkreis.				
Bezirksamt Bretten.				
Barth, Rößlewirth zu Bretten	1165	—	1165	—
Oberamt Bruchſal.				
Karl Vetter zu Karlsdorf	40	—	40	—
Oberburgermeiſter Stuhlmüller zu Unteröwisheim	1131	—	1131	—
Hoffäß Wtb.	55	26	55	26
Im Neckarkreis.				
Stadtamt Mannheim.				
Schreiner Johann Moſer zu Mannheim	64	—	64	—
Matheus Hirſchholz von da	250	—	250	—
Peter Krob v. d.	10	—	10	—
Bezirksamt Ladenburg.				
Für die Schafſcheuer zu Scharrhof	4000	—	4000	—
Peter Eiſenhard zu Ladenburg	164	23	164	23
Angelus Keil allda	425	—	425	—
Die Keiliſche Tochter allda	25	—	25	—
Gleisner zu Kieferthal	814	17	—	—
Niz allda	820	—	—	—
Landamt Heidelberg.				
Adam Günther zu Doſſenheim	460	—	460	—
Chriſtian Beckenbach zu Wilhelmsfeld	620	—	620	—
Peter Hör allda	333	20	333	20
Bezirksamt Eberbach.				
Förſter Brunner und Leonhard Frey von Strümpfelbronn	400	—	—	—
Nicolaus Stock allda	56	15	56	15
Johann Noe und Johann Adam Helm zu Friedrichsdorf	1000	—	1000	—
Für das evangeliſche Schulhaus zu Kazenbach	100	—	—	—
Bezirksamt Neckargemünd.				
Jacob Müller von Dilsberg	150	—	150	—
Philipp Fromüller von da	300	—	300	—
Förſter Niebergall zu Schwarzach	985	—	—	—
Bezirksamt Mosbach.				
Andreas Engelof, Hafner zu Großeicholzheim	50	—	—	—
Valentin Scholch und Johann Adam Brenneiß zu Lohrbach	133	20	—	—
Bezirksamt Neckarbiſchofsheim.				
Für den Wagenbacher Hof	227	23	227	23

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Neckarkreis.				
Bezirksamt Schwezingen.				
Jacob Kettner von Seckenheim	450	—	450	—
Johann Philipp Gund allda	3900	—	3900	—
Anton Wolf allda	420	—	420	—
Jacob Bühler allda	430	—	430	—
Georg Bernhard Köhler	310	—	310	—
Adam Beſon	62	30	62	30
Johann Klumb der ältere	115	—	115	—
Bezirksamt Philippsburg.				
Johann Adam Pfeifer und Adrian Ziegler zu Philippsburg	720	—	720	—
Für das Gefängniß allda	5	—	5	—
Main- u. Tauberkreis.				
Bezirksamt Gerlachsheim.				
Adam Wirſching zu Grünsfeldzimmern	100	—	100	—
Valentin Conradſche Töchter von da	100	—	100	—
Bezirksamt Buchen.				
Die Standesherrſchaft Leiningen wegen eines zu Waldleiningen ausgebrochenen Brands	250	—	—	—
Franz Joſeph Link zu Langenelz	176	24	176	24
Franz Farrenknopf und Frank Zink zu Schloſſau	300	—	—	—
Johann Giebel allda	150	—	—	—
Bezirksamt Walldürn.				
Anton Krämer zu Walldürn	200	—	200	—
Georg Hafner v. d.	150	—	150	—
Barbara Rückert v. d.	5	—	5	—
Michael Anton Hafner v. d.	12	30	12	30
Michael Heidmann v. d.	3	—	3	—
Michael Steuermann v. d.	3	—	3	—
Johann Georg Nimis v. d.	22	—	22	—
Stadt- und Landamt Wertheim.				
Georg und Martin Doſch zu Naßig	150	—	—	—
Bezirksamt Borberg.				
Mathias Rüls Wtb. zu Epplingen	350	—	350	—
Lorenz Jacob Frank v. d.	250	—	—	—
Georg Rükert v. d.	75	—	—	—
Martin Pers Wtb. zu Borberg	30	—	30	—

Digitized by Google

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Ueberſchuß-Gelder — — —	100.	28½
Activ Capital von der Separat Baden Durlachiſchen Caſſe — — —	250.	—
Reſtituenda — — — —	120.	—
Ausſtände — — — —	218.	22
Receß — — — — —	9663.	9
—:—	10351.	—

Paſſive.

		fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentſchädigungen ſind noch zu zahlen — —		48263	4½
Zu Verwendung auf Feuergeräthſchaften — —	529. 8		
Sodann die dazu beſtimmte noch ausſtehende UeberſchußGelder — —	100. 28½		
		629	36½
PaſſivCapitalien iſt die General Brand-Caſſe noch ſchuldig — —		123500	—
An deponirten SukkumbenzGeldern und Advocaten-Strafen ſind noch disponibel — — — —		5	11
—:—		172397	52

Mithin ergiebt ſich ein Deficit von

—:— 162045 fl. 52½ kr.

Welches nebſt 5 proCt. Zinſen von den PaſſivCapitalien und den AdminiſtrationsKoſten durch neue Umlage zu decken iſt.

B. Bey der ſeparat Baden-Badiſchen Brandverſicherungs-Caſſe

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß — — — — — —	886	32½
Beyträge — — — —	2887	24
Aufgenommene Capitalien — —	4500	—
—:—	8273	56½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — — —	—	—
Bezahlte Brandentſchädigungen —	8000	—
Buchbinderkoſten — — —	1	12
—:—	8001	12

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erſcheint ein Remanet von

—:— 272 fl. 44½ kr.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
An Brandentſchädigungen haben zu fordern und empfangen:				
Im Kinzigkreis.				
Die gnädigſte Herrſchaft für die abgebrannten Herrſchaftlichen Gebäude zu Kehl, die zu Erbauung der Pforzheimer Stadtkirche beſtimmte — — —	18500	—	—	—
Hievon wurden aber zu Erbauung des Schulhauſes in der Stadt Kehl bezahlt — —	—	—	8000	—
Die Stadtgemeinde für das abgebrannte Rathhaus allda —	4300	—	—	—
Sebaſtian Roth Nagelſchmids Kinder allda per Reſt —	225	—	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Kinzigkreis.				
Johann Hügels Erben allda —	200	—	—	—
Jean Mori zu Imbring —	5000	—	—	—
Franz Market Schumacher für die Haſenſche Wittwe zu Kehl —	75	—	—	—
Spanner Georg Zier allda —	250	—	—	—
Beck Georg Kammerer allda —	500	—	—	—
Blaſius Herbrecht allda —	100	—	—	—
Xaver Konrad Metzger allda —	300	—	—	—
Gnädigſte Herrſchaft an 30000 fl. Brandentſchädigung nach disponibel	1	—	—	—
Im Murg- u. Pfinzkreis.				
Oberamt Raſtadt.				
Für das 1796 abgebrannte Lagerhaus zu Hügelsheim —	200	—	—	—

Vermögens-Status.

Active.

Receß — — — —	272 fl. 44½ kr.

Passive.

Noch zu zahlende Brandentſchädigungen	20425 fl.
dit. wegen Demolition, einſchließlich 1 fl. ſo noch disponibel — — —	1226 —
PaſſivCapitalien — — —	4500 —
	26151 —

Mithin ergiebt ſich ein Deficit von 25878 fl. 15½ kr.

Welches nebſt (5 prCt.) Zins von den PaſſivCapitalien nach und nach durch Umlage zu decken iſt.

Carlsruhe, den 25ſten Auguſt 1823.

Großherzogliche GeneralBrandCaſſe.

E. G. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. October 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da gezweifelt worden iſt, welche Behörde die Geſchäfte der Staatsſchreiberey, ſo wie die übrigen Geſchäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die Mitglieder Unſeres Großherzoglichen Hauſes zu beſorgen habe, ſo verleihen Wir hiermit, mit Berückſichtigung deſſen, was in Unſerm Fürſtenhauſe, auch in andern deutſchen Fürſtenhäuſern herkömmlich iſt, Unſerm jeweiligen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, als dem Miniſter Unſeres Großherzoglichen Hauſes, in Beziehung auf alle in Unſerer Familie vorkommende Rechtshandlungen, das Recht der Staatsſchreiberey, verordnen auch, daß durch dieſen Unſern Miniſter die übrigen Geſchäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit, was die Mitglieder Unſeres Großherzoglichen Hauſes betrifft, beſorgt werden ſollen.

Es kann Unſer Miniſter des Großherzoglichen Hauſes bey den ihm hiemit übertragenen Amtsverrichtungen nach Befinden einen aus der Zahl Unſerer rechtskundigen Staatsdiener zu wählenden Mann zuziehen.

Gegeben Carlsruhe, den 13. Auguſt 1823.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berſtett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Offenburg betreffend.)

Da mit dem Monat October in dem von Otterſweier nach Offenburg verlegten weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute ein von landesherrlicher Ernennung abhängender Freyplatz für ein Mädchen aus den Baden-Badiſchen Landestheilen des Großherzogthums offen wird; ſo haben diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, ihre Geſuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, das nicht unter 10, und nicht über 16 Jahre ſeyn darf; dann über Herkommen, Vermögensumſtände, Aufführung und Fähigkeiten, auch ſonſtige Qualification binnen 4 Wochen an die Großherzogliche katholiſche KirchenMinisterialSection einzuſenden.

Carlsruhe, den 27ten Sept. 1823.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Der zu Mannheim verſtorbene Buchhalter Adam Hünersdorf hat durch teſtamentariſche Anordnung der dortigen Armenanſtalt ein Kapital von 200 fl. vermacht, welches Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung hiermit, zum ehrenden Andenken des Wohlthäters, öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 22ten Sept. 1823.

Die zu Neuwied verſtorbene von Handſchuchsheim gebürtige Anna Barbara Seiz, geborne Schrank, hat den beyden evangel. proteſtantiſchen Hoſpitälern zu Heidelberg eine Summe von 280 fl. im Teſtament vermacht, welches Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 7. Oct. 1823.

Die verſtorbene Ehegattin des verlebten Bürgers und StadtrathsVerwandten Leonhard Metzger zu Heidelberg, Maria Barbara geborne Leiſtin, hat dem dortigen nunmehr vereinigten evangel. proteſtantiſchen Hoſpital die Summe von 3000 fl. vermacht, welches Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 7. Oct. 1823.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Domainenverwaltung Bruchſal dem Domainenverwalter Rochlitz zu Müllheim zu übertragen;

den Kreiskanzliſten Frey zu Conſtanz zum Aſſeſſor bey dem Amt Hüfingen zu ernennen; ſodann

1) den KreisCommunreviſor Hoffmann zu Durlach zu penſioniren,

2) den Reviſionsgehülfen Schneider zu Freyburg in gleicher Eigenſchaft zum Main- und TauberkreisDirectorium, und

3) den KreisCommunreviſor Sartorius zu Wertheim zum Murg- und PfinzkreisDirectorium zu Durlach zu verſetzen.

Desgleichen haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Kreis-Secretär Dittenberger zu Offenburg als Secretär zur OberforſtCommiſſion, und dagegen den Secretär Metzger bey der OberforſtCommiſſion zum Kinzigkreisdirektorium in gleicher Eigenſchaft anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Domainenverwalter Beck in St. Georgen gebetenermaßen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in Ruheſtand zu verſetzen.

Die Fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Pfarrers Herbſt zu Gerichſtetten zur katholiſchen Pfarrey Riechen (Amts Eppingen) hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Competenten um die darnach vakante katholiſche Pfarrey Gerichſtetten (Amts Walldüren) mit welcher ein Einkommen von etwa 990 fl. verbunden iſt, haben ſich bey der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, geziemend zu melden.

Durch die der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Joſeph Keller auf die Pfarrey Haußen vor Wald, ertheilte Staatsgenehmigung, iſt die Pfarrey Kirchdorf, Amts Villingen, im Seekreis, mit einem etwaigen Einkommen von 11 bis 1200 fl. erledigt; worauf jedoch eine zeitliche Perſonalabgabe von jährlichen 100 fl. an gedachten Pfarrer Keller zu Haußen vor Wald, ſo lange er die Pfarrpfründe beſitzt, haftet. Die Competenten um benannte Pfarrey Kirchdorf haben ſich an die Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu wenden.

Prieſter Joſeph Anton Hirt von Mößkirch hat die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation zur erledigten Pfarrey Pfohren, Amts Hüfingen im Seekreis, und ſolche die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Fürſtl. Salm Krautheimiſche Präſentation des Kaplans zu Königshofen, Georg Philipp Hehn von Krensheim, zur erledigten Pfarrey Gommersdorf, Amts Boxberg im Main- und Tauberkreis, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch den am 4. Oct. erfolgten Tod des Pfarrers Crecelius iſt die evang. Pfarrey Buggingen, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanſchlag von 897 Gulden und mit einem Durchſchnittseinkommen von 1400 bis 1500 Gulden erledigt worden. Die Competenten um dieſe Stelle

Digitized by Google

haben ſich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bey der Evangel. KirchenMiniſterialSektion vorſchriftsmäßig zu melden.

Das ſeit vielen Jahren vakante und nunmehr über 400 fl. ertragende StadtKapſaneybeneficium zu Stühlingen, im Seekreis, worauf die Verbindlichkeit des Kaplans zu Aushülfe in der Seelſorge ſowohl, als im Schulweſen, nach einer eigenen Inſtruktion haftet, iſt wieder zu beſetzen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den zeitherigen Pfarrer Lautenſchlager in Schwetzingen auf die evangeliſche Pfarrey Altlußheim zu berufen, an die Stelle der hiernach eingehenden vormals evangeliſch lutheriſchen Pfarrey zu Schwetzingen aber ein Diakonat mit einer Beſoldung von ohngefähr 450 fl., jedoch ohne Wohnung und der Verbindlichkeit 5mal in der Woche 2 Stunden täglich Unterricht an den höhern Klaſſen der dortigen Schule zu ertheilen, zu errichten.

Durch die der Gräflich Schenk von Kaſtell'ſchen Präſentation des Pfarrers Lorenz Donat Rees zur Pfarrey Gutenſtein ertheilte Staatsgenehmigung, wird die mit circa 500 fl. dotirte Pfarrey Grüningen, Amts Villingen im Seekreis, erledigt. Die Competenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4 zu melden.

(Hiezu eine Beylage.)

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſche Amortiſations-Caſſe.

Liſte

der heute, den 29. September 1823 in der vierzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortiſations-Caſſen-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebſt darauf gefallenen Gewinnſten.

(Nach der Nummern-Folge geordnet.)

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
25	30	6	672	50	10	1422	30	6
40	50	10	677	30	6	1460	30	6
43	50	10	685	—	—	1498	100	20
63	—	—	690	—	—	1537	—	—
88	50	10	701	30	6	1543	30	6
91	100	20	715	—	—	1556	20	4
98	50	10	720	—	—	1571	30	6
132	30	6	730	—	—	1578	—	—
138	20	4	737	30	6	1586	30	6
164	30	6	758	200	40	1598	—	—
177	30	6	761	30	6	1610	50	10
182	30	6	801	20	4	1611	50	10
190	30	6	838	—	—	1623	30	6
202	—	—	855	—	—	1641	—	—
211	50	10	862	20	4	1659	—	—
217	50	10	891	—	—	1670	—	—
240	—	—	912	50	10	1679	50	10
256	—	—	915	50	10	1711	30	6
270	30	6	949	—	—	1713	30	6
307	30	6	950	—	—	1737	50	10
319	—	—	992	30	6	1772	20	4
332	50	10	1039	—	—	1773	30	6
345	—	—	1083	30	6	1790	—	—
355	30	6	1139	30	6	1793	—	—
387	20	4	1144	30	6	1816	50	10
401	—	—	1159	20	4	1823	30	6
410	30	6	1164	30	6	1827	50	10
417	20	4	1195	—	—	1857	—	—
432	20	4	1214	—	—	1866	20	4
440	—	—	1216	20	4	1883	20	4
445	30	6	1217	30	6	1917	30	6
452	—	—	1232	—	—	1920	—	—
461	—	—	1250	20	4	1946	20	4
471	—	—	1253	30	6	1954	50	10
474	30	6	1280	200	40	1955	30	6
524	30	6	1335	30	6	1960	—	—
530	20	4	1367	30	6	1988	30	6
533	20	4	1370	20	4	1989	30	6
585	50	10	1394	—	—	2000	30	6
606	—	—	1408	—	—	2030	100	20
612	30	6	1413	30	6	2038	30	6
667	20	4						

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
2041	20	4	2942	—	—	3995	—	—
2047	20	4	2944	—	—	3997	20	4
2061	30	6	3020	20	4	4008	30	6
2079	30	6	3054	20	4	4019	30	6
2083	30	6	3099	20	4	4026	50	10
2085	30	6	3106	20	4	4038	30	6
2138	20	4	3108	—	—	4042	20	4
2139	—	—	3118	20	4	4050	20	4
2157	—	—	3131	30	6	4051	—	—
2158	30	6	3146	20	4	4057	—	—
2174	—	—	3161	20	4	4065	20	4
2188	50	10	3221	—	—	4083	20	4
2231	—	—	3222	30	6	4106	30	6
2243	30	6	3236	50	10	4107	30	6
2247	50	10	3239	20	4	4109	—	—
2263	30	6	3244	30	6	4111	50	10
2271	—	—	3245	—	—	4117	—	—
2291	20	4	3273	20	4	4123	50	10
2381	30	6	3288	50	10	4131	50	10
2405	—	—	3299	—	—	4183	—	—
2420	—	—	3321	30	6	4194	—	—
2447	20	4	3328	—	—	4212	—	—
2456	—	—	3329	20	4	4214	30	6
2472	30	6	3330	—	—	4217	—	—
2486	30	6	3395	50	10	4243	30	6
2501	20	4	3410	30	6	4265	—	—
2533	20	4	3425	20	4	4302	—	—
2547	—	—	3499	50	10	4327	—	—
2548	20	4	3505	—	—	4354	20	4
2557	30		3507	20	4	4359	100	20
2562	—	—	3511	30	6	4400	50	10
2580	20	4	3519	—	—	4404	—	—
2609	30	6	3525	20	4	4406	30	6
2652	50	10	3543	30	6	4410	—	—
2655	500	100	3582	20	4	4416	20	4
2661	—	—	3592	20	4	4431	—	—
2678	30	6	3602	—	—	4447	50	10
2686	—	—	3637	20	4	4468	20	4
2695	20	4	3675	—	—	4482	30	6
2741	30	6	3676	30	6	4497	50	10
2742	—	—	3686	30	6	4511	30	6
2766	—	—	3711	—	—	4520	30	6
2778	30	6	3713	50	10	4550	20	4
2779	—	—	3784	30	6	4558	—	—
2780	20	4	3803	50	10	4575	30	6
2786	—	—	3833	—	—	4599	20	4
2789	20	4	3836	20	4	4607	—	—
2816	20	4	3876	—	—	4618	50	10
2821	—	—	3887	30	6	4620	30	6
2847	30	6	3922	50	10	4670	20	4
2876	100	20	3928	30	6	4690	—	—
2907	50	10	3944	30	6	4708	20	4
2912	50	10	3952	50	10	4727	—	—
2930	20	4	3969	—	—	4762	20	4
			3988	—	—			

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100
4770	30	6
4779	30	6
4847	30	6
4851	30	6
4869	20	4
4883	30	6
4895	20	4
4899	—	—
4908	50	10
4926	20	4
4948	30	6
4956	50	10
4959	20	4
4967	20	4
4976	30	6
4986	—	—
5002	50	10
5008	—	—
5009	—	—
5042	20	4
5048	—	—
5066	30	6
5081	30	6
5082	20	4
5114	30	6
5120	—	—
5130	30	6
5138	100	20
5154	—	—
5180	—	—
5184	20	4
5213	—	—
5219	30	6
5231	—	—
5251	50	10
5270	—	—
5290	50	10
5292	30	6
5294	50	10
5321	30	6
5324	30	6
5373	—	—
5378	20	4
5419	30	6
5458	—	—
5508	30	6
5509	30	6
5526	30	6
5528	100	20
5552	20	4
5558	50	10
5586	50	10
5588	50	10
5593	—	—

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100
5595	30	6
5608	—	—
5623	20	4
5638	20	4
5639	50	10
5649	20	4
5660	50	10
5663	50	10
5667	50	10
5668	50	10
5669	30	6
5703	—	—
5713	50	10
5723	20	4
5759	20	4
5760	30	6
5768	30	6
5794	50	10
5799	30	6
5821	50	10
5835	—	—
5844	—	—
5847	50	10
5857	100	20
5865	30	6
5922	—	—
5937	20	4
5951	—	—
5958	30	6
5967	30	6
5979	20	4
5984	100	20
6002	30	6
6010	—	—
6016	—	—
6018	30	6
6045	30	6
6053	20	4
6069	20	4
6099	—	—
6115	50	10
6119	—	—
6131	50	10
6179	—	—
6230	20	4
6255	20	4
6272	30	6
6294	20	4
6302	—	—
6313	—	—
6314	30	6
6358	—	—
6421	30	6
6430	20	4

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100
6431	50	10
6434	100	20
6435	50	10
6446	30	6
6459	30	6
6462	—	—
6466	30	6
6468	30	6
6511	20	4
6515	—	—
6519	—	—
6539	30	6
6563	30	6
6584	20	4
6592	50	10
6597	30	6
6614	—	—
6618	20	4
6634	20	4
6637	30	6
6639	—	—
6650	—	—
6738	50	10
6772	20	4
6782	—	—
6791	30	6
6834	—	—
6852	—	—
6861	—	—
6868	20	4
6870	30	6
6871	30	6
6915	20	4
6925	20	4
6939	—	—
6956	30	6
6982	50	10
7035	—	—
7043	—	—
7064	50	10
7098	30	6
7125	30	6
7168	20	4
7198	50	10
7203	—	—
7207	50	10
7253	50	10
7254	—	—
7270	—	—
7300	30	6
7305	50	10
7309	30	6
7315	—	—
7324	—	—

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
7345	2000	400	8094	50	10	9069	50	10
7349	—	—	8167	30	6	9079	30	6
7395	50	10	8188	20	4	9080	200	40
7407	30	6	8204	100	20	9090	200	40
7410	—	—	8258	50	10	9137	30	6
7422	—	—	8262	—	—	9161	500	100
7440	30	6	8263	30	6	9171	—	—
7454	—	—	8271	30	6	9181	30	6
7455	30	6	8283	20	4	9193	20	4
7465	30	6	8311	20	4	9200	—	—
7472	50	10	8332	20	4	9210	30	6
7486	30	6	8338	—	—	9229	30	6
7487	—	—	8351	—	—	9237	30	6
7512	—	—	8394	30	6	9261	—	—
7524	100	20	8402	—	—	9280	—	—
7538	30	6	8435	—	—	9315	30	6
7545	—	—	8453	30	6	9350	30	6
7549	—	—	8458	30	6	9354	—	—
7558	100	20	8474	—	—	9373	30	6
7566	—	—	8489	—	—	9375	30	6
7583	20	4	8490	—	—	9378	—	—
7606	—	—	8515	30	6	9399	20	4
7608	20	4	8569	30	6	9412	—	—
7632	30	6	8573	—	—	9413	—	—
7636	20	4	8574	20	4	9458	20	4
7638	30	6	8577	—	—	9550	50	10
7645	30	6	8586	20	4	9563	50	10
7653	—	—	8590	—	—	9585	30	6
7774	—	—	8613	30	6	9595	—	—
7780	—	—	8614	20	4	9653	—	—
7783	30	6	8616	50	10	9670	30	6
7802	—	—	8617	20	2	9697	—	—
7867	30	6	8633	—	—	9701	—	—
7880	—	—	8679	20	4	9703	20	4
7884	—	—	8771	20	4	9723	—	—
7902	—	—	8781	20	4	9749	30	6
7909	—	—	8819	20	4	9771	—	—
7925	5000	1000	8838	—	—	9774	—	—
7940	50	10	8851	—	—	9777	30	6
7944	—	—	8868	30	6	9814	—	—
7946	30	6	8885	—	—	9857	30	6
7956	20	4	8886	—	—	9886	—	—
7957	50	10	8890	—	—	9894	20	4
8014	—	—	8906	100	20	9895	—	—
8018	20	4	8909	—	—	9900	30	6
8027	20	4	8916	—	—	9950	30	6
8032	30	6	8937	—	—	9959	30	6
8033	20	4	8963	30	6	9960	—	—
8072	30	6	8984	20	4	9980	50	10
8090	30	6	9008	30	6	9992	20	4
			9061	—	—			

Sämmtlich vorſtehende Nummern ſind im Jahr 1824 auf ihre verſchiedenen Zins-Termine mit den Gewinnſten zahlbar, und es werden nach dieſen Terminen keine weitere Zinſe daraus bezahlt. Carlsruhe, den 29. September 1824.

Großherzogl. Bad. Amortiſations-Caſſe.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. October 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch den günſtigen Fortgang der SalzErzeugung auf Unſeren Salinen in die Lage gekommen ſind, mit Umgehung des Unſern getreuen Ständen vorgeſchlagenen und von denſelben angenommenen Geſetzes, über die Fortdauer der SalzAdmodiation auf ein weiteres Jahr, nicht nur Unſerem landesväterlichen Wunſche gemäß den Salzpreis auf vier Kreuzer herabſetzen, ſondern auch die Verpachtung des Alleinhandels mit dieſem allgemeinen Bedürfniſſe aufheben zu können, ſo verordnen Wir und haben verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Unſere Salinen zu Dürrheim und Rappenau werden das Salz im Großen, das heißt Sackweiſe, an alle zum Salzhandel berechtigte Unterthanen zu drey und einen halben Kreuzer das Pfund entweder auf den Salinen ſelbſt oder auf andern geeigneten NiederlagsPlätzen verkaufen.

Artikel 2.

Der Preis im Detailverkauf wird der Concurrenz überlaſſen, mit der Beſchränkung jedoch, daß er vier Kreuzer für das Pfund an keinem Orte überſteigen darf. Wo es um dieſen Preis im Wege des freyen Handels nicht zu haben ſeyn ſollte, werden Wir dafür durch anderweite Anordnungen ſorgen laſſen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Das Gewicht, in welchem die Salinen das Salz im Großen abzugeben und die Kleinhändler daſſelbe auszuwägen gehalten ſind, iſt das neue allgemeine Landesgewicht, wovon ein Pfund volle vier und dreyßig und ein fünftel Loth des bisherigen Salzgewichts ausmacht. Bis das neue Gewicht aller Orten zu haben iſt, ſoll ein Pfund Salz mit 34 Loth des bisherigen Salzgewichts ausgewogen werden.

Artikel 4.

Zum Salzhandel im Großen ſind alle zum Handel überhaupt, zum Salzhandel im Großen und im Detail alle zum Speccereyhandel berechtigte Handelsleute befugt. Wo in einem Ort kein oder nur ein Speccereykrämer iſt, da ſoll auf Anſuchen einem oder nach Lage und Größe des Orts auch mehreren in gutem Rufe ſtehenden Ortsbürgern die Erlaubniß zum Salzhandel und zwar taxfrey durch das betreffende Amt ertheilt werden. Der Hauſirhandel mit Salz iſt verboten.

Artikel 5.

Die gegen das Einſchwärzen fremden Salzes beſtehenden Geſetze ſind unverrückt wie bisher zu handhaben; den zum Salzhandel berechtigten Perſonen, welche ſich einer Salzeinſchwärzung ſchuldig machen, ſoll überdies die Berechtigung zum Salzhandel entzogen werden.

Artikel 6.

Da die gegenwärtige SalzAdmodiationsGeſellſchaft bis zum letzten Dezember dieſes Jahrs zum Verkauf des Salzes ausſchlieslich berechtigt iſt, ſo darf kein Verkauf zum Zweck der Conſumtion vor dem 1. Jenner künftigen Jahrs ſtatt finden, was jedoch die Anſchaffung von Vorräthen zum Verkauf nach dieſem Zeitpunkt unter geeigneter, gegen frühern Abſatz ſichernder Controlle um ſo weniger ausſchließt, als hierdurch die Sicherung des Landes gegen momentanen örtlichen Salzmangel bedingt iſt.

Artikel 7.

Unſere GeneralSalinenKommiſſion iſt mit dem Vollzug gegenwärtiger proviſoriſcher Verordnung beauftragt.

Digitized by Google

Gegeben, Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen StaatsMiniſterium, den 16ten October 1823.

Ludwig.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem nunmehr durch die von Uns ernannte Immediat-Salz-Kommiſſion Unſere Salinen in Dürrheim und Rappenau ſo weit hergeſtellt ſind, daß mit der auf den letzten Dezember dieſes Jahrs zu Ende gehenden Admodiationszeit die Beſalzung des Großherzogthums aus denſelben geſchehen kann; und in Erwägung, daß die Leitung dieſes wichtigen, mit einem bedeutenden Detail verbundenen Finanzzweiges, ohne Nachtheil für die Sache ſelbſt, keiner bereits beſtehenden Stelle als ein Nebengeſchäft übertragen werden kann: finden Wir Uns gnädigſt bewogen, eine beſondere ſtändige Behörde, welche den Namen: GeneralSalinenKommiſſion führen ſoll, anzuordnen und über ihre objective Einrichtung folgendes feſtzuſetzen:

1) Der Wirkungskreis der GeneralSalinenKommiſſion umfaßt nicht nur die obere Leitung der SalzErzeugung auf Unſern Salinen, ſondern auch die Beſalzung des ganzen Großherzogthums und die damit in Verbindung ſtehende Erhebung des SalzRegals.

2) Ihr ſind die SalinenDirectionen, ſowohl als techniſche Behörden als rückſichtlich des Kaſſen- und Rechnungsweſens, unmittelbar untergeordnet; gegen Unſer FinanzMiniſterium und ſämmtliche übrige Verwaltungsſtellen ſteht die GeneralSalinenKommiſſion in gleichem Verhältniß wie die OberForſtKommiſſion.

3) Sie beſteht aus einem Director, zwey Räthen und dem erforderlichen

Digitized by Google

Kanzley Perſonale: Gegeben, Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMiniſterium den 16ten October 1823.

L u d w i g.

Vdt. B ö c k h.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Seine Königliche Hoheit haben in Folge höchſten Reſcripts vom 16ten d. M. Nro. 2342. gnädigſt geruhet, den Geheimen Kriegsrath Reich zum Director, den Finanzrath Dietz und den Aſſeſſor Rutſchmann zu Räthen der General-SalinenKommiſſion unter Beybehaltung ihrer gegenwärtig bey dem Kriegs- respective FinanzMiniſterium bekleidenden Stellen zu ernennen, und zugleich befohlen, daß Capitän Arnold als Referent in Bauſachen der GeneralSalinenKommiſſion bey-ſitzen ſoll.

Carlsruhe, den 18ten October 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. November 1823.

Verordnung.

(Die Abfaſſung der Protokolle in peinlichen Unterſuchungen betreffend.)

Die meiſten Bezirksämter haben bisher in peinlichen Unterſuchungen die Ausſagen der Zeugen und Angeſchuldigten im erzählenden oder referirenden Style protokollirt. Da hieraus zum öftern Dunkelheiten und Zweydeutigkeiten entſtehen, auch der Endzweck des Protokollirens, möglichſt getreue Beurkundung jener Ausſagen, dabey zum Theile verloren geht, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu verordnen:

1.) Die Ausſagen der Zeugen und Angeſchuldigten ſind künftig, wenigſtens bey ſogenannten articulirten Verhören, im directen, d. h. in demjenigen Style, in welchem die Zeugen und Angeſchuldigten ſelbſt geſprochen haben, zu protokolliren.

Es ſind auch ſoviel wie möglich

2.) Die eigenen Worte der Ausſagenden niederzuſchreiben, und dieſe Letzten, wenn ſie ſich etwa weniger bekannter Ausdrücke bedienen ſollten, über die Bedeutung derſelben zu Protokoll zu befragen.

Sämmtlichen Hofgerichten wird aufgetragen auf die Befolgung dieſer Vorſchrift beſonders zu wachen.

Carlsruhe den 8ten November 1823.

Oberſtes Juſtiz-Departement.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöckern.

Bekanntmachungen.

(Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Offenburg.)

Mit dem 10ten November d. J. wird in dem von Ottersweyer nach Offenburg verlegten weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute ein von biſchöflicher Vika-

Digitized by Google

riats=Ernennung zu Bruchſal abhängender Freyplatz für ein Baden Badiſches Mädchen, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre alt ſeyn darf, offen. Diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich daher mit ihren Geſuchen unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe binnen 4 Wochen bey gedachtem biſchöflichen Vikariat zu melden. Carlsruhe den den 21ten Oktober 1823.

(Beſtätigung einer wohlthätigen Stiftung.)

Bekanntlich hat der plötzliche Tod des wegen ſeiner Theilnahme an Beförderung alles Guten um hieſige Stadt ſehr verdienten Geheimen Raths Vierordt allgemeines Bedauern dahier erregt. Seine näheren Freunde ſuchten ſein Andenken auf längere Zeit durch Errichtung eines einfachen aber würdigen Denkmals zu erhalten. Sie wurden dabey von Höchſten Händen und durch mehrere Theilnehmer unterſtützt, und es ergab ſich ein Ueberſchuß von ohngefähr 350 fl., der ſich durch nachkommende Beyträge noch vermehren dürfte.

Dieſer Ueberſchuß iſt von der großen Mehrheit der Theilnehmer zu einer Stiftung beſtimmt, welche von dahieſigem evangel. KirchengemeindeRath verwaltet werden ſoll. Die Zinſen davon ſollen alle ein oder zwey Jahre einem durch Fleiß und Talente ausgezeichneten vermögensloſen Schüler der hieſigen Real= oder polytechniſchen Schule, der zu Erlernung eines Bau= oder ſonſtigen feineren Handwerks beſtimmt iſt, zu Anſchaffung des zum Zeichnen erforderlichen Geräths, oder auch zu ſeiner ſonſtigen Unterſtützung und Ermunterung verabreicht werden. Der erſte Lehrer der Real= oder polytechniſchen Schule ſchlägt drey Schüler ohne Berückſichtigung des Standes ihrer Eltern oder ihrer Religion zu dieſer Unterſtützung vor, und der evangeliſche KirchengemeindeRath wählt einen der vorgeſchlagenen dazu aus.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 7ten Oktober 1823.

Militär=Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch Höchſte Ordre vom 30ſten September d. J. zu Secondlieutenants zu ernennen: InfanterieRegiment Großherzog: die Cadetten v. Beck, Katz und Maler. InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm: die Cadetten Gilm v. Roſenegg und Holtz. InfanterieRegiment v. Stockhorn: den Cadet v. Adelsheim. InfanterieRegiment v. Neuenſtein: den Cadet Thome. Leichtes InfanterieBataillon: den Cadet v. Beuſt; Ferner

durch Höchſte Ordre vom 24ſten Oktober d. J. den Secondlieutenant Andriano vom DragonerRegiment v. Geuſau zum Premierlieutenant zu befördern.

Digitized by Google

Durch Höchſte Ordre vom 30ſten September d. J. erhielt der Secondlieutenant v. Diemar, vom DragonerRegiment von Geuſau, den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter geruht, bey der am 23ſten Oktober d. J. bey Waghäuſel ſtatt gehabten Revüe, dem Major v. Cloßmann vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, ſo wie dem Capitain v. Rüdt und Stabscapitain Holz vom InfanterieRegiment Großherzog, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen Ordens gnädigſt zu ertheilen.

Der Stabscapitain Rigel vom leichten InfanterieBataillon hat die Höchſte Erlaubniß erhalten, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Darmſtadt ihm verliehene Ritterkreuz Höchſt Ihres Hausordens zu tragen.

Todes-Fall.

Der penſionirte Oberſt v. Neubronn ſtarb den 16ten September d. J. zu Bruchſal.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Hofrath und Profeſſor Schloſſer, zu Heidelberg zum Geheimen Hofrath;

den bisherigen AmtsAſſeſſor Dreyer bey dem OberAmt Raſtatt zum Amtmann zu ernennen; ſodann

den Profeſſoren Walkum und Nüßlin am Lyceum in Mannheim den Charakter und Rang als Hofräthe zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Landamtsreviſor Duprée zu Bruchſal in Penſionsſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle den Miniſterialreviſor Ganter zum Landamtsreviſor zu Bruchſal;

ſo wie den bisherigen Amtsreviſor Kinberger zu Gengenbach zum Miniſterialreviſor bey Höchſtihrer katholiſchen KirchenSection zu ernennen; und

dem Amtsreviſor Fiſcher zu Haslach die gebetene Entlaſſung aus dem Großherzogl. Badiſchen Dienſte zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Mappach dem bisherigen Pfarrer zu Niedereggenen, Johann Cornelius Roman, zu übertragen, wodurch die Pfarrey Niedereggenen, Dekanats Müllheim im Dreyſamkreis, mit einem Competenzanſchlag von 446 fl. 55 kr. und mittlern Ertrag von 700 fl. in Erledigung gekommen iſt; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der Großherzogl. evangel. KirchenMiniſterialSektion zu melden.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, den Candidaten der Theologie Iſaak Riehm von Kirchheim an der Eck im Rheinbaiern, mit der Ertheilung des Indigenats, in die Zahl der evangeliſchen LandesCandidaten aufzunehmen, und hiernächſt deſſen geſchehener Präſentation von der Freyherrlich von Röder'ſchen Grundherrſchaft auf die evangeliſche Pfarrey Diersburg die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Digitized by Google

Die erfolgte Standesherrliche Präſentation des bisherigen evangel. PfarrCandidaten Hepp in Edingen, auf die erledigte evangel. Pfarrey Dainbach (Dekanats Boxberg, im Main- und Tauberkreis) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, die erledigte Pfarrey Otterswever dem Pfarrer Ludolph Vogler von Ichenheim zu übertragen, wodurch eben dieſe mit 1050 fl. in Geld, Naturalien, und BeynutzungsGütern zur Haltung eines Hülfspriesters wegen des Filials Dundenheim neu dotirte kathol. Pfarre Ichenheim, Oberamts Offenburg (im KinzigKreis) vakant wird, um welche ſich die Competenten an das betreffende KreisDirectorium nach Vorſchrift zu wenden haben.

Durch die Entfernung des Pfarrers Brennig zu Odenheim, iſt dieſe Pfarre im Ertrage von etwa 1500 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 300 fl. an gedachten Pfarrer für ſeine Lebenszeit haftet, erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich daher bey dem Murg- und PfinzKreisDirectorium nach Vorſchrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Appenweyer dem Pfarrer Joſeph Mayer zu verleihen, wodurch die aus 6 Ortſchaften und 2500 Seelen beſtehende Pfarrey Weingarten, Oberamts Offenburg im Kinzig-Kreis, in Erledigung kömmt, und zwar mit einem beyläufigen Ertrage von 1400 — 1500 fl. worauf jedoch die Verbindlichkeit eines zu haltenden Hülfspriesters haftet. Die Competenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im RegierungsBlatt von 1810 Nro. 38. insbeſondere Art. 4. durch das biſchöfl. Vikariat Konſtanz zu melden.

Die Fürſtlich Leiningiſche Präſentation des Pfarrers Franz Reinhardt zu Hainſtadt zur katholiſchen Pfarrey Königheim (Amts Biſchofsheim an der Tauber) hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Competenten um die dadurch vakante Pfarrey Hainſtadt (Amts Buchen) mit welcher ein Einkommen von etwa 700 fl. in Geld, Güter-, Zehend- und Gülten-Ertrag, und wenn die Haltung eines Kaplans für Hettingenbeuren hinzugerechnet wird, von 950 fl. verbunden iſt, haben ſich an die Fürſtl. Leiningiſche Standesherrſchaft, als den Patron zu wenden.

Dem Wund- und HebarzneyCandidaten Jakob Kaiſer von Nomburg wurde die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der höhern Wundarzneykunde und Geburtshülfe mit dem Prädikat „hinlänglich befähigt" ertheilt.

Der Candidat der Chirurgie Anton Vallière in Offenburg erhielt die Licenz als Wundarzt 2ter Klaſſe.

Berichtigung.

In der Beylage zum Staats- und RegierungsBlatt Nro. 24. vom laufenden Jahr Seite 3. lies 5958 ſtatt 5058; und Seite 4. iſt 7884 ſtatt 7984 zu leſen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. November 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Es iſt zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß das Verheueren oder Vermiethen der PartialObligationen von StaatsAnlehen, aus welchen, nach der eigenen Einrichtung ſolcher Anlehen, die feſtgeſetzte, jährlich zurückzuzahlende Anzahl mittelſt des Looſes herausgezogen wird, und wovon ein Theil mit Gewinnſten verbunden iſt, als ein erlaubtes Geſchäft betrachtet und daher in gutem Glauben getrieben werde.

Da aber dieſes Verheueren nichts anders als ein Glücksſpiel, bey welchem Gewinn und Verluſt von einer ungewiſſen Begebenheit, nemlich davon abhängt, ob die geheuerten Nummern der PartialObligationen bey der Ziehung der Letzteren herauskommen, mithin in dieſer Hinſicht eine wahre Privat-Geldlotterie, und als ſolche um ſo verderblicher iſt, als durch den vermeintlich geringen Einſatz der Reiz zum Spielen vermehrt wird, als ſie dem Spielenden keine Sicherheit gewährt, und als ſie endlich zu den gröbſten Betrügereyen leichte Gelegenheit und Veranlaſſung gibt, ſo muß dieſes Geſchäft um ſo mehr den geſetzlichen Beſtimmungen über Glücksſpiele überhaupt und über Lotterie insbeſondere unterliegen.

Wir finden Uns daher, um jedermann vor Gefahr und Schaden zu warnen und zu bewahren, gnädigſt bewogen, das Geſetz vom 3. October 1811, das Verbot der Errichtung von GeldLotterien und der LotterieCollecten enthaltend, in Rückſicht auf das gedachte Verheueren der Nummern von PartialObligationen, wieder-

Digitized by Google

hole zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und ſolches mit einigen Erläuterungen in Bezug auf die LandrechtsSätze 1965 und 1967 zu begleiten, wie folgt:

I.

Alle Privat-Geldlotterien, und ſomit auch das Verheueren von Nummern inn- ländiſcher oder ausländiſcher PartialObligationen, wobey nicht zugleich der wirkliche Beſitz der Obligationen übergeht, ſind bey einer Strafe von einhundert Reichstha- lern verboten. Bey Geldlotterien wird ferner der dazu ausgeſetzte Fond confiszirt. Dieſe Confiscation findet jedoch bey dem Verheueren der Nummern von PartialOb- ligationen wegen deren eigenthümlichen Beſchaffenheit nicht ſtatt.

II.

Außer der gedachten polizeylichen Strafe, welche den LotterieUnternehmer, ſo- mit auch den Verheuerer der Nummern von PartialObligationen trifft, hat das Ge- ſchäft ſelbſt keine rechtliche Wirkung.

Hiernach wird dem Verheuerer keine Klage gegen den Heuerer auf Bezahlung des ſchuldig gebliebenen Heuer- oder Miethlohns, und dem Letztern keine Klage ge- gen den Erſtern auf Lieferung der geheuerten, und bey der Ziehung herausgekom- menen Obligationen, oder der auf ſolche gefallenen Gewinnſte geſtattet.

III.

Was jedoch von dem einen oder dem andern Theile freywillig bezahlt oder ge- liefert worden iſt, kann nicht zurückgefordert werden, wenn nicht Betrug oder Ueberliſtung untergelaufen iſt.

IV.

Alle LotterieCollecten, ſomit auch alles Auffordern zum Verheueren, und das Anbieten von ObligationsNummern zu dieſem Zweck, es geſchehe in eigenem oder in fremdem Namen, ſind bey einer gleichmäßigen Strafe von einhundert Reichs- thalern unterſagt.

Gegeben in Unſerem Großherzoglichen StaatsMiniſterium. Karlsruhe den 13ten November 1823.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berſtett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Uebereinkunft mit der Krone Würtemberg wegen der Forſtfrevler.)

Nach einer von der Großherzoglich Badiſchen mit der Königlich Würtembergiſchen Regierung getroffenen, und von den beyderſeitigen Höchſten Staatsbehörden genehmigten Uebereinkunft iſt feſtgeſetzt worden:

§. I.

Jeder der beyden Staaten läßt Uebertretungen der Forſtgeſetze (Forſtfrevel), welche durch ſeine Staats-Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen ſind, nach den eigenen Geſetzen aburtheilen, als wäre den letztern in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden.

§. II.

Die auf eigener ſinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten ForſtOffizianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den — dem andern Staate angehörigen Forſtfrevler einen vollen Beweis, und hat deſſen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeſchuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag.

§. III.

Das Forſtperſonal iſt berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde ſeines Wohnorts abzuliefern: Welche Ablieferung ſogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den perſönlichen Verhältniſſen des Verhafteten zu bewerkſtelligen iſt.

§. IV.

Gegenſeitig wird zur Entdeckung Hülfe geleiſtet, und es werden Hausſuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden geſtattet, jedoch in Gegenwart der letztern, welche das Entdeckte verwahren laſſen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

§. V.

Wenn der ForſtExceß dergeſtalt durch Erkenntniß erledigt iſt, daß die Strafe vollſtreckt werden kann, ſo hat die UnterſuchungsBehörde eine beglaubigte Abſchrift der — zu Protocoll genommenen Verhandlung und des — zu vollſtreckenden Erkenntniſſes dem Angeber zuzutheilen und gleiche Abſchriften ſeiner vorgeſetzten Behörde zuzuſenden, beydes bey einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

Digitized by Google

§. VI.

Die Unterſuchung und Beſtrafung wird möglichſt beſchleunigt, und namentlich veranlaßt die unterſuchende Behörde auch die Vollſtreckung des Erkenntniſſes.

§. VII.

Ueber den SchadensErſatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel ſogleich bey der Ausſprechung der Strafe, erkannt.

Die Behörde, welche den Forſtfrevel rügt, erkennt auch über die AnzeigeGebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Geſetzen und Verordnungen des Staats feſtgeſetzt werden, von deſſen Behörde der Forſtfrevel abgeurtheilt wird.

Erkannte Geld- und ArbeitsStrafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, deſſen Behörden ſie verhängt haben.

§. VIII.

Dieſe Uebereinkunft tritt vom 15ten December dieſes Jahres an für beyde Staaten in Kraft.

Sämmtliche Großherzogliche Behörden werden demnach in Folge hohen StaatsMinisterialErlaſſes vom 9ten v. M. Nro. 2285. angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen nach dieſer Uebereinkunft durchgängig auf das genaueſte zu achten. Carlsruhe den 17ten November 1823.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Berſtett.

Vdt. Römer.

Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden, dem bisherigen Kammerherrn Eugen von Byern den Kammerherrn-Schlüſſel abfordern zu laſſen.

Todes-Fälle.

In Mannheim ſind mit Tod abgegangen:

den 4ten July d. J. ObergerichtsAdvokat Römig,

den 20. Sept. d. J. ObergerichtsAdvokat Carl Schiell, und

den 13. Okt. d. J. ObergerichtsAdvokat Jakob Müller der jüngere.

Am 6. Oktober d. J. iſt der Landchirurg Karl Dauth zu Eppingen geſtorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. December 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zu Feſtſetzung gleichförmiger Beſtimmungen über die freye, unbeſchränkte Unterredung der Rechts-Fürſprecher mit den Angeſchuldigten, finden Wir Uns gnädigſt bewogen, proviſoriſch zu verordnen wie folgt:

1) Es ſoll künftig in allen Fällen, wo die förmliche Vertheidigung erlaubt oder nothwendig iſt, dem gewählten oder ernannten Rechts-Fürſprecher geſtattet ſeyn, ſich mit dem Angeſchuldigten ohne Beyſitz einer Gerichtsperſon oder anderer Zeugen zu unterreden.

2) Der Rechts-Fürſprecher, welcher dieſe Erlaubniß durch Ertheilung widerrechtlicher Rathſchläge oder ſonſt mißbraucht, iſt mit der gebührenden dienſtpolizeylichen Ahndung und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit weiterer geſetzlicher Strafe zu belegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium den 27. November 1823.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Die Milizpflichtigkeit der Bergleute betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf erſtattetem unterthänigſten Vortrag in Betreff der Milizpflichtigkeit der Bergleute nach höchſter

Entſchließung vom 18. d. M. Nro. 2446, Sich gnädigſt bewogen gefunden, die den Bergleuten durch höchſtes Reſcript vom 1ten Februar 1820. zugeſtandene, und durch das Regierungsblatt vom 18. Auguſt 1820. Nro. XIII. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Begünſtigung hinſichtlich ihrer Milizpflichtigkeit pro futuro wieder zu entziehen, und ſie dadurch in der Conſcription den übrigen Unterthanen wieder gleichzuſtellen. Carlsruhe, den 21. November 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

(Die Verzollung der von Fremden im Lande gekauft werdenden zollbaren Gegenſtände betreffend.)

Da nach Art. 65. der Zollordnung der Ausgangszoll von den in das Ausland gehenden Waaren am Ladorte entrichtet werden muß, über die ausländiſche Beſtimmung der von Fremden im Lande erkauften Waaren aber ſich häufige Zweifel ergeben haben; ſo wird, nach höchſter Genehmigung des Großherzoglichen StaatsMiniſteriums vom 15. Nov. d. J. Nro. 2483. hiermit verordnet: daß jeder Fremde, der zollbare Gegenſtände im Lande kauft, bey dem Abgang derſelben von dem Kauforte den Ausgangszoll bey Strafe der Confiskation zu erlegen hat; es ſey denn, daß er die erkauften Waaren in einem andern Orte des Landes zur einſtweiligen Aufbewahrung niederzulegen beabſichtige, oder eine Niederlage im Lande beſitze, wohin er die im Einzelnen erkauften Waaren verbringen läßt, um ſie von da gegen Entrichtung des Ausgangszolls auszuführen, in welchen Fällen aber hierüber eine — den Aufbewahrungs- und resp. Niederlags Platz bezeichnende Erklärung bey dem Zöllner des Kauforts abgegeben, und über die geſchehene Erklärung ein Koſtenfrey auszuſtellendes Atteſtat von demſelben erhoben werden muß. Der Ausgangszoll iſt alsdann bey der Verladung oder Abfahrt an dem Orte zu entrichten, wo die erkaufte Waare niedergelegt war. Rückſichtlich des Ausgangszolles der von fremden Krämern erkauften Waaren, bleibt es bey dem §. 82. der ZollOrdnung.

Carlsruhe, den 25ſten November 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Vermächtniſſe zu wohltätigen Zwecken.)

Von einer unbekannten ledigen Weibsperſon ſind der Schule auf dem Staig 25 fl. geſtiftet worden, wovon die Zinſen jährlich zu Anſchaffung von Büchern für arme Schulkinder verwendet werden ſollen, welches zur dankbaren Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 7ten Oct. 1823.

Die verlebte Walburga Volk, geborne Hofmann von Oſterburken hat zur Unterſtützung der dortigen Ortsarmen ein Capital von 100 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken hiermit bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 21. October 1823.

Es wird anmit in Folge der Bekanntmachung vom 26. July d. J. Regierungsblatt Nro. XIX. die Organiſation des evangel. proteſt. SchullehrerSeminariums dahier betreffend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſe Anſtalt auf den 5ten Jenner künftigen Jahrs wird eröffnet werden.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Herrn Fürſten von Leiningen, und von Lynar das Großkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens; ſodann dem K. Preußiſchen Oberſten von Braunſchweig, Commandeur Höchſtihres Königlich Preußiſchen Infanterie-Regiments; und dem K. Preußiſchen erſten GeneralſtaabsArzt, LeibArzt Dr. Wiebel das Commandeurkreuz, endlich dem K. Oeſterreichiſchen Major und Kammerherrn Freyherrn Auguſt von Berſtett, und dem der Großherzogl. Geſandtſchaft zu Wien beygegebenen Legationsrath von Fabrice das Ritterkreuz jenes Ordens huldvollſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Geheimen-Hofrath und Profeſſor Tiedemann zu Heidelberg in huldvoller Anerkennung ſeiner preißwerthen Bemühungen, zum EhrenMitglied der SanitätsCommiſſion zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den dermaligen Cammerer und Pfarrer Engeſſer zu Mandelſingen, zum Geiſtlichen Rath und ordentlichen Mitglied der katholiſchen KirchenSektion Ihres Miniſteriums des Innern; dann

den Geiſtlichen Rath Burg zu Kappel, zum außerordentlichen Mitglied der gedachten Kirchen-Sektion, und endlich

den Kreisaſſeſſor Beger in Konſtanz zum Kreisrath zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben unterm 19. November d. J. gnädigſt geruht, den Regiments-Quartiermeiſter Lorenz vom 2ten DragonerRegiment von Geuſau zum Oberreviſor bey dem KriegsCommiſſariat zu ernennen, dagegen den KriegsMiniſterialKanzliſten Bretſchger zum RegimentsQuartiermeiſter bey dem gedachten Regiment zu befördern.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen StadtamtsReviſor Heel zu Bruchſal in Penſionsſtand zu verſetzen, und dagegen das hierdurch erledigte StadtamtsReviſorat mit dem dortigen LandamtsReviſorat einſtweilen zu verbinden, und ſolches dem LandamtsReviſor Ganter zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, das erledigte Diakonat Gernsbach (Stadtdekanats Carlsruhe im Murg- und Pfinzkreiſe) dem Pfarrkandidaten Grohe von Rinklingen, und

die erledigte evangel. Pfarrey Kleinenkems (evangel. Dekanats Lörrach im Dreyſamkreis) dem Diakonus Mühlhäuſer in Rheinbiſchofsheim zu verleihen, endlich

den Vikar Salzer in Carlsruhe zum Lehrer an der Mittelſchule zu Rheinbiſchoffsheim mit dem Charakter als Diakonus zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, dem bisherigen Küchenmeiſter Lendorff den Charakter als Haushofmeiſter zu ertheilen;

den Amtsreviſor Treſzer zu Schopfheim nach Gengenbach zu verſetzen, und den Theilungs-Commiſſär Lembke zu Emmendingen zum Amtsreviſor nach Schopfheim zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben weiter gnädigſt geruht, das erledigte Forſtrevier Zell am Harmersbach dem bisherigen Verſeher deſſelben, Forſtpracticanten Wilhelm Holz, zu verleihen;

das erledigte Revier Dulheim, dem bisher bey Seiner Hoheit dem Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, als Jäger in Dienſten geſtandenen Karl Pahl zu übertragen; und

den Landchirurg Eiſinger in Odenheim in gleicher Eigenſchaft nach Rappenau zu verſetzen.

Die von den Fürſtlich Löwenſtein Wertheimiſchen Standesherrſchaften geſchehene Präſentation des bisherigen Pfarrers zu Kembach, Philipp Heinrich Krug auf den erledigten Pfarrdienſt zu Dertingen, (evangeliſchen Dekanats Wertheim, im Mayn- und Tauberkreiſe) hat die landesherrliche Beſtätigung erhalten. Die Bewerber um erſtere hierdurch in Erledigung kommende Pfarrſtelle zu Kembach (gleichen Dekanats und Kreiſes) mit einem Kompetenzanſchlag von 431 fl. haben ſich binnen 6 Wochen bey der einſchlägigen Standesherrſchaft vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Frieſenegger iſt die evangel. Pfarrey Brombach (Dekanats Lörrach im Dreyſamkreiſe) mit einem Kompetenzanſchlag von 577 fl. und einem beyläufigen Einkommen von 750 fl. zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ſich binnen 6 Wochen durch ihr vorgeſetztes Dekanat bey der oberſten evangel. Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Der Studiosus Theologiae Georg Frank von Heidelberg iſt mit der Location vom Spätjahr 1822 unter die evangeliſchen LandesCandidaten aufgenommen worden.

Todes-Fall.

Den 4ten Dezember iſt der Geiſtliche MinisterialRath und Pfarrer zu Ottenheim, Franz Schäfer, dahier mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. December 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da der Artikel 91. des Edicts über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege vom 4ten April 1803 durch den Mangel einer genauern Beſtimmung des einfachen Jagdfrevels, des Wilddiebſtahls, und der für ein eigenes peinliches Verbrechen erkannten Wilderey, zu ganz verſchiedenen Anſichten und ungleichen Entſcheidungen bey Unſeren Gerichten öfters Anlaß gegeben hat, und Wir einer mildern Auslegung des Geſetzes, ſoweit ſie mit dem Schutze der Eigenthumsrechte und mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit überhaupt verträglich iſt, gerne Raum laſſen, ſo haben Wir auf den Vortrag Unſeres oberſten JuſtizDepartements und nach Anhörung Unſeres StaatsMiniſteriums gnädigſt beſchloſſen, bis zur Erſcheinung eines neuen Strafgeſezbuches folgende (theils erläuternde, theils ergänzende) Verordnung proviſoriſch zu erlaſſen:

1) Die Wilderey bildet zwar nach den beſtehenden Geſetzen ein eigenes peinliches Verbrechen, weil mit derſelben allemal ein vorſätzlicher, unbefugter, die öffentliche Sicherheit beſonders in den Waldungen ſo ſehr gefährdender JagdEingriff verbunden iſt, daß Menſchenleben dadurch bedroht wird. Sie muß aber:

2) ſowohl von dem Wilddiebſtahl und Wildraub als von dem einfachen Jagdfrevel, und einem bloßen JagdExceß um ſo genauer und ſorgfältiger unterſchieden werden, als nur die Wilderey wegen ihrer Gemeingefährlichkeit nach dem Artikel 91. des Strafedicts, der Wilddiebſtahl aber gleich andern Diebſtählen nach dem Artikel 73, 74 und 75., der Wildraub hingegen nach

dem Artikel 67. deſſelben Edicts, und die einfachen Jagdfrevel, ſo wie die Jagd-Exceſſe lediglich nach der beſtehenden oder künftig ergehenden Forſt- und Jagdfrevel-Thätigungs-Ordnung nur polizeylich zu beſtrafen ſind.

3) Damit aber dieſe verſchiedenartigen Vergehen in der Anwendung des Strafgeſezes auf vorkommende Fälle nicht mit einander verwechſelt, und die unterſcheidenden Begriffe derſelben um ſo eher erkannt werden können, ertheilen Wir folgende nähere Beſtimmungen darüber:

a) Ob irgend ein Jagdvergehen den Charakter eines peinlichen Verbrechens an ſich trage, muß eines Theils aus den perſönlichen Eigenſchaften und dem Benehmen des Angeſchuldigten, in wie fern hieraus auf ſeine böſe Abſicht geſchloſſen werden kann, andern Theils aber und hauptſächlich aus der Beſchaffenheit der Ladung des Gewehrs, ob ſolche in Kugeln, Poſten oder gehacktem Bley beſtanden, dann aus dem Orte und der Zeit, wo das Jagdvergehen begangen wurde, und endlich auch aus der Beſchaffenheit des Jagdgewehrs ſelbſt, nach den allgemeinen und geſezlichen Beweisregeln vom Richter beurtheilt werden.

b) Zum ob- und ſubjectiven Thatbeſtande der Wilderey gehören aber nicht die zufälligen, nur die Größe dieſes Vergehens und die Strafe modificirenden Merkmale: der Maskirung, der Betretung in Geſellſchaft, der thätlichen Widerſetzung, und der Wiederholung des Verbrechens, wie aus dem Artikel 91. des Strafgeſetzes ſelbſt klar hervorgeht.

c) Der Wilddiebſtahl unterſcheidet ſich von der Wilderey vornehmlich dadurch, daß jener in einer vorſätzlichen, unbefugten und gewinnſüchtigen Zueignung des fremden Wildes ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit beſteht, die Wilderey hingegen allemal eine unbefugte gewaltthätige Verletzung des Jagdrechts ſelbſt, und zwar mit beſonderer Gefährdung der allgemeinen Sicherheit erfordert.

d) Der Wilddiebſtahl kann in das Verbrechen des Wildraubs übergehen, wenn die rechtswidrige Bemächtigung eines fremden Wildes zugleich mit einem perſönlichen Angriffe des Inhabers oder Bewahrers (nach dem Artikel 67. des Straf-Edicts) unternommen wird.

e) Von dieſem Wildraub unterſcheidet ſich aber die Wilderey darin, daß jener eine Entwendung mit verübter oder ernſtlich angedrohter Gewaltthätigkeit an

Digitized by Google

der Perſon des Wildbeſitzers, letztere hingegen nur eine unbefugte gewaltthä-tige Ausübung des einem Andern zuſtehenden Jagdrechts mit Gefährdung der allgemeinen Sicherheit vorausſetzt.

b) Der Jagdfrevel beſteht zwar auch in einem vorſätzlichen unbefugten Eingriff in das Jagdrecht eines Andern; er unterſcheidet ſich aber weſentlich:

α) von dem WildereyVerbrechen durch den Mangel jeder ob- und ſubjectiven Gefährlichkeit für die allgemeine und beſondere Sicherheit der Waldungen und Forſtbedienten;

β) von dem Wilddiebſtahle beſonders darin, daß dieſer ſtets auf eine Verletzung des Eigenthumsrechts an einem Stücke Wild in diebiſcher Abſicht, der Jagdfrevel hingegen nur auf eine jedoch ungefährliche Verletzung des hohen oder niedern Jagdrechts im Allgemeinen ohne diebiſche Abſicht gerichtet iſt.

c) Unter JagdExceſſen werden endlich nur ſolche Jagdvergehen verſtanden, welche von einer an ſich erlaubten Handlung in eine ſchuldhafte oder indirecte Verletzung eines fremden Jagdrechts übergehen, und gewöhnlich nur durch einen Mißbrauch des eigenen Rechts oder durch Ueberſchreitung ſeiner Befugniß von einem Jagdberechtigten begangen werden.

4) Der durch Jagen auf offenem Felde außerhalb gefriedeter Waldungen bey hellem Tage und ohne Widerſetzlichkeit gegen den Jagdberechtigten oder deſſen Aufſeher verübte einfache Jagdfrevel wird im erſten und zweyten Betretungsfalle nur polizeylich, im letzten jedoch mit doppelter Schärfe gerügt; im dritten Falle aber nach den Geſetzen auf den Wilddiebſtahl analogiſch mit den auf Garten- und Feld-Diebſtähle geſetzten Strafen peinlich behandelt.

5) Was die Theilnahme an den obengenannten verſchiedenen Vergehen betrifft, ſo iſt gegen ſolche Theilnehmer, welche zu Begehung einer Wilderey, eines Wildraubs oder eines größern Wilddiebſtahls, wofür im Zweifel der des Hochwildes immer zu halten iſt, unmittelbar mitgewirkt haben, nach dem Artikel 78. des StrafEdicts die nemliche Strafe, wie gegen den Verbrecher ſelbſt, und nur, wo beſondere Milderungsgründe vorhanden ſind, eine geringere Strafe zu erkennen. Andere mittelbare Theilnehmer werden mit einer angemeſſenen PolizeyStrafe belegt.

6) Bey jedem Straferkenntniſſe über Wilderey, Wildraub und Wilddiebſtahl muß

zugleich auf Erſatz des Schadens und Confiscation des Jagdzeugs oder Gewehrs, ſo wie bey eigentlichen Wilderern noch auf das Verbot, künftig Gewehr zu führen, ausdrücklich miterkannt werden.

7) In Anſehung des Verfahrens bey den Unterſuchungen und des Beyzugs der Forſtämter zu denſelben wird es nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen ferner gehalten.

Hieran geſchieht Unſer Wille und wird das oberſte JuſtizDeparment mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe den 4ten December 1823.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten bewogen, proviſoriſch unter Aufhebung des §. 90. Lit. b. der Zollordnung, die Einfuhr alles fremden Salzes in das Großherzogthum ohne irgend eine Ausnahme vom erſten Januar künftigen Jahrs an, hiermit zu verbieten, und befehlen jede Uebertretung dieſes Verbots mit den auf die Salzeinſchwärzung bereits geordneten Strafen zu belegen. Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen StaatsMiniſterium den 11ten December 1823.

Ludwig.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Beſtätigung des Freyherrlich von Sturmfeder'ſchen FideiCommiſſes betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben einen zwiſchen den Brüdern Ferdinand und Carl Freyherren von Sturmfeder zu Stande gekommenen Vergleich, wornach der Beſitz und Genuß des von Sturmfederiſchen Stammvermögens der ältern Linie des Freyherrn Ferdinand von Sturmfeder, wie ſeither ſo fernerhin bis zum Abſterben des Mannsſtammes ausſchließend, verbleiben ſoll, in Beziehung auf den im Großherzogthume gelegenen Theil jenes Stammvermögens und unter Vorbehalt der Rechte aller dritten Perſonen, gnädigſt zu beſtätigen geruht.

Carlsruhe, den 29. November 1823.

Oberſtes Juſtiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

(Das SchutzpockenImpfungsGeſchäft im Großherzogthum vom Jahre 1822 betreffend.)

Aus denen von den einzelnen KreisDirectorien eingekommenen Berichten über die im Jahre 1822 vorgenommenen SchutzpockenImpfungen und deren jedesmaligen Erfolg ergiebt ſich folgendes Reſultat:

Die Zahl ſämmtlicher Impflinge beträgt	— —	33,676.
hievon ſind männliche	— — — —	16,814.
„ „ weibliche	— — — —	16,862.

Hiernach wurden in dieſem Jahre 1908 Kinder mehr geimpft als in dem verfloſſenen.

Von jenen Impflingen erhielten 32,819 die ächten Pocken; bey 353 waren ſie unächt, und bey 534 hat der Impfſtoff gar nicht gefaßt.

Man hat zugleich die beruhigende und erfreuliche Erfahrung gemacht, daß in dieſem Jahrgange nicht ein einziger Fall von natürlichen Blattern vorgekommen iſt, und man würde mit aller Zuverſicht der ſchmeichelhaften Hoffnung Raum geben dürfen, dieſelben binnen kurzer Zeit endlich völlig vertilgt zu ſehen, wenn, wie zu erwarten ſteht, das SchutzpockenImpfungsGeſchäft in den Nachbarſtaaten mit glei-

Digitized by Google

chem Eifer betrieben und durch ſtrenge polizeyliche Maaßregeln eine Anſteckung von dort her verhindert wird.

Carlsruhe den 5. December 1823.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Den Verkehr mit dem Canton Zürch betreffend.)

Zum Vollzug des in der Verordnung vom 5ten Auguſt d. J. ausgedrückten Vorbehalts, werden die Beſtimmungen dieſer Verordnung einſtweilen bis zu einer definitiven Vereinbarung mit der geſammten Eidgenoſſenſchaft mit Rückſicht auf die in dem Canton Zürch beſtehenden Anordnungen, im Verkehr mit dieſem Cantone, dahin modifizirt:

1) Die Einfuhr der mit Urſprungsſcheinen verſehenen Zürcher Weine und gebrannten Waſſer bleibt den vor dem 6. Auguſt d. J. beſtandenen Zollabgaben unterworfen, und genießt daher fernerhin der im §. 4. des Geſezes vom 18. July 1822 ausgeſprochenen Exemtion von dem erhöhten Zolle.

2) Die in dem Geſeze vom 18. July §. 6. a und b angeordneten Zölle von Seide, Wolle, Baumwolle-Fabrikaten und Hüten werden von 80 und resp. 20 fl. per Centner auf . . . . 6 fl. 24 kr. prCt.
Die Zölle von Leder, Korduan, Saffian, Lederfabrikaten und feinen Leinwand von 10 resp. 20 fl. auf . . . . . . 2 fl. 8 kr. prCt.
und von Bijouterie, Uhren und BronzeWaaren von 10 fl. des Werths auf . . . . 2 fl. von 100 fl. Werth für die aus dem Canton Zürch mit vorſchriftmäßigen Urſprungsſcheinen eingehenden Waaren herabgeſezt.

Karlsruhe den 13. December 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 20. November d. J. Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Phyſikus Dr. Würth zu Kenzingen zum MedizinalRath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, das bisher proviſoriſch vereinigte Stadt- und erſte LandAmt Mosbach nunmehr definitiv zu vereinigen, und ſolches dem bisherigen Beamten, Amtmann Schaaf definitiv zu übertragen;

den Rechtspractikanten Friedrich Minet von Mannheim zum Aſſeſſor bey dem StadtAmt Karlsruhe; und

den W. A. Seeger von Mühlburg zum PolizeyCommiſſär in Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die neu errichtete Pfarrey im Kapplerthale dem Kaplan Fr. Xaver Finner zu Sasbach (Amts Achern im Kinzig-Kreiß) zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, das StaabsChirurgat Singen aufzuheben, und für das ganze Amt Radolphzell nur einen LandChirurgus zu Radolphzell, und zwar in der Perſon des bisherigen StaabsChirurgus Fiſcher zu Singen, aufzuſtellen.

Unterm 3ten December d. J. iſt der Rechtspraktikant Friedrich Sommerſchu zum Advokaten und Prokuratoren an dem Hofgerichte zu Raſtatt mit der Erlaubniß ernannt worden, ſeinen Wohnſitz in Carlsruhe behalten zu dürfen.

Auf die im vergangenen Sommer an dem Hofgerichte in Meersburg vorgenommene Prüfung ſind nachgenannte Rechtscandidaten unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden: Karl Tſcheppe aus Stockach, Joſeph Achert aus Hüfingen, Matthäus Martin aus Geiſingen, Ernſt Mors aus Engen, und Friedrich von Würthenau aus Donaueſchingen.

Der ärztliche Candidat Carl Engelberger von Freyburg hat unterm 14. November die unbeſchränkte ärztliche Licenz mit dem Prädikat „hinlänglich befähigt" erhalten.

Der bisherige Präfekt und Profeſſor an dem Gymnaſium zu Donaueſchingen Eiſele iſt von dieſen beyden Stellen abgetreten. Die Kompetenten um dieſe kathol. mit Beynutzungen etwa 700 fl. ertragende Lehrſtelle, welche Großherzogl. Titularen, und für Mittelſchulen geprüfte und approbirte Candidaten ſeyn müſſen, haben ſich unverweilt mit den erforderlichen Zeugniſſen an die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Standesherrſchaft zu wenden.

Da ſich um die im Regierungsblatt vom 28ten Auguſt d. J. Nro. XXI. ausgeſchriebene evangel. Pfarrey Blanſingen, Dekanats Lörrach im DreyſamKreiſe, mit einem Competenzanſchlag von 750 — 800 fl. innerhalb des anberaumten Termins Niemand gemeldet hat, ſo wird dieſelbe hiemit nochmals mit einem Termin von 3 Wochen ausgeſchrieben, binnen welcher ſich die Bewerber um dieſe Pfarrey durch ihre Decanate bey der oberſten Evangel. KirchenBehörde zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben dem Pfarrverweſer Johann Baptiſt Fehnenberger zu Sandhofen (Amt Ladenburg) die daſige Pfarrey definitiv zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Durch Zuruheſetzung des zur Seelſorge inhabilen Pfarrers Winterhalder zu Oberwinden, Amts Waldkirch, im Dreiſamkreiſe, wird dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarre mit einem beyläufigen Einkommen von 11 — 1200 fl. worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, und einer an gedachten Pfarrer auf deſſen Lebzeit zu leiſtenden jährlichen Abgabe von 200 fl. haftet, erledigt. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 3. insbeſondere Art. 4. durch das biſchöfliche Vikariat Konſtanz zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. December 1823.

Verordnung.

(Die Ausſtellung der Urſprungs-Certifikate von ungemiſchter und ungefärbter Leinwand, ſo wie von eingeführt werdenden ausländiſchen Oelen betreffend.)

Unter Rückweiſung auf die Vollzugsverordnung vom 23. Auguſt 1822 Regierungs-Blatt Nro. XVII. §. 2. und auf die den KreisDirektorien durch Reſkript vom 3. Juny 1823. Nro. 2763. zur Publikation durch die Anzeigeblätter gemachte Eröffnung, wornach nur jene ungemiſchte und ungefärbte Leinwand, wovon die Elle über 45 kr. zu ſtehen kommt, dem erhöhten Zoll von 20 fl. per Centner unterliegt, wird, in der Betrachtung, daß dieſe Leinwand gewöhnlich nicht unmittelbar in den Handel gebracht, und in dieſem Zweige der Fabrikation der Zwiſchenhandel nicht leicht entbehrt werden kann, die Beurkundung: daß ſie Fabrikat des Verſenders ſey, ausnahmsweiſe nachgeſehen und zur Gültigkeit des Urſprungs-Certifikats, ſchon die allgemeine Bemerkung, daß ſie inländiſches Erzeugniß ſeye, als hinreichend erklärt.

Gleiche Beſtimmung tritt auch bey ausländiſchen Oelen ein.

Rückſichtlich der übrigen — im Art. 6 des Geſetzes vom 18. July 1822 genannten Fabrikate, verbleibt es aber bey der Beſtimmung der Verordnung vom 23. Auguſt 1822. Regierungs-Blatt Nro. XVII.

Carlsruhe den 10ten December 1823.

Finanz-Miniſterium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Beſtätigung des Freyherrlich von Stotzingiſchen FideiCommiſſes betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ein von weiland dem Freyherrn Joſeph Wilhelm Friedrich von Stotzingen unterm 2ten May 1793. über das Rittergut Steißlingen ſamt Wiechs, auch die Familien-Pretioſen errichtetes FideiCommiß, in ſo weit ſolches mit den gegenwärtigen und künftig zu erlaſſenden Geſetzen beſtehen kann und wird, dann unter Vorbehalt der Rechte aller Dritten, gnädigſt zu beſtätigen geruht.

Carlsruhe, den 17. December 1823.

Oberſtes Juſtiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Diejenigen KameralCandidaten, welche ſich der Prüfung in den KameralWiſſenſchaften zu unterziehen wünſchen, haben ſich Donnerstags den 15ten Jänner 1824 dahier einzufinden. Carlsruhe den 16. December 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Barbara Kuhn verlebte Wittwe des Rentmeiſters Biſchof in Freyburg hat dem dortigen ArmenInſtitut ein Legat von 400 fl.,

Katharina Fähndrich, verwittibte Stadtrath Wieſt von Freyburg zu gleichem Zwecke — 300 fl.;

die ledig verſtorbene Anna Katharina Wolf ebendaher zu demſelben Zweck 100 fl. vermacht, welche Vermächtniſſe nach erhaltener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit offentlich bekannt gemacht werden. Carlsruhe den 2. December 1823.

Der zu Fiſchbach ledig verſtorbene Joſeph Maier hat in ſeinem letzten Willen den 24. July d. J. 50 fl. für die Armen der Pfarrey Lenzkirch vermacht, welches Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 2. December 1823.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Forſtmeiſter von Gayling, bis ſeine dermalen zerrüttete Geſundheit eine Wiederanſtellung geſtattet, in Penſionsſtand zu verſetzen;

Digitized by Google

Ferner den Jagdpagen Herrmann Teuffel von Birkenſee zum Jagdjunker zu ernennen;

das erledigte Phyſikat Bruchſal dem Hoſpital- und StadtphyſikatsAſſiſtenten Dr. Gutſch dahier, zu übertragen; und

den bisherigen proviſoriſchen Cuſtos bey der UniverſitätsBibliothek zu Freyburg Dr. Weick in dieſer Eigenſchaft definitiv anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt genehmigt, daß das Phyſikat Odenheim mit dem zu Bruchſal für die Folge definitiv vereinigt, und daß dem hierdurch disponibel werdenden Phyſikus Dr. Succow das erledigte Phyſikat Hornberg übertragen werde.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, den Zettelverwalter Füeßlin zu Freyburg zum Sekretär bey der BergwerksCommiſſion daſelbſt, und den

Dragoner Unteroffizier Heyſer zum Kanzliſten bey der Ober-Waſſer- und Straßen-Bau-Direktion dahier zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Wiesleth dem bisherigen PfarrVikar zu Neckargemünd Chriſtian Julius Lepper zu übertragen;

die erledigte Pfarrey Lippertsreuthe, Amts Ueberlingen im Seekreiß, dem Kaplaney- und KuraziiVerweſer von Billafingen Heinrich Ammann zu verleihen; und

die erledigte kathol. Pfarrey Worblingen, Amts Radolphzell im Seekreis, dem PfarrCooperator Karl Oehiſchlegel in Pfullendorf zu konferiren.

Der Standesherrlichen Markgräflich-Badiſchen Präſentation des Vikars Joſeph Kaſtell zu Hilzingen, auf die durch Beförderung des Pfarrers Wendelin Kretzer nach Neckargemünd, erledigte Pfarre Riedheim (Amts Blumenfenfeld, im SeeKreis) iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben ferner Sich gnädigſt bewogen gefunden, die evangel. Pfarrey Willſtett mit dem Dekanat der Diözöſe Kork dem Pfarrer Schmid zu Britzingen zu übertragen, wodurch die letztgenannte Pfarrey Dekanats Müllheim im DreyſamKreis, mit einem CompetenzAnſchlage von 600 fl. und mittlern Ertrag von 900 bis 1000 fl. in Erledigung gekommen iſt; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der Evang. KirchenMiniſterialSektion zu melden.

Die Fürſtlich Leiningiſche Patronatsherrliche Präſentation des bisherigen Pfarrverweſers Georg Walther zu Uiſingen als Pfarrer auf die evangeliſchproteſtantiſche Pfarrey allda (Dekanats Borberg im Main- und TauberKreiſe) hat die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Durch den am 3ten Nov. d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Georg Joſeph Chriſt, iſt die Pfarrey Nußbach (Amts Oberkirch im KinzigKreis) mit einem etwaigen Einkommen von 15 bis 1600 fl. meiſtens in Naturalien, Güter- und ZehntErtrag, wovon nöthigen Falls ein Kaplan oder Vikar zu halten iſt, erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im RegierungsBlatt von 1810 Nro. 38. insbeſondere Art. 4. durch das biſchöfl. Vikariat Konſtanz zu melden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, das neu errichtete evangel. Diakonat zu Schwetzingen dem Pfarrvikar Wilhelm Eduard Metzger zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die vakante kathol. Pfarrey Neuershauſen (Land-Amts Freyburg im DreiſamKreis) dem Pfarrer Joſeph Schneider gnädigſt übertragen. Dadurch wird die Pfarrey Lehen mit Betzenhauſen, StadtAmts Freyburg im nämlichen Kreiſe, und zwar mit einem beyläufigen Geld-, Naturalien und GüterErtrag zwiſchen 600 und 700 fl. erledigt. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im RegierungsBlatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch den am 29 Sept. d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Dominik Mutſchler, iſt die Pfarrei Rickenbach (Amts Säkingen) im Dreiſam Kreis, mit einer Seelenzahl zwiſchen 3 bis 4000, dann 12 bis 13 Filialorten und 7 Schulen in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag in Geld, Naturalkompetenz, Kleinzehnd, und einer PfarrMatte, beläuft ſich etwa auf 1100 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines, und nöthigen Falls auch zweyten Vikars haftet. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarre, haben ſich nach der Verordnung im RegierungsBlatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. durch das biſchöfliche Vikariat Konſtanz zu melden.

Durch den am 13. Oktober d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Augustin Oſtler iſt die mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Leibertingen, Amts Möskirch im SeeKreis, vom landesherrlichen Patronate, erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im RegierungsBlatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. und 3. zu melden.

Durch die der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Johann Baptiſt Egle zur Pfarrey Ehingen, Amts Engen, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die mit 500 fl. dotirte Pfarre Hauſen an der Aach, Amts Radolphzell, im SeeKreis vakant. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfründe haben ſich nach Vorſchrift des RegierungsBlatts von 1810. Nro. 38. insbeſondere §. 4. durch das biſchöfl. Vikariat Konſtanz zu melden.

Durch Uebertragung der Pfarrey Unzhurſt, im KinzigKreis, an den Pfarrer Weſthäuſer, iſt die Pfarre Ober- und Rheinhauſen, Amts Philippsburg im NeckarKreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1500 fl. worauf jedoch eine zeitliche jährliche Abgabe von 100 fl. laſtet, erledigt. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bey dem betreffenden KreisDirektorium nach Vorſchrift zu melden.

Unterm 28. Nov. d. J. iſt dem MedizinCandidaten Joſeph Stegmann aus Mannheim die unbeſchränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Dem Candidaten der Thierheilkunde Joſeph Hoch von Sölden, iſt die Erlaubniß zur unbeſchränkten Ausübung der Thierheilkunde ertheilt worden.

Digitized by Google

Sach-Regiſter

zum Staats- und Regierungsblatt pro 1823.

	Nro.	Pag.
Abkauf (Ablöſung) der Grundzinſen und Gülten. Beſtimmung über die dabey eintretende Acciſpflicht	XXIII.	129
Abſchied für den Landtag	III.	9
Abzugsvertrag mit Oeſtreich — Benennung derjenigen Theile der Oeſtreichiſchen Monarchie, mit welchen keine Freyzügigkeit beſteht	VI.	28
Academiker, ſ. Akademiker.		
Accisordnung:		
Milderung der Strafe der patentiſirten Branntweinbrenner wegen unterlaſſener Ablieferung der Branntwein-Keſſelhelme	V.	23
Die gezwungenen Ablöſungen von Grundzinſen und Gülten ſind acciſefrey — auch Beſtimmung, wie die Acciſabgabe, wo ſolche noch ſtatt findet, bey den einzelnen Zinſ- und Gültpflichtigen, die zu einer Gemeinde oder Vorträgerey gehören, zu berechnen iſt	XXIII.	129
Die von patentiſirten Weinhändlern bey Wein-Einkaufen im Lande nachzuſuchende Ausfertigung von Ladſcheinen und deren Abgabe betreffend	XIX.	111
Aemter, Geſchäftskreis: dieſen ſind die Schuldenliquidationen bey Ganten als weiterer Geſchäftskreis ausſchließlich übertragen	XII.	57
Akademiker. Geſetz über die Schulden derſelben	XX.	117
Alaun, romaniſirter, Privilegium zu deſſen Bereitung	IX.	39
Amortiſations-Kaſſe, Ermächtigung derſelben zur Bezahlung der am 30ten Sep. 1822. gezogenen Partial-Obligationen des Amortiſations-Kaſſe-Anlehens von 6 Millionen vom 26. Nov. 1808., welche in den Monaten Merz, April, May, Juny und July 1823. zur Zahlung verfallen ſind, gegen einen Discont von 5 pCt. per Jahr	IV.	20
Hierzu als Beylage, Bekanntmachung in Betreff der verfallenen Großherzoglich Badiſchen Amortiſations-Obligationen dieſes Anlehens.		
— -Kaſſe Obligationen-Verloſung. ſ. Obligationen.		
Amts-Reviſorate. Beſtimmung der Geſchäfte, mit welchen ſich dieſe bey Ganten zu befaſſen haben. Die denſelben vorher zugewieſene Schulden-Liquidationen ſind den Aemtern ausſchließlich übertragen	XII.	57
Appellationen in Gantſachen. Die nach der Obergerichts-Ordnung bey ſummariſchen Appellationen von dem Unterrichter vor der Fällung des Urtheils in zweyter Inſtanz nöthige Vernehmung des Appellaten über die Appellationsbeſchwerde und die Rechtfertigung des Beſcheids, ſoll auch bey der Appellation oder Reviſion in Gantſachen geſchehen. Nähere Beſtimmungen hierüber	X.	45
Apotheken (Nothapotheken) Vorſchrift über die Haltung derſelben, und wem ſolche zu geſtatten	VI.	27
Aſſecuranz (Brand) Gelder-Umlage. ſ. Brandverſicherungsgelder.		
Ausſchlag der directen Steuern. ſ. Steuerweſen.		
Auswanderung der Unterthanen als Coloniſten nach den Ruſſiſch Kaiſerlichen Staaten, welchem Anſtand ſolche unterliege.	X.	46
B.		
Belobung, öffentliche, des Amtmanns Menzinger in Gerlachsheim	XV.	81

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Bergleute, deren Militzpflichtigkeit. ſ. Militairſachen.		
Beſtatigung von Familen Fideicommiſſen. ſ. Fidei-Commiſſe.		
Blattern-Impfung. ſ. Schutzpocken.		
Blitzableiter, Unterſuchung der auf Privatgebäuden befindlichen durch die Bau-Inſpectoren — — — —	II.	5
Boden- und Grundzinſe-Ablöſungen, wann ſolche accißfrey ſind. ſ. Acciſordnung.		
Brandverſicherungs-Anſtalt, Ueberſicht des Standes vom 1. Jenner 1822 bis 1823. als Beylage zum Regierungsblatt Nro. XXIII. vom 3. Okt.		
Brandverſicherungsgelder-Umlage für das Jahr 1822. — —	VII.	32
Branntweinbrenner, patentiſirte, die von denſelben nach Erlöſchung ihrer Patente abzuliefernden Branntwein-Keſſelhelme — Beſtrafung der Contravention	V.	23
C.		
Cameral-Candidaten, der Meldung zur Prüfung — —	I. XXX.	1 162
Capitalien weltlicher und kirchlicher Fonds, das Verfahren bey Rückzahlung derſelben, und die beym Ausleihen ſolcher in die auszuſtellende Urkunde wegen nicht geſchehen durfenden Abſchlagszahlungen aufzunehmende Bedingung — — — —	XIX.	112
Claſſenſteuer, deren Erhebung für das Jahr 1823. — —	VIII.	36
Criminal-Unterſuchungen. Vorſchrift uber die Abfaſſung der Protokolle bey ſolchen	XXVI.	141
D.		
Dammbaubeyträge und Flußbaugelder. ſ. Flußbaugelder.		
Decorationen, höchſte Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit zur Annahme und Tragung fremder — — — —	XXI. XXVI.	123 143
Domainen-Section. Deren Organiſation. ſ. Organiſation.		
E.		
Ebnet, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Landamt Freyburg —	XII.	54
Endingen, Aufhebung des unter dieſem Namen beſtandenen evangeliſchen Decanats, und Vertheilung der dazu gehörigen Pfarreyen zu andern Decanaten	XXI.	121
Executionen. Verbot der unmittelbaren Verweiſung der Gläubiger an Güter oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen bey Verſteigerungen im Executionswege — — — —	VII.	31
F.		
Familien-Fidei-Commiſſe-Beſtätigung. ſ. Fidei-Commiſſe.		
Familien-Statut des Großherzoglichen Hauſes: Das Recht der Staatsſchreiberey in Beziehung auf alle in der Großherzoglichen Familie vorkommende Rechtshandlungen, ſo wie die Beſorgung der übrigen Geſchäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit, was die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes betrifft, iſt dem jeweiligen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, als dem Miniſter des Großherzoglichen Hauſes, übertragen — —	XXIV.	133
Felddiebſtahl und Gartendiebſtahl. Deren Beſtrafung geſchieht durch die ordentliche Gerichtsbehörde — — — —	XVII.	87
Fidei-Commiſſe:		
Beſtätigung des Freyherrlich von Berlichingen Roſſachiſchen Familien-FideiCommiſſes	XVI.	84
— — des Freyherrlich von Sturmfelderſchen Fidei-Commiſſes —	XXIX.	157

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Beſtätigung des Freiherrlich von Stotzingaſchen Fidei-Commiſſes —	XXX.	162
Finanz-Miniſterium. Enthebung des Chef deſſelben des Präſidiums bey der Domainen-Section — — —	VIII.	35
Flußbaugelder und Dammbaubeyträge, deren Erhebung für das Jahr 1823.	VIII.	37
Fonds, weltliche und kirchliche, die bey Aufnahmen von Kapitalien aus denſelben, in die Pfandurkunde der Rückzahlung wegen aufzunehmende Bedingung, daß der Schuldner an den Verwalter, ohne beſondere Autoriſation des letztern von der oberſten Verwaltungsbehörde keine Abſchlagszahlung leiſten zu wollen, ſich verbindlich mache — —	XIX.	112
Forſtfrevler, Uebereinkunft deswegen mit Würtemberg. ſ. Würtemberg.		
Fräulein-Stift, adeliches, evangeliſches zu Pforzheim. Beſtätigung der auf die Stiftsdame Henriette von Seckendorf gefallenen Wahl zur Abtiſſin	XV.	81
— -Stifts-Präbende zu Pforzheim. Verleihung an Caroline, Fräulein von Degenfeld zu Eulenhof — — —	XV.	81
Frequenz der Univerſitaten. ſ. Univerſität.		
Freyburg, Frequenz der Univerſität. ſ. Univerſität.		
— Landamt, demſelben wird die Gemeinde Ebnet zugewieſen —	XII.	54
— , Vereinigung des Stadtchirurgats mit den dazu gehörigen Ortſchaften	XVII.	106
Freyzügigkeit, Beſchränkung der mit dem öſtreichiſchen Staate. ſ. Abzugsfreyheit.		
Fürſprecher, in welchen Fällen den Rechtsfürſprechern die freye und unbeſchränkte Unterredung mit den Angeſchuldigten geſtattet iſt. — Beſtrafung des Mißbrauchs dieſer Erlaubniß durch Ertheilung widerrechtlicher Anſchläge	XXVIII.	149

G.

Gantſachen: Verbot der bisher üblich geweſenen Verweiſungen der Gläubiger auf Güter oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen bey Ganten und Executionen. — Zum Einzug der zu einer Gantmaſſe gehörigen Aktivforderung und Steigerungsſchillinge iſt ein Maſſe-Curator aufzuſtellen	VII.	31
— Nothwendigkeit der Vernehmung des Appellaten vom Unterrichter bey Appellation oder Reviſion in Gantſachen. ſ. Appellation in Gantſachen.		
— Die Schuldenliquidationen bey den Ganten ſind den Aemtern ausſchließlich übertragen und in den Amtskanzleyen vorzunehmen —	XII.	53
Gartendiebſtahl. ſ. Felddiebſtahl.		
Gebühr der Pfarrer für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher —	I.	1
Geigenſtrafe wegen eines Garten- oder Felddiebſtahls, deren Erkenntniß iſt den Ortsvorgeſetzten entzogen, und die Beſtrafung der ordentlichen Gerichtsbehörde überwieſen — — — —	XVII.	87
General-Salinen-Commiſſion Conſtituirung, Wirkungskreis und Verhältniß derſelben gegen das Finanz-Miniſterium und ſammtliche übrige Verwaltungsſtellen. — Auch Perſonalbeſtand dieſer Commiſſion —	XXV.	139
— -Subjective Organiſation derſelben — — —	XXV.	140
Geſetz über die Schulden der Akademiker — —	XX.	112
Geſtütts-Anſtalt. Verbot des Verkaufs der zum Leibgeſtütt gehörigen Mutterpferde — — — —	XXIII.	129
Großherzogliches Familien-Statut. ſ. Familien-Statut.		
Großherzogliches Haus. Beſtimmung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs. Wer die Geſchäfte der Staatsſchreiberey, ſo wie die übrigen Geſchäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes zu beſorgen hat — —	XXIV.	133

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Grundgülten, Ablöſung derſelben — — —	XXIII	129
Grundzinſe. ſ. Bodenzinſe.		
H.		
Handel mit Material-Waaren. ſ. Material-Waaren.		
— , Verkauf der ſogenannten Kaiſerpillen, denen hiezu nicht berechtigten Perſonen bey Strafe verboten — — —	XVI.	84
Handelsſachen:		
Ausſtellung der Urſprungs-Certificate beym Waarenbezug aus befreundeten Staaten — — —	VIII.	36
— Ausſtellung der Urſprungsſcheine bey directen Verſendungen —	XXI.	121
— Herabſetzung der Zölle für die aus dem Schweizer Canton Zürch mit Urſprungsſcheinen eingehenden Waaren — —	XXIX.	158
— Ausſtellung der Urſprungs-Certificate von ungemiſchter und ungefärbter Leinwand, ſo wie von eingeführt werdenden ausländiſchen Oelen	XXX.	161
Handelsverkehr mit dem Fürſtenthum Hechingen — —	XV.	79
— mit dem Schweizer Canton Zürch — —	XXIX.	158
Hechingen. Die Zulaſſung der aus dieſem Fürſtenthum eingehenden Landes-Produkte und Fabrikate gegen Vorlegung der Urſprungs-Beſcheinigungen	XV.	79
Heidelberg. Frequenz der Univerſität. ſ. Univerſität.		
— Aufhebung des Decanats Unterheidelberg — —	X.	48
J.		
Jagdfrevel (JagdExzeſſe) worin dieſe beſtehen, und wie ſie ſich von der Wilderey unterſcheiden, und zu beſtrafen ſind — —	XXIX.	155
Impfung der Schutzpocken. Reſultat derſelben im Jahr 1821 u. 1822 —	VI. / XXIX.	28 / 157
Impfungs-Tabellen, deren Einſendung durch die Phyſikate betreffend —	VII.	34
Indigenat-Verleihung an den Kaiſerl. Königl. Oeſtreichiſchen Kammerherrn Gottfried von Pelier-Vernand, und deſſen Aufnahme in den Verband des Badiſchen Adels — — —	XXIII.	130
Inſtruction über die Leitung des centraliſirten Waſſer- und Straßenbauweſens. ſ. Waſſer- und Straßenbauweſen		
Juſtiz-Departement, oberſtes, deſſen Wirkungskreis in Civilſachen —	X.	47
K.		
Kaiſerpillen, ſogenannte, deren Verkauf von hiezu nicht berechtigten Perſonen, verboten — — — —	XVI.	84
Kameral-Candidaten. ſ. C.		
Kapitalien. ſ. C.		
Kirchenweſen.		
Die kirchlichen Verhältniſſe der zur evangeliſchen Religion übergegangenen katholiſchen Einwohner zu Muhlhauſen — —	XIV.	73
Die Vereinigung der katholiſchen Einwohner zu Pforzheim zu einer katholiſchen Kirchengemeinde betreffend — —	XVIII.	107
Kirſchenwaſſer, aus dem Schweizer Canton Schwyz mit Urſprungsſcheinen in das Großherzogthum eingeführt werdendes, deſſen Verzollung —	XXIII.	129
L.		
Ladenburg, Errichtung eines Decanats unter dieſem Namen —	X.	48

Digitized by Google

Nro. Pag.

Landtags-Abſchied — — — — III. 1

Leiningen, Volljährigkeits-Erklärung des Herrn Fürſten Carl Friedrich Wilhelm Emich von — — — — XXI. 121

Leinwand, ungemiſchte und ungefärbte, Ausſtellung der Urſprungsſcheinen von ſolcher XXX. 161

M.

Majorennität. ſ. Volljährigkeit.

Material-Waarenhändler, den fremden Materialwaaren mit ſich führenden, iſt der Eingang in das Großherzogthum bey Strafe unterſagt — XVI. 84

Medaille-Verleihung. ſ. Verdienſt-Medaille.

Militairſachen: Strafe wegen künſtlich erzeugter Fußſchweißen zum Behuf der Milizuntauglichkeit — — — XXII. 125

— , die Milizpflichtigkeit der Bergleute betreffend — XXVIII. 149

Mosbach, Vereinigung der dortigen beyden Amtsreviſorate — — VII. 34

— die definitive Vereinigung des Stadt- und erſten Landamts betr. XXIX. 159

Mühlhauſen, Gemeinde, die zur evangeliſchen Religion übergegangenen katholiſchen Einwohner dieſes Orts bilden eine evangeliſche Kirchengemeinde, welcher die übergegangene Familie des Grundherrn Julius von Gemmingen, ſo wie die gleichmäßig übergetretenen Einwohner in Lehningen in kirchlicher Hinſicht überwieſen und einverleibt ſind. Rechte, welche dieſer neuen Kirchſpielsgemeinde zum Behuf der Religionsübung ertheilt worden. XIV. 73

Münzen. Die Scheidmünzen mit dem Gepräge des ehemaligen Fürſtbiſchofs von Baſel ſind außer Curs geſetzt — — — XII. 54

— Verbotene Annahme der großherzoglich Naſſauiſchen Scheidmünzen bey den Großherzoglichen Kaſſen — — — XV. 80

N.

Nothapotheken. Vorſchrift über deren Haltung und Geſtattung — VI. 27

O.

Oberſtes Juſtiz-Departement. ſ. Juſtiz-Departement.

Ober-Waſſer- und Straßenbau-Direction. ſ. Waſſer- und Straßenbau Direction.

Obligationen. Vernichtung eingelöster Staatsobligationen und Coupons — X. 47

— Ziehung der Staatsobligationen — — XXII. 125.

— Liſte der gezogenen Obligationen als Beylage zum Regsblt Nro. XXIV.

— Verbot des Verheuern oder Vermiethen von Nummern inländiſcher oder ausländiſcher Partialobligationen von Staatsanlehen — XXVII. 145

Oele, ausländiſche, die bey deren Einführung auszuſtellenden Urſprungsſcheine XXX. 161

Oeſtreich, Freyzügigkeitsvertrag, ſ. Abzugsvertrag.

Offenburg, Freyplatz in dem von Ottersweier dahin verlegten weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute — — — (XXIV. 134 (XXVI. 141

Orden. ſ. Decorationen.

Ordens-Ertheilung: an die Staatsräthe Freyherr von Zyllnhardt, Böckh und Winter — — —

— — — den Staabsrittmeiſter und Inſpektions-Adjutanten Hennenhofer. — —

— — — den Miniſterialrath und Director der Domainen-Section Schippel — — — IX. 40

— — — den Miniſterialrath Jolly — —

— — — den Freyherrn Carl von Gemmingen Guttenberg zu Bonfelden — —

Digitized by Google

Nro. Pag.

Ordens-Ertheilung: An den Major von Cloßmann, Capitain von Rüdt und Staabs-Capitain Holz — — XXVI. 143
— — an die Herren Fürſten von Leiningen und von Lynar, den K. Preußiſchen Oberſten von Braunſchweig, den K. Preußiſchen erſten Staabsarzt, Leibarzt Dr. Wiebel, den K. Oeſtreichiſchen Major und Kammerherrn Freyherrn August von Berſtett, und den der Großherzoglichen Geſandtſchaft zu Wien beygegebenen Legationsrath von Fabrice — — — — XXVIII. 151
Organiſation:
— der Domainen-Section durch Beſtellung eines Directors, und Enthebung des Chef des Finanz-Miniſteriums des Präſidiums bey derſelben VIII. 35
— Mehrerer Aemter in ſubjectiver Hinſicht — — XII. 55
— Der Ober- Waſſer- und Straßenbau-Direction in objectiver und ſubjectiver Hinſicht — — — — XVII. 88
— der General-Salinen-Commiſſion in objectiver Hinſicht — XXV. 139
— — — — in ſubjectiver Hinſicht — XXV. 140
Ortsvorgeſetzte. Aufhebung der den Ortsvorgeſetzten zugeſtandenen Erkennung der Geigenſtrafe wegen eines Garten- oder Felddiebſtahls — XVII. 87

P.

Päſſe, deren Ertheilung an Ausländer, ſo wie die Ausſtellung von Wanderbücher an fremde Handwerkspurſche, iſt den Aemtern durch erneuerte Verordnung unterſagt XII. 53
Peinliche Unterſuchungen, die Abfaſſung der Protokolle bey ſolchen — XXVI. 141
Pfarrer, deren Gebühr für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher I. 1
Pforzheim, die den katholiſchen Einwohnern allda geſtattete freye Religions-Ausübung, und deren Vereinigung zu einer katholiſchen Kirchen-Gemeinde betreffend — — — — XVIII. 107
Privilegium für den Johann Graſelli von Straßburg zur ausſchließlichen Bereitung mineraliſchen Säuren, vorzüglich des Vitriolöls und romaniſirten Alauns — — — IX. 39
— für den Handelsmann Kuſel zu Karlsruhe zum ausſchließlichen Gebrauch der von ihm anzuſchaffenden Tuch-Netzmaſchine — XV. 79
Prozeſſe, Appellationen in Gantſachen. ſ. Gantſachen.
— Ueberſicht über den Stand derſelben bey den Obergerichten. ſ. Tabelle.
Prüfung der Cameral-Candidaten. ſ. Cameral-Candidaten.

R.

Rechnungsweſen des Waſſer- und Straßenbaues, deſſen Centraliſirung und Verbindung mit der Direction des Waſſer- und Straßenbaues — XVI. 83
Rechtsfürſprecher für Angeſchuldigte. ſ. Fürſprecher.
Rechtsſtand. Declaration Seiner Königlichen Hoheit, die Volljährigkeit des Herrn Fürſten Carl Friedrich Wilhelm Emich zu Leiningen betreffend XXI. 121
Reiſepäſſe. ſ. Päſſe.
Religionsſtand. Die dem — zur evangeliſchen Kirche übergetretenen Theil der katholiſchen Gemeinde Mühlhauſen zum Behuf der Religionsausübung verliehenen Rechte — — — — XIV. 73
— der katholiſchen Einwohner zu Pforzheim, in Beziehung auf die ihnen geſtattete freye Religionsausübung und deren Vereinigung zu einer katholiſchen Kirchengemeinde — — — XVIII. 107

Digitized by Google

Nro. Pag.

S.

Salinen-Commiſſion. ſ. General-Salinen-Commiſſion.

Salz. Die Verpachtung des Alleinhandels iſt aufgehoben. Herabſetzung des Salzpreiſſes, auch wer zum Salzhandel berechtigt iſt — XXV. 137

— Verbot der Einfuhr fremden Salzes — — — XXIX. 156

Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken. ſ. Stiftungen.

Schulden der Akademiker, Geſetz hierüber — — — XX. 117.

Schulden-Liquidationen bey Ganten, wer ſolche zu beſorgen. ſ. Gantſachen.

Schullehrer-Seminarium, evangeliſches, die Wiedererrichtung eines ſolchen zu Karlsruhe — — — — XIII. 51

— objective Organiſation deſſelben — — — XIX. 113

— Beſtimmung der Zeit der Eröffnung dieſer Anſtalt — XXVIII. 151

Schulwittwen-Fiskus, katholiſcher, Baden-Badiſcher, Ueberſicht über den Zuſtand deſſelben pro 1821 — 1822. — — — V. 24

— Alt-Badiſcher, evangeliſcher, Ueberſicht über den Stand deſſelben vom Jahr 1821. — — — — XIII. 62

Schutzpocken-Impfung, Nachricht über den Verlauf im Jahr 1821 u. 1822 VI. 28; XXIX. 157

Schweizer-Cantone, Benennung der, mit welchen das Zollgeſetz vom 18ten July v. J., im Verkehr in Anwendung kommen ſoll, und für welche Cantone die in dem Art. 4 und 6. dieſes Geſetzes ausgeſprochene Ausnahmen ferner ſtatt finden — — — — XIX. 111

Schwyz, Canton, Verzollung des daher mit Urſprungsſcheinen eingehenden Kirſchenwaſſers — — — — XXIII. 129

Seminarien. Errichtung eines evangeliſchen Schullehrer-Seminars zu Karlsruhe XIII. 61

Staats-Obligationen. ſ. Obligationen.

Staatsſchreiberey-Geſchäfte für die Großherzogliche Familie, und die Geſchäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit in Betreff der Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes, wer ſolche zu beſorgen — — XXIV. 133

Standesbücher, burgerliche, Gebühr der Pfarrer für die Einträge in dieſelbe I. 1

Steuerweſen. Erhebung der Steuer von Häuſern; Gütern und Gewerben für das Etatsjahr 1823. — — — — VII. 31

— der Claſſenſteuer pro 1823. — — — VIII. 36

— der Flußbaugelder und Dammbaubeyträge pro 1823. — VIII. 36

Stiftungen, einzelne, wohlthätige:

des Handelsmanns Friedrich Bohnenberger zu Pforzheim zum Beſten armer Schulkinder in Niefern — — — I. 2

— des geiſtlichen Raths Krapf zu Haanau für die Armen — II. 6

— der ledigen A. Maria Kieſer von Wallbürn zum Beſten des Armenfonds
— des Silveſter Kuen zu Munſterthal für die Schule und Ortsarmen zu Untermunſterthal — — — — IV. 19

— der Lorenz Haaſiſchen Wittwe von Thiergarten für arme Schulkinder V. 24

— des Prieſters von Camuzi für das Waiſenhaus zu Freyburg — VIII. 37

— des Jakob Schlageter von Menzenſchwand für die Schule der Vogtey Hinter- und Vorderdorf — — —
— der Wilhelm Fickiſchen Eheleute zu Schlatt für die dortige Schule VIII. 38

— der Maria Zimmermann von Hanner für die dortige Kirche — VIII. 38

— des verſtorbenen Pfarrers Pecher zu Sickingen für die dortige Schule
— der A. Barbara Seitz von Handſchuchsheim zum Beſten des dortigen Allmoſens — — — — XIII. 62

Digitized by Google

Nro. Pag.

Stiftungen, einzelne, wohlthätige:
— des Johannes Maiſch von Plittersdorf für die dortige Kirche. —
— der verſtorbenen Ehefrau des Rathsverwandten Jung in Durlach, Juliana Barbara, eine geborne Becker, zum Beſten des dortigen Allmoſens
— des Pfarrers Wohlfrom in Gerichſtetten, zum Beſten des Kirchenfonds
— der Juſtina Wanzel, geborne Welker zu Bretten, zum Beſten der dortigen Hoſpitäler — — — — XIII. 62.
— des Fürſtlich Leyenſchen geheimen Raths Philipp Carl von Schmidt für die Armen der Graffſchaft Hohengeroldseck — — XVI. 85.
— des Peter Friedrich zu Löffingen, zum Beſten armer Schulkinder —
— der Erben des verſtorbenen Altvogts Gräßlin zu Hauſen für die Ortsarme — — — —
— des verſtorbenen Pfarrrectors Columban Häußler zu Sasbach, zum Beſten der dortigen Kirche und der armen Knaben der Gemeinden dieſer Pfarrey — — — — — XIX. 116.
— der Ehefrau des Pfarrers Krinn zu Iteersbach, für arme Wittwen und Waiſen — — — — — XX. 120.
— des verlebten Pfarrers Förſter zu Windſchläg, zum Beſten des Ortsarmenfonds XXI. 122.
— des Pfarrers Hemb zu Riechen, zum Beſten der dortigen Schule —
— der Barbara Seiz in Neuwied zum Beſten des katholiſchen Hoſpitals in Heidelberg — — — — XXI. 122.
— der Schreppiſchen Wittwe zu Landshauſen zum Beſten des dortigen Schulfonds — — —
— der Katharina Hartmann in Neckargemünd, zum Beſten der dortigen Armenkaſſe — — —
— der Petronella Heitzmann von Vöhrenbach, zum Beſten der dortigen Ortsarmen — — — XXII. 126.
— des Johannes Mees von Mannheim, zum Beſten des katholiſchen Bürgerhoſpitals allda — — — — XXIII. 130.
— der Maria Kaiſer von Schlechtenau, zum Beſten des Pfarrkirchenfonds in Todtnau — — — —
— der Johann Gerſpachſchen Eheleute in Offenburg zum Beſten der dortigen Pfarrkirche und des Armenhauſes — — — XXIII. 131.
— des zu Mannheim verſtorbenen Buchhalters Adam Hünersdorf, zum Beſten der dortigen Armenanſtalt — — —
— der Anna Barbara Seitz von Handſchuchsheim, zum Beſten der beyden evangeliſch proteſtantiſchen Hoſpitäler zu Heidelberg.
— der Ehefrau des verlebten Stadtrathsverwandten Leonhard Metzger zu Heidelberg, zum Beſten des vereinigten evangel. proteſtantiſchen Hoſpitals daſelbſt XXIV. 134.
— eine — von dem zu Errichtung eines Denkmals für den verlebten Geheimen Rath Viererdt verbliebenen Ueberſchuß der Beyträge, zur Unterſtützung eines durch Talent und Fleiß ausgezeichneten Vermögensloſen Schülers der hieſigen Real- oder polytechniſchen Schule, der zur Erlernung eines Bau- oder ſonſtigen feineren Handwerks beſtimmt iſt, zu Anſchaffung des zum Zeichnen erforderlichen Geräths, von den näheren Freunden des Verſtorbenen gemachte Stiftung. — — XXVI. 142.
— der Walburga Volk, geborne Hofmann von Oſterburken zur Unterſtützung der dortigen Ortsarmen — — —
— einer unbekannten ledigen Weibsperſon zum Beſten der Schule auf dem Staig. — — — — XVVIII. 151.

Digitized by Google

Nro. Pag.

Stiftungen, einzelne, wohlthätige:
— der Barbara Kuhn, verlebte Wittwe des Rentmeiſters Biſchof in Freyburg zum Beſten des dortigen ArmenInſtituts — — } XXX. 162
— der Katharina Fähndrich, verwittwete Stadtrath Wieſt von Freyburg zu gleichem Zwecke — — — — }
— der ledig verſtorbenen Anna Katharina Wolf eben daher zu nemlichem Zweck }
— des zu Fiſchbach ledig verſtorbenen Joſeph Maier zum Beſten der Armen der Pfarrey Lenzkirch — — — XXX. 162
Stiftungs-Capitalien, das Verfahren beym Ausleihen derſelben — XIX. 112
Straf-Erkenntniß wegen Feld- und Garten-Diebſtahl, wem ſolches zuſtehe XVII. 87
Strafgeſetzgebung, Erläuterung des Art. 91. des Edikts über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege vom 4ten April 1803. hinſichtlich des einfachen Jagdfrevels, des Wilddiebſtahls, und der für ein eigenes peinliches Verbrechen erkannten Wilderey — — — XXIX. 154
— Worin der Jagdfrevel beſtehe, und wie er ſich von dem Wilderey-Verbrechen und von dem Wilddiebſtahl unterſcheidet, auch was unter JagdErreſſen verſtanden werde — — — — XXIX. 155
— Beſtimmung der Strafe des durch Jagen auf offenem Felde auſſerhalb gefrieteter Waldungen bey hellem Tage verübten einfachen Jagdfrevels. Wie die Theilnehmer an Wilderey, Wildraub und Wilddiebſtahl zu beſtrafen, und worauf bey StrafErkenntniſſen über Wilderey, Wildraub und Wilddiebſtahl noch beſonders erkannt werden muß — XXIX. 155
Strafe wegen künſtlicher Erzeugung von Fußſchweißen bey Soldaten zum Behuf ihrer Untauglichmachung und Entlaſſung vom Militair — XXII. 125
— wegen SalzEinſchwarzung — — — XXV. 138
— wegen Wilderey, Wildraub und Wilddiebſtahl und der Theilnahme an dieſen Verbrechen — — — — XXIX. 155
Straßenbauweſen. ſ. Waſſer- und Straßenbauweſen.
Studienweſen. Nähere Beſtimmungen und Vorſchriften zu den §§. 3. und 7. des Geſetzes über die Studienfreyheit vom 23ten May 1822. RegierungsBlatt Nro. X. deſſelben Jahrs — — XIII. 57

T.

Tabelle. Ueberſicht über den Stand der im Jahr 1822. bey den Obergerichten verhandelten Civil- und Criminal-Prozeſſe — — XI. 49
— Ueberſicht über die Reſultate der Schutzpocken-Impfungen pro 1822 und 1823. — — — — (VI. 28; XXIX. 157
Titel der Waſſer- und StraßenbauDirection — — XVII. 87

U.

Ueberſicht der Studierenden auf den Landes-Univerſitäten. ſ. Univerſität:
— über den Zuſtand des katholiſch Baden-Badiſchen Schul-Wittwenfiskus. ſ. Schulwittwenfiskus.
— über den Alt-Badiſchen evangeliſchen Schulwittwenfiskus. ſ. Schulwittwenfiskus.
— über den Stand der Civil-Prozeſſe, und über die beſtraften Verbrechen. ſ. Tabelle.
Univerſität Freyburg, Anzahl der Studierenden — — — (II. 5; XXI. 122
— Heidelberg, Anzahl der Studierenden — — XV. 80

Digitized by Google

Nro. Pag.

Unterſuchungen, peinliche. ſ. Criminal-Unterſuchungen.
Urſprungs-Certificate beym Waarenbezug aus befreundeten Staaten. ſ. Handelsſachen.
— — für die aus dem Fürſtenthum Hechingen in das Großherzogthum eingeführt werdenden Landesprodukte und Fabrikate XV. 79
— — bey directen Verſendungen — — XXI. 121
— — für aus dem Schweizer Canton Schwyz eingehendes Kirſchenwaſſer XXIII. 129

V.

Verbrechen der Wilderey, Wildraub und Wilddiebſtahl, wie ſolche zu beſtrafen XXIX. 155
Verdienſt-Medaillen. Ertheilung der großen ſilbernen an den jubilirten Oberlehrer Ferdinand Schreiber zu Heitersheim, wegen ausgezeichneten Verdienſten um ſeine Schule — — — — IV. 21
— Ertheilung der goldenen an den Amtmann Zembrod zu Alensbach wegen ſeinen Dienſtleiſtungen als Ortsvorſtand — — V. 25
— der ſilbernen Medaille an den Vogt Jung zu Haueneberſtein für ſeine für das Wohl der Gemeinde ſowohl als dem Staate geleiſteten ausgezeichneten Dienſte VII. 34
— der ſilbernen Medaille an den K. Würtenbergiſchen Revierförſter Schlette zu Herrenalb für die bey Löſchung mehrerer in den Großherzoglichen Waldungen ausgegangener Brände, geleiſtete Dienſte — XXII. 125
Verheuern (Vermiethen) das der Partial-Obligationen von Staatsanlehen, bey Strafe verboten — — — — XXVII. 145
Verlooſung der Amortiſations-Keſſe-Obligationen. ſ. Obligationen.
Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken. ſ. Stiftungen, wohlthätige.
Vermiethen der Partial-Obligationen von Staatsanlehen. ſ. Verheuern.
Verſendungen, directe, die bey ſolchen nöthige Ausſtellung von Urſprungsſcheinen XXI. 121
VitriolOel und romaniſirter Alaun, Privilegium zu deren Bereitung ſ. Privilegium.
VolljährigkeitsErklärung des Herrn Fürſten Carl Friedrich Wilhelm Emich zu Leiningen — — — — XXI. 121

W.

Waaren-Verſendung, die bey directer Verſendung nöthigen Urſprungs-Certifikate XXI. 121
Waaren von Fremden im Land erkaufte, zollbare, müſſen beym Abgang von dem Kauforte verzollt werden. Ausnahme findet ſtatt — XXVIII. 150
Waſſer- und Straßenbauweſen, centraliſirtes, Beſtimmung, in welcher Beziehung deſſen Leitung dem Miniſterium des Innern zugewieſen iſt — XVI. 83
Waſſer- und Straßenbau-Direction. Mit dieſer iſt das centraliſirte Rechnungsweſen des Waſſer- und Straßenbaues verbunden — — XVI. 83
— dieſe hat den Titel „Ober-Waſſer- und Straßenbau-Direction“ anzunehmen — — — — XVII. 87
— Organiſation der Ober-Waſſer- und Straßenbau-Direction in objectiver und ſubjectiver Hinſicht — — — XVII. 88
— Inſtruction über die Leitung des centraliſirten Waſſer- und Straßenbauweſens — — — — XVII. 87
Weinhändler, patentiſirte, ſollen bey Wein-Einkäufen im Lande Ladſcheine erheben und am Abladort an den Acciſer abgeben. ſ. Accisordnung.
Wittwen-Kaſſe.
Uebersicht über die kathol. Baden Badiſche Schulwittwen-Kaſſe pro 1821 und 1822. — — — — V. 24
— über die Alt Badiſche evangel. Schulwittwen-Kaſſe im Jahr 1821. XIII. 62
— über den Stand der weltlichen Dienerſchafts-General-Wittwen-Kaſſe von Georgi 1821 bis 1822. — — — XIII. 61

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Würtenberg, Uebereinkunft mit der Krone Würtenberg wegen Beſtrafung der Forſtfrevel — — — —	XXVII.	147

Z.

Zoll-Ordnung:		
Nachträgliche Beſtimmung hinſichtlich der Ausſtellung der Urſprungsſcheine beym Waarenbezug aus befreundeten Staaten — —	VIII.	36
— Beſtimmung, in wie weit das Zollgeſetz vom 18. July v. J. Regierungsblatt Nro. XIV. vom 22. July auch im Verkehr mit den Schweizer-Cantonen, und mit welchen, anzuwenden iſt. Auch Beſtätigung der in dem Art. 4 und 6. des gedachten Geſetzes ausgeſprochenen Ausnahmen für mehrere Cantone — — —	XIX.	111
— Die bey directen Waarenverſendungen auszuſtellenden Urſprungsſcheine betr.	XXI.	121
— Verzollung des aus dem Schweizer Canton Schwyz mit Urſprungsſcheinen eingehenden Kirſchenwaſſers — — —	XXIII.	130
— Verzollung der von Fremden im Lande gekauft werdenden zollbaren Gegenſtände beym Abgang derſelben von dem Kauforte —	XXVIII.	150
— Aufhebung des §. 90. Lit. b. der Zollordnung hinſichtlich der Einfuhr fremden Salzes. Verbot dieſer Einfuhr — —	XXIX.	156
Zürch, Canton, Verkehr mit dieſem Schweizer Canton — —	XXIX.	158

Digitized by Google

Namen-Regiſter

zum Staats- und Regierungsblatt 1823.

	Nro.	Pag.
A.		
Achert, Joſeph, Rechtspraktikant	29	159
Adelsheim, von, Secondlieut.	26	142
Ahles, Kirchenrath	11	49
—, Heinrich Karl, Pfr.	22	127
Ammann, Joſeph Peter, Pfr.	4	20
—, Heinrich, Pfr.	30	163
Andriano, Premierlieut.	26	142
Anna, Othmar, Pfr.	20	120
Apfel, Pfr.	15	82
Auffenberg, Joſeph, Frhr. von, Kammerherr	9	40
B.		
Bader, Kreisaſſeſſor	13	63
Bähr, Kirchen- und Miniſterial-Rath	1	2
—, Karl, PfarrCandidat	16	86
Bär, Ernſt, Auditor	23	131
Bagatti, Joſ. Univerſitätsbibliothekar	4	22
Baier, Pfr.	23	132
Barack, Stiftungsreviſor	12	56
Barazetti, Rath	16	85
Bäuerlen, Amtmann	12	55
Baumann, Decan	15	82
Baur, Joſeph, Pfarrvikar	1	3
—, Franz Xaver, Pharmaceut	19	116
—, Medicinalaſſeſſor	22	127
Baurittel, Karl Fried., Hofgerichtsadvokat	13	64
Bechtold, Joh. Joſeph, Pfr.	21	124
Beck, Joſeph, Pfarrvikar	1	3
—, Pfr.	9	42
—, Ober-Rechnungsrath	13	63
—, Oberamtmann	12	55
—, Domainenverwalter	24	135
—, von, Secondlieut.	26	142
Becker, Franz, Pfarrvikar	1	3
Beger, Kreisrath	28	151
Bender, Pfr.	4	21
—, Heinrich, Schulrector	15	82
—, Stadtpfarrer	16	86
Benitz, Amtsaſſeſſor	12	55
Berg, Carl Johann, von, Rechtsprakt.	9	44
Betz, Georg, Pfr.	15	82
Beuſt, von, Secondlieut.	26	142
Beuter, Rechnungsrath	15	81
Bildhauſer, Hofgerichts Secretair	10	48
Blattmann, Miniſterial-Expediter	11	49
Bluſt, Andres, Kammeralpraktikant	21	124
Bob, Ferdinand, Pfr.	13	65
Bodmann, von, Secondlieut.	9	40
Böckh, Kaſſen- und Rechnungsführer	21	123
Bogner, Franz, Pfarrvikar	1	3
Botzheim, von, Oberſt	9	40
Brand, Kaſſen- und Rechnungsführer	21	123
Braun, Jakob, PfarrCandidat	1	4
Breitenbach, Peter, chirurgiſcher Aſſiſtent	23	131
Brenk, Kreis-Expediter	9	43
Bretſchger, Regimentsquartiermeiſter	28	151
Breuning, Pfr.	26	144
Brief, Kanzleyrath	4	20
Brückner, Domainenverwalter	12	56
Brunner, Karl, Förſter	13	65
Brutſchin, Amtsreviſor	14	81
Bucher, Pfr.	5	26
Buckeiſen, Rudolph, Rechtspraktikant	9	44
Bühler, Wilhelm, PfarrCandidat	1	4
Buiſſon, Karl, Rechtspraktikant	9	44
—, Hofgerichts-Secretair	10	48
Burg, geiſtlicher Rath	28	151
Burkard, Jakob, PfarrCuratus	23	131
Byern, Eugen, von, Kammerherr	27	148
C.		
Caſtell, Joſeph, Pfarrvikar	1	3
Chriſt, Amtmann	12	55
—, Georg Joſeph, Pfr.	30	163
Clars, Heinrich, Pharmaceut	22	108
Clauſing, Reviſor	16	85
Cloßmann, von, Generallieutenant	9	39
Cramer, G. StadtDirections-Regiſtrator	20	120
Crecelius, Pfr.	24	135
D.		
Dambacher, Profeſſor	9	41
Dauth, Karl, Landchirurg	27	148
Debattis, Stiftungsreviſor	9	41

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Deimling, Obervogt	12	54
Diemar, von, Secondlieut.	26	143
Diether, Michael, Revierförſter	13	64
Dietz, senior, Finanzrath	13	63
— , Finanzrath	25	140
Dill, OberEinnehmer	10	48
Dittenberger, OberforſtCommiſſions-Secretair	8	38
	24	135
Dreher, Pfr.	16	86
Dreuttel, Stadtpfarrer	9	41
Dreyer, Amtmann	26	143
Dufner, Joh. Georg, Benefiziat	11	50
Dupré, Landamtsreviſor	26	143
Dürr, Reviſor	15	81
E.		
Ecklein, Kreisrath	7	34
— , Oberamts-Aſſeſſor	12	55
Edelsheim, Frhr. von, Geh. Rath und OberCeremonienmeiſter	21	123
Egle, Joh. Baptiſt, Pfr.	30	164
Eggly, Philipp, PfarrCandidat	1	4
Ehrmann, Kreisrath	6	29
	12	56
Eichrodt, Auguſt, Staats-Miniſterial-Kanzliſt	6	30
— , Stadtamtsaſſeſſor	21	123
Eiſele, GymnaſiumsPräfekt,	29	159
Eiſengrein, Univerſitäts-Bibliothekar	12	56
Eiſenlohr, Auditor	23	131
Eiſinger, Landchirurg	28	152
Engelberger, Amtsreviſor	17	106
— , Carl, praktiſcher Arzt	29	156
Engeſſer, Geiſtlicher Miniſterialrath	28	151
Enroth, Amtsphyſikus	17	106
Erb, Joh. Evang., Pfr.	2	8
Erbs, Pfr.	6	30
Erhard, Hofrath	5	24
Ertel, Amtmann	12	55
Eutenbenz, Joh. Evang., Stadtpfarrer	4	20
F.		
Faber, Joh. Georg, Pfarrvikar	1	3
— , Wilhelm, Reviſionsacceſſiſt	2	8
— , Amtmann	19	116
Fahnenberg, Frhr. von, Ober-Poſtdirector	17	106
Falk, Amtsphyſikus	5	28
Falkenſtein, Premierlieut.	9	40
Faller, Karl, Pfr.	9	42
Farenſchon, Maurus, Pfr.	22	128
Faſchon, Eugen, Cammeralpraktikant	11	50
Fecht, Dekan, Pfr.	9	41
	13	64
Fehnenberger, Joh. Baptiſt, Pfr.	29	159
Feigler, Reviſor	14	81
Fernbach, Joh. Baptiſt, Pfarrvikar	1	3
Feſenbeck, Ludwig, PfarrCandidat	16	86
Finner, Fr. Xaver, Pfr.	29	159
Finnweg, Kreisrath	12	55
Fiſcher, Kaſpar, Pfarrvikar	1	3
— , Amtmann	19	116
— , Georg, Pfr.	23	121
— , Amtsreviſor	26	143
— , Landchirurg	29	159
Flad, Pfr.	9	42
Flam, Alois, geiſtlicher Rath	2	8
Fränzinger, Ignaz, Hofgerichtsrath	13	63
Frank, Pfr.	23	132
— , Georg, PfarrCandidat	28	152
Frech, Obervogt	12	55
	14	81
Frey, Martin, Pfr.	2	7
— , Amts-Aſſeſſor	24	135
Frieſenegger, Pfr.	28	152
Fröhlich, KreisDirector	4	20
Frommherz, außerordentlicher Profeſſor	22	127
Füeßlin, BergwerksCommiſſions-Secretair	30	163
Fuger, Hofrath	7	35
Fürkorn, Präzeptor	6	30
G.		
Gaddum, Heinrich, Schaffner	22	127
Gaertner, Amtmann	17	106
Gall, Kreisaſſeſſor	17	106
Gamm, Pfr.	9	41
Ganter, Stadt- und LandamtsReviſor	26	143
	28	152
Gatterer, Oberforſtrath	16	86
Gayling, von, Forſtmeiſter	30	162
Gemehl, Oberamtmann	21	121
Gemmingen, Chriſtiana, von, Abtiſſin	2	7
— , Wilhelm, von, Forſtmeiſter	12	55
Gerſtner, OberEinnehmer	10	48
Gilm, von Roſenegg, Secondlieut.	25	142
Glaß, Pfr.	9	41
Gleck, Pfr.	9	42
Glockner, FinanzMiniſterial-Secretair	4	20
Gmelin, Pfr.	4	21

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Goebel, Premierlieut.	22	126
Goetz, Chriſtian, Revierförſter	9	44
Goldmaier, Dechant und Pfr.	9	43
Goll, Kreiszettelverwalter	22	127
Gollinger, Secondlieut.	22	126
Gottſchalk, Pfarrverweſer	9	41
Gräbner, Karl, PfarrCandidat	16	86
Gräſle, Carl Dominik, Rechtsprakt.	9	44
—, Kreisrath	13	63
Grafmüller, Rechnungsrath	15	81
Greiner, Diaconus	4	21
—, Heinrich, PfarCandidat	16	86
Gretter, Pfr.	13	65
Grohe, Pfr.	16	85
—, Diaconus	28	152
Günderrodt, von, Forſtmeiſter	6	29
Günther, Heinrich, Kanzleyſecretair	9	41
Gulat, von, Miniſterialrath	12	55
Gutſch, Dr. Phyſicus	30	163
H.		
Haag, Auguſt, PfarrCandidat	1	4
Haas, Huttenverwalter	21	123
Häfelin, Regierungsrath	12	56
Hägelin, Hofgerichtsrath	17	106
Hafenegger, Amtsaſſeſſor	12	55
Harder, Kaſpar, Pfr.	22	128
Hartig, Melchior, Pfr.	5	26
Hartleben, Geh. Regierungsrath	11	49
Hartmann, Kreisprotokolliſt	20	120
Haug, Andreas, Pfr.	9	43
Heberle, Franz, Revierförſter	9	44
Hecht, Obergerichtsadvokat	9	44
Heddäus, Major	22	126
Heel, Stadtamtsreviſor	28	152
Hehn, Georg Philipp, Pfr.	24	135
Heitiger, Franz, Revierförſter	13	64
Helbing, Hüttenverwalter	21	123
Hennhöfer, Pfr.	9 16	43 86
Hepp, Dekan	15 26	82 144
Herb, Pharmaceut	22	128
Herbſt, Medicinalrath	12	56
—, Pfr.	24	135
Herbſter, Hüttenverwalter	21	123
Herf, Secondlieut.	22	126
Hergt, Franz, praktiſcher Arzt	19	116
Herr, Alois, praktiſcher Arzt	19	116
Herrer, OberforſtCommiſſionsReviſor	15	81
Herrmann, Amtsreviſor	7	34
—, Pfr.	17	106
—, Fr. B. Joſeph, Pfr.	22	127
Herzog, Kreisrath	6	29
Hettig, Paul, praktiſcher Arzt	15	86
Heyſer, OberWaſſer- und Straßenbau-Directions-Kanzliſt	30	163
Hiener, Joh. Baptiſt, Pfarrvikar	1	3
Hirſch, Miniſterialkanzliſt	12	56
—, Hofrath, Stadtphyſikus	22	127
Hirt, Joſeph Anton, Pfr.	24	135
Hoch, Joſeph, Thierarzt	30	164
Höhler, Fried., PfarrCandidat	1	4
Hölzlin, praktiſcher Arzt	12	56
Hönig, Major	22	126
Höninger, Melchior, PfarrCandidat	1	3
Hörner, Ludwig, PfarrCandidat	16	86
Hoffmann, KreisCommunreviſor	24	135
Hofmann, Finanzrath	13	63
—, Kreispraktikant	13	63
—, Hubertus, Beyjäger	13	64
Hofmeiſter, Hofgerichtsrath	13	63
Holz, Forſtpraktikant	13	65
—, Secondlieut.	26	142
—, Wilhelm, Revierförſter	28	152
Holzhauer, Ernſt Philipp, Stadtpfarrer	23	131
Holzmann, Georg Anton, Oberrechnungs-Kammer-Regiſtrater	5	26
Hornſtein, Joſeph Ignaz, Pfr.	4	21
Hüber, Kreisrath	6	29
Huber, Staabschirurg	13 15	66 82
Hufſchmid, Alois, Pfarrvikar	1	3
J.		
Jägerſchmidt, Karl, Rechtsprakt.	11	50
Jakoby, Karl Auguſt, Förſter	13	63
Jüſtle, Joh. Baptiſt, Pfr.	9	43
Jung, Alois, Rechtspraktikant	11	50
Itzſtein, von, Hofgerichtsrath	7	34
K.		
Kasberg, Kammerrath	5	26
Kab, Pfr.	22	128
Kaiſer, Jakob, Wund- und Hebarzt	26	144
Kappler, Joh. Baptiſt, Kameralpraktikant	21	124

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Karg, Amtsphyſikus	19	116
Kaſtell, Joſeph, Pfr.	30	163
Katz, Secondlieut.	26	142
Keil, Dr. Phyſikus	22	128
Keller, Revierförſter	13	64
—, Pfr.	15	82
—, Joſeph, Pfr.	24	135
Kelm, Ignaz, Pfr.	20	120
Kumpf, OberforſtCommiſſions-Reviſor	14	81
Kern, Amtmann	12	55
Keyl, Prem.Lieut. u. Adiutant	9	40
Kiefer, Oberamtmann	6	30
—, Reviſor	12	56
Kieſterer, Gallus, Pfr.	12	56
Kilgenſtein, Fried. Aug., PfarrCandidat	1	4
—, Präzeptor	6	30
Killy, Amtsreviſor	11	50
Kinberger, Miniſterialreviſor	26	143
Kindler, Kreis-Regiſtraturgehülf	5	26
Klaußmann, Kaſpar, Pfarrvikar	1	3
Koch, Stallverwalter	11	49
—, Kaſſier	29	120
Korn, Miniſterial-Expeditor	10	48
Krancher, Amtmann	21	124
Krebs, Karl, Pfarrvikar	1	3
Kretzer, Wendelin, Pfr.	13	64
	30	163
Krieger, OberRechnungsrath	13	63
Krug, Philipp Heinrich, Pfr.	28	152
Kupferer, Joſeph, Pfarrvikar	1	3
L.		
Ladenburger, Oberrath	9	41
Lademus, Hofrath	22	127
Lamey, Pfr.	1	2
Lammerz, von, Premierlieut.	9	39
Landherr, Joh. Nep., Pfr.	22	128
Lang, Profeſſor	9	41
—, Joſeph, Forſtverwalter	11	49
—, Kreisrath	15	81
Lapp, Pfr.	21	121
Latein, Revierförſter	13	64
Laukhard, Hofgerichtsrath	9	40
Lautenſchläger, Pfr.	24	136
Lay, Fridolin, Pfr.	22	128
Lebrün, Pfr.	22	128
Leiber, Joſeph, Controlleur	8	38
Leibfried, Amtsreviſor	17	106
Leiner, UniverſitätsSyndikus	1	4
Lembke, Amtsreviſor	28	152
Lendorf, Buchhalter	13	63
—, Haushofmeiſter	28	152
Lenz, Joh. Baptiſt, Pfr.	19	116
Leonhard, von, Geheimer Rath	7	34
Lepper, Chriſtian Julius, Pfr.	30	163
Leuchſenring, Profeſſor	9	41
Leußler Amtmann	12	55
Leute, Joh. Nepomuck, Pfr.	2	7
Lilzelnau, Frhr. von, Major a la Suite	19	116
Lindenmaier, Joſeph, Revierförſter	9	44
Link, Pfr.	9	43
Löhle, Joh. Georg, Pfarrvikar	1	3
	23	131
Löſch, Stephan, Pfarrvikar	1	3
Lorenz, Oberreviſor	28	151
Louis, Karl, Kammeralpraktikant	11	50
Lump, Wilhelm, Pfr.	19	116
Lumpp, Anton, Kameralpraktikant	21	124
Luſka, Franz, Revierförſter	13	64
M.		
Machauer, Georg Joſeph, Rechtsprakt.	11	50
Maier, Secondlieut.	26	142
Markſtein, Franz, Benefiziat	11	50
Marſchall, Carl, Frhr. von, Kammerherr	1	2
Martin, Amtmann	15	81
—, Mathias, Rechtspraktikant	29	159
Mathis, Joſeph Wilhelm, Pfr.	23	131
Maurer, Joh. Wilhelm, Lyzeumslehrer	17	106
Maus, Joh. Linus, Pfr.	23	132
Mayer, Kanzleyſecretair	21	123
—, Joſeph, Pfr.	26	144
Menzer, Karl, Oberförſter	9	44
Merkel, Valentin, Pfarrvikar	1	3
Merkle, Theobald, Pfr.	22	127
Merx, Amtmann	19	115
Meſſmer, Joh. Franz., Benefiziat	9	43
Metz, GeneralStaatsKaſſe-Buchhalter	12	56
Metzger, Joh. Joſeph, Pfarrvikar	1	3
—, Wilhelm Eduard, Diakonus	30	164
Metzger, Kreisſecretär	24	135
Micheroux, Kreisrath	15	81
Milleret, Kanzleyſecretair	9	41
Minet, Friedrich, Stadtamts-Aſſeſſor	29	159
Morgling, Pfr.	11	50
Mohr, von, Hofgerichtsrath	17	106
Molter, Karl, PfarrCandidat	1	4

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Mers, Ernſt, Rechtsprakt.	29	159
Mosbrugger, Leopold, Kammeralprakt.	11	50
Mühlhäuſer, Pfr.	28	152
Müller, Kreiskanzliſt	9	41
—, Revierförſter	13	64
—, Friedrich, Pfr.	16	86
—, Joſeph Anton, Pfr	17	106
—, Pfr.	22	127
—, Jakob, Obergerichtsadvokat	27	148
Münch, Dr. auſſerordentlicher Profeſſor	22	127
Münzer, Joſeph, Benefiziat	22	128
Mußgnug, Pfr.	6	30
Mutſchler, Dominik, Pfr.	30	164
Mutz, Pfr.	2	7
N.		
Nadler, Melchior, Pfarrvikar	1	3
Nägele, Amtsaſſeſſor	12	56
Neff, Karl, Wund- und Hebarzt	19	116
Neuberth, OberforſtCommiſſions-Reviſor	5	55
Neubronn, von, Oberſt	26	143
Neuhaff, Kanzleyſecretair	13	56
Neumann, Amtsaſſeſſor	12	55
Nuefer, Alois, Profeſſor	1	4
Nüßle, Michael, PfarrCandidat	16	86
Nüßlin, Hofrath	26	143
O.		
Oehlſchlegel, Karl, Pfr.	30	163
Oettinger, Profeſſor	9	41
Oſtheimer, Pfr.	11	50
Oſtler, Auguſtin, Pfr.	30	164
Otto, Amtmann	9	44
P.		
Pahl, Karl, Revierförſter	28	152
Pecher, Franz, Kammeralpraktikant	11	50
Perathoner, Pfr.	2	7
Perleb, Profeſſor ordinarius	9	40
Petitjean, Hofgerichtsſecretair	2 9	7 44
Pezold, Oberamtsaſſeſſor	12	55
Pfefferle, F. Anton, Hofgerichtsadvokat	13	64
Picot, Polizeyamtmann	15	81
Pittſchaft, Hofrath, Mitglied der SanitätsCommiſſion	13	63
Pixis, Miniſterialkanzliſt	9	44
Plum, Maximilian, Pfr.	5	26
Pluyms, Joſeph, Pfr.	21	124
Pöß, Stadtamtmann	11	49
R.		
Rebſtein, Joſeph, Pf.	4	21
Reck, von, Finanzrath	4	20
Regg, Pfr.	9	42
Rees, Lorenz Donat, Pf.	24	136
Regenauer, Kreisrath	6 8	26 38
Regenſcheit, Gottfried, Pfarrvikar	1	3
Reich, Geheimer Kriegsrath	25	140
Reichard, Hofgerichtsrath	2	7
Reinhardt, Franz, Pfr.	26	144
Reißberger, Joſeph, Revierförſter	6	30
Renzler, OberEinnehmer	19	48
Richter, Joh. Nepomuck, Pfr.	16	86
Riehm, Iſaak, Pfr.	26	143
Rinck, von, Staabsrittmeiſter	22	126
Ris, Albrecht, Rechtsprakt.	9	44
Rochlitz, Domainenverwalter	24	135
Röck, Amtmann	15	82
Römig, Obergerichtsadvokat	27	148
Roggenbach, von, Premierlieut.	9	40
Rolle, Stiftungsreviſor	13	64
Roman, Joh. Cornelius, Pfr.	20	113
Roos, Philipp, Pfr.	9	42
Roſenlöcher, Kreisregiſtrator	11	50
Roth, Jakob, Obergerichtsadvokat	11	50
Roth, Poſtverwalter	13	64
Roth, Pfr.	16	86
Rothacker, Wilhelm, PfarrCandidat	16	86
Rotteck, von, Hofrath	5	26
Ruth, Staatsrath	13	66
Rutſchmann, ImmediatSalzCommiſſions-Secretair	13	63
—, Finanz-Miniſterialaſſeſſor	25	140
Rutz, Jakob, PfarrCandidat	1	4
S.		
Sachs, Friedrich, Pfarradjunkt	16	85
Salzer, Pfr.	15	82
—, Diakonus	28	152
Sartorius, Kreis-Communreviſor	24	135
Sauer, Kreisaſſeſſor	15	81
Schaaf, Amtmann	29	159

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schäfer, Franz. Geiſtlicher Miniſterialrath	28	152
Schaller, Joh. Baptiſt, Pfr.	4	20
Schaufenbühl, Jakob, Benefiziat	9	42
Schellenberg, Fried. Ernſt, Pfr.	21	124
Schieff, Karl, Obergerichtsadvokat	27	148
Schindler, Kreisrath	15	81
Schinzinger, Univerſitäts-Wirthſchafts-Adminiſtrator	9	40
Schippel, Miniſterialrath	4	20
Schirmer, Pfr.	4	21
Schleſſer, Konrad, Pfr.	6	30
—, Geheimer Rath	26	143
Schmich, Albert, Kameralpraktikant	21	124
Schmid, Hüttenverwalter	21	123
—, Decan u. Pfr.	30	163
Schmiederer, Medicinalrath	21	123
Schmutzer, Pfr.	21	124
Schnabel, Chriſtian, PfarrCandidat	16	86
Schneider, Amtmann	11	49
—, Reviſionsgehülf	24	135
—, Joſeph, Pfr.	30	164
Schneller, J. F., Profeſſor	5	26
Schnetzler, Kreisrath	15	81
—, Obervogt	15	81
Schörflin, Förſter	22	127
Schell, AmortiſationsCaſſier	12	56
Speierer, Pfr.	16	85
Springer, Joh. Baptiſt, Pfarrvikar	1	3
Schreiber, Alois, Pfarrvikar	1	3
Schnickel, Theodor, Revierförſter	22	127
Schueh, Amtmann	9	43
Schuk, Jakob, Rechtspraktikant	11	50
Schultheiß, Bernard, Pfarrvikar	1	3
Schuſter, Pfr.	21	123
Schwarz, Pfr.	4	21
	16	85
—, Amtsreviſor	4	22
—, Friedrich, Kameralpraktikant	11	50
—, Karl, PfarrCandidat	16	86
Seckler, Ignaz, Pfarrvikar	1	3
Seeger, W. A., Polizey Commiſſair	29	159
Sehringer, Georg, PfarrCandidat	16	86
Seithel, Peter Heinrich, Pfr.	6	30
Seld, Geheimer Hofrath	8	38
Sensburg, Frhr. von, Geheimer Rath und Staats-Director	1	2
—, Dekan, Pfr.	9	41
Siegel, Amtmann	12	55

	Nro.	Pag.
Sievert, Carl Wilhelm, Kameralpraktikant	11	50
Silberad, Premierlieut.	9	39
Silbereiſen, Amtsreviſor	11	50
Simmler, Kanzleyrath	15	81
Söllinger, Pfr.	9	42
Sommerſchu, Friedrich, Hofgerichtsadvokat	29	159
Staatsmann, Stadtchirurg	19	116
Stähle, Amtsaſſeſſor	12	55
Stark, Poſtoffizial	13	64
Stegmann, Joſeph, praktiſcher Arzt	30	164
Stein, Amtsphyſikus	9	40
—, Buchhalter	11	50
Steinwarz, Carl Auguſt, Kameralpraktikant	11	50
Stengel, Frhr. von, Oberhofgerichts-Vizekanzler	10	48
Stephani, Franz, Amtsaſſeſſor	12	56
Stern, Profeſſor	13	63
Steudinger, Jakob, PfarrCandidat	16	86
Stiefel, Philipp, Lyzeumslehrer	17	106
Stockhorn, von, Kreisrath	12	56
Stößer, Obervogt	10	48
—, Oberamtmann	12	55
Strauß, Miniſterialſecretair	6	30
Stricker, Franz, Revierförſter	13	65
Strohmeyer, Heinrich, Regiſtrator des oberſten JuſtizDepartements	10	48
Succow, Amtsphyſikus	30	163
T.		
Teuffel, Herrmann, von Birkenſee, Jagdjunker	30	163
Thirry, Stiftungsreviſor	12	56
Thome, Secondlieut.	26	142
Tiedemann, Geheimer Hofrath	28	151
Trefzer, Amtsreviſor	28	152
Tröndle, Barthelemä, Benefiziat	9	42
Tſcheppe, Karl, Rechtsprakt.	29	159
Tſchudi, Joh. Martin, Pfr.	4	22
U.		
Ueberle, Ludwig, Förſter	13	64
Uhl, Hofgerichtsaſſeſſor	6	29
Ulmicher, Emanuel, Obergerichtsadvokat	19	116
Umbreit, Profeſſor ordinarius	12	56

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 066157486

V.

	Nro.	Pag.
Vallière, Anton, Wundarzt	26	144
Van der Heid, Beyjäger	13	64
Venator, Dekan u. Pfarrer	9	41
	23	132
Vierordt, Profeſſor	9	41
Vögele, Clemens, Stadtpfarrer	23	131
Vogel, von, Landamtsaſſeſſor	6	30
Vogler, Ludolph, Pfr.	26	144
Vogt, Amtsreviſor	17	106
Vollhard, Gotthülf Auguſt, Revierförſter	13	64

W.

	Nro.	Pag.
Waag, Wittwenkaſſ-Controlleur	11	50
Wagner, Regimentsquartiermeiſter	5	26
Wahl, Rechnungsrath	22	127
Waikum, Hofrath	29	143
Walchner, auſſerordentlicher Profeſſor	22	127
Waldkirch, Maximilian und Clemens Auguſt, Grafen von, Kammerjunker	1	2
Wallau, Kreisrath	7	34
Walter, Pfr.	13	65
Walther, Georg, Pfr.	30	163
Wedekind, Karl, Kammeralprakt.	21	124
Weick, UniverſitätsbibliothekCuſtos	30	163
Weller, Ludwig, Rechtsprakt.	9	44
Wenger, Joh. Georg, Wundarzt 1ter Claſſe	12	66
Werrenwag, Joſeph, Kanzleyſecretair	16	85
Weſthäuſer, Pfr.	30	164
Weyer, Pfr.	9	43
Widmann, Mathias, Pfr.	23	132
Wiggenhäuſer, Xaver, praktiſcher Arzt	16	86
Wilhelmy, Friedrich, Collector	9	21
Williard, Franz, Kammeralprakt.	11	50
Winterhalter, Pfr.	29	160
Winterwerber, Profeſſor	6	30
Wirth, Maximilian, Pfarrvikar	1	3
—, Karl, PfarrCandidat	16	85
Wiſcheck, Amtsaſſeſſor	12	55
Wocher, Landchirurg	17	106
Wohnlich, Kreisaſſeſſor	8	38
	12	56
Woldeck, von, Secondlieut.	22	126
Wolf, Karl Anton, Oberförſter	9	43
Wall, Albrecht, Rechtsprakt.	11	50
Welz, Pfr.	1	2
Würtenberger, Amtmann	16	86
Würth, Medizinalrath	29	159
Würthenau, Friedrich von, Rechtspraktikant	29	159
Wundt, Obervogt	12	45
	14	81
—, Pfr.	16	86

Z.

	Nro.	Pag.
Zimmer, Michael, PfarrCandidat	16	86
Zimmermann, Joh. Baptiſt, Pfarrvikar	1	3
—, Adam Wilh. Heinrich, Pfr.	15	82
Zipperlin, Förſter	13	64
Zittel, Karl, PfarrCandidat	16	86
Zyllnhardt, Frhr. von, Staatsrath	4	20

Digitized by Google

Annex A size 3

Forrestal
ANNEX
Spring, 1984

Digitized by Google